

# Strafanzeige

gegen

den US-Verteidigungsminister Donald H. Rumsfeld, den ehemaligen CIA-Direktor George Tenet, den General Ricardo S. Sanchez und andere Mitglieder der Regierung und der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika

wegen Kriegsverbrechen und Folter zum Nachteil irakischer Internierter im Gefängnis Abu Ghraib/Irak 2003/2004\*

Mit den beigegeführten Vollmachten und Untervollmachten zeige ich an, dass ich die rechtlichen Interessen folgender Organisationen und Einzelpersonen vertere:

1) *Center for Constitutional Rights*, vertreten durch den Präsidenten, Rechtsanwalt Michael Ratner, und den Vizepräsidenten, Rechtsanwalt Peter Weiss, Broadway 666, 10014 New York, USA,

und die irakischen Staatsbürger:

- 2) **Ahmed Hassan Mahawis Derweesh**
- 3) **Faisal Abdulla Abdullatif**
- 4) **Ahmed Salih Nouh**
- 5) **Ahmed Shehab Ahmed**

Bei dem Anzeigenerstatter zu 1), dem *Center for Constitutional Rights*, handelt es sich um eine seit 1966 in den USA arbeitende Bürgerrechtsorganisation (vgl. [www.ccr-ny.org](http://www.ccr-ny.org)), die seit dem Jahr 2002 unter anderem Internierte aus Guantánamo und ehemalige Häftlinge von Abu Ghraib zivil- und strafrechtlich vertritt. Rechtsanwalt Michael Ratner ist Präsident des *Center for Constitutional Rights*. Rechtsanwalt Peter Weiss ist Vizepräsident des *Center for Constitutional Rights*. Bei den Einzelpersonen von 2) bis 5) handelt es sich um irakische Staatsbürger, die 2003 und 2004 Opfer von Folter und Misshandlungen im irakischen Gefängnis Abu Ghraib und in anderen Lagern geworden sind.

\* Die Strafanzeige stammt von Wolfgang Kaleck, Rechtsanwalt, Vorsitzender des *Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins*, Generalsekretär der *Europäischen Demokratischen Anwälte*. Sie entstand unter Mitwirkung von Dr. Florian Jessberger, Institut für Kriminalwissenschaften, Humboldt-Universität zu Berlin und Ann-Kathrin Billing. Für diese Veröffentlichung wurde die Strafanzeige redaktionell bearbeitet.

## Namens und in Vollmacht meiner Mandanten erstatte ich

Strafanzeige wegen sämtlicher in Betracht kommender Straftatbestände, namentlich wegen Kriegsverbrechen gegen Personen, §§ 8, 4, 13 und 14 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) sowie wegen gefährlicher Körperverletzung, §§ 223, 224 Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. §§ 1 VStGB, 6 Nr. 9 StGB und der UN-Folterkonvention gegen folgende US-amerikanische Staatsbürger

1. den Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika, Donald H. Rumsfeld, 1000 Defense Pentagon, Washington D.C. 2031-1000, USA
2. den ehemaligen Direktor der *Central Intelligence Agency* (CIA), George Tenet, CIA-Hauptquartier, Langley, Virginia 23664, USA
3. den Generalleutnant Ricardo S. Sanchez, Kommandierender General, V. US-Armee-Corps, Römerstraße 168, 69126 Heidelberg, Deutschland
4. den Generalmajor Walter Wojdakowski, V. US-Armee-Corps, Römerstraße 168, 69126 Heidelberg, Deutschland
5. die Brigadegeneralin Janis L. Karpinski, z. Z. suspendierte Kommandeurin der 800. Militärpolizeibrigade, 77. Regional Support Command, Fort Totten, New York, 11359, USA
6. den Oberstleutnant Jerry L. Phillabaum, früherer Kommandeur des 320. Militärpolizeibataillon der 800. Militärpolizeibrigade, 77. Regional Support Command, Fort Totten, New York, 11359, USA
7. den Oberst Thomas M. Pappas, Brigadekommandeur der 205. Militärnachrichtendienstbrigade, Army Airfield, Wiesbaden, Deutschland
8. den Oberstleutnant Stephen L. Jordan, 205. Militärnachrichtendienstbrigade, Army Airfield, Wiesbaden, Deutschland
9. den Generalmajor Geoffrey Miller, z. Z. Bagdad, Irak
10. den Unterstaatssekretär für Nachrichtendienste im US-Verteidigungsministerium Dr. Stephen A. Cambone, 1000 Defense Pentagon, Washington D.C. 2031-1000, USA

sowie gegen alle weiteren namentlich benannten und nicht benannten Beteiligten an den nachfolgend geschilderten Straftaten.

## Gliederung:

1. Einleitung	29
2. Sachverhalt	32
2.1. Der Weg vom 11. September 2001 nach Abu Ghraib (»The Road from 9/11 to Abu Ghraib«)	32
2.2. Die Einzelfälle von Gefangenenmisshandlungen und Folter im Gefängnis Abu Ghraib nach dem offiziellen Fay/Jones-Bericht	46
2.3. Tathandlungen gegen die Anzeigenerstatter	78
3. Materiell-rechtliche Würdigung der Häftlingsmisshandlungen als Folter und Kriegsverbrechen gemäß § 8 VStGB und internationalem Recht	81
4. Die Tathandlungen der angezeigten Personen und ihre strafrechtliche Verantwortung als Vorgesetzte	92
4.1. Vorgesetztenverantwortlichkeit nach Völkerstrafgesetzbuch und Völkerstrafrecht	94
4.2. Die Tathandlungen der angezeigten Personen und ihre strafrechtliche Verantwortung als Vorgesetzte	96
4.2.1. Donald H. Rumsfeld	96
4.2.2. George Tenet	102
4.2.3. Ricardo S. Sanchez	109
4.2.4. Walter Wojdakowski	113
4.2.5. Janis L. Karpinski	116
4.2.6. Jerry L. Phillabaum	120
4.2.7. Thomas M. Pappas	125
4.2.8. Stephen L. Jordan	129
4.2.9. Geoffrey Miller	133
4.2.10. Dr. Stephen A. Cambone	138
5. Anwendung des deutschen Strafrechts	141
5.1. Begründung der deutschen Strafgewalt	141
5.1.1. Weltrechtsprinzip, § 1 VStGB	141
5.1.2. Weltrechtsprinzip, § 6 Nr. 9 StGB i.V.m. UN-Folterkonvention	141
5.2. Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft, § 153 f StPO	143
5.2.1. Keine Ausübung primär zuständiger Gerichtsbarkeit (USA, Irak, IStGH)	143
5.2.2. Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft	149
5.2.3. Ermittlungsansätze für deutsche Strafverfolgungsbehörden	151
5.3. Mögliche Hindernisse der Strafverfolgung in Deutschland	153
5.3.1. Immunität	153
5.3.2. Das NATO-Statut (Statute of Forces Agreement/SOFA)	156
6. Schlussbemerkung	161

## 1. Einleitung

**E**in Verbrechen wird begangen. Die Täter werden bekannt. Ein kleiner Teil von ihnen wird bestraft. Durch ihre Aussagen, durch Medienberichte und durch interne Untersuchungsberichte wird deutlich, dass sie mindestens teilweise auf Anweisung ihrer Vorgesetzten gehandelt haben. Doch ihre Vorgesetzten bleiben straffrei. Eine absurde Vorstellung?

Im April 2004 war die Welt geschockt, als Fotografien über die brutalen und entwürdigenden Misshandlungen von Inhaftierten im irakischen Gefängnis Abu Ghraib durch ihre US-amerikanischen Bewacher und Vernehmer auftauchten. Die erste Reaktion war ein ungläubiges Erstaunen darüber, dass solch barbarische Praktiken im beginnenden 21. Jahrhundert angewandt werden. Nach und nach ermittelten die Medien und offizielle Untersuchungen das Ausmaß und den Hintergrund der Verbrechen. Es wurde deutlich, dass

- die euphemistisch als Missbrauch (»abuse«) bezeichneten Taten in Wirklichkeit Folter und andere schwere Verletzungen des internationalen Kriegsvölkerrecht darstellten,
- die angewandten Praktiken nicht Ausfluss des Werks einer Hand voll sadistischer Einzeltäter waren, vielmehr die Praktiken unter US-Militärs weit verbreitet und ständig sowohl in Afghanistan als auch in Guantánamo und dem Irak sowie in bekannten und unbekanntenen Haftzentren in anderen Ländern angewandt wurden,
- die Verbreitung dieser Praktiken nicht nur entweder direkt oder indirekt von höchsten Funktionären der US-amerikanischen Regierung angeordnet wurde, sondern durch unkorrekte und falsche rechtliche Auskünfte von zivilen und militärischen Juristen im Dienste der Regierung mitverursacht worden war.

An der Vorgeschichte des Skandals und den Vorfällen von Abu Ghraib lässt sich studieren, mit welchen Methoden der Krieg gegen den Terrorismus seit dem 11. September 2001 geführt wird. Das Recht auf Krieg (ius ad bellum) wird neu diskutiert und beim Irak-Krieg in Anspruch genommen, ohne dass völkerrechtliche Begrenzungen, insbesondere durch die Charta der Vereinten Nationen noch eine Rolle spielten. Außerdem werden das humanitäre Völkerrecht und andere rechtliche Schranken zunehmend außer acht gelassen. Man bekämpft einen schwer zu bestimmenden Feind auf unabsehbare Zeit und beansprucht dabei, alle Mittel effizienter Kriegsführung einsetzen zu können. Man schlägt mit den Mitteln derer zurück, die man bekämpfen will. Das Recht scheint in diesem Konflikt dauerhaft der Macht und dem politischen Deziisionismus weichen zu müssen. Der politische Philosoph der Gegenrevolution, Carl Schmitt, schrieb seinerzeit in seinem Werk »Politische Theologie«: »Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.« In einer Zeit, in der der dauerhafte Ausnahmezustand proklamiert wird, bestimmt dieses Diktum mehr und mehr den politischen Alltag oder wie es der italienische Philosoph Giorgio Agamben ausdrückt: »Der Ausnahmezustand ist damit nicht mehr auf eine äußere und vorläufige Situation faktischer Gefahr bezogen und tendiert dazu, mit der Norm selbst verwechselt zu werden« (Gior-

gio Agamben, Homo Sacer, Frankfurt/Main 2002, S. 177). Wer demgegenüber auf das Recht als Mittel zur Regulierung gesellschaftlicher Prozesse setzt, wird immer wieder mit Zweckmäßigkeitserwägungen konfrontiert. Die weltweite ethische, theoretische und juristische Anerkennung des Folterverbotes nahm viele Jahrzehnte in Anspruch, dennoch ist die Folter eine nach wie vor in Dutzenden von Staaten gängige Praxis. Der Kampf gegen die Folter ist daher sowohl in jedem konkreten Fall wie auch abstrakt von zentraler Bedeutung für die Zukunft einer humanen und zivilisierten Menschheit. Gegen die Folter zu kämpfen, bedeutet, ihrer Propagierung entschieden entgegenzutreten und sich für die Bestrafung der unmittelbaren Folterer und der Organisatoren von Folterpraktiken einzusetzen. In diesem Sinne sollte auch die vorliegende Strafanzeige verstanden werden. Demgegenüber würde eine andauernde Straflosigkeit für die Drahtzieher und Hintermänner der Kriegsverbrechen von Abu Ghraib und anderswo falsche Zeichen setzen. Viele Regierungen der Welt würden sich ermutigt fühlen, ihre leider nur zu weit verbreitete Folterpraxis fortzusetzen. Genau diese Situation hatte der US-amerikanische Chefankläger der Nürnberger Prozesse, Robert Jackson, vor Augen, als er in seinem Eröffnungsplädoyer am 21. November 1945 ausführte:

*»Lassen sie es mich deutlich machen: Auch wenn dieses Recht hier erstmals gegen die deutschen Aggressoren angewandt wird, gehört zu diesem Recht, wenn es Sinn machen soll, dass es Aggressionen durch jede andere Nation verurteilen muss, einschließlich derer, die hier gerade das Gericht bilden. Wir sind nur dann in der Lage, Tyrannei, Gewalt und Aggression durch die jeweiligen Machthaber gegen ihr eigenes Volk zu beseitigen, wenn wir alle Menschen gleichermaßen dem Recht unterwerfbar machen.«*

Einer der bedeutendsten Juristen des letzten Jahrhunderts spricht also aus, worum es bei dem vorliegenden Fallgeschehen auch geht: die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz, die Grundlage allen Rechts.

Eine Strafanzeige in der Bundesrepublik Deutschland wegen an irakischen Bürgern im Irak begangenen Menschenrechtsverletzungen gegen den Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika und andere ranghohe militärische und zivile Vorgesetzte zu stellen, mag Fragen provozieren. Die professionelle Seriosität des Projekts wird ebenso wie die Ernsthaftigkeit des Anliegens bezweifelt werden. Den an diesem Projekt Beteiligten wird das Realitätsbewusstsein abgesprochen werden. Dies verwundert deswegen kaum, weil sich das Völkerstrafrecht seit seinen Anfängen mit diesen Vorbehalten hat auseinander setzen müssen. Nach wie vor erscheint es selbstverständlicher, eine Strafanzeige wegen Untreue und Betrugs zu erstatten, als einen amtierenden oder ehemaligen Hoheitsträger, womöglich noch einer ausländischen Regierung, anzuzeigen, und ernsthaft zu verlangen und auch zu erwarten, dass bundesdeutsche Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen aufnehmen. Allerdings wäre auch der chilenische Ex-Diktator Augusto Pinochet 1998 nie in London verhaftet worden, wenn sich Menschenrechtsorganisationen und die zuständigen Staatsanwälte nur der Logik des Machbaren und Realistischen verschrieben hätten.

Wie berechtigt auch solche Fragen von Laien sein mögen, so wenig berücksichtigen sie die rasante Entwicklung des Völkerstrafrechts seit der Errichtung des Jugoslawien- und des Ruanda-Strafgerichtshofs der Vereinten Nationen 1993 und 1995 sowie der Aufnahme der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag 2002. In der Ära nach den Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozessen wurde der Folterer

wie früher der Pirat zum Feind der gesamten Menschheit *hostis humani generis* erklärt. Dies war die explizite Auffassung des US-amerikanischen Berufungsgerichts 1980 in dem Verfahren des Folteropfers Filgartiga gegen einen paraguayischen Folterer, in dem die Menschenrechtsanwälte Peter Weiss sowie die Anzeigenerstatter zu 1), das *Center for Constitutional Rights*, den Grundstein legte für die Anwendung des Alien Tort Claims Act auf viele Zivilverfahren in den USA von Opfern von Menschenrechtsverletzungen gegen die Verantwortlichen. Seitdem wurde dieses hervorragende Beispiel universeller Jurisdiktion in Dutzenden von derartigen Fällen von US-Gerichten praktiziert. Dies ist auch der Grundgedanke des Internationalen Strafgerichtshofes und wird in der Präambel des IStGH-Statuts so ausgedrückt, dass die Kernverbrechen des Völkerstrafrechts »schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren,« sind (vgl. auch Gerhard Werle, *Völkerstrafrecht*, Tübingen 2003, S. 30 ff.). Zu diesen Völkerrechtsverbrechen zählen unstreitig die Kriegsverbrechen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der Völkermord und das Aggressionsverbrechen. »Aus dieser universellen Natur der Völkerrechtsverbrechen folgt, dass die Völkergemeinschaft grundsätzlich befugt ist, diese Verbrechen zu verfolgen und zu bestrafen, unabhängig davon, wo, durch wen oder gegen wen die Tat begangen worden ist« (Werle, a.a.O., S. 68). Daraus ergibt sich nicht nur die Grundlegitimation der internationalen Gemeinschaft und damit des Internationalen Strafgerichtshofs, solche Straftaten zu verfolgen. Auch den einzelnen Staaten steht diese Strafbefugnis zu. »Völkerrechtsverbrechen sind keine inneren Angelegenheiten« (vgl. Werle, a.a.O., S. 69). Für Völkerrechtsverbrechen gilt daher das Weltrechtspflegeprinzip. Genau aus diesem Grunde wurde mit breiter Zustimmung des Bundesrates und des Bundestages das Völkerstrafgesetzbuch in Deutschland beschlossen, das am 30. Juni 2002 in Kraft getreten ist. Das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) hat sich zum Ziel gesetzt, »das spezifische Unrecht der Verbrechen gegen das Völkerrecht besser zu erfassen, als dies nach allgemeinem Strafrecht derzeit möglich ist«, und »im Hinblick auf die Komplementarität der Verfolgungszuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes zweifelsfrei sicher zu stellen, dass Deutschland stets in der Lage ist, in die Zuständigkeit des IStGH fallende Verbrechen selbst zu verfolgen« (vgl. BT-Drucksache 14/8524, S. 11 ff.). Deswegen wird in § 1 des Völkerstrafgesetzbuches das Weltrechtsprinzip ausdrücklich für alle in ihm bezeichneten Verbrechen gegen das Völkerrecht festgeschrieben »auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist« (§ 1 VStGB). Das Völkerstrafgesetzbuch ist nicht zuletzt deswegen als eines der weltweit ersten nationalen Gesetzgebungsprojekte anzusehen, dass das Völkerstrafrecht nach dem Inkrafttreten des IStGH-Statuts regelt. Das IStGH hat unter anderem das Ziel, »durch die Schaffung eines einschlägigen Regelwerkes das humanitäre Völkerrecht zu fördern und zu seiner Verbreitung beizutragen« (vgl. BT-Drucksache, a.a.O., S. 12).

Diese Ausgestaltung des Völkerstrafgesetzbuches war ein maßgeblicher Grund, warum die irakischen Anzeigenerstatter und ihre US-amerikanischen Rechtsanwälte sowie die Anzeigenerstatter zu 1), das *Center for Constitutional Rights*, die nachfolgende Strafanzeige in Deutschland erstatten.

Der andere, entscheidendere Grund für die Anzeigenerstattung ist, dass strafrechtliche Verfolgung bezüglich der in Abu Ghraib begangenen Straftaten in den USA

offensichtlich nur in sehr eingeschränktem Maße stattfindet und stattfinden soll (dazu unten mehr, 5.2.1.).

In der Strafanzeige soll zunächst der Weg vom 11. September 2001 zu den Vorfällen von Abu Ghraib nachgezeichnet werden (dazu 2.1.). Eine Reihe von ähnlich gearteten Vorfällen, insbesondere die Anwendung von Vernehmungsmethoden in Afghanistan und Guantánamo, wird geschildert. Dies bedeutet nicht, dass diese Vorfälle hier ausdrücklich mit angezeigt werden sollen. Ihre Kenntnisnahme ist jedoch zum Verständnis des Hintergrundes der in Abu Ghraib angewandten Methoden unumgänglich und notwendig, um den Vorsatz der beschuldigten zivilen und militärischen Vorgesetzten zu begründen. Im Nachfolgenden sollen dann im wesentlichen nach dem offiziellen Armeebericht von Generalmajor George R. Fay und Generalleutnant Anthony R. Jones (Fay/Jones-Bericht) von August 2004 die Einzelfälle von Gefangenenmisshandlungen und Folter im Gefängnis von Abu Ghraib geschildert werden (2.2.). Die juristische Würdigung dieser Vorfälle ergibt eindeutig ihre Qualifikation als Kriegsverbrechen und Folter im Sinne des § 8 VStGB sowie der entsprechenden internationalen Vorschriften (3.). Der amerikanische Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und die anderen neun Beschuldigten haben entweder durch aktives Tun oder durch Unterlassen Kriegsverbrechenstatbestände verwirklicht. Sie sind nach den Maßstäben der Vorgesetztenverantwortlichkeit strafrechtlich zu verfolgen (4.). Die deutsche Strafgewalt ist begründet und die Bundesanwaltschaft muss den Sachverhalt und die Schuldigen ermitteln, weil keine Hindernisse der Strafverfolgung in Deutschland entgegenstehen (5.).

## 2. Sachverhalt

### 2.1. Der Weg vom 11. September 2001 nach Abu Ghraib (»The Route from 9/11 to Abu Ghraib«)

Die Zwischenüberschrift »Der Weg vom 11. September 2001 nach Abu Ghraib« wurde gewählt, weil in den USA die Vorgeschichte der Vorfälle von Abu Ghraib unter diesem Titel diskutiert wird. Wichtige Publikationen, die die ihr angezeigten Verbrechen nachzeichnen, tragen diesen Titel, so etwa die Veröffentlichung des US-Journalisten Seymour M. Hersh, »Chain of Command. The Road from 9/11 to Abu Ghraib« und die Veröffentlichung des Berichts der angesehenen US-amerikanischen Menschenrechtsorganisation *Human Rights Watch* vom Juni 2004: »The Road to Abu Ghraib«. Peter Weiss, der Vizepräsident des *Center for Constitutional Rights* fasst die Entwicklung so zusammen:

*»Der unaussprechliche Schrecken der Al-Kaida-Anschläge vom 11. September 2001 auf die Vereinigten Staaten schuf ein Klima von Angst und Rache, in dem wesentliche Prinzipien des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts in den Wind geschlagen wurden. Dies ist nichts Neues in der Weltgeschichte, die seit biblischen Zeiten immer nach dem Prinzip ‚Auge um Auge‘ gelebt hat. Diese Entwicklung war aber relativ neu für die Vereinigten Staaten von Amerika, die auf eine relativ lange Tradition zurückblicken, die gekennzeichnet war von dem Versuch, die*

*Schrecken des Krieges zu beherrschen und Grenzen für die Kriegsführung und bei der Behandlung von Kriegsgefangenen zu setzen. Bereits 1863, mitten im US-amerikanischen Bürgerkrieg, erließ der damalige Präsident Abraham Lincoln Instruktionen für die US-Armee im Kriegsfall. Der Entwurf wurde von Francis Lieber, einem deutschen Immigranten, verfasst. Dieses Dokument wurde bekannt als Lieber-Code und wird als Urquelle von allen nachfolgenden Gesetzeswerken und Konventionen, inklusive der Haager und der Genfer Konventionen des Humanitären Völkerrechts und der Nürnberger Prinzipien, bei deren Entwicklung die USA eine entscheidende Rolle gespielt hatten, angesehen.*

*Aber es gab immer auch einen entgegengesetzte Tendenz in der US-Geschichte, die dadurch gekennzeichnet ist, dass US-amerikanische Präsidenten beider großer Parteien immer wieder bekundeten, dass sie alles tun würden, was notwendig sei, um die USA gegen reale und eingebildete Feinde zu schützen, dass die »Nationale Sicherheit« alle anderen Prinzipien und Werte übertreffe und dass in ernsthaften internationalen Konflikten alle Handlungsoptionen möglich wären. Es ist dieser Trend, der der Bindung an alle unveräußerlichen Prinzipien des internationalen Rechts zuwiderläuft, einschließlich der im deutschen Völkerstrafrecht verankerten.«*

Im dem bereits erwähnten Bericht von *Human Rights Watch* wird dieser letztgenannte Trend für den Zeitraum nach dem 11. September 2001 analysiert. Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass die Menschenrechtsverletzungen, die Gegenstand dieser Strafanzeige sind, Ausfluss eines wohlüberlegten Plans der US-Administration sind, sich von den Bindungen an internationales Recht zu lösen:

- Gegen die Widerstände von hohen Militärs und Beratern des US-Außenministeriums argumentierten hohe Regierungsjuristen in einer Reihe von internen Memoranden, dass der »Krieg gegen den Terrorismus« traditionelle gesetzliche Restriktionen über die Behandlung und die Befragung von Inhaftierten außer Kraft gesetzt hat.
- Bestimmte Zwangsmethoden erreichten den Grad der Folter und anderer unmenschlicher, grausamer und entwürdigender Behandlungen. Sie wurden mit dem Ziel angewandt, mehr nachrichtendienstlich verwertbare Informationen von den vernommenen Personen zu erlangen.
- Bis zur Veröffentlichung der Bilder aus Abu Ghraib verfolgte die US-amerikanische Regierung das Prinzip »Nichts Schlechtes sehen, nichts Schlechtes hören« und ignorierte dabei unter anderem die ernsthaften Beschwerden, die das *Internationale Komitee des Roten Kreuzes* über die Behandlung von Inhaftierten wiederholt in diversen internen und veröffentlichten Berichten vortrug.

Diese Ergebnisse von *Human Rights Watch* sind anhand einer Reihe von internen Memoranden der US-Administration nachzuvollziehen. Diese sind – Ausfluss der Informationspolitik in den USA – im März 2004 freigegeben worden. Sie werden der Strafanzeige als Anlage beigelegt und zwar in Form der bisher dreibändigen Veröffentlichung des *Center on Law and Security* der *New York University* unter dem Titel *Torture* (»Folter«). Im ersten Band sind die internen Memoranden veröffentlicht.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur ein Teil der relevanten Unterlagen freigegeben wurde, vor allem nur die zwischen Ende 2001 bis Frühjahr 2003 verfassten. Der Einmarsch der US-amerikanischen Truppen in den Irak war zu diesem Zeitpunkt gerade abgeschlossen und es war noch nicht absehbar, dass der Widerstand gegen die Beset-



zung so gewaltsam ist und so lang andauert. Die Debatten, Pläne und Order der US-amerikanischen Regierung über den Umgang mit dem irakischen Widerstand lassen sich daher nur begrenzt nachvollziehen; die selektive Auswahl der Dokumente innerhalb der USA wurde daher auch stark kritisiert (vgl. dazu Katja Gelinsky, Die Folter-Debatte in der amerikanischen Regierung, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 9. Juli 2004).

## Die Debatte um Folter und Verhörtechniken in den USA

Die Serie der Memoranden beginnt mit einem Gutachten vom 9. Januar 2002 der damaligen Rechtsberater des Justizministeriums, dem jetzigen Berkeley-Rechtsprofessor John C. Yoo und Robert J. Delahunty, jetzt Rechtsprofessor an der Universität von St. Thomas. Beide empfehlen dem Chefberater des US-Verteidigungsministeriums, William J. Haynes II, die Genfer Konventionen für nicht anwendbar auf die Mitglieder des Al-Kaida-Netzwerkes und der Talibanmilizen zu erklären. Nachdem am 16. Januar 2002 die ersten verdächtigen Al-Kaida- und Taliban-Gefangenen auf dem US-amerikanischen Militärstützpunkt in der Guantánamo Bay auf Kuba eintrafen, beginnt eine intensive Auseinandersetzung über ihre Behandlung. Am 19. Januar 2002 informiert der US-Verteidigungsminister, der Beschuldigte zu 1), Donald H. Rumsfeld, den Vorsitzenden der Vereinigten Stabschefs der US-Streikkräfte, Richard B. Meyers, dass Al-Kaida- und Taliban-Mitglieder keinen Kriegsgefangenenstatus gemäß den Genfer Konventionen erhalten sollten. Die Regierung würde die Gefangenen »größtenteils in einer Art behandeln, die sich einigermaßen in Übereinstimmung mit den Genfer Konventionen befindet, und zwar in dem Ausmaß, wie es angemessen (»to the extent appropriate«) ist«.

Das 42-seitige Memorandum von John C. Yoo und Robert J. Delahunty vom 9. Januar 2002 ist zwar als Entwurf gekennzeichnet, wurde aber zur Basis aller weiteren Entscheidungen, die die Behandlung der Guantánamo-Gefangenen betrafen. Es kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Das US-Kriegsverbrechensgesetz von 1997 ist in seiner Reichweite begrenzt auf die Genfer Konventionen und einige Auszüge der Haager Konventionen.
- Al-Kaida-Mitglieder fallen nicht unter den Schutz des US-Kriegsverbrechensgesetzes, weil Al Kaida ein nichtstaatlicher Akteur ist, der Krieg gegen Al Kaida weder einen internationalen Krieg noch einen Bürgerkrieg darstellt und Al-Kaida-Mitglieder nicht geeignet sind, als Kriegsgefangene nach der III. Genfer Konvention behandelt zu werden.
- Taliban-Mitglieder fallen nicht unter den Schutz des US-Kriegsverbrechensgesetz, weil der Präsident der USA Afghanistan als einen so genannten gefallenen Staat bezeichnet und weil Taliban-Mitglieder tatsächlich ununterscheidbar von Al Kaida geworden sind.
- Das Völkergewohnheitsrecht ist kein Teil der Rechtsordnung der USA.

In dem Memorandum fehlt jeder Bezug auf das Verbot von Folter und grausamen, unmenschlichen und entwürdigenden Behandlungen, wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte sowie in der UN-Folterkonvention festgelegt ist.

Einer der Schlüsseltexte dieser Memoranden wurde von einer Arbeitsgruppe unter Leitung von Jay S. Bybee, dem ehemaligen stellvertretenden US-Justizminister und aktuellem Bundesrichter, verfasst und beinhaltet die Definition bzw. die Umdefinition von Folter. Dieses Memorandum wurde am 1. August 2003 dem US-Präsidentenberater Alberto R. Gonzales übersandt. Zwar wurde der Inhalt dieses Dokumentes vom Weißen Haus zunächst für irrelevant erklärt. In der Folge stellte sich aber heraus, dass Juristen von allen militärischen und nachrichtendienstlichen Behörden in Jay S. Bybees Arbeitsgruppe mitgearbeitet hatten. Überdies tauchten große Teile des Textes später in weiteren Memoranden auf, die im Pentagon gefertigt wurden. Wie spätere Kommentatoren anmerkten, liest sich das Dokument wie eine Anweisung von Mobster-Anwälten an ihre Mafiaklienten. Darin wird nämlich überlegt, wie weit aggressive Befragungstechniken unterhalb der Foltergrenze angewandt werden können. Es wird eine Auslegung der UN-Folterkonvention vorgeschlagen, die die Verpflichtungen der Wiener Vertragskonvention außer Acht lässt. Diese besagt, dass Auslegungen von internationalen Konventionen ausgeschlossen sind, die unvereinbar sind mit dem Ziel und Zweck einer Konvention. Die UN-Folterkonvention verbietet »jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder von einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen«, aber auch aus anderen Motiven (Art. 1 UN-Folterkonvention).

In Memorandum von Jay S. Bybees wird eine extrem eingeeengte Definition von Folter vorgeschlagen: Wenn dem Opfer körperliche Schmerzen zugefügt würden, handele es sich nur dann um Folter, wenn diese »bis zum Tod, zum Organversagen oder zur dauerhaften Schädigung einer wichtigen Körperfunktion führen«. Seelische Schmerzen »müssen zu wesentlichen seelischen Schäden von beträchtlicher Dauer führen, d.h. sie müssen Monate oder gar Jahre anhalten«. Der Denkschrift zu Folge sind nach dem US-amerikanischen Gesetz gegen die Folter, das der Kongress 1994 verabschiedet hatte, und nach der UN-Folterkonvention, die von den USA unterzeichnet worden war, »nur die extremsten Formen körperlicher und geistiger Gewalt« verboten. Alles was unterhalb dieser Schwelle geschähe, erfülle lediglich den Tatbestand »grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Form der Behandlung«. Zwar verbiete die Konvention auch diese, doch wer solche Handlungen begehe, mache sich nicht strafbar. Falls ein Vernehmungsoffizier später dennoch der Folter angeklagt würde, habe er zwei Möglichkeiten, sich zu verteidigen: Er könne geltend machen, dass die Folter nötig war, um einen terroristischen Angriff zu verhindern, bzw. dass sie der Selbstverteidigung gedient habe.

In der Denkschrift heißt es zudem, es sei unangemessen, irgendeine Methode für unzulässig zu erklären. Denn jeder Versuch einer gesetzlichen Einflussnahme auf das Recht des US-Präsidenten, über die Art der Kriegsführung zu entscheiden, sei verfassungswidrig: »Als dem Oberbefehlshaber steht dem Präsidenten das verfassungsmäßige Recht zu, Verhöre feindlicher Kämpfer anzuordnen, um über die Absichten des Feindes geheime Informationen zu erlangen.« Diese Befugnis »gilt zumal mitten in einem Krieg, in dem die Nation schon einem unmittelbaren Angriff ausgesetzt war (...) Unter Umständen lassen sich nur durch erfolgreiche Verhöre die erforderlichen Informationen beschaffen, um terroristische Angriffe gegen die USA und ihre Bürger zu

verhindern. Der Kongress darf sich in die Methoden des Präsidenten zur Befragung feindlicher Kämpfer ebenso wenig einmischen, wie er dem Präsidenten strategische oder taktische Entscheidungen auf dem Schlachtfeld vorgeben darf.«

Vor diesem Hintergrund entwickelten das Pentagon und seine Rechtsberater zwischen Oktober 2002 und April 2003 auf entsprechende Anfragen Richtlinien über in Guantánamo erlaubte Vernehmungsmethoden und eine Liste von Verhörtechniken. Regierungsbeamte erklärten gegenüber dem *Wall Street Journal*: »Wir brauchten eine weniger verkrampte Vorstellung davon, was Folter ist und was nicht.« In einem Memorandum vom 11. Oktober 2002 schrieb Oberstsleutnant Jerald Phifer an seine Vorgesetzten: »Problem: Die derzeitigen Richtlinien für die Vernehmungsmethoden in GTMO (Guantánamo, WK) beschränken die Möglichkeiten der Vernehmungsoffiziere, anspruchsvollen Formen des Widerstands zu begegnen.« Schuld daran sei der offizielle Regelkodex für Vernehmungen beim Militär, bekannt als Feldhandbuch 34-52 (*Army Field Manual 34-52*). Die entsprechende Regelung im Feldhandbuch beginnt mit einem eindeutigen Verbot von Techniken der Gewaltanwendung: »Die Anwendung von Gewalt, geistige Folterung, Drohungen, Beleidigungen oder eine unangenehme und unmenschliche Behandlung jeglicher Art sind durch Gesetz verboten und werden von der Regierung weder gestattet noch stillschweigend geduldet.« Diese Handlungsweisen seien unwirksam, denn »die Anwendung von Gewalt ist keine geeignete Technik, weil sie unzuverlässige Ergebnisse liefert, spätere Bemühungen um die Gewinnung von Informationen unter Umständen beeinträchtigt und die betroffene Person veranlassen kann, auszusagen, was der Vernehmungsbeamte hören will«. Eine Reaktion auf dieses Dokument von Jerald Phifer ist ein Schreiben des Beschuldigten zu 1), Verteidigungsminister Donald H. Rumsfeld, der erklärt, dass er das Thema mit seinem Stellvertreter Paul Wolfowitz, mit Staatssekretär Douglas Feith und mit dem Vorsitzenden der Vereinigten Stabschefs, Richard Meyers, erörtert habe. Er sei bereit, alle Techniken der so genannten zweiten Kategorie zuzulassen, einschließlich Zwangsrasieren, Hunde, Ersetzung warmer Mahlzeiten durch kalte Feldrationen, Einschränkung jeglichen Komforts (darunter sogar den Entzug von Koranexemplaren) und Stresspositionen.

Am 16. April 2002 fertigte Donald Rumsfeld eine überarbeitete Liste von widerstandsbrechenden Techniken für die Vernehmungsoffiziere an. Die neue Liste beinhaltet nunmehr neben allen psychologischen Methoden auch »negative Szenenwechsel – Transfer des Häftlings aus dem normalen Befragungsmilieu in ein weniger angenehmes Milieu« sowie »Beeinflussung durch Ernährung«, sprich: Entzug der regelmäßigen Mahlzeiten. Alle Einrichtungsgegenstände und Gegenstände des persönlichen Bedarfs, Koranexemplare eingeschlossen, sollten vorenthalten werden können. Von Stresspositionen war in dieser Liste keine Rede, aber der Einsatz von Schlafanpassung wurde erlaubt: »Veränderung der Schlafzeiten des Häftlings, z.B. Verschiebung der Schlafzyklen von der Nacht auf den Tag.«

### **Menschenrechtswidrige Praktiken in Afghanistan und auf Guantánamo**

Die Anwendung dieser Techniken ist durch eine Reihe von Zeugenaussagen von in Afghanistan festgenommenen, später frei gelassenen Häftlingen zu belegen. Die Inva-

sion von Afghanistan begann im Oktober 2001. Die britischen Staatsbürger Shafiq Rasul, Asif Iqbal und Ruhel Ahmed wurden am 28. November 2001 in Afghanistan von afghanischen Streitkräften unter dem Kommando der von den USA geführten Koalition festgenommen. Sie beschrieben, wie sie von Anfang an inhuman behandelt wurden (vgl. im einzelnen: David Rose, *Guantánamo Bay, Amerikas Krieg gegen die Menschenrechte*, Frankfurt/Main 2004). Die ersten Medienveröffentlichungen über das, was fälschlicherweise mit Misshandlung oder Missbrauch von Gefangenen tituliert wurde, erschienen gegen Ende 2001. Als der junge US-Amerikaner John Walker Lindh im Dezember 2001 in Afghanistan verhaftet wurde, wurde er nackt ausgezogen, gefesselt und mit Klebeband zusammengeschnürt. US-Soldaten nahmen Fotos von ihm auf, die später in der Öffentlichkeit verbreitet wurden, und bedrohten ihn mit dem Tod durch Hängen. Sie erzählten ihm, dass die Fotoaufnahmen dazu dienen sollten, Geld für eine christliche Organisation zu sammeln. Aus den später in den USA von seinem Verteidiger veröffentlichten Dokumenten des US-Justizministeriums geht hervor, dass der Kommandeur der Basis, auf der John Walker Lindh gefangen genommen wurde, vom Rechtsberater des US-Verteidigungsministeriums autorisiert worden war, »die (Samt-, Anmerkung WK) Handschuhe« während Lindhs Befragung abzunehmen (vgl. *Human Rights Watch*, *The Road to Abu Ghraib*<sup>1</sup>; Seymour M. Hersh, *Chain of Command. The Road from 9/11 to Abu Ghraib*, New York 2004, S. 4).

Ende 2002 und Anfang 2003 führte der Beschuldigte zu 9), Generalmajor Geoffrey Miller, eine Reihe von Maßnahmen auf Guantánamo ein, um Inhaftierte so zu zermürben, dass verwertbare nachrichtendienstliche Informationen gewonnen werden könnten. Dazu gehörten der Schlafentzug, die ausgeweitete Isolation, simulierte Ertränkungen und das erzwungene Stehen und Liegen in Stresspositionen. Bei den späteren Senatsanhörungen wurde bekannt, dass der Beschuldigte zu 1), Verteidigungsminister Donald H. Rumsfeld, Geoffrey Miller den Gebrauch dieser Methoden erlaubt hatte, inklusive des Aussetzens der Inhaftierten in extrem kalten und warmen Temperaturen. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Zeugenaussagen von auf Guantánamo gefangen gehaltenen Personen. Sie schildern entwürdigende Behandlungen, Schläge und sexuelle Beleidigungen. Sie waren gezwungen worden, bis zu zwölf Stunden an einem Stück in Stresspositionen auszuhalten, was tiefe Fleischwunden und Vernarbungen verursachte. Die Klimaanlage wurde zeitweilig auf extrem kalte Temperaturen geschaltet, während bei Stroboskoplicht laute Musik gespielt wurde. Inhaftierte wurden extrem kalten und warmen Temperaturen ausgesetzt, um sie leiden zu lassen. Sie wurden in Käfigen für 24 Stunden am Tag gehalten, ohne die Möglichkeit sich bewegen oder waschen zu können. Es wurde ihnen der Zugang zu medizinischer Versorgung versagt sowie eine adäquate Ernährung. Ihnen wurde der Schlaf entzogen sowie die Kommunikation mit Familie und Freunden unmöglich gemacht. Zudem wurde ihnen jegliche Informationen über ihren Status versagt (vgl. *Center for Constitutional Rights*, *Report of Former Guantanamo Detainees*, Juli 2004<sup>2</sup>).

Gegen einen Mann wurde eine so genannte chemische Keule eingesetzt, weil er sich geweigert hatte, eine Zellendurchsuchung durchführen zu lassen. Wobei hervorzuheben ist, dass Zellendurchsuchungen zeitweilig dann durchgeführt wurden, wenn

1 <http://www.hrw.org/reports/2004/usa0604/usa0604.pdf>

2 <http://www.ccr-ny.org/v2/reports/docs/Gitmo-compositestatementFINAL23july04.pdf>

die Strafgefangenen beteten (vgl. *Human Rights Watch*, a.a.O., S. 15-17). Inhaftierte wurden mit Hunden bedroht. Inhaftierte wurden dazu gezwungen, sich mehrfach körperlich durchsuchen zu lassen, sich nackt auszuziehen und sich in dieser Position fotografieren zu lassen. Kurz vor März 2004 wurden Strafgefangene zu einem so genannten Romeo-Block gebracht. Dort wurden sie komplett ausgezogen. Nach drei Tagen wurde ihnen die Unterwäsche zurückgegeben, nach drei weiteren Tagen ein Oberteil und nach drei weiteren Tagen wurde ihnen schließlich versprochen, die Hose zurückzuerhalten. Einige Inhaftierte erhielten als Bestrafung für ihr Fehlverhalten lediglich ihre Unterwäsche zurück. Es gibt Berichte über zwei Tote im Zusammenhang mit Folter und der Androhung von Folter (vgl. *Center for Constitutional Rights*, Brief von Moazzam Begg, datiert auf den 12. Juli 2004<sup>3</sup>).

### Todesfälle im US-Gewahrsam im Irak und in Afghanistan

Neuere von der US-amerikanischen Armee im September 2004 veröffentlichte Statistiken besagen, dass insgesamt 54 Todesfälle im Gewahrsam in Afghanistan und im Irak untersucht würden (vgl. u.a. Eric Schmitt, 3 Commandos Charged With Beating of Prisoners, in: *The New York Times*, 25. September 2004). Im Irak kam es zu einer Reihe von Vorfällen, bei denen Inhaftierte und nach humanitärem Völkerrecht geschützte Menschen zu Tode kamen. Folgende Fälle seien beispielhaft aufgezählt:

Am 6. Juni 2003 starb in Camp White Horse in der Nähe von Nasiriya im Irak der irakische Staatsbürger Nagem Sadoon Hatab an einem zerquetschten Kehlkopf, als ihn ein Angehöriger der US-Marine am Nacken fasste und mit einem Karatetritt in den Brustkorb trat (vgl. Bob Drogin, Abuse Brings Deaths of Captives Into Focus, in: *Los Angeles Times*, 16. Mai 2004; Alex Roth/Jeff Mc Donald, Iraqi Detainees Death Hangs Over Marine Unit, in: *The San Diego Union-Tribune*, 30. Mai 2004).

Am 12. Juni 2003 wurde der irakische Inhaftierte Akheel Abd Al Hussein in Camp Cropper in der Nähe des Bagdader Flughafens erschossen, als er versuchte, durch einen Stacheldrahtzaun hindurch zu kriechen. Die Armee sprach zunächst von einem legitimierten Erschießen. Im so genannten Taguba-Report<sup>4</sup> wird berichtet, dass die Kommandierenden von der Flucht im Voraus wussten und sie hätten vermeiden können (vgl. Drogin, a.a.O.).

Während eines Aufstandes in der Nacht des 13. Juni 2003 wurde in Abu Ghraib der 22-jährige irakische Staatsbürger Alaa Jasim Hassan erschossen, obwohl er sich nach verschiedenen Berichten in seinem Zelt aufhielt. Offiziell hielt man sein Erschießen für gerechtfertigt (vgl. Drogin, a.a.O.).

Am 13. Juni 2003 kam in der Nähe von Bagdad der irakische Inhaftierte Dilar Dababa auf Grund von Kopfverletzungen zu Tode, während er von US-Streitkräften festgehalten worden war. Ärzte stellten einen gewaltsamen Tod fest, weitere Informationen wurden nicht mitgeteilt.

Im Juni 2003 wurde in einem Inhaftierungscamp in Bagdad ein Iraker durch einen harten, festen Schlag auf dem Kopf umgebracht, nachdem er zur Befragung auf

3 <http://www.ccr-ny.org/v2/reports/report.asp?ObjID=qTpzEKtEPc&Content=446>

4 53-seitiger Untersuchungsbericht eines US-Teams unter Leitung des Generalmajors Antonio Taguba zu Haftlingsmisshandlungen in irakischen Gefängnissen, vor allem in Abu Ghraib. [Anmerkung: Herausgeber]

einem Stuhl festgehalten sowie physischem und psychologischem Stress ausgesetzt worden war (vgl. Drogin, a.a.O.).

Am 11. September 2003 wurde in Camp Packhorse bei Tikrit ein Iraker erschossen und getötet, während er Steine warf (vgl. Miles Moffeit, Brutal Interrogation in Iraq, Five Detainees, Death Probed, in: *The Denver Post*, 19. Mai 2004).

Am 22. September 2003 wurde im Camp Bucca ein Iraker durch einen Schuss in den Brustkorb getötet, während er Steine auf einen Wachbeamten warf. Die Armee bezeichnete die Tötung als gerechtfertigte Schusswaffenanwendung. Eine Delegation des *Internationalen Roten Kreuzes* hatte den Vorgang beobachtet und sagte aus, dass der Gefangene zu keinem Zeitpunkt eine gefährliche Bedrohung für die Wache dargestellt hätte (vgl. Drogin, a.a.O.).

Am 4. November 2003 starb in Abu Ghraib der irakische Inhaftierte Manadal al-Jamadi während einer Befragung durch CIA-Offiziere. Der Tod wurde durch ein Blutgerinnsel im Kopf verursacht, das Resultat von Verletzungen war, die al-Jamadi erhalten hatte, während ihn ein Angehöriger der US-Marine mit einem Gewehrlauf während des Arrestes geschlagen hatte. Das Bild seines toten Körpers, in Plastik eingewickelt, wurde auf der ganzen Welt verbreitet (vgl. Drogin, a.a.O.).

Am 24. November 2003 wurden drei irakische Inhaftierte während eines Aufstandes getötet (vgl. den unten unter 2.2. geschilderten Vorfall Nr. 7 aus dem Fay/Jones-Bericht; David Johnston/Neil A. Lewis, U.S. Examinees of CIA and Employees in Iraq Deaths, in: *The New York Times*, 6. Mai 2004).

Am 26. November 2003 starb im Al-Qaim-Center im westlichen Irak ein gefangener irakischer Offizier namens Abid Hamad Mowhoushnach nach zwei Wochen in Haft an einem Trauma, nachdem er von CIA-Offizieren befragt worden war (vgl. Drogin, a.a.O.).

Am 4. Januar 2004 starb ein irakischer Inhaftierter, weil zwei US-Soldaten ihm in der Nähe von Samarra gezwungen hatten, über eine Brücke zu springen (vgl. Drogin, a.a.O.).

Am 8. Januar 2004 starb in Abu Ghraib der 63-jährige irakische Inhaftierte Nasef Ibrahim, als er ausgezogen, mit kaltem Wasser übergossen und im Winter der Kälte ausgesetzt wurde. Offizielle sagten aus, er habe einen Herzstillstand erlitten (vgl. Moffeit a.a.O.).

Am 9. Januar 2004 starb der irakische Inhaftierte Abdul Jaleel, während er an die Zellentür gefesselt war (vgl. Drogin, a.a.O.).

Am 4./5. April 2004 wurde in der Nähe von Mosul im Camp Diamondback der Inhaftierte Fashas Muhammed tot aufgefunden.

### **Zahlreiche Tötungen von Häftlingen im CIA-Gewahrsam werden berichtet:**

Manadel al-Jamadi, ein irakischer Gefangener in CIA-Gewahrsam, starb in Abu Ghraib am 4. November 2003. Al-Jamadi war ursprünglich von US-Marinesoldaten der Spezialeinheit Navy SEAL gefangen genommen und mit dem Gewehrkolben auf den Kopf geschlagen worden. Zwei CIA-Agenten brachten dann al-Jamadi heimlich nach Abu Ghraib, ohne das normale Aufnahmeverfahren dort zu durchlaufen, das eine

medizinische Untersuchung einschließt. Die Agenten brachten al-Jamadi in einem Duschaum und platzierten einen Sandsack auf seinem Kopf. 45 Minuten später war er tot. Ein CIA-Vorgesetzter verlangte, dass al-Jamadis Leiche einen weiteren Tag im Gefängnis bleiben sollte, und sagte, er würde Washington informieren. Es existieren Fotos, die al-Jamadis geschundenen Körper in einem mit Eis gefüllten Leichensack zeigen (vgl. Hersh, a.a.O., S. 45). Am nächsten Tag entfernten US-Beamte den Körper heimlich aus dem Gefängnis. Dabei wurde der Körper auf eine Trage gelegt, damit es aussähe, als sei al-Jamadi krank. Mindestens drei Navy-SEAL-Kämpfer sind wegen der Misshandlungen angeklagt, bisher jedoch kein CIA-Offizier (vgl. Fay/ Jones- Bericht, S. 87, 89, 109, 110; al-Jamadi wird in dem Bericht als GEFANGENER-28 aufgeführt).

Abdul Wali, ein ehemaliger afghanischer Militärkommandeur, der in Asadabad gefangen gehalten wurde, starb am 21. Juni 2003. Zuvor war er zwei Tage lang von David Passaro vernommen worden, einem pensionierten *Army-Special-Forces*-Offizier, der als ziviler CIA-Beauftragter angeheuert worden war (vgl. Christopher Cooper, Rumsfeld Defends Hiding Prisoner at CIA Urging, in: *Wall Street Journal*, 18. Juni 2004).

Der ehemalige Chef der irakischen Luftverteidigung, Generalmajor Abed Hamed Mowhoush alias Abid Hamad Mahalwi, starb am 26. November 2003 in einer Haftanstalt bei Al Qaim (vgl. *Human Rights Watch*, a.a.O., S. 28). Er erstickte auf Grund von Misshandlungen durch US-Militärpersonal. Laut einem Pentagon-Bericht wurde er ungefähr 24 bis 48 Stunden davor von CIA-Vernehmungsbeamten befragt. »Es wird geschätzt, dass Generalmajor Mowhoush mindestens einmal täglich vernommen wurde, solange er in Gewahrsam war«, heißt es in der Zusammenfassung der Untersuchung. »Ungefähr 24 bis 48 Stunden davor (26. November) wurde Generalmajor Mowhoush von (anderen Angehörigen der Regierungsbehörde) befragt, Aussagen legen nahe, dass Generalmajor Mowhoush während der Vernehmung geschlagen wurde.« (Arthur Kane/Miles Moffeit, Carson GI eyed in jail death Iraqi general died in custody, in: *The Denver Post*, 28. Mai 2004).

Auf die Schilderung weiterer Todesfälle, vor allem der in Afghanistan, sei hier verzichtet und diesbezüglich auf die in Bezug genommenen Materialien verwiesen. Allerdings sei noch einmal hervorgehoben, dass jede an Inhaftierten vorgenommene Tötung eine nicht gerechtfertigte Gewaltanwendung und ein eigenes Kriegsverbrechen nach § 8 Abs. Nr 1 VStGB u.a. darstellt.

### **Verdacht weiterer Kriegsverbrechen**

Es sei nur kurz angemerkt, dass nach Schätzungen des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* 70-90 Prozent der festgenommenen Personen in Irak versehentlich ihrer Freiheit beraubt wurden. Von den 43.000 Irakern, die seit der Besetzung inhaftiert worden sind, wurden lediglich 600 den irakischen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung übergeben (vgl. Rajiv Chandrasekaran/Scott Wilson, Mistreatment of Detainees West Beyond Guard's Abuse, in: *The Washington Post*, 11. Mai 2004). Träfen diese Schätzungen auch nur annähernd zu, wäre damit eine unübersehbare Zahl weiterer Kriegsverbrechen begangen worden. Denn die rechtswidrige Gefangennahme und die

ungerechtfertigte Verzögerung der Heimschaffung von nach den Genfer Konventionen geschützten Personen stellt ein eigenes Kriegsverbrechen strafbar nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB dar.

### **Geistergefangene und Überstellung (»rendition«) von Gefangenen in Folterstaaten**

Der Beschuldigte zu 2), George Tenet, bat im Oktober 2003 den Beschuldigte zu 1), US-Verteidigungsminister Donald H. Rumsfeld, die geheime Verwahrung des festgenommenen Hiwa Abdul Rahman Rashul anzuordnen (vgl. *Defense Department Regular Briefing*, 17. Juni 2004; Dana Priest, Memo Lets CIA Take Detainees out of Iraq, in: *The Washington Post*, 24. Oktober 2004). George Tenet ersuchte darum, dass der als »Triple X« bekannte und später dann als Rashul ermittelte Gefangene weder eine Identifizierungsnummer erhielt, noch beim *Internationalen Roten Kreuz* registriert würde. Rashul wurde im Lager Cropper in der Nähe des Bagdader Flughafens über sieben Monate gefangen gehalten, ohne registriert zu sein und ohne Kontakt nach außen zu haben. Rashul sollte von der CIA verhört werden (vgl. Anhörung des Streitkräfteausschusses des US-Repräsentantenhauses, 9. September 2004<sup>5</sup>; Editorial, A Failure of Accountability, in: *The Washington Post*, 29. August 2004). Die CIA hatte Rashul anfangs zum Verhör nach Afghanistan gebracht, holte ihn jedoch in den Irak zurück, nachdem ein Memorandum des US-Justizministerium festgestellt hatte, dass er eine durch die Genfer Konventionen geschützte Person sei. Doch während seiner Zeit im Lager Cropper verloren die Behörden »seine Spur« (Eric Schmitt/Thom Shanker, Rumsfeld Issued an Order to Hide Detainee in Iraq, in: *The New York Times*, 17. Juni 2004).

Unter der Führung der CIA »verschwinden« Menschen und werden an ungenannten Orten festgehalten, ohne Zugang zum *Internationalen Roten Kreuz*. Ihre Behandlung kann nicht überwacht werden, es erfolgt keine Benachrichtigung der Familien und in den meisten Fällen nicht einmal eine Bestätigung, dass sie überhaupt festgehalten werden. *Human Rights Watch* geht davon aus, dass 13 Häftlinge aus dem Irak ins Ausland gebracht wurden oder verschwunden sind. Dabei handelt es sich um: Abdul Rahim al-Sharqawi, Ibn Al-Shaykh al-Libi, Abd al-Hadi al-Iraqi, Abu Zubaydah, Omar al Faruq, Abu Zubair al-Haili, Ramzi bin al-Shibh, Abd al-Rahim al-Nas-hiri, Mustafa al-Hawsawi, Khalid Sheikh Mohammed, Waleed Mohammed Bin Attash, Adil al-Jazeeri, und Hambali (vgl. *Human Rights Watch*, a.a.O., S. 12).

Außerdem hat die CIA geheime Vereinbarungen abgeschlossen, die es ihr gestattet, Orte in Übersee zu nutzen, die von außen nicht überwacht werden können (vgl. James Risen et al, Harsh CIA Methods Cited in Top Qaeda Interrogations, in: *The New York Times*, 13. Mai 2004). Bei diesen Orten handelt es sich um den Luftwaffenstützpunkt Bagram/Kabul und andere nicht näher bezeichnete Orte in Afghanistan, das Lager Camp Cropper in der Nähe des Bagdader Flughafens, Abu Ghraib und Verwahrungszentren auf Diego Garcia im Indischen Ozean (vgl. Hersh, a.a.O., S. 14, 33; Dana Priest/Barton Gellman, U.S. Decries Abuse but Defends Interrogations, in: *The Washington Post*, 26. Dezember 2002).

<sup>5</sup> <http://www.house.gov/hasc/openingstatementsandpressreleases/108thcongress/04-09-09kern.pdf>



General Paul J. Kern sagte zu diesem Thema aus: »Wir vermuteten, dass es mindestens ein Dutzend Häftlinge gibt, die von der CIA nach Abu Ghraib gebracht, festgehalten und nicht registriert wurden.« Dies stellt einen Verstoß gegen nationales US-Recht und gegen die Genfer Konventionen dar (vgl. Anhörung des Streitkräfteausschusses des US-Repräsentantenhauses, 9. September 2004). Aufzeichnungen aus Abu Ghraib belegen, dass dort von Mitte Oktober 2003 bis Januar 2004 ständig drei bis zehn Geistergefangene inhaftiert waren (vgl. Josh White, Abu Ghraib Guards Kept a Log of Prison Conditions, Practices, in: *The Washington Post*, 25. Oktober 2004). General Antonio Taguba nannte diese Praxis »betrügerisch, einen Verstoß gegen die Armeedoktrin und einen Bruch internationalen Rechts« (Cooper, a.a.O.). General Paul Kern und Generalmajor George Fay schätzen, dass die Zahl der Geistergefangenen sich in den Dutzenden bewegt, möglicherweise sogar bis zu 100 Personen umfasst. Sie gaben an, sie könnten dies nicht genau beantworten, weil ihnen die CIA keinerlei Unterlagen zur Verfügung gestellt hatte (vgl. Anhörung des Streitkräfteausschusses des US-Repräsentantenhauses, 9. September 2004).

Einige der Geistergefangenen in Abu Ghraib wurden in Schlafunterbrechungsprogrammen gehalten und in Duschräumen und Treppenhäusern verhört (vgl. White, a.a.O.).

Die CIA brachte bis zu einem Dutzend nicht-irakische Häftlinge zwischen April 2003 und März 2004 aus dem Irak. Diese Transfers wurden durch den Entwurf eines Memorandums des US-Justizministerium autorisiert, das von Jack L. Goldsmith, dem ehemaligen Direktor des Büros des *Legal Counsel*, verfasst wurde. Das Memorandum wurde an die Rechtsberater des Nationalen Sicherheitsrates, die CIA und an das US-Außen- und Verteidigungsministerium weitergeleitet. »Das Memorandum gab grünes Licht«, sagte ein Geheimdienstmitarbeiter. »Die CIA benutzte das Memorandum, um andere Leute aus dem Irak herauszuholen.« Die Regierung veröffentlichte weder die Namen noch die Nationalitäten der Häftlinge. Es ist unklar, ob die Gefangenen an freundschaftlich verbundene Regierungen ausgehändigt wurden oder an geheimen Orten unter amerikanischer Kontrolle festgehalten werden (vgl. Douglas Jehl, Prisoners: U.S. Action Bars Right of Some Captured in Iraq, in: *The New York Times*, 26. Oktober 2004; Priest, a.a.O.).

Die CIA internierte drei saudische Staatsbürger, die im Sanitätswesen für die US-geführte Koalition im Irak arbeiteten. Mehrere Suchoperationen, einschließlich Suchaktionen von Botschafter Paul Bremer und Außenminister Colin Powell, konnten die Häftlinge nicht aufspüren. Schließlich fand ein Mitarbeiter des Gemeinsamen Verhör- und Einsatzkommandos (*Joint Interrogation and Debriefing Center/JIDC*) die Häftlinge und sie wurden freigelassen. (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 88)

Unter der Leitung von George Tenet wandte die CIA bei Häftlingen Verhörtechniken an, die Zwang beinhalten. Es wird berichtet, dass Georg Tenet Donald Rumsfeld um Zustimmung des Weißen Hauses für Folter-Verhörtechniken bat (vgl. Barbara Peters Smith, Cruelties Obscure the Truth, in: *Sarasota Herald-Tribune*, 19. Juni 2004). Dies führte zur Aussage des US-Justizministeriums an den Berater des Weißen Hauses, Alberto R. Gonzalez, im August 2002, dass Folter an Al-Kaida-Häftlingen, die sich im Ausland in Gefangenschaft befinden, »vielleicht gerechtfertigt ist« (vgl. Dana Priest/R. Jeffrey Smith, Memo Offered Justification for Use of Torture, in:

*The Washington Post*, 8. Juni 2004). Außerdem billigten das US-Justizministerium und die CIA eine Reihe geheimer Regeln für Verhörtechniken, die bei zwölf bis zwanzig hochrangigen Al-Kaida-Gefangenen angewendet werden sollten (vgl. Risen et al, a.a.O.). Diese nötigen Verhörtechniken zum Gebrauch in Afghanistan und Irak verletzen das Verbot von grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung und können auf Folter hinauslaufen.

Laut dem *Internationalen Komitee des Roten Kreuzes* war die schlechte Behandlung von Häftlingen während der Verhöre nicht systematisch, außer bei Personen, deren Verhaftung in Zusammenhang mit mutmaßlichen Sicherheitsdelikten stand oder von denen angenommen wurde, sie hätten »geheimdienstlichen« Wert (IKRK-Bericht, November 2004, S. 3). »Die Methoden, die von der CIA angewendet wurden, waren so schwerwiegend, dass führende Mitarbeiter des FBI ihre Agenten anwies, sich aus vielen Verhören von hochrangigen Häftlingen herauszuhalten ...«, weil sie befürchteten, dass die Verhörmethoden ihre Agenten derart kompromittieren würden, dass diese in Strafprozesse verwickelt werden könnten (vgl. Risen et al, a.a.O.).

Im Falle von Khalid Shaikh Mohammed, einem hochrangigen Häftling, der verdächtigt wird, an der Planung der Anschläge vom 11. September 2001 beteiligt gewesen zu sein, wandten CIA-Vernehmungsbeamte abgestufte Formen der Gewalt an, einschließlich einer Methode, die als »water-boarding« bekannt ist, wobei der Gefangene fest gebunden und mit Gewalt unter Wasser gedrückt und im Glauben gelassen wird, er könnte ertrinken (vgl. Risen et al, a.a.O.).

Mindestens ein CIA-Mitarbeiter wurde dafür bestraft, dass er einen Häftling bei einer Vernehmung mit einer Schusswaffe bedroht hatte (vgl. CIA Worried about Al-Qaida Questioning, in: *Pittsburgh Post-Gazette*, 13. Mai 2004).

Das IKRK gibt an, dass »wichtige Häftlinge« am Bagdader Internationalen Flughafen in strenger Isolierhaft gehalten wurden, in Zellen ohne Sonnenlicht, fast 23 Stunden am Tag, und dass ihre fortwährende Haft einen »ernsten Verstoß gegen die III. und IV. Genfer Konvention darstellte« (IKRK-Bericht, a.a.O., S. 17-18).

Schmerzmittel für Abu Zubaida, einem hochrangigen Häftling, der eine Schusswunde in die Lende erlitten hatte, wurden manipuliert, um seine Kooperation zu erreichen (vgl. Editorial, *The CIA's Prisoners*, in: *The Washington Post*, 15. Juli 2004).

Gefangengenommene Al-Kaida-Kämpfer und Taliban-Kommandeure wurden auf dem Bagram-Luftwaffenstützpunkt bei Kabul in der Nähe eines Gefangenenlagers in gestapelten metallenen Transportcontainern gefangen gehalten, umgeben von Stacheldraht-Verhauen (vgl. Priest/Gellman, a.a.O.). Nötigende Verhörtechniken wurden gegen die Häftlinge angewandt. Dazu gehörte, dass die Gefangenen während des Verhörs ausgezogen wurden, dass sie extremer Hitze, Kälte, Lärm und Licht ausgesetzt wurden, dass ihnen ein Sack über den Kopf gestülpt wurde, ihnen Schlaf entzogen wurde und sie in schmerzhaften Positionen gehalten wurden (vgl. *Human Rights Watch*, a.a.O., S. 10, 19-20). Häftlinge, die die Kooperation verweigerten, »werden, so ein Geheimdienstspezialist, der mit den Verhörmethoden der CIA vertraut ist, manchmal dazu gezwungen, stundenlang zu knien oder zu stehen und mit schwarzen Kapuzen über dem Kopf oder mit angesprühten Taucherbrillen über den Augen zu verharren. Gelegentlich werden sie in abartigen, schmerzhaften Positionen gehalten und ihnen wird durch ein 24-Stunden-Lichtbombardement der Schlaf entzogen – was als ‚Stress

und Nötigungs'-Techniken bekannt ist.« Verhöre werden zudem oft von weiblichen Offizieren durchgeführt (vgl. Priest/Gellman, a.a.O.).

Ein so genannter hochwertiger Häftling bekam während eines Transports in ein Gefangenenlager einen Sack über den Kopf gestülpt, Handschellen angelegt. Er wurde gezwungen, sich mit dem Bauch nach unten auf eine heiße Oberfläche zu legen, wodurch er schwere Verbrennungen erlitt, die einen dreimonatigen Krankenhausaufenthalt nach sich zogen. Der Gefangene musste sich mehreren Hauttransplantationen unterziehen, sein rechter Zeigefinger wurde amputiert. Er kann einen Finger an der linken Hand dauerhaft nicht mehr gebrauchen. Ein paar Monate nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus wurde er im Oktober 2003 vom *Internationalen Komitee des Roten Kreuzes* untersucht (vgl. IKRK-Bericht, S. 10-11).

Unter der Leitung von George Tenet führte die CIA so genannte Falsche-Flaggen-Operationen durch, wobei die Agenten die Nationalfahne eines anderen Landes im Vernehmungsraum aufhängen oder mit anderen Mitteln eine Situation schaffen, um die Häftling in die Irre zu führen, damit der Gefangene denkt, er sei in einem Land inhaftiert, das im Ruf steht, brutale Verhörmethoden anzuwenden (vgl. Priest/Gellman, a.a.O.).

CIA-Agenten drohten Familienangehörigen von Häftlingen bei Vernehmungen. Laut Berichten halten US-Behörden die sieben- und neunjährigen Söhne von Khalid Shaikh Muhammad in Haft, um ihn zum Sprechen zu bringen. Nach Angaben eines FBI-Agenten sagte ein CIA-Agent dem Gefangenen Ibn al-Shaikh al-Libi bei seiner Festnahme, »bevor du (nach Kairo) kommst, finde ich deine Mutter und f--- sie« (*Human Rights Watch*, The United States' »Disappeared«, The CIA's Long-Term »Ghost Detainees«, Oktober 2004, 24-25, 37<sup>6</sup>). Diese Art von Bedrohung von Familienangehörigen scheint eine CIA-Taktik zu sein, die zu Konflikten mit FBI-Personal geführt hat, die sich diesem Vorgehen nicht anschließen wollten.

US-Präsident George W. Bush unterschrieb Ende 2001 oder Anfang 2002 Direktiven, welche die CIA ermächtigten, einen heimlichen Krieg gegen Al Kaida zu führen und dabei die Anführer gefangen zu nehmen oder zu töten. So wurde das »streng vertrauliche *Special Access Program* (SAP) mit dem Kodennamen Copper Green von Verteidigungsminister Donald Rumsfeld autorisiert und letztlich vom Unterstaatssekretär für Nachrichtendienste im Verteidigungsministerium Stephen Cambone (dem Beschuldigten zu 10), WK) überwacht« (Jason Vest, Implausible Denial II, in: *The Nation*, 17. Mai 2004). Das SAP war ein Programm, bei dem Teams von Spezialeinheiten geschaffen wurden, die identifizierte »hochwertige« Al-Kaida-Mitglieder gefangen nehmen oder umbringen sollen. Dazu gehörten Navy-SEAL-Angehörige, Mitglieder der *Army Delta Force* und paramilitärische Experten der CIA. SAP schuf auch geheime Vernehmungszentren in alliierten Ländern, wo eine »harsche« Behandlung praktiziert wurde. SAP-Operateure brachten verdächtige Terroristen unter anderem in Gefängnisse in Singapur, Thailand und Pakistan. Die Mitglieder der Kommandos hatten im Voraus eine Blanko-Zustimmung der CIA, »hochwertige« Ziele zu töten bzw. gefangen zu nehmen und wenn möglich zu vernehmen. »Die Kommandos (...) konnten des Terrorismus verdächtige Subjekte vernehmen, die zu wichtig erschienen, um sie in die militärischen Einrichtungen in Guantánamo zu verbringen. Die

6 <http://www.hrw.org/backgrounder/usa/us1004/us1004.pdf>

durchgeführten, sofortigen Vernehmungen, oft mit der Hilfe von ausländischen Geheimdiensten – unter Gewaltanwendung, wenn nötig –, fanden in geheimen CIA-Haftanstalten auf der ganzen Welt statt« (Hersh, a.a.O., S. 16, 20, 49-50).

Häftlinge in US-Gewahrsam, die eine Kooperation verweigerten, wurden häufig an ausländische Geheimdienste übergeben. Terrorismus-Abwehrexperten berichteten, dass Häftlinge an Drittländer übergeben werden, um vernommen und exekutiert oder gefoltert zu werden (vgl. Risen et al, a.a.O.). Die CIA übersendet dabei oft Fragelisten, die ausländische Vernehmungsbeamte benutzen sollen, und sie erhält in vielen Fällen eine Zusammenfassung der Vernehmungsergebnisse. Zudem beobachten CIA-Agenten teilweise die Verhöre ausländischer Geheimdienste durch einen einseitigen Spiegel (vgl. Priest/Gellman, a.a.O.). »Eine Reihe von juristischen Memoranden, sagte der (CIA-)Mitarbeiter, empfiehlt Regierungsbeamten, wenn Verfahren in Erwägung gezogen werden, die Verstöße gegen US-amerikanische Statuten darstellen, die Folter und entwürdigende Behandlung verbieten, oder die gegen die Genfer Konventionen verstoßen, sie könnten dann nicht verantwortlich gemacht werden, wenn argumentiert werde, dass die Häftlinge formal im Gewahrsam eines anderen Landes sind« (Risen et al, a.a.O.). Häftlinge, die ausgeliefert wurden, haben keinen Zugang zu Anwälten, Gerichten oder ordnungsgemäßen Verfahren. Die US-Regierung diskutiert seit dem 11. September 2001 nicht mehr über Auslieferungen.

Die Länder, in die die CIA Häftlinge überführt, sind bekannt dafür, dass dort gefoltert wird und oft bewusstseinverändernde Drogen angewendet werden (vgl. Risen et al, a.a.O.). Häftlinge wurden an Syrien, Usbekistan, Pakistan, Ägypten, Jordanien, Saudi Arabien und Marokko ausgeliefert (vgl. *Human Rights Watch*, a.a.O., S. 10-11). Zur Zeit werden mindestens elf Häftlinge in Jordanien ohne Verbindung zur Außenwelt gefangen gehalten, dazu gehören Khalid Sheik Mohammed, Aiman al-Zawahiri, Hambali und Abu Zubaydah. Andere, die ausgeliefert wurden, sind Maher Arar, Ahmed Agiza, Muhammed al-Zery und Mohammed Haydar Zammar (vgl. *Reuters*, CIA Holds Top Al Qaeda Suspects in Jordan, 13. Oktober 2004; Yossi Melman, CIA Holding al-Qaida Suspects in Secret Jordanian Lockup, in: *Haaretz*, 13. Oktober 2004; *Human Rights Watch*, a.a.O., S. 10-11). Die CIA schickt diese Häftlinge in diese Länder, obwohl das US-Außenministerium die Anwendung der Folter in Jordanien, Syrien und Marokko dokumentiert hat und Saudi Arabiens Zuverlässigkeit an diesem Punkt in Frage stellt (vgl. Priest/Gellman, a.a.O.).

Die CIA ist bekannt dafür, bei ihren Auslieferungen extrem harte Methoden anzuwenden. So lieferten z.B. CIA-Agenten am 18. Dezember 2001 Ahmed Agiza und Muhammed al-Zery an Ägypten aus; zwei Ägypter, die in Schweden um Asyl nachge-sucht hatten. Die Beiden wurden in Handschellen und Fußfesseln nach Kairo geflogen. Sie wurden nackt ausgezogen und Zäpfchen in den Anus eingeführt, sie wurden wieder angezogen, mit Gurten gefesselt, die Augen verbunden und ihnen wurde ein Sack übergestülpt. In Ägypten wurden die Gefangenen mit Elektroschocks gefoltert, indem Elektroden an ihren empfindlichsten Körperteilen angebracht wurden (vgl. Hersh, a.a.O., S. 53-55).

## 2.2. Die Einzelfälle von Gefangenenmisshandlungen und Folter im Gefängnis Abu Ghraib nach dem offiziellen Fay/Jones-Bericht

Nach den zunächst internen und später öffentlichen Meldungen über die Foltervorfälle in Abu Ghraib wurden von verschiedenen US-Dienststellen die Ereignisse untersucht. Es entstand eine Vielzahl von Berichten offizieller US-Dienststellen, deren wichtigste als Anlage beigefügt werden und zwar in der bereits erwähnte dreibändigen Veröffentlichung *Torture des Center on Law and Security* der *New York University*. Dort sind in den Bänden II und III abgedruckt der Bericht des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* vom Februar 2004, der Taguba-Bericht (ein interner Untersuchungsbericht der in die Vorfälle verwickelten 800. Militärpolizeibrigade vom März 2004, der unter Leitung von Generalmajor Antonio Taguba erstellt wurde), der Mikolashek-Report vom Juli 2004 (ein von Generalleutnant Paul Mikolashek verfasster interner Armee-Bericht über Gefangenenmisshandlungen in Afghanistan und dem Irak), der Schlesinger-Bericht vom August 2004 (Bericht einer Untersuchungskommission im Auftrag des US-Verteidigungsministeriums unter Vorsitz des ehemaligen US-Verteidigungsministers James R. Schlesinger) und schließlich der interne Untersuchungsbericht der 205. Militärnachrichtendienstbrigade vom 9. August 2004, der so genannte Fay/Jones-Bericht. Der letztgenannte Bericht wurde von dem Beschuldigten zu 3), General Ricardo S. Sanchez, als Befehlshaber der Vereinigten Streitkräfte im Irak, als so genannter AR 15-6 Bericht (Army Regulation 381-10, Procedure 15) in Auftrag gegeben. Die hohen Offiziere Generalmajor George R. Fay und Generalleutnant Anthony R. Jones untersuchten ab dem 31. März 2004 (Fay) bzw. dem 24. Juni 2004 (Jones) zunächst nur das Verhalten von Angehörigen der 205. Militärnachrichtendienstbrigade, später auch darüber hinaus anderer Einheiten. Ihre Quellen sind von Vorgesetzten der einzelnen beteiligten Einheiten verfasste Berichte sowie insgesamt 170 Vernehmungen. In dem Bericht werden unter der Überschrift »Zusammenfassung der Misshandlungen in Abu Ghraib« die verschiedenen Vorfälle von Folter und Gefangenenmisshandlung detailliert und teilweise unter Angabe der Klarnamen der Beteiligten, teilweise mit einer Nummer versehen verschlüsselt als Gefangener oder als Soldat, geschildert. Dieser Teil des Fay/Jones-Berichtes wurde auf Grund seiner Ausführlichkeit und der Tatsache, dass es sich um einen offiziellen Untersuchungsbericht einer beteiligten Einheit der US-Streitkräfte handelt, übersetzt (Übersetzerin: Frau Birgit Kolboske/Berlin) und wird im Nachfolgenden dokumentiert.\*

### 5. Zusammenfassung der Misshandlungen in Abu Ghraib

a) Bei dieser Untersuchung wurden unterschiedliche Arten der Gefangenenmisshandlung festgestellt: körperliche Misshandlungen und sexueller Missbrauch, vorschriftswidriger Einsatz von Militärhunden, demütigende und entwürdigende Behandlung sowie der vorschriftswidrige Einsatz von Isolationsmaßnahmen.

(1) Körperliche Misshandlungen. Soldaten sagten aus, dass sie Zeugen körperlicher Misshandlungen von Gefangenen geworden seien. Zu den von ihnen genannten

\* Die Übersetzung lehnt sich aus Gründen der Authentizität weitgehend dem Original an. [Anmerkung Herausgeber]

Beispielen gehörten Schlagen, Treten, einem Gefangenen in Handschellen schmerzhaft die Hände verdrehen, einen gefesselten Internierten mit Bällen bewerfen, einem Internierten mit behandschuhten Händen Mund und Nase zuhalten, um seine Atmung zu behindern, in der Beinwunde eines Internierten »herumstochern« und einen Internierten in Handschellen dergestalt zum Aufstehen zu zwingen, dass infolgedessen seine Schulter ausgekugelt wurde. All diese Handlungen stellen eindeutig eine Verletzung geltender Gesetze und Vorschriften dar.

(2) Einsatz von Hunden. Der Einsatz von Hunden in einer Haftanstalt kann in Übereinstimmung mit der Armeevorschrift AR 190-12 als wirksames und zulässiges Mittel angewendet werden, um die Gefängnisinsassen zu kontrollieren. Werden die Hunde jedoch eingesetzt, um Gefangene in Angst und Schrecken zu versetzen, stellt dies eine eindeutige Verletzung geltender Gesetze und Vorschriften dar. Der mutmaßliche Wettstreit zwischen zwei Heereshundeführern im Bemühen darum, Gefangene durch die Gegenwart der Hunde zum Urinieren oder Defäkieren zu veranlassen, stellt solch eine unzulässige Praxis dar. Der Fall, bei dem ein Hund in der Zelle zweier männlicher Jugendlicher nicht daran gehindert wurde auszurasen, stellt eindeutig einen missbräuchlichen Hundeeinsatz dar. Beide Jugendlichen schrien und weinten, wobei der Jüngere und Kleinere versuchte, sich hinter dem anderen Jugendlichen zu verstecken. (Bezugnahme Anlage B, Anhang 1, SOLDAT-17)

(3) Demütigende und entwürdigende Behandlung. Handlungen, die darauf abzielen, einen Gefangenen zu entwürdigen oder zu demütigen, sind durch die Genfer Konventionen, die Armeevorschriften und das Einheitliche Militärgesetzbuch (*Uniform Code of Military Justice/UCMJ*) verboten. Im Folgenden werden Beispiele aufgeführt, bei denen durch die Behandlung in Abu Ghraib geltende Gesetze und Vorschriften verletzt wurden.

(4) Nacktheit. Nach zahlreichen Aussagen, und dies dokumentiert auch der Bericht des IKRK, ist es offenbar gängige Praxis, Gefangene in entkleidetem Zustand in Gewahrsam zu halten. Vieles deutet demnach darauf hin, dass Kleidung zur Strafe für mangelnde Kooperation mit den Vernehmungsbemächtigten oder der Militärpolizei weggenommen wurde. Zudem wurden nackte Personen bewusst Soldatinnen vorgeführt. Den betroffenen Soldaten wurde mitgeteilt, dass es sich hierbei um eine akzeptierte Praxis handle. Unter den gegebenen Umständen war diese Prozedur jedoch eindeutig demütigend und entwürdigend.

(5) Fotos. Eine Vielzahl von Fotos zeigt Gefangene in unterschiedlichen Stadien der Entkleidung, häufig dabei in entwürdigenden Positionen.

(6) Simulierte Sexualstellungen. Einige Soldaten beschrieben Vorfälle, bei denen Gefangene gezwungen wurden, mit Mitgefangenen Sexualstellungen zu simulieren. Viele dieser Vorgänge wurden zudem fotografiert.

(7) Rechtswidrige Anwendung von Isolationsmaßnahmen. Die Isolierung von Gefangenen ist nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere dann, wenn die Gefahr besteht, dass Verhörtaktiken oder andere geheime Informationen unter den Gefangenen ausgetauscht werden. Insbesondere Artikel 5 der Genfer Konvention IV erlaubt im Einzelfall die Unterbindung der Kommunikation mit Mitgefangenen für den Fall, dass dies aus Gründen der militärischen Sicherheit unbedingt erforderlich ist. Die Isolation von Gefangenen in Abu Ghraib diente jedoch häufig als Bestrafung bei einem Disziplinarverstoß oder wegen mangelnder Kooperationsbereitschaft im Verhör. Hierbei wird Isolation rechtswidrig angewendet. Abhängig von den Umständen stellt dies

eine Verletzung geltender Gesetze und Vorschriften dar. Isolation kann nur dann eine angemessene Sanktion für Disziplinarverstöße sein, wenn sie durch ein ordnungsgemäßes Verfahren entsprechend der Ausführungen in Armeevorschrift 190-8 und der Genfer Konventionen angewandt wird.

(8) Unterlassener Schutz von Gefangenen. Die Genfer Konventionen und Armeevorschriften legen fest, dass Gefangene »vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, vor Beleidigungen und öffentlicher Neugier geschützt werden« sollen; Genfer Konvention IV, Artikel 27 und AR 190-8, Absatz 5-1(a)(2). Demnach ist jede Person, die Zeuge einer Misshandlung wird, verpflichtet, einzugreifen und den Missbrauch zu beenden. Dies zu unterlassen, kann eine Verletzung geltenden Rechts darstellen.

(9) Unterlassene Meldung von Misshandlungen von Gefangenen. Die Verpflichtung, Misshandlungen zu melden, ist mit der Schutzpflicht eng verbunden. Die unterlassene Meldung eines Falls von Missbrauch kann zu weiterem Missbrauch führen. Soldaten, die Zeugen solcher Vergehen werden, sind verpflichtet, diese Verstöße nach der Bestimmung des Artikels 92 Einheitliches Militärgesetzbuch zu melden. Soldaten, denen solche Misshandlungen zur Kenntnis gelangen, sind ebenfalls verpflichtet, derartige Verstöße zu melden. Abhängig von ihrer Stellung und den ihnen übertragenen Dienstpflichten kann die unterlassene Meldung wegen eines Verstoßes gegen das Einheitliche Militärgesetzbuch eine Anklage wegen Pflichtvernachlässigung zur Folge haben. Da auch Zivilpersonen, die als Vernehmende und Übersetzer beschäftigt sind, den Genfer Konventionen unterliegen und den Auftrag haben, die Internierten zu schützen, gilt für sie die gleiche Verpflichtung, solche Vergehen zu melden.

(10) In anderen herkömmlichen Fragen der Aufsichtspflicht im Gefängnis war die Situation offenkundig weniger eindeutig. Zuständig für die Bekleidung der Gefangenen ist die Militärpolizei. Verhörspezialisten des Militärischen Nachrichtendienstes begannen jedoch bereits am 16. September 2003, vollständige Entkleidung anzuordnen, um Gefangene zu demütigen und sie zum Zusammenbruch zu bringen. Zudem maßregelten Militärpolizisten manchmal Gefangene, indem sie ihnen die Kleidung wegnahmen und die Gefangenen nackt in die Zellen sperrten. Diese Vorgehensweise wurde im Zeitraum von September bis November 2003 regelmäßig mit drastischem Kleidungs-mangel begründet. Entkleidung und Entblößung wurden benutzt, um Gefangene zu demütigen. Gleichzeitig herrschte allgemeine Verwirrung darüber, was in Bezug auf Disziplinarmaßnahmen der Militärpolizei und in Bezug auf Verhörregeln des Militärischen Nachrichtendienstes zulässig und welche Kleidung erhältlich sei. Dies begünstigte eine Atmosphäre, in der statt humaner Behandlung der Gefangenen eher Erniedrigung an der Tagesordnung war.

(b). Die Führung des Militärischen Nachrichtendienstes (205. Militärnachrichtendienstbrigade) beabsichtigte ursprünglich, den Zellenblock 1A ausschließlich für Gefangene des Militärischen Nachrichtendienstes zu nutzen. In der Tat notierte Hauptmann Wood in einer Email vom 7. September 2003, dass während eines Besuchs von Generalmajor Miller und Brigadegeneral Karpinski, Brigadegeneral Karpinski bestätigt habe, dass »wir (Militärischer Nachrichtendienst) alle Isolationszellen in dem Flügel haben, in dem wir arbeiten. Am Anfang hatten wir nur zehn Zellen, aber das hat sich nun auf den gesamten Flügel ausgedehnt.« Auch Oberstleutnant Phillabaum glaubte, dass der Militärische Nachrichtendienst ausschließlich befugt sei, die in seinem Gewahrsam befindlichen Personen in Zellenblock 1A unterzubringen. Tatsache ist jedoch, dass eine Reihe dieser Zellen häufig von der Militärpolizei benutzt wurde,

um dort disziplinarische »Problemfälle« unterzubringen. Gestützt wird dies sowohl durch die Aussage vieler Personen, die vor Ort waren, als auch durch Fotos und Gefangenaussagen. In der Tat waren elf der insgesamt 25 Gefangenen, die die Kriminalpolizei der US-Armee (*Criminal Investigation Division/CID*) als Opfer von Misshandlungen identifizierten, weder Gefangene des Militärischen Nachrichtendienstes noch sind sie von diesem verhört worden. Die Militärpolizei steckte die Problemgefangenen (Gefangene, bei denen eine Isolierung von den anderen Insassen als Disziplinarmaßnahme erforderlich war) in Zellenblock 1A, weil es sonst keinen anderen Platz zur Isolation gab. Weder Hauptmann Wood noch Major Williams begrüßten diese Vermischung, da dies eine rein nachrichtendienstliche Umgebung ausschloss, doch wurden weder Oberstleutnant Phillabaum noch Brigadegeneral Karpinski davon in Kenntnis gesetzt.

(c.) »Schlafentzug« wurde vom Militärischen Nachrichtendienst unmittelbar nach Eröffnung des Zellenblocks 1A angewandt. Dieses Vorgehen führte zu weiteren Missverständnissen zwischen Militärpolizei und Militärischem Nachrichtendienst, das nicht nur zum Missbrauch der Gefangenen beitrug, sondern auch dessen Fortsetzung gestattete. Die Methode des Schlafentzugs hatte das 519. Militärsnachrichtendienstbataillon aus Afghanistan mitgebracht. In Abu Ghraib besaßen die Militärpolizisten jedoch für die Durchführung des Schlafentzugs weder eine entsprechende Ausbildung noch hatten sie dafür genaue Anweisungen erhalten. Den Militärpolizisten wurde lediglich gesagt, sie sollten den Gefangenen für die Dauer eines vom Vernehmungsbeamten festgelegten Zeitraums wach halten. Beim Wachhalten stützten sich die Militärpolizisten auf ihr eigenes Urteil. Ihre Methoden bestanden darin, die Gefangenen aus ihren Zellen zu holen, sie zu entkleiden und unter die kalte Dusche zu stellen. Hauptmann Wood sagte aus, dass sie von diesen Vorgängen nichts gewusst habe und davon ausgegangen sei, dass die Gefangenen von den Militärpolizisten durch Türhämmern, Schreien und laute Musik wach gehalten würden. Als ein Nachrichtendienstoffizier sich erkundigte, wieso Wasser über einen nackten Gefangenen geschüttet würde, erhielt er die Erklärung, es handle sich dabei um eine militärpolizeiliche Disziplinarmaßnahme. Wieder blieb völlig unklar, wem was und welche Methode gestattet war. Weder der Militärische Nachrichtendienst noch die Militärpolizei war über die Befugnisse des jeweils anderen im Bilde. (Bezugnahme Anlage B, Anhang 1, WOOD, JOYNER)

(d.) Die Untersuchung ergab keinerlei Hinweise darauf, dass sich die Soldaten hinsichtlich der Rechtswidrigkeit körperlicher Misshandlungen in Form von Schlagen, Treten, Ohrfeigen, Boxen und Fußtritten unsicher gewesen wären. Mit Ausnahme eines einzelnen Soldaten wussten alle, mit denen wir gesprochen haben, dass dies verboten war. (Bezugnahme Anlage B, Anhang 1, SOLDAT-29) Nicht ganz so eindeutig stellt sich die Situation im Fall von nur mittelbaren körperlichen Eingriffen dar, bei denen Gefangene Kälte bzw. Hitze ausgesetzt oder ihnen Essen und Wasser verweigert wurde. Im äußersten Fall handelt es sich hierbei um körperliche oder psychische Nötigung. Solche Misshandlungen, bei denen Gefangene bei kaltem Wetter nackt und ohne Decken in ihren Zellen gehalten wurden, kamen in Abu Ghraib vor. Einige dieser körperlichen Misshandlungsexzesse in Zellenblock 1A fanden auf Anweisung des Militärischen Nachrichtendienstes statt, andere wurden unabhängig von einer Verhör-situation von Militärpolizisten durchgeführt. (Siehe Absatz 5.e.-h.)

(e.) Mit Abstand am schlimmsten sind die körperlichen und sexuellen Misshandlungen



gen von Gefangenen in Abu Ghraib. Die Spanne der Misshandlungen reicht von gewaltsamen Körperverletzungen, wie beispielsweise Schläge gegen den Kopf, die zur Bewusstlosigkeit der Gefangenen führten, bis hin zu sexueller Nötigung zur Nachahmung von Sexualstellungen und Gruppenmasturbationen. Die extremsten Fälle sind der Tod eines Gefangenen im Gewahrsam von Mitarbeitern »anderer Regierungsbehörden« (*Other Government Agencies/OGA*), eine mutmaßlich von einem US-Übersetzer begangene Vergewaltigung, die von einer Soldatin beobachtet wurde, sowie der mutmaßliche sexuelle Übergriff auf eine unbekannt weibliche Person. Sie wurden von Einzelpersonen oder Kleingruppen begangen bzw. in deren Beisein durchgeführt. Diese Misshandlungen können nicht direkt gleichgesetzt werden mit einer systematischen Vorgehensweise der USA mittels Folter oder einer Billigung dieser Behandlung der Gefangenen. Die Militärpolizisten, gegen die ermittelt wird, behaupten, auf Anweisung des Militärischen Nachrichtendienstes gehandelt zu haben. Auch wenn diese Behauptungen eine gewissen Entlastungstendenz aufweisen, entbehren sie dennoch nicht jeder Grundlage. Das in Abu Ghraib geschaffene Klima sorgte für Bedingungen, in denen diese Misshandlungen geschehen und über einen langen Zeitraum hinweg von Vorgesetzten unbemerkt andauern konnten. Was als Entkleiden und Demütigung, Stress und körperliche Ertüchtigung begann, ging in sexuelle Nötigungen und massive Körperverletzungen durch eine kleine Gruppe moralisch korrupter, unbeaufsichtigter Soldaten und Zivilpersonen über. Vierundzwanzig (24) schwere Vorfälle sexueller Nötigung und Körperverletzung ereigneten sich in der Zeit vom 20. September bis zum 13. Dezember 2003. Die in dieser Untersuchung festgestellten Vorfälle schließen einige der Misshandlungen ein, die bereits Gegenstand des Untersuchungsberichts von Generalmajor Taguba waren. Diese Untersuchung fügt jedoch einige Ereignisse hinzu, die zuvor unberücksichtigt geblieben sind. Ein direkter Vergleich zwischen den im Taguba-Bericht und den hier zitierten Misshandlungen kann nicht gezogen werden.

(1) Vorfall Nr. 1. Am 20. September 2003 schlugen und traten zwei Angehörige des Militärischen Nachrichtendienstes einen wehrlosen irakischen Gefangenen in Handschellen. Dieser war zuvor mit einer Irakerin festgenommen worden. Beide standen in Verdacht, an einem Mörserangriff am 20. September beteiligt gewesen zu sein, bei dem zwei Soldaten getötet wurden. Die beiden wurden unmittelbar im Anschluss an den Angriff nach Abu Ghraib gebracht. Der Militärische Nachrichtendienst und die Interne Einsatzgruppe der Militärpolizei (*Internal Reaction Force/IRF*) wurden von der Festnahme in Kenntnis gesetzt und schickten Teams zum Eingangskontrollbereich, um die Gefangenen entgegen zu nehmen. Bei ihrer Ankunft beobachtete die Interne Einsatzgruppe, wie zwei Soldaten des Militärischen Nachrichtendienstes den männlichen Gefangenen schlugen, anschrien und anschließend auf den Rücksitz eines Hummer-Allradfahrzeug (Hummer-HMMWV) warfen. Oberleutnant Sutton, Interne Einsatzgruppe des 320. Militärpolizeibataillon, griff ein, um die Misshandlungen zu beenden, woraufhin ihm die Soldaten des Militärischen Nachrichtendienstes mitteilten: »Wir sind die Spezialisten, wir wissen, was wir tun«. Sie leisteten Oberleutnant Suttons rechtmäßiger Aufforderung nach Identifikation nicht Folge. Oberleutnant Sutton und sein IRF-Team (Unteroffizier Spiker, Hauptfeldwebel Plude) meldeten diesen Vorfall umgehend und gaben gegenüber Major Dinenna, 3. Squadron/320. Militärpolizeibataillon, und Oberstleutnant Phillabaum, Kommandeur des 320. Militärpolizeibataillon, eidestattliche Erklärungen ab. Hauptfeldwebel McBride, A.

Kompanie/205. Militärnachrichtendienstbataillon, vernahm Unteroffizier Lawson als die identifizierte Person, die den Gefangenen geschlagen hatte, sowie alle weiteren an dem Vorfall beteiligte Personen des Militärischen Nachrichtendienstes: Feldwebel Hannifan, Feldwebel Cole, Unteroffizier Claus, Unteroffizier Presnell. Während die Aussagen aller Militärpolizisten die Misshandlungen durch einen unbekanntem Mitarbeiter des Nachrichtendienstes beschreiben (Unteroffizier Lawson), bestreitet der Militärische Nachrichtendienst, dass es zu irgendwelchen Misshandlungen gekommen sei. Oberstleutnant Phillabaum meldete den Vorfall an das *Criminal Investigation Department* (CID), das entschied, dass keine ausreichende Grundlage für eine strafrechtliche Verfolgung gegeben sei. Der Gefangene wurde am selben Tag verhört und entlassen (eine Verwicklung in den Mörseranschlag erwies sich als unwahrscheinlich), so dass es keinen Gefangenen gibt, der die Version der Ereignisse des Militärischen Nachrichtendienstes oder die der Militärpolizei bestätigen könnte. Der Vorfall wurde auf Grund beschränkter Informationslage und mangels weiterer Fahndungshinweise nicht weiter verfolgt. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, DINENNA, LAWSON, MCBRIDE, PHILLABAUM, PLUDE, SPIKER, SUTTON; Anhang B, Anlage 2, DINENNA, PHILLABAUM, PLUDE; Anhang B, Anlage 3, PLUDE, SPIKER)

(2) Vorfall Nr. 2. Am 7. Oktober 2003 wurde die weibliche GEFANGENE-29 mutmaßlich von drei Mitarbeitern des Militärischen Nachrichtendienstes sexuell genötigt. Der zuständige Übersetzer war der ZIVILIST-06 (Titan Corp., eine private Sicherheitsfirma), es fehlen jedoch Hinweise auf seine Anwesenheit bzw. Beteiligung. Die GEFANGENE-29 sagte Folgendes aus: Zuerst holte die Gruppe sie aus ihrer Zelle und führten sie den Gang hinunter zu einer leeren Zelle. Ein nicht identifizierter Soldat blieb vor der Zelle stehen (SOLDAT 33, A. Kompanie/519. Militärnachrichtendienstbataillon), während ein anderer ihr die Hände nach hinten hielt und der Dritte sie gewaltsam küsste (SOLDAT 32, A. Kompanie/519. Militärnachrichtendienstbataillon). Sie wurde dann nach unten zu einer anderen Zelle gebracht, in der ihr ein nackter männlicher Gefangener vorgeführt wurde, und ihr gesagt wurde, ihr stünde dasselbe bevor, wenn sie nicht kooperieren würde. Sie wurde dann zurück in ihre Zelle geführt, gezwungen niederzuknien und ihre Arme zu heben, während einer der Soldaten (SOLDAT 31, A. Kompanie des 519. Militärnachrichtendienstbataillons) ihr das Hemd auszog. Sie begann zu weinen und man gab ihr das Hemd zurück, wobei die Soldaten sie beschimpften und ihr erzählten, dass sie jetzt jede Nacht zurückkämen. Das *Criminal Investigation Department* (CID) führte eine Untersuchung durch und SOLDAT 33, SOLDAT 32 und SOLDAT 31 machten von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Die GEFANGENE-29 identifizierte die drei Soldaten als SOLDAT 33, SOLDAT 32 und SOLDAT 31 und als die Soldaten, die sie geküsst und ihr das Hemd weggenommen hatten. Die Rücksprache mit dem 519. Militärnachrichtendienstbataillon ergab, dass für diesen Abend keine Verhöre angesetzt waren. Es gibt keine Aufzeichnung darüber, dass der Militärische Nachrichtendienst jemals ein genehmigtes Verhör mit ihr geführt hätte. Die Untersuchung des CID wurde abgeschlossen. SOLDAT 33, SOLDAT 32 und SOLDAT 31 erhielten vom Kommandeur der 205. Militärnachrichtendienstbrigade jeweils außergerichtliche Strafen nach Art. 15 *Field Grade Article* für das Versäumnis, das Verhör mit der GEFANGENEN-29 genehmigen zu lassen. Zudem wurden sie von Oberst Pappas für Vernehmungen suspendiert. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, PAPPAS; Anhang B, Anlage 2, PAPPAS; Anhang B, Anlage 3, GEFANGENE-29)

(3) Vorfall Nr. 3. Am 25. Oktober 2003 wurden die Gefangenen GEFANGENER-31, GEFANGENER-30 und GEFANGENER-27 entkleidet, dann nackt mit Handschellen aneinander gekettet und auf den Boden gezwungen. Dort wurden sie gezwungen, sich aufeinander zu legen und Sex miteinander zu simulieren. Dabei wurden sie fotografiert. Sechs Fotos belegen diesen Missbrauch. Die Ergebnisse der Untersuchung des *Criminal Investigation Department* (CID) weisen darauf hin, dass die Gefangenen über einen Zeitraum von mehreren Tagen wiederholt genötigt und missbraucht wurden, sich zu entkleiden und Unzucht aneinander zu begehen. GEFANGENER-27 gab eine eidesstattliche Erklärung zu diesen Misshandlungen ab. Die an diesen Misshandlungen beteiligten und/oder anwesenden Personen waren Stabsgefreiter Graner, 372. Militärpolizei-Kompanie, Feldwebel Frederick, 372. Militärpolizei-Kompanie, Obergefreite England, 372. Militärpolizei-Kompanie, Stabsgefreite Harman, 372. Militärpolizei-Kompanie, SOLDAT-34, 372. Militärpolizei-Kompanie, ZIVILIST-17, Titan Corp., SOLDAT-24, B. Kompanie des 325. Militärnachrichtendienstbataillons, SOLDAT-19, 325. Militärnachrichtendienstbataillons, und SOLDAT-10, 325. Militärnachrichtendienstbataillons. SOLDAT-24 behauptet, SOLDAT-10 am Abend des 25. Oktober 2003 zum Hard Site begleitet zu haben, weil er sehen wollte, was mit den drei Gefangenen passieren würde, die im Verdacht standen, einen jungen männlichen Gefangenen vergewaltigt zu haben. SOLDAT-10 scheint im Vorfeld über die Misshandlungen informiert gewesen zu sein, möglicherweise auf Grund seines Freundschaftsverhältnisses mit Stabsgefreiter Harman, einer Militärpolizistin der 372. Militärpolizei-Kompanie. SOLDAT-24 glaubt weder, dass die Misshandlungen vom Militärischen Nachrichtendienst angeordnet wurden, noch dass die Personen für Verhöre vorgesehen waren. Obergefreite England behauptete jedoch »Soldaten des Militärischen Nachrichtendienstes haben sie (Militärpolizei) angewiesen, sie aufzumischen.« Als SOLDAT-24 dazukam, waren die Gefangenen nackt und erhielten durch ein Megafon Anweisungen eines brüllenden Militärpolizisten. Die Gefangenen wurden gezwungen, auf ihren Bäuchen zu kriechen und waren mit Handschellen aneinander gefesselt. SOLDAT-24 beobachtete, dass sich SOLDAT-10 mit Stabsgefreitem Graner und Feldwebel Frederick an den Misshandlungen beteiligte. Alle drei veranlassten die Gefangenen, so zu tun als hätten sie Sex. Er sah, dass SOLDAT-19 Wasser aus einer Tasse über die Gefangenen schüttete und einen Schaumgummifußball auf sie warf. SOLDAT-24 erzählte SOLDATIN-25, B. Kompanie/321. Militärnachrichtendienstbataillon, was er gesehen hatte und diese meldete den Vorfall Unteroffizier Joyner, 372. Militärpolizei-Kompanie. Unteroffizier Joyner bot SOLDATIN-25 an, ihren NCOIC (Non Commissioned Officer In Charge) in Kenntnis zu setzen, und teilte SOLDATIN-25 später mit, »er habe sich um alles gekümmert«. SOLDATIN-25 gab an, dass SOLDAT-24 und sie ein paar Tage später SOLDAT-22 von dem Vorfall berichtet hätten. SOLDAT-22 unterließ es daraufhin zu melden, was ihm berichtet worden war. SOLDATIN-25 gab den Missbrauch nicht über die nachrichtendienstlichen Kanäle weiter, da sie den Eindruck hatte, dass es eine Angelegenheit der Militärpolizei sei, die auch von dieser behandelt würde.

Es handelt sich hierbei eindeutig um einen Fall direkter Beteiligung der Mitarbeiter des Militärischen Nachrichtendienstes an Gefangenenmissbrauch. Scheinbar gab es jedoch keine entsprechende Anweisung des Militärischen Nachrichtendienstes. Die drei Gefangenen waren für Straftaten inhaftiert und es bestand kein geheimdienstliches Interesse an ihnen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde der Vorfall von

Mitarbeitern der Militärpolizei (Stabsgefreiter Graner, Feldwebel Frederick, SOLDAT-34, Stabsgefreite Harman, Obergefreite England) durchgeführt und Mitarbeiter des Militärischen Nachrichtendienstes (SOLDAT-19, SOLDAT-10, und SOLDAT-24, ZIVILIST-17 sowie ein weiterer nicht identifizierter Übersetzer) beteiligten sich daran bzw. schauten zu. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, JOYNER, SOLDAT-19, ZIVILIST-17, SOLDATIN-25; Anhang B, Anlage 3, SOLDAT-34, ENGLAND, HARMAN, GEFANGENER-31, GEFANGENER-30, GEFANGENER-27; Anhang I, Anlage 1, Fotos M36-41)

(4) Vorfall Nr. 4. Der GEFANGENE-08 traf am 27. Oktober 2003 in Abu Ghraib ein und wurde daraufhin zum Hard Site gebracht. GEFANGENER-08 behauptet, dass ihm bei Ankunft im Hard Site für sechs Tage seine Kleidung weggenommen wurde. Danach erhielt er eine Decke; nur mit dieser Decke verbrachte er drei weitere Tage. GEFANGENER-08 gibt an, dass er am darauf folgenden Abend von Stabsgefreiten Graner, 372. Militärpolizeikompanie, in den Duschaum befördert wurde, der allgemein für Verhöre verwendet wurde. Den Angaben des GEFANGENEN-08 zufolge warfen ihm Stabsgefreiter Graner und ein anderer Militärpolizist, auf den die Beschreibung von Feldwebel Fredrick passt, Pfeffer ins Gesicht und verprügelten ihn eine halbe Stunde lang, nachdem das Verhör beendet und die Verhörspezialistin gegangen war. GEFANGENER-08 erinnert sich, dass er solange mit einem Stuhl geprügelt wurde, bis dieser zerbrach. Außerdem erhielt er Schläge und Tritte gegen die Brust und wurde solange gewürgt, bis er das Bewusstsein verlor. Der GEFANGENE-08 erinnert sich daran, dass Stabsgefreiter Graner bei anderen Gelegenheiten sein Essen ins Klo warf und sagte: »Hol es dir und friss.« Der Vorwurf wegen Misshandlung des GEFANGENEN-08 richtet sich nicht gegen seine Verhörspezialistin, sondern scheint von Stabsgefreiten Graner und Feldwebel Frederick, beide Militärpolizisten, begangen worden zu sein. Eine Überprüfung der Verhörberichte legt jedoch einen Zusammenhang zwischen besagten Misshandlungen und seinen Verhören nahe. Während seiner ersten vier Verhöre wurde der GEFANGENE-08 von SOLDATIN-29 vernommen, bei der es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um die von ihm erwähnte Verhörspezialistin handelt. Ihr Analyst war SOLDAT-10. Im Bericht des ersten Verhörs gelangen sie zu der Schlussfolgerung, dass der Gefangene lügt und befürworten seine »Einschüchterung« für den Fall, dass er weiter lügt. Im Anschluss an sein zweites Verhör empfehlen sie, GEFANGENEN-08 in Isolation in die Hard Site zu verlegen, da er weiterhin »unaufrichtig« sei. Zehn Tage später wird er, bevor er verprügelt wird, wieder verhört. Dieser Zeitraum deckt sich grob mit den neun Tagen, die der GEFANGENE-08 angibt, ohne Kleidung bzw. Decken verbracht zu haben. Das Verhörprotokoll geht auf seine Unterbringung im »Loch« – ein kleiner Isolationskasten ohne Licht – und die Anwendung der »guter Bulle/schlechter Bulle«-Verhörmethode ein. Laut Bericht »ließen« die Verhörspezialisten »ihn von den Militärpolizisten anschreien« und benutzten bei ihrer Rückkehr Einschüchterungsmethoden, dennoch »rückte er immer noch nicht mit der Sprache heraus«. Am folgenden Tag wurde er erneut verhört, und im Bericht ist der Kommentar vermerkt: »Direkte Vorgehensweise anwenden mit Gedächtnisstützen an die Unannehmlichkeiten, die sich beim letzten Mal, als er log, ereigneten.« Vergleicht man die Vernehmungsberichte mit den Erinnerungen von GEFANGENEM-08 scheint es nahe liegend, dass sich die von ihm beschriebenen Misshandlungen zwischen seinem dritten und vierten Verhör abgespielt haben und seine Vernehmenden sich über die Misshandlungen – die »Unannehmlichkeiten« – im Klaren

gewesen sind. Feldwebel Adams sagte aus, dass SOLDATIN-29 und Feldwebel Frederick eine enge persönliche Beziehung hatten, und es scheint plausibel, dass sie den Gefangenen von Stabsgefreiten Graner und Feldwebel Frederick »weich kochen« ließ, wie diese behaupten. Der »Militärische Nachrichtendienst« forderte sie bei verschiedenen, nicht spezifizierten Gelegenheiten dazu auf. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ADAMS, SOLDATIN-29; Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-08; Anhang I, Anlage 4, GEFANGENER-08)

(5) Vorfall Nr. 5. Im Oktober 2003 berichtete GEFANGENER-07 von mehreren Fällen mutmaßlicher körperlicher Misshandlungen während seines Aufenthalts in Abu Ghraib. GEFANGENER-07 war ein Gefangener des Militärischen Nachrichtendienstes, der als sehr wichtig eingeschätzt wurde. Er wurde am 8., 21. und 29. Oktober, 4. und 23. November sowie am 5. Dezember 2003 verhört. GEFANGENER-07 gibt an, dass die körperlichen Misshandlungen (Schläge) am Tag seiner Ankunft begannen. Er musste lange Zeiträume nackt und/oder in anstrengenden Positionen in Handschellen (»High cuffed«, d.h. die Arme über dem Kopf mit Handschellen gefesselt) und mit einem Sack über dem Kopf in seiner Zelle verbringen; Bettzeug wurde ihm verweigert. GEFANGENER-07 beschreibt, dass er gezwungen wurde, »wie ein Hund zu bellen, auf dem Bauch zu kriechen, während Militärpolizisten ihn anspuckten und auf ihn urinierten und ihn bis zur Bewusstlosigkeit schlugen«. Bei einer anderen Gelegenheit wurde GEFANGENER-07 an ein Fenster seiner Zelle gefesselt und gezwungen, Frauenunterwäsche auf dem Kopf zu tragen. Bei noch einer weiteren Gelegenheit wurde GEFANGENER-07 gezwungen, sich hinzulegen, während Militärpolizisten auf seinen Rücken und Beine sprangen. Er wurde mit einem Besen geschlagen und der Phosphorinhalt eines zerbrochenen Chemischen Leuchtstabs über seinen Rücken gegossen. GEFANGENER-04 war Zeuge der Misshandlung mit dem Chemo-Licht. Bei dieser Misshandlung wurde ein Polizeistock eingesetzt, um den GEFANGENEN-07 anal zu penetrieren. Dabei wurde er von zwei Militärpolizistinnen geschlagen, die mit einem Ball seinen Penis bewarfen und ihn so fotografierten. Diese Untersuchung brachte keine fotografischen Beweismittel für die Misshandlung mit dem chemischen Leuchtstab oder die sexuellen Misshandlungen zu Tage. GEFANGENER-07 führte zudem aus, dass der ZIVILIST-17, Übersetzer der Militärpolizei, Titan Corp., ihm eines Tages mit Schlägen eine solch große Platzwunde zufügte, dass sie genäht werden musste. Er setzte SOLDATIN-25, Analyst, B. Kompanie/321. Militärnachrichtendienstbataillon, über diesen Vorfall in Kenntnis. SOLDATIN-25 erkundigte sich bei den Militärpolizisten, was mit dem Ohr des Gefangenen passiert sei und erhielt die Mitteilung, dass dieser in seiner Zelle gefallen wäre. SOLDATIN-25 machte keine Meldung von der Misshandlung des Gefangenen. SOLDATIN-25 behauptet, der Gefangene hätte diese Behauptung im Beisein von ZIVILIST-21, Analyst/Verhörspezialist, CACI International Inc. (eine private Sicherheitsfirma), geäußert, was von diesem bestritten wird. Zwei Fotos, die am 1. November um 22 Uhr aufgenommen wurden, zeigen einen Gefangenen mit einer frisch genähten Wunde am Ohr. Es konnte jedoch nicht bestätigt werden, dass das Foto GEFANGENEN-07 zeigt. Ausgehend von den vom Gefangenen dargelegten Details und dem engen Zusammenhang zu anderen bekannten Misshandlungen der Militärpolizei ist es höchstwahrscheinlich, dass die Behauptungen von GEFANGENER-07 der Wahrheit entsprechen. Seine Aussagen und die vorliegenden Fotos weisen jedoch nicht auf eine direkte Beteiligung des Militärischen Nachrichtendienstes hin. Allerdings sind das Interesse des Militärischen Nachrichtendienstes an

diesem Gefangenen, seine Unterbringung in Zellenblock 1A der Hard Site und der Beginn der Misshandlungen im Moment seines Eintreffens Indizien für eine Verbindung hin zum Militärischen Nachrichtendienst (Kenntnis von oder implizites Anordnen der Militärpolizisten »Bedingungen herzustellen«), die schwer zu ignorieren sind. Auf Grund der Regelmäßigkeit der Verhöre und des hohen Interesses an seinem Informationswert hätte der Militärische Nachrichtendienst darüber im Bilde sein müssen, was diesem Gefangenen angetan wurde. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDATIN-25, ZIVILIST-21; Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-04, GEFANGENER-07; Anhang I, Anlage 1, Fotos M54-55)

(6) Vorfall Nr. 6. GEFANGENER-10 und GEFANGENER-12 führten an, dass sie und »vier irakische Generäle« im Hard Site vom Moment ihres Eintreffens an misshandelt worden seien. In den Berichten der Militärpolizei wird aufgeführt, dass GEFANGENER-10 eine vier Zentimeter lange Platzwunde am Kinn infolge seines Widerstandes gegen die Verlegung durch die Militärpolizei erhalten hatte. Seine Verletzungen sind wahrscheinlich die, die auf verschiedenen Fotos eines nicht identifizierten Gefangenen mit verwundetem Kinn und blutiger Bekleidung zu erkennen sind, die am 14. November aufgenommen wurden, ein Datum, das mit seiner Verlegung übereinstimmt. GEFANGENER-12 erklärt, dass er auf den Boden geworfen, geboxt und gezwungen wurde, nackt mit einem Sandsack über dem Kopf in seine Zelle zu kriechen. Bei diesen beiden Gefangenen ebenso wie bei den vier anderen (GEFANGENER-20, GEFANGENER-19, GEFANGENER-22, GEFANGENER-21) handelte es sich ausnahmslos um hochrangige irakische Offiziere oder ranghohe Mitglieder des irakischen Geheimdienstes. Eintragungen der Militärpolizei aus der Hard Site verweisen darauf, dass sie bei ihrer Verlegung in die Hard Site den Versuch unternahmen, einen Aufstand anzuzetteln. Es existieren keine Aufzeichnungen darüber, was in Camp Vigilant oder mit den verletzten Gefangenen passiert ist. Bei der Aufnahme von GEFANGENER-10 in die Hard Site leistete er Widerstand und wurde gegen die Wand geworfen. Dabei bemerkten die Militärpolizisten, dass Blut unter seiner Kapuze hervorlief und entdeckten die Verletzung auf seinem Kinn. Umgehend wurde ein Militärarzt herbeigerufen, um das Kinn des Gefangenen zu nähen. Diese Vorgänge wurden komplett aufgezeichnet und weisen darauf hin, dass der Gefangene sich die Verletzung vor seiner Ankunft in der Hard Site zuzog und er umgehend medizinische Betreuung erhielt. Wann, wo und durch wen dieser Gefangene seine Verletzungen erhalten hat, konnte weder festgestellt noch kann eine Einschätzung darüber gemacht werden, ob es sich dabei um »gerechtfertigte Gewaltanwendung« im Kontext eines Aufstandes handelt. Unser Interesse an diesem Vorfall beruht auf den Eintragungen der Militärpolizei, die GEFANGENER-10 betreffen, und darauf hinweisen, dass der Militärische Nachrichtendienst Anweisungen für dessen Behandlung gab. Stabsgefreiter Graner machte eine Eintragung, die darauf hinweist, dass Hauptfeldwebel Joyner ihn mit den Worten angewiesen hat, die er wiederum von Oberstleutnant Jordan hatte: »Strip them out and PT them.« Ob »Strip out« bedeutete, sie zu entkleiden oder zu isolieren, konnten wir nicht feststellen. Ob »PT« körperliche Anstrengung oder Misshandlung bedeutete, kann nicht festgestellt werden. Die Unbestimmtheit dieser Anordnung kann jedoch jedwede Form der Misshandlung zur Folge gehabt haben. Die mutmaßliche Misshandlung, Verletzung und brutale Behandlung im Zusammenhang mit dem Transfer der Gefangenen in den Gewahrsam des Militärischen Nachrichtendienstes legt auch nahe, dass der Militärische Nachrichten-

dienst möglicherweise Anweisungen gegeben oder der Militärpolizei den Eindruck vermittelt hat, sie sollte die Gefangenen misshandeln oder »weich kochen«; es gibt jedoch keinen eindeutigen Beweis. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, JORDAN, JOYNER; Anhang C)

(7) Vorfall Nr. 7. Am 4. November 2003 starb ein Gefangener des CIA, der GEFANGENE-28, im Gewahrsam im Zellenblock 1B. Mutmaßlich war er von einem Navy-SEAL-Team in einer gemeinsamen Mission der Task Force 121 (TF121) und des CIA gefangen genommen worden. GEFANGENER-28 stand im Verdacht, an einem Anschlag auf das IKRK beteiligt gewesen zu sein, und war zum Zeitpunkt seiner Festnahme im Besitz mehrerer Waffen. Berichten zufolge widersetzte er sich seiner Festnahme, und ein Angehöriger der SEAL-Truppe versetzte ihm einen seitlichen Knüppelschlag an den Kopf, um ihn außer Gefecht zu setzen. CIA-Vertreter lieferten GEFANGENEN-28 irgendwann zwischen 4.30 Uhr und 5.30 Uhr ein. Angeblich in mündlicher Absprache mit dem CIA verzichteten sie darauf, das Gemeinsames Verhör- und Einsatzbesprechungszentrum (*Joint Interrogation and Debriefing Center*/JIDC) davon in Kenntnis zu setzen. Obwohl noch nicht alle Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Tod des GEFANGENEN-28 bekannt sind (CIA, DOJ [*Department of Justice, Justizministerium*] und CID müssen noch ihre Ermittlungen abschließen und die Ergebnisse veröffentlichen), sagte Stabsgefreiter Stevanus, Dienst habender Militärpolizist im Hard Site, dass zwei CIA-Angehörige GEFANGENEN-28 hereinbrachten und ihn zum Duschraum in Zellenblock 1B führten. Etwa 30 bis 45 Minuten später wurde Stabsgefreiter Stevanus zum Duschraum beordert. Als er eintraf, schien GEFANGENER-28 tot zu sein. Stabsgefreiter Stevanus entfernte den Sandsack, der über dem Kopf von GEFANGENER-28 hing, und tastete nach seinem Puls. Er fand keinen. Er öffnete die Handschellen von GEFANGENEM-28, forderte medizinische Hilfe an und informierte seine Vorgesetzten. Oberstleutnant Jordan sagte aus, dass er kurze Zeit später über den Tod informiert wurde, ca. gegen 7.15 Uhr. Oberstleutnant Jordan begab sich in die Hard Site und sprach mit ZIVILIST-03, einem irakischen Gefängnisarzt, der ihn von dem Tod des GEFANGENEN-28 in Kenntnis setzte. Oberstleutnant Jordan sagte aus, GEFANGENER-28 hätte mit dem Gesicht nach unten und mit auf dem Rücken mit Handschellen gefesselten Händen in der Dusche von Zellenblock 1B gelegen. Oberstleutnant Jordans Version mit den Handschellen widerspricht Stabsgefreiten Stevanus' Darstellung, dass er die Handschellen von GEFANGENER-28 gelöst hätte. Das *Criminal Investigation Department* (CID) und CIA ermitteln in diesem Fall weiter.

Ein CIA-Mann, der nur als »MITARBEITER DES ANDEREN DIENSTES-01« identifiziert wurde, war neben mehreren Militärpolizisten und US-Sanitätspersonal anwesend. Oberstleutnant Jordan erinnert sich, dass der »MITARBEITER DES ANDEREN DIENSTES-01« dem GEFANGENEN-28 die Handschellen abnahm und die Leiche herumdrehte. Oberstleutnant Jordan gab an, dass er kein Blut habe erkennen können, mit Ausnahme eines kleinen Flecks an der Stelle, an der der Kopf von GEFANGENEM-28 den Boden berührte. Oberstleutnant Jordan benachrichtigte Oberst Pappas (Kommandeur der 205. Militärnachrichtendienstbrigade), und der »MITARBEITER DES ANDEREN DIENSTES-01« erklärte, dass er den »MITARBEITER DES ANDEREN DIENSTES-02«, seinen CIA-Vorgesetzten, benachrichtigen würde. Gleich bei seinem Eintreffen erklärte der »MITARBEITER DES ANDEREN DIENSTES-02«, dass er Washington informieren würde, und beantragte zudem

die Aufbewahrung der Leiche von GEFANGENEM-28 bis zum folgenden Tag im Hard Site. Die Leiche wurde in einen Leichensack gesteckt, in Eis gepackt und im Duschraum aufbewahrt. Das CID wurde informiert und die Leiche am nächsten Tag auf einer Bahre aus Abu Ghraib abgeholt, um den Eindruck eines Krankentransports zu erwecken und so zu vermeiden, dass die Aufmerksamkeit der irakischen Wächter und Gefangenen darauf gelenkt würde. Die Leiche wurde zur Autopsie ins Leichenschauhaus am Flughafen (BIAP) gebracht. Sie ergab, dass GEFANGENER-28 an einem Blutgerinnsel im Kopf gestorben sei; wahrscheinlich eine Folge der Verletzungen, die er sich beim Widerstand gegen seine Festnahme zugezogen hat. Es gibt keine Hinweise oder Vorwürfe dahingehend, dass die Beteiligung der Mitarbeiter des Militärischen Nachrichtendienstes an diesem Fall über das Entfernen der Leiche hinausgegangen wäre. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, JORDAN, PAPPAS, PHILBAUM, SNIDER, STEVANUS, THOMPSON; Anhang I, Anlage 1, Fotos C5-21, D5-11, M65-69)

(8) Vorfall Nr. 8. Am 20. Oktober 2003 wurde der GEFANGENE-03 mutmaßlich als Strafe dafür entkleidet und körperlich misshandelt, dass er angeblich aus seiner Zahnbürste eine messerartige Waffe geschnitzt hätte. GEFANGENER-03 erklärte, dass die Zahnbürste nicht von ihm sei. Laut einem Logbucheintrag der Militärpolizei ordnete Feldwebel Frederick, 372. Militärpolizeikompanie, an, den GEFANGENEN-03 sechs Tage lang unbedeckt in seiner Zelle zu halten. GEFANGENER-03 behauptet, ihm sei gesagt worden, dass man ihm seine Kleidung und Matratze zur Strafe weggenommen habe. Er gibt an, dass er am folgenden Tag mehrere Stunden lang mit Handschellen an seine Zellentür gefesselt worden sei. Außerdem sei er in einen geschlossenen Raum gebracht worden, wo er mit kaltem Wasser übergossen und sein Gesicht in fremden Urin gedrückt worden sei. Danach sei er mit einem Besen geschlagen und angespuckt worden. Eine Soldatin habe auf seinen Beinen gestanden und den Besen gegen seinen Anus gepresst. Er sagt aus, dass er tagsüber seine Kleidung von Unteroffizier Joyner erhielt, die ihm an jedem der folgenden drei Abende wieder von Stabsgefreiten Graner abgenommen wurde. GEFANGENER-03 war ein Gefangener des Militärischen Nachrichtendienstes, wurde jedoch zwischen dem 16. September und 2. November 2003 nicht verhört. Es scheint schlüssig, dass seine Vernehmenden nichts von diesen mutmaßlichen Misshandlungen gewusst haben. GEFANGENER-03 gab auch nicht an, sie informiert zu haben. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-03)

(9) Vorfall Nr. 9. Drei Fotos, die am 25. Oktober 2003 aufgenommen wurden, zeigen Obergefreite England, 372. Militärpolizeikompanie, wie sie eine Peitsche hält, die um den Hals eines nicht identifizierten Gefangenen geschlungen ist. Auf einem Foto ebenfalls abgebildet ist Stabsgefreiter Ambuhl, der an der Seite steht und zuschaut. In ihrer ersten Aussage gegenüber dem *Criminal Investigation Department* (CID) behauptet Obergefreite England, dass Stabsgefreiter Graner dem Gefangenen den Bindergurt um den Hals gelegt habe und sie dann aufgefordert hätte, für ein Bild zu posieren. Es gibt keinen Hinweis auf Kenntnis oder eine Beteiligung des Militärischen Nachrichtendienstes an diesem Vorfall. (Bezugnahme Anhang E, CID Report und Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos M33-35)

(10) Vorfall Nr. 10. Sechs Fotos zeigen GEFANGENEN-15, der auf einer Kiste steht. An seinen Fingern sind Elektrodrähte angebracht und er trägt eine Kapuze über dem Kopf. Diese Fotos wurden am 4. November 2003 zwischen 21.45 Uhr und 23.15



Uhr aufgenommen. GEFANGENER-15 beschreibt eine weibliche Person, die ihn zwingt, auf der Kiste zu stehen, und ihm erzählt, dass er durch den Stromschlag getötet würde, sollte er herunterfallen, und einen »großen schwarzen Mann«, der ihm die Drähte an Fingern und Penis anbrachte. Die CID-Ermittlungen zu den Misshandlungen in Abu Ghraib haben ergeben, dass Unteroffizier J. Davis, Stabsgefreite Harman, Stabsgefreiter Graner und Feldwebel Frederick, 372. Militärpolizeikompanie, bei dieser Misshandlung anwesend waren. GEFANGENER-15 befand sich nicht im Gewahrsam des Militärischen Nachrichtendienstes und es ist unwahrscheinlich, dass der Militärische Nachrichtendienst über diese Misshandlung informiert war. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-15; Anhang I, Anlage 1 Fotos C1-2, D19-21, M64)

(11) Vorfall Nr. 11. 29 Fotos, die am 7. und 8. November 2003 zwischen 23.15 Uhr und 00.24 Uhr aufgenommen wurden, zeigen sieben Gefangene (GEFANGENER-17, GEFANGENER-16, GEFANGENER-24, GEFANGENER-23, GEFANGENER-26, GEFANGENER-01, GEFANGENER-18), die körperlich misshandelt und gezwungen werden, sich aufeinander zu legen und zu masturbieren. Auf einigen dieser Bilder sind Stabsgefreiter Graner und Stabsgefreite Harman abgebildet. Die Ermittlungen des *Criminal Investigation Department* (CID) in diesem Fall identifizierten Feldwebel Frederick, Stabsgefreiten Graner, Unteroffizier J. Davis, Stabsgefreiten Ambuhl, Stabsgefreite Harman, Stabsgefreiten Sivits und Obergefreite England, alle Angehörige der Militärpolizei, als Initiatoren und Beteiligte besagter Misshandlungen. Aussagen der Obergefreiten England, von Unteroffizier J. Davis, Stabsgefremtem Sivits, Stabsgefremtem Wisdom, Stabsgefremter Harman, GEFANGENEM-17, GEFANGENEM-01 und GEFANGENEM-16 gegenüber dem CID beschreiben detailliert, dass die Gefangenen entkleidet und auf einen Haufen gestoßen wurden, auf den dann Unteroffizier J. Davis, Stabsgefremter Graner und Feldwebel Frederick sprangen. Sie wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten von Stabsgefremter Harman, Stabsgefremten Sivits und Feldwebel Frederick fotografiert. Anschließend wurden die Gefangenen in Sexualstellungen gebracht, zum Masturbieren gezwungen und »wie Tiere geritten«. Stabsgefremter Graner schlug mindestens einen Gefangenen bewusstlos und Feldwebel Frederick boxte einen anderen so hart gegen den Brustkorb, dass seine Atmung ausblieb und ein Mediziner geholt wurde. Feldwebel Frederick initiierte die Masturbation und zwang die Gefangenen einander zu schlagen. Obergefreite England sagte aus, dass sie beobachtet habe, wie Feldwebel Frederick einen der Gefangenen während dieser Misshandlungen gegen die Brust schlug. Der Gefangene hatte Atemschwierigkeiten und ein Mediziner, SOLDAT-01, wurde geholt. SOLDAT-01 behandelte den Gefangenen und bemerkte bei seinem Aufenthalt in der Hard Site die »menschliche Pyramide« nackter Gefangener mit Säcken über ihren Köpfen. SOLDAT-01 unterließ es, diese Misshandlungen zu melden. Diese Gefangenen befanden sich nicht in Gewahrsam des Militärischen Nachrichtendienstes und über seine Beteiligung an diesen Misshandlungen wurde weder gemutmaßt noch scheint sie wahrscheinlich. SOLDATIN-29 berichtete, dass sie in der Hard Site an einem Computer einen Bildschirmschoner bemerkt habe, der mehrere, zu einer Pyramide gestapelte, nackte Gefangene zeigte. Sie habe außerdem, ohne Bezug zu diesem Vorfall, Stabsgefremten Graner einen Gefangenen ohrfeigen sehen. Sie erklärte, dass sie keine Meldung über das Bild der nackten Gefangenen beim Militärischen Nachrichtendienst erstattet hätte, da sie den Bildschirmschoner nicht wieder gesehen habe. Ebenso wenig hät-

te sie die Ohrfeige gemeldet, da sie diese nicht als Misshandlung wahrgenommen habe. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDATIN-29; Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-01, GEFANGENER-17, GEFANGENER-16, ENGLAND, DAVIS, HARMAN, SIVITS, WISDOM; Anhang B, Anlage 3, TAB A, SOLDAT-01, und Anhang I, Anlage 1, Fotos C24-42, D22-25, M73-77, M87)

(12) Vorfall Nr. 12. Ein Foto, das um den 27. Dezember herum aufgenommen wurde, zeigt den nackten GEFANGENEN-14, dem offenbar ein Gewehr im Anus steckt. Dieses Foto konnte keinem spezifischen Vorfall, Gefangenen oder Vorwurf zugeordnet werden. Eine Beteiligung des Militärischen Nachrichtendienstes lässt sich nicht bestimmen. (Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos D37-38, H2, M111)

(13) Vorfall Nr. 13. Drei Fotos, die am 29. November 2003 aufgenommen wurden, zeigen einen nur mit seiner Unterwäsche bekleideten Gefangenen, der mit gespreizten Beinen und in der Taille abgewinkeltem Oberkörper auf zwei Kisten steht. Dieses Foto konnte keinem spezifischen Vorfall, Gefangenen oder Vorwurf zugeordnet werden. Eine Beteiligung des Militärischen Nachrichtendienstes ist nicht zu bestimmen. (Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos D37-38, M111)

(14) Vorfall Nr. 14. Ein Foto vom 18. November 2003 zeigt einen in ein Hemd oder Laken gekleideten Gefangenen, dem eine Banane im Anus steckt. Diese wie auch zahlreiche andere Fotos zeigen den gleichen Gefangenen mit Fäkalien beschmiert zwischen zwei Bahnen. Seine Hände sind dabei in Sandsäcke gehüllt oder mit Schaumstoff umwickelt. Auf allen Bildern ist der GEFANGENE-25 zu erkennen. Obwohl den Ermittlungen des *Criminal Investigation Department* (CID) zufolge alle diese Vorfälle selbst beigebracht waren, stellen sie einen Missbrauch dar: Ein Gefangener, dessen kranker Geisteszustand bekannt ist, hätte weder die Banane erhalten noch fotografiert werden dürfen. Der Gefangene ist ernsthaft geistesgestört und die auf den Fotos abgebildeten Fixierungen wurden mutmaßlich dazu verwendet, den Gefangenen davon abzuhalten, sich anal zu penetrieren und sich und andere mit seinen Körperausscheidungen zu attackieren. Es war bekannt, dass der Gefangene regelmäßig versuchte, sich unterschiedliche Gegenstände rektal einzuführen sowie seinen Urin und Kot zu verzehren oder damit herumzuwerfen. Der Militärische Nachrichtendienst hatte keine Verbindung zu diesem Gefangenen. (Bezugnahme Anhang C; Anhang E; Anhang I, Anlage 1, Fotos C22-23, D28-36, D39, M97-99, M105-110, M131-133)

(15) Vorfall Nr. 15. Am 26. oder 27. November 2003 beobachtete SOLDAT-15, 66. Militärnachrichtendienstgruppe, den ZIVILISTEN-11, CACI-Mitarbeiter, beim Verhör eines irakischen Polizisten. Während des Verhörs betrat Feldwebel Frederick, 372. Militärpolizeikompanie, abwechselnd die Zelle und baute sich unmittelbar vor dem Gefangenen auf oder stand vor der Zelle. ZIVILIST-11 befragte den Polizisten unter Hinweis darauf, dass, falls eine Antwort ausbleibe, Feldwebel Frederick wieder zurück in die Zelle geholt würde. Irgendwann im Verlauf des Verhörs presste Feldwebel Frederick sekundenlang seine Hand auf die Nase des Polizisten, der infolgedessen keine Luft mehr bekam. Bei anderer Gelegenheit benutzte Feldwebel Frederick einen zusammenklappbaren Gummiknüppel, um den Polizisten herumzuschubsen, ihm möglicherweise seinen Arm zu verdrehen und ihm Schmerz zuzufügen. Als Feldwebel Frederick aus der Zelle herauskam, erzählte er SOLDAT-15, dass er im Stande sei, dies durchzuführen, ohne Spuren zu hinterlassen. SOLDAT-15 machte keine Meldung von diesem Vorfall. Der Übersetzer, der bei diesem Verhör eingesetzt wurde, war ZIVILIST-16. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-15)

(16) Vorfall Nr. 16. Zu einem nicht bekannten Datum beobachtete Unteroffizier Hernandez, ein Analyst, wie der ZIVILIST-05, ein CACI-Mitarbeiter, einen Gefangenen von einem der Hummer-Allradfahrzeuge (HMMWV) riss und ihn zu Boden warf. Danach zerterte ZIVILIST-05 den Gefangenen in eine Verhörtzelle. Der Gefangene war die ganze Zeit über in Handschellen. Sobald der Gefangene versuchte sich aufzurichten, warf ihn ZIVILIST-05 wieder um. Unteroffizier Hernandez meldete den Vorfall dem *Criminal Investigation Department* (CID), jedoch nicht dem Militärischem Nachrichtendienst. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, HERNANDEZ)

(17) Vorfall Nr. 17. Ein Logbucheintrag der Militärpolizei vom 30. November 2003 hält fest, dass ein nicht identifizierter Gefangener blutüberströmt in seiner Zelle aufgefunden wurde. Dieser Gefangene hatte Stabsgefreiter Graner, 372. Militärpolizei-Kompanie, angegriffen, als man ihn in eine Isolationszelle im Zellenblock 1A brachte. Stabsgefreiter Graner und Stabsgefreiter Kamauf überwältigten den Gefangenen, legten ihm Fesseln an und steckten ihn in eine Isolationszelle. Gegen etwa 3.20 Uhr am 30. November 2003 wurde lautes Hämmern gegen die Tür der Isolationszelle vernehmbar. Bei der darauf folgenden Überprüfung der Zelle wurde der Gefangene blutüberströmt neben der Tür stehend gefunden. Dieser Gefangene war nicht im Gewahrsam des Militärischen Nachrichtendienstes und es existieren keine Aufzeichnungen über eine Verbindung des Militärischen Nachrichtendienstes mit diesem Vorfall oder Gefangenen. (Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos M115-129, M134)

(18) Vorfall Nr. 18. Am 12. oder 13. Dezember 2003 erklärte der GEFANGENER-06, mehrfach von US-Soldaten misshandelt worden zu sein. GEFANGENER-06 ist ein syrischer ausländischer Kämpfer und nach eigener Darstellung Dschihad-Krieger, der in der Absicht in den Irak kam, Angehörige der Koalitionstruppen zu töten. Den Aussagen von GEFANGENER-06 zufolge übten die Soldaten Vergeltung an ihm, als er nach seiner Entlassung von der Krankenstation nach einer Schießerei, bei der er versucht hatte, US-Soldaten zu töten, wieder in die Hard Site zurückkehrte. GEFANGENER-06 hatte sich von einem irakischen Polizisten eine Pistole hereinschmuggeln lassen, die er am 24. November 2003 in der Absicht zum Einsatz brachte, Dienst habendes US-Personal im Hard Site zu erschießen. Ein Militärpolizist schoss zurück und verwundete dabei GEFANGENER-06. GEFANGENER-06 ergab sich als er keine Munition mehr hatte und wurde auf die Krankenstation verlegt. Nach Aussage von GEFANGENER-06 erhielt er dort Besuch von ZIVILIST-21, der ihm furchtbare Folter für den Zeitpunkt seiner Rückkehr androhte. GEFANGENER-06 gibt an, dass er bei seiner Rückkehr in die Hard Site auf die unterschiedlichste Art und Weise bedroht und misshandelt wurde: U.a. bedrohten ihn Soldaten mit Tod und Folter; er wurde gezwungen Schweinefleisch zu essen und Schnaps zu trinken; eine »sehr heiße« Substanz wurde ihm in die Nase eingeführt und auf die Stirn gedrückt; wiederholt prügeln Wächter mit einem massiven Kunststoffstock auf sein »gebrochenes« Bein ein; er wurde gezwungen, seine Religion zu »verfluchen«, und vollgepinkelt; stundenlang hing er in Handschellen an der Zellentür; er erhielt Schläge gegen den Hinterkopf und Hunde wurden auf ihn gehetzt, um ihn »zu beißen«. Diese Aussage wurde von einem Mediziner, SOLDAT-20, erhärtet, der gerufen wurde, um einen Gefangenen (GEFANGENER-06) zu behandeln, der über Schmerzen klagte. Bei seinem Eintreffen fand SOLDAT-20 den GEFANGENER-06 mit Handschellen an das obere Bett gefesselt vor, so dass er nicht in der Lage war, sich hinzusetzen. Stabsgefreiter Graner stocherte in den Wunden seiner Beinen herum, so dass der Gefangene vor Schmerzen aufschrie.

SOLDAT-20 verabreichte ein Schmerzmittel und zog sich zurück. Er kehrte am folgenden Tag zurück, um erneut GEFANGENEN-06 an das obere Bett gefesselt vorzufinden. Dasselbe wiederholte sich wenige Tage später, diesmal war der Gefangene mit Handschellen an die Zellentür gefesselt und seine Schulter ausgekugelt. SOLDAT-20 versuchte weder die Misshandlungen zu unterbrechen noch darüber Meldung zu erstatten. GEFANGENER-06 gab außerdem an, ihm seien im Vorfeld der Schießerei (die er mit den Worten »Als ich von mehreren Kugeln getroffen wurde« beschrieb, ohne mit einer Silbe zu erwähnen, dass er selber geschossen hatte) »alle ein bis zwei Stunden Folter und Strafen« angedroht worden, Schlaf sei ihm durch »stundenlanges« Stehen entzogen worden und ein »schwarzer Mann« habe ihm bei zwei Gelegenheiten angedroht, ihn zu vergewaltigen. Obwohl GEFANGENER-06 aussagte, dass ihn »eine Reihe Soldaten« in seine Zelle geführt hätten, sagte er ebenfalls aus, dass er niemals Stabsgefreiten Graner einen Gefangenen habe schlagen sehen. Diese Ausführungen stammen von einem Gefangenen, der versucht hat, Angehörige der US-Armee zu töten. Obwohl es wahrscheinlich ist, dass GEFANGENER-06 bei seiner Rückkehr in die Hard Site von einigen Soldaten rau angepackt wurde, stellen diese Anklagen potenziell die Übertreibungen eines Mannes dar, der US-Amerikaner hasst. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-06, SOLDAT-20)

(19) Vorfall Nr. 19. Unteroffizier Adams, 470. Militärnachrichtendienstgruppe, sagte aus, dass sie in der Zeit zwischen dem 4. und 13. Dezember 2003, ein paar Wochen nach der Schießerei »des Gefangenen, der eine Pistole hatte« (GEFANGENER-06), gehört habe, dass dieser von der Krankenstation zurück sei. Da er einer der von ihr verhörten Gefangenen des Militärischen Nachrichtendienstes war, suchte sie ihn zwecks Überprüfung auf. Sie fand den GEFANGENEN-06 ohne Kleidung und Decken vor. Der Gefangene hatte blutende Wunden und trug einem Katheter, ohne den dazugehörigen Beutel. Die Militärpolizisten teilten ihr mit, es gäbe keine Kleidung für den Gefangenen. Unteroffizier Adams beauftragte die Militärpolizisten, dem Gefangenen Kleidung zu besorgen, und ging zur Krankenstation, um den Dienst habenden Arzt zu holen. Der Arzt (Oberst) fragte Unteroffizier Adams, was sie denn wolle. Unteroffizier Adams fragte ihn im Gegenzug, ob er sich darüber bewusst sei, dass der Gefangene immer noch einen Katheter trüge. Dies bestätigte der Oberst mit der Begründung, dem *Combat Army Surgical Hospital* (CASH) sei ein Fehler unterlaufen, und da das CASH dafür verantwortlich sei, könne er ihn nicht entfernen. Obwohl Unteroffizier Adams keinen Zweifel darüber aufkommen ließ, dass dies inakzeptabel sei, weigerte er sich mit dem Hinweis darauf erneut, den Katheter zu entfernen, mit dem Hinweis darauf, dass der Gefangene ohnehin am folgenden Tag zurück ins CASH solle. Auf die Frage von Unteroffizier Adams, ob er je von den Genfer Konventionen gehört habe, entgegnete der Oberst: »Schön, Unteroffizier, Sie tun, was Sie nicht lassen können, und ich gehe wieder zurück ins Bett.«

Dieser Vorfall verdeutlicht, dass der GEFANGENE-06 weder angemessene medizinische Versorgung noch Kleidung oder Bettzeug erhielt. Bisher konnte der »Oberst« im Rahmen dieser Untersuchung noch nicht identifiziert werden, aber die Ermittlungen gehen weiter. Oberstleutnant Akerson war von Anfang Oktober bis Ende Dezember medizinischer Stabschef für »Sicherheitsgefangene« in Abu Ghraib. Er behandelte GEFANGENEN-06 im Anschluss an die Schießerei und nach seiner Rückkehr aus dem Krankenhaus. Er kann sich weder an solch einen Vorfall noch daran erinnern, dass GEFANGENER-06 einen Katheter getragen hätte. Es ist möglich, dass Unteroffizier

Adams an diesem Abend zu einem anderen Arzt gebracht wurde. Auf ihre Nachfrage erhielt sie die Auskunft, dass der Arzt ein Oberst und kein Oberstleutnant sei. Sie äußerte sich zuversichtlich, den Oberst anhand eines Fotos identifizieren zu können. Oberstleutnant Akerson bezeichnete die medizinischen Aufzeichnungen in Abu Ghraib als hervorragend. Abweichend dazu sind jedoch die Aufzeichnungen, die im Rahmen dieser Untersuchung gefunden wurden, entweder schlecht oder in den meisten Fällen gar nicht vorhanden. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ADAMS, AKERSON; Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-06)

(20) Vorfall Nr. 20. Im Herbst 2003 gab ein Gefangener an, dass ein anderer Gefangener namens GEFANGENER-09 entkleidet und gezwungen wurde, auf zwei Kisten zu balancieren. Dabei wurde er mit Wasser übergossen und seine Genitalien mit einem Handschuh geschlagen. Außerdem wurde der Gefangene ohne Essen und Trinken einen halben Tag lang mit Handschellen an seine Zellentür gefesselt. Der Gefangene, der diese Aussage machte, konnte sich nicht an das genaue Datum oder die Beteiligten erinnern. Später wurde »Assad« als GEFANGENER-09 identifiziert, der am 5. November 2003 aussagte, dass er nackt ausgezogen, geschlagen und gezwungen worden sei, über den Boden zu kriechen. Er wurde gezwungen, auf einer Kiste zu stehen, und in den Genitalbereich geschlagen. Es konnte nicht bestimmt werden, wer an dieser Misshandlung beteiligt war. Eine Beteiligung des Militärischen Nachrichtendienstes ist nicht festzustellen. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-09; Anhang I, Anlage 1, Fotos D37-38, M111)

(21) Vorfall Nr. 21. Ungefähr im Oktober 2003 beobachtete der ZIVILIST-17, ein Übersetzer der Titan Corporation, folgenden Vorfall: Stabsgefreiter Graner, 372. Militärpolizeikompanie, stieß einen Gefangenen, der als einer der »Drei Strohmänner« oder »Drei Weisen« identifiziert wurde, gegen die Wand und verletzte ihn dabei am Kinn. ZIVILIST-17 wies ausdrücklich darauf hin, dass der Gefangene gegen die Wand geschmettert wurde und dabei »sein Kinn aufplatzte.« Ein Sanitäter, Unteroffizier Wallin, sagte aus, dass er herbeigeholt wurde, um den Gefangenen zu behandeln und eine ca. fünf Zentimeter lange Wunde auf dem Kinn des Gefangenen mit 13 Stichen zu nähen. Unteroffizier Wallin wusste nicht, wie der Gefangene sich verletzt hatte. Später an diesem Abend fotografierte Stabsgefreiter Graner den Gefangenen. Stabsgefreiter Graner wurde auch im Kontext eines anderen Vorfalls identifiziert, als er einen verletzten Gefangenen im Beisein von Medizinern nähte. Es liegen keine Hinweise für Kenntnis, Beteiligung oder Anordnung dieser Misshandlungen durch den Militärischen Nachrichtendienst vor. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ZIVILIST-17; Anhang B, Anlage 3, ZIVILIST-17, WALLIN, GEFANGENER-02; Anhang I, Anlage 1, Fotos M88-96)

(22) Vorfall Nr. 22. Nach Aussage von GEFANGENER-05 vergewaltigte ein Übersetzer namens »ZIVILIST-01« an einem nicht bekanntem Tag einen 15-18-jährigen Gefangenen. GEFANGENER-05 vernahm Schreie und kletterte auf seiner Zellentür ganz nach oben, um über das Laken vor der Tür die Misshandlungen beobachten zu können. GEFANGENER-05 sah, wie ZIVILIST-01, der Militäruniform trug, den Gefangenen vergewaltigte. Eine Soldatin fotografierte dies. GEFANGENER-05 beschreibt ZIVILIST-01 als weder »dünn noch klein« mit weiblichen Zügen und von möglicherweise ägyptischer Herkunft. Weder das Datum noch die Beteiligten dieser mutmaßlichen Vergewaltigung konnten festgestellt werden. Es gibt weder weitere Meldungen, die die Behauptung von GEFANGENER-05 unterstützen würden, noch

sind Fotos von der Vergewaltigung aufgetaucht. Eine Überprüfung aller verfügbaren Berichte hat keine Identifizierung eines Übersetzers mit dem Namen ZIVILIST-01 ergeben. Die Beschreibung von GEFANGENER-05 trifft teilweise auf ZIVILIST-17, Übersetzer, Titan Corp., zu. ZIVILIST-17 ist ein großer Mann, der von vielen Zeugen für homosexuell gehalten wird, und von ägyptischer Abstammung ist. ZIVILIST-17 fungierte als Übersetzer für ein HUMINT-Team (*Human Intelligence/CIA*) in Abu Ghraib, aber übersetzte routinemäßig sowohl für den Militärischen Nachrichtendienst als auch für die Militärpolizei. Das *Criminal Investigation Department* (CID) ermittelt derzeit noch in dieser Angelegenheit. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-05)

(23) Vorfall Nr. 23. Der Offizier der US-Armee Hauptmann Brinson, Militärpolizei, soll am 24. November 2003 einen Gefangenen geschlagen und getreten haben. Dies ist eine von drei Misshandlungen, die im Kontext der Schießerei vom 24. November identifiziert werden konnte. Ein Gefangener beschaffte sich von den irakischen Wachmännern eine Pistole, schoss auf einen Militärpolizisten und wurde daraufhin selber angeschossen und verletzt. Im Verlauf der darauf folgenden Durchsuchung des Hard Site und der anschließenden Verhöre der Gefangenen beobachtete Unteroffizier Spiker, 229. Militärpolizei-Kompanie, Mitglied der Internen Einsatzgruppe in Abu Ghraib, wie ein Armeehauptmann einen nicht identifizierten Gefangenen im Würgegriff herbeischleifte, ihn gegen die Wand warf und in sein Abdomen trat. Auch Stabsgefreiter Polak, 229. Militärpolizei-Kompanie, Interne Einsatzgruppe, war im Hard Site zugegen und beobachtete besagte Misshandlung von zwei Soldaten an einem Gefangenen. Der Gefangene lag mit einem Sack über dem Kopf auf dem Bauch, die Hände in Handschellen auf dem Rücken. Ein Soldat stand direkt neben ihm und presste ihm den Gewehrlauf gegen den Kopf. Der andere Soldat kniete neben dem Gefangenen und versetzte ihm mit der geschlossenen Faust Hiebe in den Rücken. Dann richtete sich der Soldat auf und trat den Gefangenen mehrere Male. Der Soldat, der die Prügel verabreichte, wurde als weißer Mann mit einem blonden Igel beschrieben. Ein paar Tage später traf Stabsgefreiter Polak diesen Soldat, der sich als Hauptmann entpuppte, in voller Uniform wieder, konnte aber sein Namensschild nicht entziffern. Sowohl Stabsgefreiter Polak wie auch Unteroffizier Spiker meldeten diese Misshandlungen ihren Vorgesetzten, Hauptfeldwebel Plude und Oberleutnant Sutton, 372. Militärpolizei-Kompanie. Fotos von Offizieren, die zu diesem Zeitpunkt Dienst in Abu Ghraib leisteten, wurden besorgt und Stabsgefreiter Polak und Unteroffizier Spiker gezeigt, die zweifelsfrei den »Hauptmann« als Hauptmann Brinson identifizierten. Die Ermittlungen des *Criminal Investigation Department* (CID) in diesem Fall ergaben, dass kein Handlungsbedarf bestünde, da es sich dabei um eine Inszenierung gehandelt habe, um zu vertuschen, dass der Gefangene als Informant für die Militärpolizei arbeite. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, PLUDE, POLAK, SPIKER, SUTTON; Anhang B, Anlage 3, PLUDE, SUTTON; Anhang E, Anlage 5, CID Ermittlungsbericht 0005-04-CID149-83131)

(24) Vorfall Nr. 24. Ein Foto, das etwa Anfang Dezember 2003 aufgenommen wurde, zeigt einen Gefangenen, der von ZIVILIST-11, CACI International Inc., Verhörspezialist, und ZIVILIST-16, Titan Corp., Übersetzer, verhört wird. Der Gefangene kauert dabei auf einem Stuhl, was eine nicht genehmigte Stresssituation ist. Den Gefangenen auf einem Stuhl, d.h. in einer potenziell ungesicherten Position, zu halten und dabei zu fotografieren, stellt einen Verstoß gegen die Vernehmungs- und Wider-

standsabwehr-Vorschriften (*Interrogation and Counter-Resistance Policies/ICRP*) dar. (Bezugnahme Anhang I, Anlage 2, Foto »Stressposition«)

## **f. Fälle von Gefangenenmissbrauch unter Einsatz von Hunden**

Die Misshandlung von Gefangenen mit Hunden begann fast unmittelbar nach deren Ankunft in Abu Ghraib am 20. November 2003. Zu diesem Zeitpunkt fanden bereits Misshandlungen der Gefangenen statt. Das Hinzuziehen von Hunden war nur noch ein weiteres Folter- und Misshandlungsinstrumentarium. Der Einsatz von Hundeteams in Abu Ghraib war eine Folge der Empfehlungen der JTF-GTMO (*Joint Task Force Guantanamo*) unter Leitung von Generalmajor G. Miller. Generalmajor G. Miller hatte den Einsatz von Hunden als dienlich für die Verwahrung und Kontrolle von Gefangenen empfohlen, insbesondere in Fällen, in denen wenige Wachtposten eine große Anzahl Gefangener beaufsichtigen müssen, wie in Abu Ghraib. Dadurch könne das Risiko von Protesten und Gewaltakten der Gefangenen eingeschränkt werden. Generalmajor G. Miller hatte jedoch nie den Einsatz von Hunden bei Verhören empfohlen, eine Praxis, die auf GTMO (Guantánamo) nicht bestand. Die Hundeteams wurden von Oberst Pappas angefordert, Kommandeur der 205. Militärnachrichtendienstbrigade. Von Anfang an verfolgte Oberst Pappas andere Absichten, als die von Generalmajor G. Miller dargelegten. Hinzu kam, dass die Verhöre in Abu Ghraib durch verschiedene Dokumente beeinflusst wurden, in denen die Angst der Araber vor Hunden thematisiert wird: »CJTF 180 Verhörmethoden« der *Combined Joint Task Force* (CJTF) vom 24. Januar 2003, »JTF 170 Widerstandsbekämpfungsstrategien« der *Joint Task Force* (JTF) vom 11. Oktober 2002 und die Vernehmungs- und Widerstandsabwehr-Vorschriften (ICRP) des CJTF-7 vom 14. September 2003. Unmittelbar nach Ankunft der Hunde entspann sich ein Streit über deren »Besitz«. Schließlich beschloss man, die Hunde der Internen Einsatzgruppe (IRF) zuzuteilen. Der Einsatz von Hunden in Verhören mit dem Ziel, die Gefangenen zu terrorisieren, wurde im Allgemeinen nicht hinterfragt, und stammt zum Teil aus den in CJTF 180, JTF 170 und von CJTF-7 dargestellten Verhörmethoden und Widerstandsbekämpfungsstrategien. Es ist davon auszugehen, dass die Verwirrung hinsichtlich des Einsatzes von Hunden daher rührt, dass ursprünglich der Militärische Nachrichtendienst und nicht die Militärpolizei die Hundeteams angefordert hatte und dass ihre Anwesenheit mit dem Besuch von Generalmajor G. Miller in Verbindung gebracht wurde. Die meisten Mitarbeiter des Militärischen Nachrichtendienstes betrachteten den Einsatz von Hunden in Verhören für eine »Nicht-Standard-Methode«, für die eine Genehmigung erforderlich war. Gleichzeitig glaubten die meisten, dass Oberst Pappas befugt sei, eine solche Genehmigung zu erteilen. Auch Oberst Pappas befand sich im Glauben – Irrglauben wie sich zeigte –, dass Generalleutnant Sanchez ihm diese Befugnis verliehen hätte. Pappas' Überzeugung ergibt sich vermutlich teilweise aus den wechselnden Vernehmungs- und Widerstandsabwehr-Vorschriften. Die ursprüngliche Vorgehensweise wurde am 14. September 2003 bekannt gegeben und gestattete den Einsatz von Hunden – vorbehaltlich der Bestätigung durch Generalleutnant Sanchez. Am 12. Oktober 2003 wurden auf Grund von Einwänden des CENTCOM (*Central Command*, US-Oberkommando) verschiedene Praktiken gestrichen. Nach der Modifikation vom 12. Oktober 2003 galt die Sicherheitsmaßnahme, dass Hunde, die bei Verhören eingesetzt waren, Maulkörbe tragen mussten und durch Hundeführer kontrolliert werden sollten. Oberst Pappas

erinnert sich nicht mehr daran, wie er die Befugnis zum Einsatz von Hunden erhielt, sondern nur dass er sie erhalten habe. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, G. MILLER and PAPPAS, and Anhang J, Anlage 3)

Hauptfeldwebel Plude sagte aus, dass zwei Militärhundeteams überhaupt nie den Marine-Teams, die ein Teil der Internen Einsatzgruppe bilden, übergeben wurden, sondern getrennt unter der direkten Kontrolle von Major Dinenna, 3. Squadron/320. Militärpolizeibataillon, blieben. Diese Teams waren an allen aufgeführten Gefangenemisshandlungen, bei denen es auf Anweisung der Militärpolizei oder des Militärischen Nachrichtendienstes zum Einsatz von Hunden kam, beteiligt. Die Marine-Hundeteams wurden dank des guten Trainings, der hervorragenden Führung, individuellen Moral und Professionalität der Marine-Hundeführer, Waffenmeister Kimbro, Waffenmeister Clark, und Waffenmeister Pankratz sowie dem Personal der Internen Einsatzgruppe korrekt eingesetzt. Die Heeresteams erklärten sich offensichtlich bereit, sowohl von der Militärpolizei wie auch vom Militärischen Nachrichtendienst für Misshandlungen eingesetzt zu werden – obwohl dies im Widerspruch zu ihrer Überzeugung, Ausbildung und ihren Werten stand. In einer Atmosphäre der Duldung und mangelnder Aufsichtsführung beteiligten sich im Laufe der folgenden Wochen die Hundeteams des Heeres an verschiedenen Fällen von Misshandlung. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, KIMBRO, PLUDE; Anhang B, Anlage 2, PLUDE; Anhang B, Anlage 3, PLUDE)

(1) Vorfall Nr. 25. Der erste dokumentierte Vorfall von Misshandlungen mit Hunden ereignete sich am 24. November 2003, nur vier Tage nach Eintreffen der Hunde. Ein irakischer Gefangener hatte sich von einem irakischen Polizisten eine Pistole her einschmuggeln lassen. Beim Versuch, die Waffe zu beschlagnahmen, wurde ein Militärpolizist sowie der Gefangene angeschossen und verwundet. Im Anschluss an die Schießerei beorderte Oberstleutnant Jordan mehrere Verhörspezialisten in die Hard Site, um elf irakische Polizisten zu überprüfen, die nach der Schießerei festgenommen worden waren. Die Situation im Hard Site wurde von vielen als »chaotisch« beschrieben. Niemand schien wirklich die Führung übernommen zu haben. Es bestand allgemein der Eindruck, Generalleutnant Sanchez habe auf Grund der Situation alle Einschränkungen für diesen Abend aufgehoben, was jedoch nicht den Tatsachen entsprach. Es war nicht möglich, festzustellen wie dieser Eindruck entstehen konnte. Ein Hundeteam der Marine betrat die Hard Site und wurde instruiert, nach weiteren Waffen und Sprengsätzen zu suchen. Die Hunde durchsuchten die Zellen. Es wurden jedoch keine weiteren Sprengsätze entdeckt, und schließlich beendete das Marine-Hundeteam seine Mission und ging wieder. Kurze Zeit danach wurde Waffenmeister Kimbro, US-Marine, erneut gerufen, weil jemand einen Hund »brauchte«. Waffenmeister Kimbro ging nicht in den Gewahrsamsbereich des Militärischen Nachrichtendienstes in Zellenblock 1A, sondern in den obersten Stock des Zellenblocks 1B. Als er sich mit seinem Hund einer Zellentür näherte, vernahm er Gebrüll und Geschrei, was seinen Hund in Aufregung versetzte. In der Zelle befanden sich ZIVILIST-11 (CACI-Übersetzer), eine zweite, nicht-identifizierte männliche Person in Zivilkleidung, allem Anschein nach ein Verhörspezialist, sowie ZIVILISTIN-16 (Übersetzerin einer Sicherheitsfirma), die alle gleichzeitig auf einen Gefangenen einschrien, der in der hinteren rechten Ecke kauerte. Das Gebrüll und die ganze Aufregung führte dazu, dass der Hund von Waffenmeister Kimbro anfang, laut zu bellen. Der Hund stürzte



vor, Waffenmeister Kimbro bemühte sich, wieder die Kontrolle über ihn zu erlangen. In diesem Moment sagte einer der Männer etwa sinngemäß: »Siehst du diesen Hund hier? Wenn du mir nicht sagst, was ich wissen will, hetze ich den Hund auf dich!« Die drei kamen aus der Zelle heraus. Waffenmeister Kimbro bewegte sich rückwärts, im Bemühen sie vorbeizulassen, aber auf dem Gang war es äußerst eng. Nachdem sie herausgekommen waren, stürzte der Hund vor und riss Waffenmeister Kimbro geradewegs in die Zelle hinein. Ihm gelang es schnell wieder, die Kontrolle über den Hund zu gewinnen und die Zelle zu verlassen. Als ZIVILIST-11, ZIVILISTIN-16 und die andere Übersetzerin die Zelle wieder betraten, schnappte der Hund von Waffenmeister Kimbro nach dem Unterarm von ZIVILISTIN-16 und hielt ihn im Maul. Offenbar biss er jedoch nicht zu, denn ZIVILISTIN-16 sagte aus, dass der Hund sie nicht gebissen habe. Als Waffenmeister Kimbro klar wurde, dass er nicht gerufen worden war, um eine Sprengstoffsuche durchzuführen, verließ er mit seinem Hund wieder den Bereich. Als er am Ende der Treppe angekommen war, hörte er noch einmal jemanden nach dem Hund rufen, kehrte aber nicht zurück. Es gibt keinen Bericht von diesem Verhör, genauso wenig wie von den Verhören der irakischen Polizisten in den Stunden und Tagen nach der Schießerei. Die von ZIVILIST-11 angeordnete Einsatzweise des Hundes war eindeutig missbräuchlich und unbefugt. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-11, KIMBRO, PAPPAS, ZIVILIST-11; Anhang B, Anlage 2, PAPPAS)

Bei aller offenkundigen Verwirrung in Bezug auf Aufsichtspflichten, Verantwortung und Befugnisse gab es bereits früh Hinweise dafür, dass Mitarbeiter des Militärischen Nachrichtendienstes und der Militärpolizei durchaus wussten, dass der Einsatz von Hundeteams bei Verhören missbräuchlich war. Nach besagtem Vorfall vom 24. November kamen die drei Marine-Hundeteams zu dem Schluss, dass ein Teil der Verhörspezialisten möglicherweise versuchen würde, die Marinehunde missbräuchlich einzusetzen, um ihren Verhören mehr Nachdruck zu verleihen. Bei allen folgenden Anfragen erkundigten sie sich genau, zu welchem Zweck der Hund eingesetzt werden sollte. Wenn es hieß »für ein Verhör«, erklärten sie, dass Marinehunde nicht für Verhöre vorgesehen seien und man der Anforderung nicht nachkommen würde. Im Laufe der folgenden Wochen erhielt das Marine-Hundeteam ungefähr acht Anfragen dieser Art, von denen keiner Folge geleistet wurde. Ende Dezember 2003 rief Oberst Pappas Waffenmeister Kimbro zu sich und wollte wissen, worin die Fähigkeiten der Marinehunde bestünden. Waffenmeister Kimbro legte die Fähigkeiten der Marinehunde dar und überreichte ihm das *Navy Dog Use SOP* (Handbuch der Standardregeln zum Einsatz von Marinehunden). Oberst Pappas stellte daraufhin keine Fragen mehr zu ihren Einsatzmöglichkeiten bei Verhören. Im Anschluss an dieses Treffen erhielten die Marine-Hundeteams keine weiteren Anfragen mehr, Verhöre zu begleiten.

(2) Vorfall Nr. 26. Am oder um den 8. Januar 2004 herum führte SOLDAT-17 ein Verhör mit einem hohen Offizier der *Baathb*-Partei im Duschaum von Zellenblock 1B der Hard Site durch. Zellenblock 1B war der Bereich im Hard Site, der weiblichen und jugendlichen Gefangenen vorbehalten war. Obwohl Zellenblock 1B nicht der übliche Ort für Verhöre war, benutzte SOLDAT-17 aus Platzmangel diesen Bereich. SOLDAT-17 wurde Zeuge, wie ein Gefängniswärter der Militärpolizei und ein Militärpolizei-Hundeführer (den SOLDAT-17 später anhand von Fotos als SOLDAT-27 identifizierte) Zellenblock 1B mit dem schwarzen Hund von SOLDAT-27 betraten. Der Hund war an der Leine, aber ohne Maulkorb. Der Gefängniswärter und (der) Hundeführer

öffneten eine Zelle, in der zwei Jugendliche, einer von ihnen bekannt als »Caspar«, untergebracht waren. SOLDAT-27 ließ den Hund in die Zelle, um »bei den Jungs verrückt zu spielen«, sie anzubellen und zu erschrecken. Die Jugendlichen schrien, und der Kleinere versuchte, sich hinter »Caspar« zu verstecken. SOLDAT-27 ließ den Hund bis auf etwa 30 Zentimeter an die Jugendlichen herankommen. Danach lauschte SOLDAT-17 zufällig den Ausführungen von SOLDAT-27, der schilderte, dass er mit einem anderen Hundeführer (vermutlich SOLDAT-08, der einzige andere Heereshundeführer) eine Wette darüber abgeschlossen hätte, ob es möglich sei, die Gefangenen dahin zu bringen, sich einzukoten. Er prahlte, dass sie bereits einige Gefangene soweit gebracht hätten, sich vollzupinkeln. Scheinbar sollte nun der Einsatz erhöht werden. Dieser Vorfall ereignete sich ohne unmittelbare Beteiligung des Militärischen Nachrichtendienstes. SOLDAT-17 unterließ es jedoch, ordentlich zu melden, was er gesehen hatte. Er sagte aus, er sei zu Bett gegangen und habe den Vorfall vergessen, bis er zu dem missbräuchlichen Einsatz von Hunden im Rahmen dieser Untersuchung befragt worden sei. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-17)

(3) Vorfall Nr. 27. Ein Mitarbeiter des Militärischen Nachrichtendienstes (SOLDAT-17) empfahl am 12. Dezember 2003 für den Gefangenen des Militärischen Nachrichtendienstes GEFANGENER-11 einen ausgedehnten Aufenthalt im Hard Site, da dieser einen geistig verwirrten Eindruck machte. Im Hard Site wurde er von einem Hund gebissen. Zu diesem Zeitpunkt wurde er weder verhört noch waren Mitarbeiter des Militärischen Nachrichtendienstes zugegen. GEFANGENER-11 erzählte SOLDAT-17, dass ein Hund ihn gebissen habe und SOLDAT-17 sah Bissspuren auf der Innenseite der Oberschenkel von GEFANGENEN-11. SOLDAT-08, der Hundeführer des Hundes, der GEFANGENEN-11 gebissen hatte, sagte aus, dass sein Hund im Dezember 2003 einen Gefangenen gebissen habe. Er glaube jedoch, dass Mitarbeiter der Militärpolizei zugegen gewesen seien, als sich der Vorfall ereignet habe. Gleichzeitig weigerte er sich jedoch, sowohl im Rahmen der Untersuchung von Generalmajor Taguba wie auch im Rahmen dieser Untersuchung weitere Aussagen in Bezug auf diesen Vorfall zu machen. SOLDAT-27, ein anderer Heeres-Hundeführer, sagte ebenfalls aus, dass der Hund von SOLDAT-08 jemanden gebissen habe, gab jedoch keine weiteren Informationen dazu ab. Dieser Vorfall wurde auf der Digitalaufnahme 0178/CG LAPS festgehalten und scheint das Ergebnis von Schikane und Amüsemens der Militärpolizei gewesen zu sein. Es liegt kein Verdacht der Beteiligung des Militärischen Nachrichtendienstes vor. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-17; Anhang B, Anlage 2, SOLDAT-08, SMITH; Anhang I, Anlage 1, Fotos, D45-54, M146-171)

(4) Vorfall Nr. 28. Ein Foto ca. vom 18. Dezember 2003 zeigt einen Hundeeinsatz, der offenbar vom Militärischen Nachrichtendienst angeordnet war, bei dem ein syrischer Gefangener (GEFANGENER-14) mit auf dem Rücken gefesselten Händen auf dem Boden kniet. GEFANGENER-14 war ein hochkarätiger Gefangener, der von einem Schiff der US-Marine nach Abu Ghraib gekommen war. GEFANGENER-14 stand im Verdacht zum Al-Kaida-Netzwerk zu gehören. Hundeführer des Heeres SOLDAT-27 steht vor dem GEFANGENEN-14 und sein schwarzer Hund ist nur ein paar Schritte vom Gesicht des GEFANGENEN-14 entfernt. Der Hund ist angeleint, trägt aber keinen Maulkorb. Unteroffizier Eckroth verhörte GEFANGENEN-14 vom 18. bis zum 21. Dezember 2003. ZIVILIST-21, CACI-Verhörspezialist, übernahm die Leitung, nachdem Unteroffizier Eckroth Abu Ghraib am 22. Dezember 2003 verließ.

Bei Inaugenscheinnahme eines Fotos des Vorfalls identifizierte Unteroffizier Eckroth GEFANGENEN-14 als seinen Gefangenen. ZIVILIST-21 behauptete zwar, nichts von diesem Vorfall zu wissen, hatte jedoch im Dezember 2003 Feldwebel (sic!) Eckroth erzählt, dass Militärpolizisten ihm erzählt hätten, dass Hunde das Bettzeug von GEFANGENEM-14 zerrissen hätten. SOLDATIN-25 beschrieb das Verhältnis zwischen ZIVILIST-21 und den Militärpolizisten als eng. Unteroffizier Frederick erzählte ihr vom Einsatz der Hunde im Beisein von ZIVILIST-21. Es scheint sehr wahrscheinlich, dass ZIVILIST-21 Hunde ohne Befugnis eingesetzt hat und sowohl in diesem wie auch in anderen Fällen den Missbrauch im Zusammenhang mit diesem Gefangenen angeordnet hat. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ECKROTH, SOLDATIN-25, ZIVILIST-21; Anhang I, Anlage 1, Fotos Z1-6)

(5) Vorfall Nr. 29. Am oder um den 14. und 15. Dezember 2003 herum wurden Hunde in einem Verhör eingesetzt. Stabsgefreiter Aston, der Sektionschef des *Special Projects Teams*, sagte aus, dass am 14. Dezember eines seiner Verhörteams den Einsatz von Hunden für einen Gefangenen beantragt hätte, der im Zusammenhang mit der Ergreifung von Saddam Hussein am 13. Dezember gefangen genommen worden war. Stabsgefreiter Aston beantragte den Hundeeinsatz mündlich bei Oberst Pappas, woraufhin Oberst Pappas erklärte, dass er die Genehmigung von oben einholen würde. Dies steht im Gegensatz zu Oberst Pappas' Aussage, dass er befugt gewesen sei, den Einsatz von Hunden zu genehmigen, sofern sie einen Maulkorb trügen. Etwa eine Stunde später erhielt Stabsgefreiter Aston die Genehmigung. Stabsgefreiter Aston sagte aus, dass er während der ganzen Zeit, die der Hund im Verhör eingesetzt wurde, neben dem Hundeführer gestanden hätte. Der Hund hätte nie jemanden verletzt, habe die ganze Zeit einen Maulkorb getragen und etwa 1,5 Meter vom Gefangenen entfernt gestanden. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ASTON, PAPPAS)

(6) Vorfall Nr. 30. Bei einer anderen Gelegenheit war SOLDAT-26, ein dem 2. Squadron/320. Militärpolizeiataillon zugeteilter Soldat des Militärischen Nachrichtendienstes, während eines Gefangenenverhörs anwesend und erhielt die Mitteilung, der Gefangene stünde im Verdacht, Verbindungen zu Al Kaida zu haben. Hunde wurden angefordert und etwa drei Tage später genehmigt. SOLDAT-26, der offenbar nicht wusste, dass der Hund einen Maulkorb tragen muss, forderte in Zuwiderhandlung der CJTF-7-Vorschriften wohl den Hundeführer auf, den Maulkorb abzunehmen. Die Verhörspezialisten waren ZIVILIST-20, CACI, und ZIVILIST-21 (CACI). SOLDAT-14, *Operations Officer*, ICE, sagte aus, dass ZIVILIST-21 bei einem seiner Verhöre einen Hund eingesetzt habe. Vermutlich handelt es sich dabei um besagten Vorfall. Nach Aussage von SOLDAT-14 überließ ZIVILIST-21 dem Hundeführer die Kontrolle des Hundes und drohte auch nicht mit dem Hund, augenscheinlich »hatte er den Eindruck, dass allein die Anwesenheit des Hundes den Gefangenen beunruhigte«. SOLDAT-14 wusste nicht, wer dieses Vorgehen genehmigt hatte, wurde aber von SOLDAT-23 mündlich davon in Kenntnis gesetzt, dass er angeblich die Genehmigung von Oberst Pappas erhalten habe. ZIVILIST-21 behauptete, einmal Hunde angefordert, aber nie eine entsprechende Genehmigung erhalten zu haben. Auf Grundlage des Beweismaterials hat ZIVILIST-21 eine irreführende Aussage gemacht. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-14, SOLDAT-26, ZIVILIST-21)

(7) Vorfall Nr. 31. Bei einem Verhör am 14./15. Dezember 2003 wurden Hunde des Heeres eingesetzt, der Einsatz aber als wirkungslos befunden, da der Gefangene so gut wie gar nicht auf sie reagierte. Die am Verhör beteiligten ZIVILIST-11, SOLDAT-

05 und SOLDAT-12 glaubten, sie hätten von Oberst Pappas oder Generalleutnant Sanchez die Befugnis für den Hundeeinsatz erhalten. Es fand sich jedoch kein Dokument, das eine solche CJTF-7-Genehmigung zum Einsatz von Hunden zu Verhörzwecken aufwies. Möglicherweise erteilte Oberst Pappas die Genehmigung ohne die entsprechende Befugnis. Generalleutnant Sanchez sagte aus, er habe nie den Einsatz von Hunden genehmigt. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ZIVILIST-11, SOLDAT-12, SOLDAT-14, PAPPAS, SOLDAT-23, ZIVILIST-21, SANCHEZ)

(8) Vorfall Nr. 32. Bei noch einer anderen Gelegenheit sagte SOLDATIN-25, eine Verhörspezialistin, aus, dass sie und SOLDAT-15 beim Verhör einer weiblichen Gefangenen im Hard Site Hundegebell vernommen hätten. Die Hunde verängstigten die weibliche Gefangene, und SOLDATIN-25 und SOLDAT-15 brachten sie zurück in ihre Zelle. SOLDATIN-25 ging los, um nachzuschauen, was es mit dem Hundegebell auf sich hatte. Sie fand einen Gefangenen auf einer Matratze auf dem Boden in Unterwäsche in Zellblock 1A vor, über dem ein Hund stand. ZIVILIST-21 gab Feldwebel Fredrick (372. Militärpolizeikompanie) die Anweisung: »Bring ihn wieder nach Hause.« Nach Auffassung von SOLDATIN-25 sei »allgemein bekannt gewesen, dass ZIVILIST-21 bei seinen Spezialaufträgen, als er nach der Gefangennahme von Saddam am 13. Dezember direkt für Oberst Pappas arbeitete, Hunde eingesetzt hat«. Es scheint, als habe ZIVILIST-21 den Missbrauch der Militärpolizei mit Hunden unterstützt und sogar angeordnet; vermutlich als »Aufweich«-Methode für zukünftige Verhöre. ZIVILIST-21 war zuständig für den Gefangenen. SOLDATIN-25 sah keinen Übersetzer in der Nähe, was es unwahrscheinlich erscheinen lässt, dass ZIVILIST-21 tatsächlich eine Befragung durchführte.

(9) SOLDATIN-25 sagte aus, dass Feldwebel Frederick fast jeden zweiten Tag in ihr Büro gekommen sei und im Beisein von ZIVILIST-21 über die Hundeeinsätze berichtet habe. Feldwebel Fredrick und andere Militärpolizisten sprachen dabei von »Hundetanz«-Sessions. SOLDATIN-25 ging nicht näher darauf ein (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDATIN-25), aber die Schlussfolgerung liegt nahe, dass sich dies auf den unbefugten Einsatz von Hunden zur Einschüchterung der Gefangenen bezog.

### **g. Fälle von Gefangenenmisshandlung durch Demütigung.**

Die Methode der Entkleidung wurde nicht erst in Abu Ghraib entwickelt, sondern vielmehr aus Afghanistan und GTMO (Guantánamo) übernommen. Das Feldhandbuch 34-62 in seiner Version von 1987 spricht davon, »alle Aspekte des Verhörs zu kontrollieren, darunter (...) Kleidung, die der Quelle gegeben wird«. Darin unterscheidet sie sich von der aktuellen Version von 1992. Im Irak galt jedoch selbst bis zum 9. Juni 2004 die 1987er-Version als Primärreferenz für CJTF-7. Das Entfernen der Kleidung sowohl zu nachrichtendienstlichen wie auch militärpolizeilichen Zwecken wurde in Afghanistan und GTMO (Guantánamo) gestattet, gebilligt und angewendet. In GTMO (Guantánamo) gestattete die »Widerstandsbekämpfungsstrategie« der JTF 170 vom 11. Oktober 2002 mit Genehmigung des Dienst habenden Vernehmungsoffiziers das Entfernen der Kleidung bei Festnahmen und Verhören, um die Gefangenen durch Aussicht auf Rückgabe ihrer Kleidung zur Kooperation bei Verhören zu veranlassen. Der SECDEF (US-Verteidigungsminister) erteilte die entsprechende Genehmigung am 2. Dezember 2002, die jedoch sechs Wochen später, im Januar 2003, wieder

aufgehoben wurde. Die gleiche Methode tauchte in Afghanistan auf. Die »CJTF-180-Verhörmethoden« vom 24. Januar 2003 unterstrichen, dass der Kleidungsentzug traditionell nicht zu den Maßnahmen bei Verhören im Krieg gehöre. Im weiteren Verlauf wurde jedoch der Kleidungsentzug als wirksame Methode empfohlen, die zwar potenziell zu Einwänden führen könnte, da sie zu entwürdigend oder unmenschlich sei, für die jedoch kein spezifisches schriftliches Verbot bestünde. Als die Verhöroperationen im Irak Gestalt annahmen, wurden oft dieselben Mitarbeiter, die bereits an anderen Schauplätzen und in Unterstützung des GWOT (»General War On Terror«) aufmarschiert und tätig geworden waren, angefordert, um den Verhörbetrieb in Abu Ghraib einzurichten und durchzuführen. Die Wege der Befehlsgewalt und frühere Rechtsauffassungen verwischten. Die Soldaten übertrugen einfach die Praxis, Gefangene nackt auszuziehen, auf den irakischen Schauplatz.

Kleidungsentzug ist weder eine prinzipielle noch genehmigte Verhörmethode, dennoch scheint sie auf verschiedenen Ebenen innerhalb des Militärischen Nachrichtendienstes als »selbstwertgefühlsmindernde« Methode angewandt oder angeordnet worden zu sein. Gleichsam wurde sie von der Militärpolizei als »Kontrollmechanismus« verwendet. Die individuelle Wahrnehmung bzw. das Verständnis von Einsatz und Billigung des Kleidungsentzugs variierte im Rahmen der innerhalb dieser Untersuchung durchgeführten Vernehmungen. Oberstleutnant Jordan war über die nackten Gefangenen und ihren Kleidungsentzug unterrichtet. Er bestritt jedoch, dass dies auf seine Anordnung geschehen sei und gab den Militärpolizisten die Schuld. Hauptmann Wood und SOLDAT-14 behaupteten, weder nackte Gefangene bemerkt noch Kleiderentzug angeordnet zu haben. Während zahlreiche Militärpolizisten, Verhörspezialisten, Analysten und Übersetzer angaben, nackte Gefangene bemerkt und/oder Kleiderentzug als Ansporn eingesetzt zu haben, bestritt eine ebenso große Anzahl jegliche Kenntnis davon. Die Ermittlungen zeigen, dass in der festen Überzeugung, es handle sich dabei um keine Form der Misshandlung, Kleiderentzug routinemäßig eingesetzt wurde. SOLDAT-03, GTMO-Tiger-Team, glaubte, es sei erlaubt, dass Kleidungsentzug als »selbstwertgefühlsmindernde« Methode eingesetzt werden könne. Er nahm fälschlich an, dass GTMO weiterhin die Befugnis dazu habe. Die Anwesenheit nackter Gefangener überall im Hard Site stellte eine solche Selbstverständlichkeit dar, dass selbst bei einem Besuch des IKRK die Besucher mehrere Gefangene ohne Kleidung antrafen. Auch Hauptmann Reese, 372. Militärpoliteikompagnie, stellte bei seiner Ankunft in Abu Ghraib fest: »Es gibt hier eine Menge nackter Menschen.« Zum Teil wurde die Nacktheit der Gefangenen mit dem Mangel an Kleidung und Uniformen begründet, doch selbst in diesen Fällen war es uns nicht möglich herauszufinden, was mit der ursprünglichen Kleidung der Gefangenen passiert war. Leibbesichtigungen an den Gefangenen gehörten zur üblichen Routine vor ihrer Verlegung in die Hard Site. Kleidung bzw. Nacktheit als Anreiz spielt insofern eine wichtige Rolle, als dies vermutlich zur eskalierenden »Entmenschlichung« der Gefangenen beitrug und den Boden für weitere und noch schlimmere Misshandlungen bereitete. (Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos D42-43, M5-7, M17-18, M21, M137-141)

(1) Vorfall Nr. 33. Darüber hinaus existieren hinreichend Beweismittel dafür, dass Gefangene gezwungen wurden, Frauenunterwäsche – zum Teil auf dem Kopf – zu tragen. Es scheint sich in diesen Fällen um eine Form der Demütigung zu handeln, bei der entweder die Militärpolizei Kontrolle ausüben wollte oder der Militärische Nachrichtendienst »selbstwertgefühlsmindernde« Maßnahmen durchführte. Sowohl

GEFANGENER-07 wie auch GEFANGENER-05 erklärten, man habe ihnen ihre Kleidung ausgezogen und sie gezwungen, Frauenunterwäsche auf dem Kopf zu tragen. ZIVILIST-15 (CACI) und ZIVILIST-19 (CACI), ein CJTF-7-Analyst, sowie vermutlich ZIVILIST-21 prahlten unter Gelächter damit, einen Gefangenen im Intimbereich rasiert und ihm dann gewaltsam rote Damenunterwäsche angezogen zu haben. Auf mehreren Fotos sind nicht identifizierte Gefangene mit Unterwäsche über dem Kopf abgebildet. Solche Fotos zeigen Missbrauch und stellen sexuelle Demütigungen der Gefangenen dar. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-03, SOLDAT-14, JORDAN, REESE, ZIVILIST-21, WOOD; Anhang B, Anlage 3, GEFANGENER-05, ZIVILIST-15, ZIVILIST-19, GEFANGENER-07; Anhang C; Anhang G; Anhang I, Anlage 1, FOTOS D12, D14, M11-16)

(2) Vorfall Nr. 34. Am 16. September 2003 ordnete der Militärische Nachrichtendienst an, einem Gefangenen die Kleidung abzunehmen. Dabei handelt es sich um den frühesten Vorfall dieser Art, den wir in Abu Ghraib feststellen konnten. Ein Logeintrag der Militärpolizei gibt zu Protokoll, dass ein Gefangener »vom Militärischen Nachrichtendienst entkleidet wurde und nackt und aufrecht in seiner Zelle steht« (»was stripped down per MI and he is naked (sic!) and standing tall in his cell«). Als am folgenden Tag Stabsgefreiter Webster und Feldwebel Clinscales in der Zelle des Gefangenen eintrafen, um ihn zu verhören, war dieser zu ihrer beider Überraschung unbekleidet. Ein Militärpolizist bat Feldwebel Clinscales, als Frau zur Seite zu treten. Die Kleidung des Gefangenen befand sich scheinbar in der Zelle. Der Militärpolizist erzählte Feldwebel Clinscales, dass der Gefangene freiwillig und aus Protest seine Kleidung abgelegt hätte. Auch im anschließenden Verhör machte der Gefangene weder Misshandlungen noch ein gewaltsames Entfernen seiner Kleidung geltend. Es macht nicht den Anschein, als sei der Gefangene auf Anweisung der Verhörspezialisten entkleidet worden. Höchstwahrscheinlich wurde dies jedoch von jemandem aus dem Militärischen Nachrichtendienst angeordnet. Stabsgefreiter Webster und SOLDATIN-25 gaben Stellungnahmen ab, in denen sie die Auffassung vertreten, dass Stabsgefreiter Claus, verantwortlich für das Aufnahmeverfahren der Gefangenen des Militärischen Nachrichtendienstes, möglicherweise bei dieser und bei anderen Gelegenheiten angeordnet hat, den Gefangenen die Kleidung abzunehmen. Stabsgefreiter Claus bestreitet jedoch, jemals eine solche Order gegeben zu haben. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, CLAU, CLINSCALES, SOLDATIN-25, WEBSTER)

(3) Vorfall Nr. 35. Am 19. September 2003 führten die Verhörspezialisten des »Tiger-Teams«, SOLDAT-16, SOLDAT-07 sowie eine über eine private Sicherheitsfirma angestellte, nur als »Maher« bekannte Übersetzerin, ein spätabendliches/frühmorgendliches Verhör mit einem 17-jährigen syrischen ausländischen Kämpfer durch. SOLDAT-16 war der Hauptbefrager. SOLDAT-07 wurde durch SOLDAT-16 mitgeteilt, dass der zu befragende Gefangene nackt sei. SOLDAT-07 war sich nicht sicher, ob SOLDAT-16 schlichtweg die Information weitergab oder den Militärpolizisten die Anweisung erteilt hatte, den Gefangenen zu entkleiden. Der Gefangene hatte aus einer leeren Verpackung eines Fertiggerichts (»Meals-Ready-to-Eat«/MRE) einen Sichtschutz für seinen Genitalbereich gebastelt. SOLDAT-07 konnte sich nicht mehr erinnern, wer dem Gefangenen die Anweisung gegeben hatte, seine Arme an die Seiten zu legen, jedenfalls fiel die Tüte zu Boden, als dieser dem Befehl Folge leistete, und entblößte ihn vor SOLDAT-07 und den beiden weiblichen Mitgliedern des Verhörteams. SOLDAT-16 benutzte eine direkte Verhörmethode mit dem Anreiz, die Kleidung

zurückzuerhalten, und wendete Stresspositionen an.

Es gibt weder Aufzeichnungen eines Verhörplans noch irgendwelche Genehmigungen, die diese Methoden erlauben würden. Die Tatsache jedoch, dass die Methoden im Verhörbericht aufgeführt sind, legt nahe, dass sich die Befragter im Glauben befanden, sie seien befugt dazu, Kleidung wie auch Stresssituationen als Impulse einzusetzen, und dass sie insofern gar nicht versuchten, dies zu vertuschen. Zu diesem Zeitpunkt waren Stresspositionen mit Genehmigung der Kommandantur der CJTF-7 zulässig. Es ist zu vermuten, dass der Einsatz von Nacktheit auf irgendeiner Ebene innerhalb der Weisungskette bewilligt wurde. Andernfalls haben Führungsmangel und Aufsichtsverletzungen dazu geführt, dass Nacktheit üblich war. Einen Gefangenen dazu zu veranlassen, sich durch das Heben seiner Hände gegenüber zwei Frauen zu entblößen, ist demütigend und damit ein Verstoß gegen die Genfer Konventionen. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-07, SOLDAT-14, SOLDAT-16, SOLDAT-24, WOOD)

(4) Vorfall Nr. 36. Anfang Oktober 2003 führte SOLDAT-19 ein Verhör und wies einen Gefangenen an, seinen orangen Overall bis zur Taille herunterzuziehen. Er deutete an, dass der Gefangene sich weiter entkleiden müsse, falls er nicht kooperiere. Der Übersetzer von SOLDAT-19 hob die Hand, wendete den Blick ab und erklärte, dass er sich mit der Situation unwohl fühle, und verließ die Verhörzelle. SOLDAT-19 war in dem Moment gezwungen, das Verhör mangels Verständigungsmöglichkeiten zu beenden. SOLDAT-11, ein Analyst eines JTF GTMO (*Joint Task Force Guantanamo*) Tiger-Teams auf Besuch, beobachtete diesen Vorfall durch die Sichtluke der Zelle und machte SOLDAT-16 darauf aufmerksam, den Teamchef und unmittelbare Vorgesetzte von SOLDAT-19. SOLDAT-16 entgegnete, SOLDAT-19 wisse, was er täte und unternahm in dieser Angelegenheit überhaupt nichts. SOLDAT-11 meldete den Vorfall SOLDAT-28, seinem JTF GTMO Tiger-Team-Chef, der ihm sagte, er würde sich darum kümmern. SOLDAT-28 erinnerte sich an eine Unterhaltung mit SOLDAT-11 über einen Übersetzer, der auf Grund »kultureller Differenzen« ein Verhör abgebrochen hatte, konnte sich aber nicht an den Vorfall erinnern. Dieser Vorfall weist vier Misshandlungskomponenten auf: das Entkleiden eines Gefangenen an sich durch SOLDAT-19; das Unterlassen von SOLDAT-10, den von ihm miterlebten Vorfall zu melden; das Unterlassen von Abhilfemaßnahmen durch SOLDAT-16 durch Meldung des Vorfalls auf der nächst höheren Dienstebene sowie die unterlassene Meldung von SOLDAT-28. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-11, SOLDAT-16, SOLDAT-19, SOLDAT-28)

(5) Vorfall Nr. 37. Ein Foto vom 17. Oktober 2003 zeigt einen nackten Gefangenen mit Kapuze über dem Kopf, der an seine Zellentür gekettet ist. Mehrere andere Fotos, die am 18. Oktober 2003 aufgenommen wurden, zeigen einen maskierten Gefangenen, der mit Handschellen an seine Zellentür gefesselt ist. Weitere Fotos vom 19. Oktober 2003 zeigen einen Gefangenen mit Unterwäsche auf dem Kopf, der mit Handschellen an sein Bett gefesselt ist. Eine Überprüfung vorliegender Dokumente ergab weder einen spezifischen Vorfall oder einen Gefangenen, der mit diesen Fotos in Zusammenhang gebracht werden konnte. Aber diese Fotos verdeutlichen noch einmal die Tatsache, dass Demütigung und das Ausziehen von Gefangenen so routinemäßig angewendet wurden, dass sie an drei aufeinander folgenden Tagen Gelegenheiten zum Fotografieren boten. Eine Beteiligung des Militärischen Nachrichtendienstes an diesen offensichtlichen Misshandlungen kann nicht bestätigt werden. (Bezugnahme

Anhang I, Anlage 1, Fotos D12, D14, D42-44, M5-7, M17-18, M21, M11-16, M137-141)

(6) Vorfall Nr. 38. Es liegen elf Fotos von zwei weiblichen Gefangenen vor, die unter dem Verdacht der Prostitution verhaftet wurden. Auf diesen Fotos sind die Stabsgefreiten Harman und Graner, beide Militärpolizisten, zu erkennen. Auf einigen dieser Fotos wird ein im Hard Site untergebrachter Strafgefangener gezeigt, der einer der Gefangenen das Hemd hochhält und ihre beiden Brüste entblößt. Es gibt keine Beweismittel anhand derer festzustellen ist, ob diese Handlungen einvernehmlich oder erzwungen stattfanden, jedenfalls stellt die sexuelle Ausbeutung einer Person in US-Gewahrsam so oder so einen Missbrauch dar. In keinem der beiden obigen Vorfälle scheint eine direkte Beteiligung des Militärischen Nachrichtendienstes vorzuliegen. (Bezugnahme Anhang I, Anlage 1, Fotos M42-52)

(7) Vorfall Nr. 39. Am 16. November 2003 entschied SOLDATIN-29, einen Gefangenen entkleiden zu müssen, dessen Benehmen sie als unkooperativ und aufsässige empfand. Sie hatte zwar einen Verhörplan vorgelegt, demzufolge sie die »Runtermit-Stolz-und-Ego«-Methode anzuwenden beabsichtigte, jedoch nicht spezifiziert, dass sie den Gefangenen im Rahmen dieser Vorgehensweise entkleiden würde. SOLDATIN-29 nahm den Gefangenen als »arrogant« wahr. Als sie und ihr Analyst, SOLDAT-10, ihn »an die Wand stellten«, schubste der Gefangene SOLDAT-10 weg. SOLDATIN-29 warnte ihn, sollte er SOLDAT-10 erneut anfassen, würde er seine Schuhe ausziehen müsse. Daraufhin entspann sich ein bizarres »Wie-du-mir,so-ich-dir«-Szenario, in dem SOLDATIN-29 den Gefangenen davor warnte SOLDAT-10 anzufassen, der Gefangene dann SOLDAT-10 »anfasste« und ihm daraufhin sein Hemd, sein Laken und schließlich seine Hosen weggenommen wurden. Zu diesem Zeitpunkt war SOLDATIN-29 zu dem Schluss gekommen, der Gefangene sei »vollständig unkooperativ«, und beendete das Verhör. SOLDATIN-29 trieb die offenbar akzeptierte Anwendung von Nacktheit bei Gefangenen weiter, indem sie den halbnackten Gefangenen quer durch das Lager führte. Unteroffizier Adams, die Vorgesetzte von SOLDATIN-29, merkte an, dass die Parade eines halbnackten Gefangenen quer durch das Lager zu einem Aufstand hätte führen können. ZIVILIST-2, ein CACI-Verhörspezialist, beobachtete wie SOLDATIN-29 und SOLDAT-10 den spärlich, nur mit Unterwäsche bekleideten Gefangenen mit seiner Decke in der Hand von der Hard Site zurück ins Camp Vigilant führten. ZIVILIST-21 benachrichtigte den Sektionschef von SOLDATIN-29, Unteroffizier Adams, die wiederum Hauptmann Wood, den ICE OIC (*ICE Officer in Charge*), nachrichtigte. Unteroffizier Adams rief umgehend SOLDATIN-29 und SOLDAT-10 zu sich in ihr Büro, wo sie sie zur Ordnung rief und vom Verhördienst abzog.

Der Vorfall war unter den Mitarbeitern des Gemeinsamen Verhör- und Einsatzbesprechungszentrums (JIDC) bekannt und tauchte in mehreren Informationen aus zweiter Hand auf, wenn befragte Personen gefragt wurden, ob sie etwas von den Gefangenenmisshandlungen gewusst hätten. Oberstleutnant Jordan entfernte SOLDATIN-29 und SOLDAT-10 vorübergehend vom Verhördienst. Oberst Pappas überließ es Oberstleutnant Jordan, die Angelegenheit zu handhaben. Besser wäre jedoch gewesen, Oberst Pappas wäre strenger vorgegangen. Seine Unterlassung an diesem Punkt vereitelte, dass die restlichen Mitarbeiter des Gemeinsamen Verhör- und Einsatzbesprechungszentrums im Klartext die Botschaft erhielten, dass Misshandlungen nicht toleriert würden. Hauptmann Wood hatte Oberstleutnant Jordan nahe gelegt, SOLDATIN-29 einen Artikel 15 (*Nonjudicial Punishment*) zu verpassen und Hauptfeldwebel Johnson,



der für Verhöre zuständige NCOIC, empfahl, sie für diese Zuwiderhandlung zu ihrer Stammeinheit zurückzuschicken. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, ADAMS, ZIVILIST-04, JORDAN, PAPPAS, SOLDATIN-29, ZIVILIST-21, WOOD; Anhang B, Anlage 2, JORDAN).

(8) Vorfall Nr. 40. Am 24. November 2003 löste ein Gefangener in Zellenblock 1A in Abu Ghraib eine Schießerei aus. GEFANGENER-06 hatte sich eine Pistole besorgt. Beim Versuch, die Waffe zu beschlagnahmen, wurden ein Militärpolizist und GEFANGENER-06 angeschossen. Mutmaßlich war die Pistole von einem irakischen Wachmann hereingeschmuggelt worden. Im Anschluss an die Schießerei wurden 43 irakische Polizisten überprüft und elf von ihnen anschließend verhaftet und verhört. Bis auf drei von ihnen wurden alle nach intensiver Befragung freigelassen. Ein vierter meldete sich am nächsten Tag nicht zur Arbeit zurück und wird seitdem vermisst. Die gefangenen irakischen Wachleute gaben zu, Waffen in die Anlage geschmuggelt zu haben, indem sie sie im Innenschlauch eines Reifens versteckten. Mehrere irakische Wachleute wurden als Kämpfer und Ausbilder der Fedayeen-Elitetruppe identifiziert. Bei den Verhören der irakischen Polizei wurden unerbittliche und nicht genehmigte Methoden angewandt, zu denen der an vorhergehender Stelle dieses Berichts beschriebene Einsatz von Hunden und Kleidungsstück gehörten (siehe oben, Absatz 5 e (18)). Nach ihrer Gefangennahme wurde eine Leibesvisitation an den Gefangenen durchgeführt. Angesichts der Bedrohung durch Schmuggelware oder Waffen stellte dies eine sinnvolle Vorsichtsmaßnahme dar. Im Anschluss an diese Durchsuchung, bevor sie verhört wurden, erhielten die Polizisten jedoch ihre Kleidung nicht zurück. Dies ist ein Akt der Demütigung, der nicht genehmigt war. Es herrschte allgemeines Einvernehmen dahingehend, dass Generalleutnant Sanchez und Oberst Pappas alle Maßnahmen zur Identifizierung der Beteiligten genehmigt hätten. Dies hätte jedoch nicht so weitgehend interpretiert werden dürfen, dass dies auch Misshandlungen miteinschloss. Als rangältester anwesender Offizier bei den Verhören ist Oberstleutnant Jordan für die unerbittliche und demütigende Behandlung der Polizei verantwortlich. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, JORDAN, PAPPAS; Anhang B, Anlage 2, JORDAN, PAPPAS, Anhang B, Anlage 1, GEFANGENER-06)

(9) Vorfall Nr. 41. Eine Aufzeichnung vom 4. Dezember 2003 im Logbuch der Militärpolizei verweist darauf, dass die Führung des Militärischen Nachrichtendienstes über den Kleidungsstück informiert war. Eine Eintragung lautet: »Sprach mit Oberstleutnant Jordan (205. Militärnachrichtendienstbrigade) über die Gefangenen des Militärischen Nachrichtendienstes in Zellenblock 1A/B. Er erklärte, dass er es mit dem Militärischen Nachrichtendienst abklären würde, und die Militärpolizisten Zellenblock 1A/B in Sachen Gefangenenkleidung führen lassen würde.« Zusätzlich zu seiner Aussage erklärte Oberstleutnant Phillabaum, dass er Oberstleutnant Jordan gefragt habe, was es mit den nackten Gefangenen auf sich habe, und Oberstleutnant Jordan ihm darauf geantwortet habe: »Es war eine Verhörmethode.« Ob dies Mutmaßungen über eine Beteiligung des Militärischen Nachrichtendienstes an der Be- und Entkleidung der Gefangenen stützt, ist nicht gewiss, aber es zeigt, dass der Militärische Nachrichtendienst zumindest über diese Praxis informiert und bereit war, den Militärpolizisten Entscheidungen zu übertragen. Ein derartig unklarer Führungsstil förderte die anschließenden Misshandlungen, soweit er später als implizierter Auftrag des Militärischen Nachrichtendienstes oder der Militärpolizei wahrgenommen wurde. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 2, PHILLABAUM)

## h. Fälle von Gefangenenmisshandlung durch Isolation.

Isolation ist eine erlaubte Verhörmethode, die eine Genehmigung des CJTF-7-Kommandierenden erfordert. Wir konnten in vier Fällen anhand von Unterlagen belegen, dass die Isolation von Generalleutnant Sanchez genehmigt worden war. Generalleutnant Sanchez sagte aus, dass er in 25 Fällen Isolation genehmigt hat. Diese Untersuchung begegnete jedoch zahlreichen Fällen chronischer Verwirrung bezüglich der Definition von »Isolation« und »Absonderung« sowohl seitens des Militärischen Nachrichtendienstes wie auch der Militärpolizei auf allen Dienstebenen bis hin zum CJTF-7. Da diese Begriffe üblicherweise vertauscht werden, schlussfolgern wir, dass Absonderung deutlich häufiger eingesetzt wurde als Isolation. Absonderung ist ein erlaubtes Verfahren, um die Kollaboration zwischen den Gefangenen zu beschränken. Sie wurde am häufigsten im Zellenblock 1A angewendet (einen Gefangenen allein in eine Zelle zu stecken anstatt in eine Gemeinschaftszelle, wie es außerhalb der Hard Site üblich war), weswegen dieser Block manchmal fälschlicherweise als »Isolation« bezeichnet wurde. Zellenblock 1A verfügte über Isolationszellen mit soliden Türen, die geschlossen werden konnten, wie auch über einen kleinen Raum (Wandschrank), der als Isolations-»Loch« bezeichnet wird. Der Gebrauch dieser Räume hätte streng kontrolliert und von der Führung des Militärischen Nachrichtendienstes bzw. der Militärpolizei überwacht werden müssen. Dies war jedoch nicht der Fall, was dazu führte, dass die Gefangenen im Winter eisiger Kälte und im Sommer extremer Hitze ausgesetzt wurden. Die Qualität der Luft dort war offensichtlich sehr schlecht, das Einhalten zeitlicher Beschränkungen wurde nicht überwacht, es gab keine regelmäßige Kontrolle der körperlichen Verfassung der Gefangenen, geschweige denn eine medizinische Untersuchung, was zusammengenommen den Tatbestand von Gefangenenmisshandlung erfüllt. Eine Durchsicht der Verhörprotokolle ergibt zehn Verweise auf »Leute in das Loch stecken«, »aus dem Loch holen« oder in Betracht gezogene Isolation. Diese Vorkommnisse ereigneten sich zwischen dem 15. September 2003 und dem 3. Januar 2004. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SANCHEZ)

(1) Vorfall Nr. 42. Am 15. September 2003 ordnete ein unbekannter Mitarbeiter des Militärischen Nachrichtendienstes mit den Initialen CKD um 21.50 Uhr die Isolation eines unbekanntes Gefangenen an. Der Gefangene in Zelle Nr. 9 wurde angewiesen, seine äußere Zellentür zu Lüftungszwecken geöffnet zu lassen, und es gab Anweisung, ihn vom Beleuchtungsplan zu nehmen. Es war weder möglich, die Identität von CKD, dem Mitarbeiter des Militärischen Nachrichtendienstes, noch die des Gefangenen zu ermitteln. Diese Information stammt aus den Gefängnislogbucheinträgen und bestätigt den Gebrauch von Isolation und Entzug der Sinneswahrnehmung als Verhörmethode. (Bezugnahme MP Hard Site Logbucheintragung, 15. September 2003)

(2) Vorfall Nr. 43. Anfang Oktober 2003 verhörte SOLDAT-11 zusammen mit SOLDAT-19, einem Verhörspezialisten, und einem unbekanntes privaten Übersetzer einen unbekanntes Gefangenen. Nach etwa 1¼-Stunden Verhör wendete sich SOLDAT-19 an SOLDAT-11 und fragte ihn, ob er der Meinung sei, dass sie den Gefangenen für ein paar Stunden in Einzelhaft stecken sollten, da der Gefangene offenbar weder kooperiere noch Fragen beantworte. SOLDAT-11 brachte seine Bedenken hinsichtlich dieser Vorgehensweise zum Ausdruck, ließ jedoch SOLDAT-19 als Verhörspezialisten den Vorrang. Ungefähr 15 Minuten später beendete SOLDAT-19 das Verhör, verließ

die Zelle und kehrte etwa fünf Minuten später in Begleitung eines Militärpolizisten, Feldwebel Frederick, zurück. Feldwebel Frederick rammte dem Gefangenen eine Tüte über den Kopf, packte ihn an den Handschellen, mit denen er gefesselt war, und sagte etwas in der Richtung von »Komm mit mir, Schweinchen« als er den Gefangenen in Einzelhaft in die Hard Site, Zellenblock 1A von Abu Ghraib führte.

Ungefähr eine halbe Stunde später gingen SOLDAT-19 und SOLDAT-11 ohne Begleitung ihres Übersetzer zum Hard Site, obwohl dieser bei Bedarf zur Verfügung gestanden hätte. Als sie an der Zelle des Gefangenen ankamen, fanden sie diesen völlig nackt auf dem Boden liegend vor, nur sein Kopf war bis zu seiner Oberlippe mit einer Kapuze bedeckt. Der Gefangene wimmerte, wies jedoch weder Prellungen noch Striemen auf. Feldwebel Frederick gesellte sich dann an der Zellentür zu SOLDAT-19 und SOLDAT-11. Er fing an, den Gefangenen anzuschreien: »Du hast dich bewegt, du kleines Schweinchen, du weißt, dass du dich nicht bewegen sollst« oder so ähnlich, und zerrte die Kapuze wieder ganz über den Kopf des Gefangenen. SOLDAT-19 und SOLDAT-11 wiesen andere Militärpolizisten an, den Gefangenen anzuziehen, was sie auch taten. SOLDAT-11 fragte SOLDAT-19, ob er gewusst habe, dass die Militärpolizisten den Gefangenen ausziehen würden, woraufhin SOLDAT-19 entgegnete, er habe das nicht gewusst. Nachdem der Gefangene wieder bekleidet war, begleiteten ihn sowohl SOLDAT-19 wie auch SOLDAT-11 zu den übrigen Gefangenen zurück, und ließen ihn frei, ohne ihn nochmals zu verhören. Feldwebel Frederick gab die Äußerung von sich: »Leute, ich will euch danken, denn bis vor ein oder zwei Wochen war ich noch ein guter Christ.« SOLDAT-11 war sich nicht sicher, in welchem Kontext Feldwebel Frederick diese Äußerung gemacht hat. SOLDAT-11 bemerkte, dass weder die Isolationsmethode noch der »Entkleidungsvorfall« in irgendwelchen Verhörprotokollen oder -plänen vermerkt wurden.

Es ist mehr als wahrscheinlich, dass SOLDAT-19 wusste, was Feldwebel Frederick vorhatte. Vor dem Hintergrund, dass die Anweisung zur Isolation anscheinend eine spontane Reaktion auf die Widerborstigkeit des Gefangenen war und nicht Teil eines angelegten Verhörplans; dass die »Isolation« nur ungefähr eine halbe Stunde dauerte; dass SOLDAT-19 beschloss, den Gefangenen erneut und ohne einen Übersetzer zu kontaktieren; und dass SOLDAT-19 mit Feldwebel Frederick an einem anderen Fall von Gefangenenmissbrauch beteiligt war, ist es durchaus möglich, dass SOLDAT-19 mit Feldwebel Frederick eine vorherige Abmachung getroffen hatte, unkooperative Gefangene »aufzuweichen«. Möglich ist auch, dass Feldwebel Frederick Anweisung gegeben hatte, den Gefangenen in der Isolation als Strafe für seine mangelnde Kooperation zu entkleiden und so dem Gefangenen einen Anreiz zur Kooperation während des nächsten Verhörs zu geben. Wir zumindest sind überzeugt davon, dass SOLDAT-19 wusste oder zumindest vermutete, dass diese Art von Behandlung auch ohne konkrete Anweisungen durchgeführt wurde. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-11, SOLDAT-19, PAPPAS, SOLDAT-28)

(3) Vorfälle Nr. 44. Am 1. November 2003 stellten SOLDATIN-29 und SOLDAT-10, Verhörspezialisten des Militärischen Nachrichtendienstes, fest, dass ein Gefangener unter seinen Aufhalten in der Isolation und im Loch litt.

Am 11., 13. und 14. November 2003 bemerkten die Verhörspezialisten des Militärischen Nachrichtendienstes SOLDAT-04, SOLDAT-09, SOLDAT-02 und SOLDAT-23, dass ein Gefangener zum »Loch geführt und reingesteckt wurde«, dem es »nichts auszumachen schien, ins Loch zurückzukehren«, »es war vorgesehen, ihn so lange im

Loch zu halten, bis er anfängt zu reden« und der »selbst nach drei Tagen im Loch in guter Stimmung war«. (Bezugnahme Anhang I, Anlage 3, Foto vom »Loch«)

In einem Verhörprotokoll vom 5. November 2003 heißt es im Abschnitt zum zukünftigen Vorgehen: »Der Gefangene sollte ins Loch in die ISO. Der Gefangene sollte unerbitlich behandelt werden, da freundlicher Umgang nichts gebracht hat und Oberst Pappas eine schnelle Lösung will, weil er sonst den Gefangenen jemand anders als der 205. übergibt.«

Am 12. November 2003 bemerkten die Verhörspezialisten des Militärischen Nachrichtendienstes SOLDAT-18 und SOLDAT-13, dass ein Gefangener »Angst vor dem Isolations-Loch hatte und es ihn aufregte, aber nicht genug, um ihn einbrechen zu lassen«.

Am 29. November 2003 erklärten die Verhörspezialisten des Militärischen Nachrichtendienstes SOLDAT-18 und SOLDAT-06 einem Gefangenen, dass »er ins Loch wandern würde, wenn er nicht bald kooperiere«.

Am 8. Dezember 2003 erklärten unbekannte Verhörspezialisten einem Gefangenen, dass er für »eine Verlegung in die Iso und ins Loch empfohlen« worden sei – »ihm wurde gesagt, dass ihm sein(e) Sonne(n)licht) weggenommen würde, er solle es besser jetzt genießen«.

Die ganzen Vorfälle verweisen auf den routinemäßigen und wiederholten Einsatz von totaler Isolation und Lichtentzug. Die Angabe dieser Methode in den Verhörprotokollen weist darauf hin, dass diejenigen, die sich ihrer bedienten, glaubten, sie sei genehmigt. Ihre Art der Anwendung stellt eine Verletzung der Genfer Konvention, der CJTF-7-Vorschriften und der Armeevorschriften dar. (Bezugnahme Anhang M, Anlage 2, AR 190-8) Isolation wurde ohne korrekte Genehmigung und mit mangelnder Aufsicht angewendet und führte so zu Misshandlungen. (Bezugnahme Anhang I, Anlage 4, GEFANGENER-08)

### **i. Mehrere mutmaßliche Misshandlungen wurden untersucht und als wenig stichhaltig befunden.**

Andere erwiesen sich als kaum mehr als allgemeine Gerüchte oder Erfindungen. Diese Ermittlung legte eine bestimmte Schwelle fest, die entscheidend dafür war, ob Informationen über mutmaßliche oder potenzielle Misshandlungen in diesen Bericht aufgenommen wurden oder nicht. Bruchstückhafte oder schwer verständliche Mutmaßungen oder Informationen erschwerten es manchmal, unsere Untersuchungen fortzusetzen. Ein Beispiel dafür stellt die Aussage eines mutmaßlichen Misshandlungsopfers, GEFANGENER-13, dar, der behauptete, er sei in Abu Ghraib immer gut behandelt worden. Aber vorher sei er von denjenigen, die ihn gefangen genommen hatten, misshandelt worden. Er widerspricht potenziell dieser Behauptung mit der Aussage, dass sein Kopf gegen eine Wand geschmettert wurde. Der Gefangene scheint in Bezug auf Ort und Zeit, an denen er misshandelt wurde, verwirrt zu sein. Mehrere Vorfälle betrafen gleich mehrere Opfer und/oder ereigneten sich bei einem einzigen »Anlass«, wie beispielsweise den Verhören der irakischen Polizisten am 24. November 2003. Ein Beispiel, das eine gewisse Transparenz erfuhr, ist der Bericht von SOLDAT-22, der zufällig eine Unterhaltung zwischen Stabsgefreiten Mitchell und seinen nicht identifizierten »Freunden« in der »chow hall« (Kantine) mitanhörte. Demzufolge soll Stabsgefreiter Mitchell gesagt haben: »Die Militärpolizisten haben Gefangene als

Übungsdummies benutzt. Sie haben die Gefangenen zur Übung geschlagen. Sie haben ihnen beispielsweise Schläge gegen den Hals versetzt und sie bewusstlos geprügelt. Ein Gefangener hatte furchtbare Angst. Die Militärpolizisten hielten seinen Kopf und erzählten ihm, es sei alles in Ordnung – und dann schlugen sie zu. Die Gefangenen flehten um Gnade. Die Militärpolizisten fanden das furchtbar komisch.« Stabsgefreiter Mitchell wurde vernommen und bestritt jegliches Wissen über Misshandlungen. Er gab zu, dass seine Freunde und er sich über die Geräusche, die aus der Hard Site zu ihnen herüberdrangen, lustig gemacht und etwas in der Art von »die Militärpolizisten ziehen ihr Ding durch« gesagt hätten. Stabsgefreiter Mitchell hätte nie für möglich gehalten, dass ihn jemand dabei ernst nehmen würde. Mehrere Bekannte des Stabsgefreiten Mitchell wurden vernommen (Stabsgefreiter Griffin, SOLDAT-12, Gefreite Heidenreich). Alle behaupteten, ihre Diskussionen mit Stabsgefreiten Mitchell seien reine Spekulation gewesen. Sie hätten niemals gedacht, dass ihn irgendjemand ernst nehmen oder schlussfolgern würde, dass er persönlich Kenntnis von den Misshandlungen habe. Die Aufgabenbereiche des Stabsgefreiten Mitchell machten es zudem unwahrscheinlich, dass er Augenzeuge irgendwelcher Misshandlungen geworden ist. Er traf Ende November 2003 als Analyst in Abu Ghraib ein und arbeitete in der Tagesschicht. Kurz nach seiner Ankunft, am 24. November, ereignete sich der »Vorfall mit der Schießerei«. Am nächsten Tag wurde er für drei Wochen nach Camp Victory versetzt. Bei seiner Rückkehr wurde er als Wache nach Camp Wood und Camp Steel verlegt und kehrte gar nicht mehr in die Hard Site zurück. Bei dieser mutmaßlichen Misshandlung handelt es sich wahrscheinlich um die angeberischen Übertreibungen eines Gerüchts, das in Abu Ghraib überall kursierte, und nichts weiter. (Bezugnahme Anhang B, Anlage 1, SOLDAT-12, GRIFFIN, HEIDENREICH, MITCHELL, SOLDAT-22)

### 2.3. Die gegen die Anzeigenerstatter zu 2)-5) begangenen strafbaren Handlungen

**B**isher haben vier der Geschädigten von Gefangenenmisshandlungen im Irak das *Center for Constitutional Rights*, den Anzeigenerstatter zu 1), vertreten durch Rechtsanwalt Michael Ratner, beauftragt, zivilrechtlich und strafrechtlich gegen ihre Schädiger vorzugehen. Die erteilte Vollmacht umfasst auch die Vollmacht, in Deutschland strafrechtlich vorzugehen. Insoweit hat Rechtsanwalt Michael Ratner dem Unterzeichnenden Untervollmacht erteilt.

Da die Ermittlungen noch laufen, noch nicht alle Geschädigten wieder in Freiheit entlassen wurden und der Kontakt und die Kommunikation mit den Geschädigten äußerst schwierig ist, werden gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt weitere Namen, Vollmachten und Zeugnisse nachgereicht. Bei einem Teil der Geschädigten scheinen Angst und Scham der Grund dafür zu sein, dass sie sich nicht an juristischen Verfahren beteiligen wollen.

Vorläufig werden folgende Namen von weiteren geschädigten ehemaligen Inhaftierten angegeben. Die genannten Personen sind zur Zeugenaussage nach Absprache mit dem Unterzeichner und dem Anzeigenerstatter zu 1) bereit:

1. Abdul Hafeeth Sha'lan Hussein	Balad
2. Abdul Kareem Hussein Ma'roof	Balad
3. Abdul Majeed Saleh Al-Jennabi	Falluja
4. Abdul Mutalib Al-Rawi	Bagdad
5. Abdul Qahir Sabri Ubeid Jaber	Bagdad
6. Abdul Razzaq Abdul-Rahman	Bagdad
7. Abid Hamed Jassim	Falluja
8. Ali Abdul Kareem Hussein	Balad
9. Ali Salih Nouh	Hilla
10. Ali Ubeid Khesara-Al-Jubori	Bagdad
11. Buthaina Khalid Mohammed	Bagdad
12. Hamad Oda Mohammed Ahmed	Falluja
13. Hamid Ahmed Khalaf Haraj Al-Zeidi	Abu Ghraib
14. Hassan Abdul Ameir Ubeid	Hilla
15. Ibraheem Jebbar Mustafa	Balad
16. Me'ath Mohammed Aluo	Samarra
17. Meheisin I Khedeier	Bagdad
18. Mithal Kadhum	Najaf
19. Mohammed Hamid Jasim	Falluja
20. Mohammed Mahal H. Al-Hassani	Bagdad
21. Mufeed Abdul Ghafoor Al-Anni	Falluja
22. Ra'ad Abdul Hussein Al-Jubori	Hilla
23. Saad Abdul Kareem Hussein	Balad
24. Sebah Nouri Juma'a	Dhuloeiya
25. Settar Juma Jezzaa	Balad
26. Sumeia Khalid Mohammed	Samarra
27. Twaffeq Ubeid Khessara-Al-Jubori	Bagdad
28. Umar Abdel-Kareem Hussein	Balad
29. Wissam Khedeir Nouh	Hilla
30. Zedan Shenno Habib Mehdi	Samarra
31. Ziyad Abdul Majeed Al-Jennabi	Falluja

1. Der Anzeigenerstatter zu 2), Ahmed Shehab Ahmed, ist am 1. Januar 1968 geboren und irakischer Staatsbürger aus Bagdad. Er ist vom Beruf Händler, er bezeichnet sich selbst als politisch unabhängigen Moslem. Er wurde zu Hause von Angehörigen der US-Streitkräfte verhaftet. Bei dieser Gelegenheit wurde sein 80-jähriger behinderter Vater erschossen und es wurden Wertgegenstände aus dem Haus gestohlen. Er wurde zunächst am Internationalen Flughafen von Bagdad festgenommen und dann nach Rehidwaniya, einem alten Gut von Saddam Hussein, gebracht. Dort wurde er geschlagen und ausgezogen. Es wurden ihm Schlaf und Nahrung entzogen, er durfte drei Tage lang die Sanitäreanlagen nicht benutzen. Während seiner Inhaftierung wurde er mit Vergewaltigung bedroht. Er wurde bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen. Es wurde ihm verboten, zu beten. Er wurde mit kaltem Wasser übergossen. Soldaten injizierten ihm unbekannte Substanzen in die Genitalien. Ein US-Offizier hielt ihm ein Megafon gegen die Ohren und schrie ihn an, so dass der Anzeigenerstatter sein Gehör

verlor. Während eines Verhörs mit einer weiblichen Übersetzerin war er nackt, nur sein Kopf war verhüllt. Während dieses Verhörs versuchten der Befrager und die Übersetzerin, ihn sexuell zu belästigen. Als Resultat dieser sexuellen Belästigung wurde er impotent. Er wurde mit der Vergewaltigung seiner Familie und seiner Kinder bedroht. Als er freigelassen wurde, teilte man ihm mit, dass es ihnen leid täte, man habe falsche Informationen über ihn und seinen Vater erhalten.

2. Der Anzeigenerstatter zu 3), Ahmed Hassan Mahawis Derweesh, ist am 1. Juli 1956 geboren und irakischer Staatsbürger aus Balad. Er ist ein ehemaliger Offizier. Er war Anhänger der *Baath*-Partei und bezeichnet sich heute als unabhängigen Moslem. Er wurde an einem Morgen um 2.30 Uhr gemeinsam mit seinen Brüdern durch CIA- und US-Militärangehörige festgenommen. Die Brüder wurden verummumt, geschlagen, gefesselt und beleidigt, während die US-Armeeangehörigen mehrere Gegenstände in dem Haus zerstörten und eine Reihe von Gegenständen mitnahmen, darunter Geld und Dokumente. Bei seiner ersten Vernehmung war ein irakisch-turkmenischer Übersetzer, Mohammed Al-Trucomani, anwesend. Dieser beschuldigte ihn falsch und ließ es zu, dass der US-amerikanische Vernehmer ihn schlug. Er wurde beleidigt, gestoßen, angeschrien und mit Vergewaltigung bedroht. Auch während seiner Inhaftierung in Balad wurde der Anzeigenerstatter zu 3) sexuell belästigt sowie mit Hunden und mit Vergewaltigung bedroht. Ihm wurde der Schlaf entzogen. Er wurde mit kaltem Wasser übergossen und extremer Hitze ausgesetzt. Er wurde nackt bei kalten Außentemperaturen mit kaltem Wasser übergossen. Er wurde mit Elektroschocks behandelt und gezwungen, sich wie ein Hund zu benehmen und in Stressposition gehalten. In der Folge erlitt er deswegen eine schwere Grippeerkrankung. Seine Extremitäten wurden trocken und taub. Dennoch erhielt er einen Monat lang keine ärztliche Behandlung. Er hörte wie weibliche Gefangene in der Nacht von Armeeangehörigen mitgenommen und vergewaltigt wurden. Diese Frauen sollen später von ihren Familien umgebracht worden sein. Er hörte ebenfalls davon, dass sich Kinder unter zehn Jahren in dem Gefängnis befanden und diese von US-Amerikanern vergewaltigt worden seien. In der Folge seien Kinder umgekommen. Der Anzeigenerstatter sprach mit einem anderen Gefangenen, der mehrfach vergewaltigt und dessen Genitalien mit Elektroschocks behandelt wurden. Dieser hatte jegliches Gefühl in seinen Genitalien verloren. Der Anzeigenerstatter zu 3) wurde niemals formell einer Straftat beschuldigt.

3. Der Anzeigenerstatter zu 4), Faisal Abdulla Abdullatif, ist am 7. September 1958 geboren und irakischer Staatsbürger aus Bagdad. Er war Lehrer an einem technischen Institut und Angehöriger des Nachbarschaftsrates in Hay Al-Shaik-Marooof. Er ist Mitglied der *Irakischen Islamischen Partei* und Moslem. Er war von US-Streitkräften während eines Treffens des Nachbarschaftsrats festgenommen worden. Von dort wurde er zu seinem Haus gebracht, wo die US-Soldaten u.a. Geld und Computer stahlen. Anschließend wurde er zu dem ehemaligen Al-Muthana-Flughafen in Bagdad gebracht, später zum ehemaligen Präsidentenpalast, dann nach Abu Ghraib und zum Schluss nach Camp Bucca transportiert. Während seiner Haftzeit wurde der Anzeigenerstatter zu 4) schlecht ernährt, ihm wurden Schlaf und ausreichend Wasser verweigert. Er wurde beschimpft und körperlich misshandelt. Er wurde damit bedroht, nach Guntánamo transportiert zu werden. Er wurde kalten Temperaturen ausgesetzt. Seine Genitalien wurden gequetscht, während man ihn durchsuchte. Mehrfach wurde

eine Waffe auf ihn gerichtet, er war vermummt und wurde kaltem Wasser ausgesetzt. Er wurde davon abgehalten, sich für die Betzeremonien zu reinigen. Er wurde an seinen gefesselten Händen aufgehängt. Der Anzeigenerstatter zu 4) beobachtete außerdem Folterungen und den Tod anderer Gefängnisinsassen. Er hörte, wie Hunde andere Inhaftierte attackierten. Er sah schwere körperliche Misshandlungen von US-Soldaten gegenüber anderen Inhaftierten. Von anderen Inhaftierten hörte er, dass sie ausgezogen, schwer körperlich misshandelt, entwürdigt und vergewaltigt wurden. Bei einem dieser Vorfälle wurde ein männlicher Gefangener nackt dazu gezwungen, weiblichen Inhaftierten Essen zu servieren. Als er versuchte, sich dabei zu verhüllen, wurde er geschlagen. Der Anzeigenerstatter zu 4) wurde nie eines Verbrechens beschuldigt oder angeklagt.

4. Ahmed Salih Nouh, Anzeigenerstatter zu 5), ist am 8. August 1984 geboren und irakischer Staatsbürger aus Hilla. Er ist Bauer, politisch unabhängig und Moslem. Er wurde gemeinsam mit seinem Bruder Ali am 17. Mai 2004 durch Angehörige der polnischen Koalitionsstreitkräfte verhaftet. Die polnischen Soldaten betraten sein Haus und hielten die sich dort aufhaltenden Frauen davon ab, ihre Schleier und Kleidung anzulegen, und verletzten damit die Würde der Familie. Sie stahlen einen Goldring, 200 US-Dollar Bargeld und eine Pistole. Ahmed Salih Nouh und sein Bruder wurden vermummt, gefesselt und zu einem Platz transportiert, der *Civil Defense* genannt wurde und sich in Al-Hashimmiya befand. Später wurden sie zur polnischen Basis in Hilla verbracht. Der Anzeigenerstatter zu 5) und sein Bruder wurden geschlagen, geschubst, beleidigt und mit den Armen hinter ihren Rücken gefesselt. Ihnen wurde sehr wenig Nahrung gegeben und ihnen wurde der Schlaf teilweise entzogen. Gegen den Anzeigenerstatter zu 5) wurde ein Gewehr gerichtet und er wurde mit Hunden bedroht. Er musste zusehen, wie sein Bruder geschlagen wurde. Er wurde durch einen US-Offizier und einen kuwaitischen Übersetzer vernommen. Diese beleidigten ihn, schlugen ihn, verweigerten ihm Nahrung und Wasser und drohten ihm mit Vergewaltigung. Der Anzeigenerstatter zu 5) wurde zehn Tage später freigelassen und keinerlei Straftat beschuldigt.

### **3. Materiell-rechtliche Würdigung der Häftlingsmisshandlungen als Folter und Kriegsverbrechen gemäß § 8 VStGB und internationalem Recht**

**D**ie oben geschilderten Straftaten gegen inhaftierte Personen in Abu Ghraib stellen nach deutschem und internationalem Völkerstrafrecht Folter und Kriegsverbrechen dar. Daher besteht der hinreichende Tatverdacht für eine Strafbarkeit nach § 8 I Nr. 3, 9 VStGB.

#### **Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt**

Der objektive Tatbestand des § 8 VStGB setzt voraus, dass nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen im Zusammenhang mit einem internationalen



bewaffneten Konflikt und im zeitlichen und örtlichen Anwendungsbereich des Kriegsvölkerstrafrechts misshandelt wurden.

Bei dem »Irak-Krieg« handelt es sich um einen internationalen bewaffneten Konflikt. Die »Allianz der Willigen«, d.h. mehrere Staaten gemeinsam, setzten unmittelbar Waffengewalt gegen das irakische Territorium, also den völkerrechtlich geschützten Bereich des Iraks, ein (vgl. Knut Ipsen, Völkerrecht, 5. Auflage, München 2004, § 66 Rn. 11).

Zwar sollte die Kriegsgefangenen-Eigenschaft der Misshandelten zur Begründung des Kriegsvölkerstrafrechts ausreichen. Darüber hinaus ereigneten sich die Misshandlungen aber auch im zeitlichen und örtlichen Anwendungsbereich des Kriegsvölkerstrafrechts. Voraussetzung dafür ist nicht notwendigerweise, dass sie am Ort und während der Kampfhandlungen geschehen, sondern dass sie sich im funktionalen Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt ereignen (vgl. Werle, a.a.O., Rn. 836 f.). Zwar waren die Kampfhandlungen zwischen den Armeen bereits beendet. Der funktionale Zusammenhang liegt jedoch darin, dass die Täter den bewaffneten Kräften der USA als einer der Konfliktparteien angehören (vgl. Ruanda-Strafgerichtshof/RStGH, Urteil vom 21.5.1999, Kayishema u. Ruzindana, TC, para. 174 f.). Die Invasion in den Irak und die Besetzung schufen erst die Möglichkeiten für die Täter, die Gefangenen zu misshandeln. Zudem wurden die Misshandlungen größtenteils begangen, um die Gefangenen aussagebereit zu machen, also aus »professionellen« Motiven. In der Gesetzesbegründung des VStGB wird als Beispiel für einen Fall, in dem Kriegsverbrechen selbst nach dem Ende der Kriegshandlungen begangen werden können, die Behandlung von Kriegsgefangenen in Obhut der Gewahrsamsmacht angeführt, gerade weil in diesem Fall die substanziellen Verhaltensvorschriften des humanitären Völkerrechts fort gelten (BT-Drucksache 14/8527, S. 53).

Bei den Gefangenen handelt es sich um nach humanitärem Völkerrecht zu schützende Personen i.S.d. § 8 VI VStGB. Die Insassen des Gefängnisses Abu Ghraib sind teilweise Kriegsgefangene i.S.d. Art. 4 des III. Genfer Abkommens (GK III), nämlich Angehörige der gegnerischen Streitkräfte, der Milizen, des Freiwilligenkorps oder Zivilisten, die freiwillig zu den Waffen gegriffen haben und in die Hände der Feinde gefallen sind, oder anderweitig geschützte Personen i.S.d. § 8 VI VStGB. Teilweise sind sie anderweitig nach den Genfer Konventionen zu schützende Personen, insbesondere Zivilisten, die in die Hände der feindlichen Macht gefallen sind i.S.d. Art. 4 GK IV.

Es sind mehrere Misshandlungstatbestände des § 8 I VStGB erfüllt. In Betracht kommt hier grausame und unmenschliche Behandlung, insbesondere Folter, i.S.d. § 8 I Nr. 3, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung i.S.d. Nr. 4 sowie entwürdigende oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Nr. 9.

## Folter

Folter ist im § 8 VStGB nicht definiert. Das Folterverbot ist jedoch international in verschiedenen universellen und regionalen Menschenrechtskonventionen, insbesondere dem UN-Übereinkommen gegen Folter von 1984, Art. 7 des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte (IpbpR) und Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und mittlerweile als Völkergewohnheitsrecht anerkannt und hat den Rang zwingenden Rechts, also *ius-cogens*-Rang (vgl. Jugoslawien-Strafge-

richtshof/JStGH, Delalic-Urteil vom 16.11.1998, Rn. 454; Reinhard Marx, Folter: Eine zulässige polizeiliche Präventionsmaßnahme? in: *Kritische Justiz* 3/2004, S. 278, 280 m.w.N.). Für eine Definition ist nach deutschem Recht daher auf diese Instrumente zurückzugreifen, wobei Ausgangspunkt Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter sein muss, das als einziges Übereinkommen eine Definition enthält. Folter ist danach »jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächliche oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf seine Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden«. Des Weiteren ist insbesondere die Rechtsprechung, insbesondere des JStGH zu berücksichtigen, die die Entwicklung und den heutigen Stand des Gewohnheitsrecht zu Folter als Kriegsverbrechen widerspiegelt.

Der Folterbegriff enthält damit folgende Tatbestandsmerkmale: Es muss eine dem Staat zurechenbare Handlung sein, die Zufügung von Schmerzen muss einen bestimmten Intensitätsgrad erreichen, die Handlung muss vorsätzlich begangen werden, und sie muss einen bestimmten Zweck verfolgen (Marx, a.a.O., S. 278, 283). Dabei ist allerdings die Erforderlichkeit des ersten Elements im Rahmen von Kriegsverbrechen noch nicht abschließend geklärt (Während das Erfordernis der Zurechenbarkeit der Handlung zum Staat in den JStGH-Urteilen Delalic vom 16.11.1998 sowie Furundzija vom 10.12.1998 noch als Voraussetzung für Folter geprüft wurde, wurde dieses Voraussetzung im Kunarac-Urteil vom 22.2.2001 fallen gelassen).

### **Zurechenbarkeit der Folterhandlung**

Zu überlegen ist zunächst, ob die Verantwortlichkeit des Staates für die Folterhandlung überhaupt Voraussetzung für Kriegsverbrechen i.S.d. § 8 VStGB ist, weil es hier – anders als im Bereich der Menschenrechte – nicht um eine Verpflichtung des Staates, sondern um die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der Folterer geht (vgl. JStGH, Kvocka-Urteil vom 2.11.2001, para. 139; JStGH, Kunarac, a.a.O., para. 496). Allerdings sollen Misshandlungen von Mitgefangenen etc. nicht erfasst sein. Insofern müsste es aber genügen, dass die Folterhandlung wie hier während der Gefangenschaft und von Personen begangen wurden, die allein Kraft ihres Amtes – z.B. als Dolmetscher – Zugang zu den Gefangenen haben.

Darüber hinaus besteht hier aber auch eine Verantwortung der USA für die Vorfälle in Abu Ghraib. Denn soweit die Misshandlungen in Abu Ghraib von US-Soldaten begangen wurden (z.B. Vorfall 2, 3, 4 etc.), handelt es sich unproblematisch um Angehörige des öffentlichen Dienstes der USA im Sinne der Folterdefinition des Art.1 des Übereinkommens gegen Folter. Soweit die Misshandlungen von für die US-Streitkräfte arbeitenden Zivilisten begangen wurden (z.B. Vorfall 16, 22), sind sie den USA zumindest als Unterlassen zuzurechnen, die Gefangenen vor Misshandlungen durch

private Täter zu schützen. Denn abweichend von der Definition in Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter enthält das Folterverbot zumindest in der Auslegung des Ausschusses für Menschenrechte zu Art. 7 IPbPR (vgl. Dr. Manfred Nowak, CCPR Commentary, 1993, Art. 7 Rn 6 f.) und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 EMRK (vgl. ECHR, D.P. and J.C. v. UK, Nr. 3719/97, Entscheidung vom 10.10.2002, § 109; ECHR, A. O. UK, Reports 1998 – VI, § 22; ECHR, Z. et al v. UK, Nr. 29392/95, Entscheidung vom 10.5.2001, § 73) auch die positive Verpflichtung, Folter von Dritten zu verhindern und zu unterbinden. Diese weite Auslegung muss entweder Eingang in § 8 I Nr.3 VStGB finden oder man nimmt eine separate Verpflichtung an, die sich u.a. aus der Verpflichtung ableitet, Folter zu verhindern, zu verfolgen und zu bestrafen (Art. 2 ff. UN-Folterkonvention).

### **Grad der Schmerzzufügung**

Der EGMR versteht Folter als besonders schwere unmenschliche Behandlung, grenzt also Folter von unmenschlicher Behandlung danach ab, ob Leiden von besonderer Intensität und Grausamkeit verursacht werden (vgl. EGMR, Irland/GB, GH 25, 65 = EuGRZ 1979, 149, 153). Dieser Rechtsprechung folgend sah auch der JStGH das Abgrenzungskriterium zwischen Folter und unmenschlicher Behandlung in der Schwere der zugefügten Schmerzen (vgl. JStGH, Kvočka, a.a.O., para. 161). Dagegen wird teilweise auch der Zweck der Handlung als Abgrenzungskriterium verwendet, siehe z.B. Art. 8 II a ii 2 des Rom-Statuts, der für unmenschliche Behandlung genauso wie für Folter »schwere« Schmerzen und Leiden erfordert. Zur Beurteilung der Ernsthaftigkeit der zugefügten Leiden und Schmerzen muss nicht nur die objektive Schwere der Verletzungshandlung berücksichtigt werden, sondern es müssen auch subjektive Kriterien in die Bewertung einfließen, wie die besonderen physischen und psychischen Folgen in Abhängigkeit von den Umständen des konkreten Einzelfalles, z.B. der Dauer der Behandlung, den körperlichen und seelischen Auswirkungen, sowie in einigen Fällen dem Geschlecht, Alter und dem gesundheitlichen Zustand des Opfers (vgl. EGMR, Irland./GB, GH 25,66f = EuGRZ 1979,149,153; EGMR, Selmouni ./ France, Human Rights Law Report 1999, S. 238; JStGH, Kvočka, a.a.O., para. 143).

Angesichts des zunehmend hohen Standards im Bereich des Menschenrechtsschutzes ist heute bei Misshandlungen im Rahmen von Ermittlungen, die dem Opfer gezielt Schmerzen zufügen, stets der erforderliche Schweregrad der Folter als erreicht anzusehen (vgl. Marx, a.a.O., S. 278, 285). In der Menschenrechtsrechtsprechung wurden Schlagen, sexuelle Gewalt, längerer Entzug von Schlaf, Essen, Hygienemöglichkeiten und medizinischer Versorgung sowie Bedrohungen mit Folter, Vergewaltigung und Tod, Scheinexekutionen und langes Stehenmüssen bereits als Folterhandlungen bewertet (vgl. JStGH, Kvočka, a.a.O., para. 144 m.w.N.). Zwar verursachen solche Handlungen oft eine dauerhafte Gesundheitsschädigung des Opfers, dies ist aber keine Voraussetzung für die Qualifizierung als Folter. Körperliche und seelische Verletzungen werden allerdings bei der Bewertung der Schwere der zugefügten Schmerzen und Leiden berücksichtigt (vgl. JStGH, Kvočka, a.a.O., para. 148 f.). Relevant ist zudem das Zusammenwirken mehrerer Misshandlungen. Eine Vielzahl von Misshandlungen kann dazu führen, dass Handlungen, die für sich genommen nicht notwendi-

gerweise »große« Schmerzen und Leiden zufügen, als Folter zu qualifizieren sind (so schon EKMR, B Irland/GB, Yearbook 19, 512, 792).

### **Körperliche Misshandlungen**

Nach dem oben Ausgeführten stellen zumindest alle die Fälle Folter i.S.d. § 8 Nr. 3 VStGB dar, in denen die Gefangenen körperlich misshandelt wurden. Eine körperliche Misshandlung liegt in den Fällen vor, in denen die Gefangenen in schwerer Weise geschlagen wurden (Vorfall 1, 6, 20, 23), teilweise mit Werkzeugen (Vorfall 4, 8, 18) oder bis zur Bewusstlosigkeit (Vorfall 4, 5, 11) bzw. in dem Fall, in dem der Gefangene auf Grund des Schlages verstarb (Vorfall 7). Gleiches gilt für den Fall, in dem ein Gefangener angeschossen wurde (Vorfall 12). Ebenso sind körperliche Misshandlungen in den Fällen gegeben, in denen Soldaten auf einem Gefangenen herum sprangen (Vorfall 5, 11) bzw. sich auf ihn stellten (Vorfall 8), ihm so in das Ohr schnitten, dass es genäht werden musste (Vorfall 5), in denen die Gefangenen mit beschuhten Füßen getreten wurden (Vorfall 1, 4, 23) oder auf den Boden (Vorfall 1, 6, 16) bzw. gegen eine Wand (Vorfall 20, 23) geschleudert wurden, ihnen die Arme umgedreht wurden (Vorfall 15) etc. Durch all diese Handlungen wurden den Gefangenen gezielt große körperliche Schmerzen zugefügt, die teilweise sogar physische Verletzungen hinterließen. Damit ist der erforderliche Schweregrad einer Folterhandlung erreicht, insbesondere weil es sich um das gezielte Zufügen von Schmerzen handelt.

Auch das Festhalten über längere Zeiträume in stressvollen und schmerzhaften Positionen, wie es in Abu Ghraib insbesondere durch das Festketten der Gefangenen mit Handschellen an Gegenständen praktiziert wurde (Vorfall 5, 8, 13, 18, 20, 23), ist eindeutig als Folterhandlung zu qualifizieren. Es ist vergleichbar mit dem Zwang, lange Zeit an der Wand stehen zu müssen, wofür die Europäischen Kommission für Menschenrechte schon 1979 im Irland-Fall den für die Folter erforderlichen Schweregrad der Zufügung von Schmerz als erreicht ansah. Denn langes Verharren in einer bestimmten unnatürlichen und stressigen Position, wie es durch das Anketten mit Handschellen an der Tür etc. erreicht wird, verursacht erhebliche körperliche Schmerzen, und wurde hier gezielt dazu eingesetzt – ganz abgesehen von den psychischen Leiden, die durch diese erniedrigende Unterwerfungs- und Machtdemonstration hervorgerufen werden.

### **Psychische Misshandlungen**

Unter den Folterbegriff des § 8 VStGB fällt auch psychische Folter, d.h. Misshandlungen, die zwar keine körperlichen, sondern seelische Leiden und Schmerzen verursachen. Dafür spricht die Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen, auf der § 8 VStGB letztlich basiert, und die in Art. 17 IV GK III sowohl die seelische als auch körperliche Folter von Kriegsgefangenen verbietet. Der UN-Ausschuss für Menschenrechte (vgl. Human Rights Committee, *Estrella v. Uruguay* (74/1980), Report of the Human Rights Committee, supra n. 46, Annex XII, para 1.6.; Nigel S. Rodley, *The Treatment of Prisoners under International Law*, Oxford 1987, S. 82), die Recht-

sprechung zu Art. 3 EMRK (vgl. *Europäische Kommission für Menschenrechte/EKMR*, a.a.O.) und der JStGH (vgl. JStGH, Kvočka, a.a.O., para.149) haben bereits anerkannt, dass Folter nicht zwingend körperliche Misshandlungen voraussetzt.

Nach EGMR-Rechtsprechung werden unter psychischen Foltertechniken Druckmittel gefasst, die durch Zufügung seelischer und geistiger Leiden einen Angstzustand erzeugen (EGMR, *The Greek Case*, Yearbok 12, 461) oder die ohne unmittelbar in die körperliche Integrität einzugreifen, die Willensfreiheit aufheben, indem sie schwere geistige und psychische Störungen verursachen (vgl. EKMR, a.a.O., 792 ff.; Frowein, Art. 3 EMRK, Rn. 5). Insbesondere ist bei der Beurteilung, ob die zugefügten Schmerzen so ernsthaft und grausam sind, dass sie den für die Qualifizierung als Folter erforderlichen Schweregrad erreichen, das Zusammenwirken der angewendeten körperlichen und seelischen Gewalt zu berücksichtigen (vgl. EGMR, *Selmouni ./ France*, a.a.O., S. 238; ECHR, *Tyrer v. UK*, Serie A 26 § 29-35 (1978)). Bei der Bewertung des Grades der Schmerzen und Leiden ist nicht allein auf das körperliche Schmerzempfinden abzustellen, sondern ebenso auf die zugefügten seelischen Leiden und Verletzungen, die den Gefolterten durch die Brechung ihres Willens und der Zerstörung ihrer Würde zugefügt werden. Dabei kommt es auf die konkreten Umstände an, insbesondere hat der gesellschaftliche und religiöse Kontext in die Bewertung einzufließen.

Auch die psychischen Misshandlungen in Abu Ghraib stellen deshalb Folter i.S.d. § 8 I Nr. 3 VStGB dar. Bei vielen der angezeigten Taten ist ohnehin nur schwer abgrenzbar, ob sie lediglich psychische Auswirkungen haben oder ob nicht die erzielten Wirkungen wie Orientierungslosigkeit, Depressionen, Taubheit in den Extremitäten etc. als körperliche Folter angesehen werden müssen.

Vorliegend handelt es sich sowohl bei der Benutzung von Isolation und Lichtentzug im »Loch« als Strafmaßnahme (Vorfall 4, 42, 43, 44) als auch bei der erzwungenen Orientierungslosigkeit dadurch, dass den Gefangenen ohne berechtigten Anlass oder Interesse Tüten über den Kopf gezogen wurden, z.B. über einen längeren Zeitraum hinweg in ihren Zellen (Vorfall 5, 43) oder während sie zusätzlich in erniedrigenden Positionen gezwungen wurden (Vorfall 6, 37), um solche Desorientierungs- und Sinnberaubungsmethoden, bei denen durch die Verursachung schwerer geistiger und psychischer Störungen die Willensentscheidungsfreiheit aufgehoben werden soll (vgl. Frowein, a.a.O., Rn. 5; EKMR, a.a.O., S. 794). Denn durch diese Methoden sollen die Gefangenen ihr Gefühl für Zeit und Raum verlieren und so hilflos und letztlich willensschwach gemacht werden. Daher handelt es sich bei diesen Desorientierungs- und Sinnberaubungsmethoden zumindest um psychische Folter i. S. d. § 8 Nr. 3 VStGB.

Weiterhin sind solche Methoden als psychische Folter anzusehen, die gerade darauf abzielen, durch Zufügung von geistigen und psychischen Störungen den Willen der Gefangenen zu brechen. Das ist z.B. bei Schlafentzug (Vorfall 5, 18) der Fall, weil der Mensch ab einem gewissen Müdigkeitsgrad physisch nicht mehr in der Lage ist, sich zu orientieren und zu denken. Diesem Ziel diene das Aussetzen der Gefangenen von Kälte, z.B. durch kalte Duschen bzw. Wasser (Vorfall 3, 8, 20) oder die Wegnahme von Kleidung und Decken, teilweise über mehrere Tage hinweg (Vorfall 4, 5, 8).

Ebenso verhält es sich mit »Scheinexekutionen« bzw. Todesdrohungen, weil Todesangst in der Regel den freien Willen bricht. Hier wurde den Gefangenen in viel-

facher Weise mit dem Tode gedroht, teils ausdrücklich (Vorfall 18, 23), teils implizit, z.B. indem ein Gefangener an simulierte elektrische Drähte angeschlossen wurde (Vorfall 10) oder einem anderen durch Zuhalten von Mund und Nase der Atem genommen wurde (Vorfall 15). Bei solchen Methoden ist es an sich schon wahrscheinlich, dass sie als Folter einzustufen sind, umso mehr aber, wenn sie wie in Abu Ghraib nicht nur vereinzelt und im Zusammenspiel mit weiteren Methoden verwendet werden.

### **Misshandlungen durch Zerstörung der Selbstachtung**

In Abu Ghraib kam es insbesondere zu vielen Handlungen, mit denen die Gefangenen erniedrigt und gedemütigt werden sollten, mit denen ihr Selbstwertgefühl und ihre Selbstachtung zerstört werden sollten, um so letztlich ihren Willen zu brechen und sie zur Kooperation zu bewegen. In einem Urteil hatte der EGMR ähnliche Handlungen als Folter qualifiziert (EGMR, Selmouni ./ France, a.a.O., S. 238: In dem Fall war der Beschwerdeführer gezwungen worden, durch ein Spalier von Polizeibeamten zu laufen, und war dabei geschlagen worden. Er hatte sich vor einer jungen Frau hinknien müssen, zu der ein Beamter sagte: »Schau, Du wirst gleich jemanden singen hören.« Ein anderer Beamter hatte ihm seinen Penis gezeigt und gedroht: »Schau, lutsch dies«, und hatte anschließend über seinen Körper uriniert. Schließlich war er mit einer Lötlampe und einer Spritze bedroht worden). Dabei stellte der EGMR gerade auf die Vielzahl der inhumanen Handlungen ab, die unabhängig von ihrer gewaltsamen Natur für jedermann abscheulich und erniedrigend seien. Betrachtet man die körperliche und seelische Gewalt als Ganzes, hätte sie dem Beschwerdeführer ernsthafte Schmerzen zugefügt und sie sei insbesondere ernsthaft und grausam gewesen. Eine solche Behandlung sei als Folter zu bezeichnen.

Dieser Argumentation folgend ist ein Großteil der psychischen Quälereien der Gefangenen in Abu Ghraib als Folter zu bewerten. Die Gefangenen wurden zu inhumanen, für jedermann erkennbar abscheulichen und erniedrigenden Handlungen gezwungen, wenn sie z.B. in simulierten sexuellen Positionen miteinander posieren (Vorfall 3, 11) oder wenn sie Frauenunterwäsche auf dem Kopf tragen mussten (Vorfall 5, 33), wobei sie z.T. noch fotografiert wurden. Hier spielt neben der Entwürdigung durch den Zwang an sich, die sexuelle Erniedrigung und die Gegenwart von Zuschauern und Zuschauerinnen eine besondere Rolle, ebenso wie der Sachverhalt, dass gleichgeschlechtlicher Sex der muslimischen Weltanschauung entgegensteht, so dass durch die Posen und deren fotografische Aufnahmen die gesellschaftliche Ehre der Gefangenen langfristig zerstört werden könnte. Genauso ist der Fall zu beurteilen, in dem ein Gefangener gezwungen wurde, Schweinefleisch zu essen und Wein zu trinken und so gegen grundlegende Regeln seiner Religion zu verstoßen. Wenngleich dabei keine körperlichen Verletzungen zurückbleiben, so ist doch die religiöse Ehre und Selbstachtung des Gefangenen dauerhaft beschädigt, wenn nicht gar zerstört.

Gleiches trifft für die Fälle zu, in denen den Gefangenen die Kleidung weggenommen wurde (Vorfall 4, 8, 20, 34, 35, 36, 39, 40), teilweise in Anwesenheit von Frauen (Vorfall 5, 8, 35). Dies wird von muslimischen Männern als besonders peinlich und schmerzhaft empfunden. Ebenfalls in diese Kategorie fallen die Vorfälle, in denen die Gefangenen gezwungen wurden, sich selbst zu erniedrigen, z.B. indem ein

Gefangener sich von einer Soldatin an einer Hundeleine um den Hals geführt fotografieren lassen musste (Vorfall 9), indem ein anderer auf allen Vieren wie ein Hund bel-len musste (Vorfall 5), indem Gefangene vor den Soldaten auf dem Bauch krabbeln (Vorfall 5, 6), sich von ihren Peinigern bespucken bzw. auf sich urinieren lassen mussten (Vorfall 5, 18), indem sie menschliche Pyramiden bauen (Vorfall 11), ihren Kopf in fremden Urin stecken (Vorfall 8), aus der Toilette essen (Vorfall 4) oder sich gegenseitig schlagen mussten (Vorfall 11). Es handelt sich um Handlungen, die unabhängig von ihrer gewaltsamen Natur, offensichtlich abscheulich und erniedrigend sind. Diese Vorgehensweise haben auch den Zweck, die Gefangenen zu unterwerfen, zu erniedrigen und zu entmannen und dadurch ihre menschliche Würde zu zerstören und ihren Willen zu brechen.

Obwohl bei all diesen Handlungen selbst keine oder nur geringe körperliche Gewalt im Spiel war, erreichen sie den erforderlichen Schweregrad um als Folterhandlungen qualifiziert zu werden. Dabei ist zum einen darauf abzustellen, dass den Misshandelten dadurch erhebliche seelische Verletzungen zugefügt wurden. Solche Verletzungen sind nicht per se als geringwertiger als körperliche zu bewerten, insbesondere führen sie oftmals zu länger andauernden Leiden und Schmerzen als das bei körperlichen Verletzungen der Fall ist. Zudem zielten diese – schon für jedermann abscheulichen und erniedrigenden – Handlungen in der Regel auf die besonders empfindlichen und erniedrigenden Stellen für Muslime ab, gerade durch sexuelle Erniedrigung und »Entmannung«. Schließlich fanden die Handlungen in der Regel nicht isoliert, sondern im Zusammenspiel mit einer Vielzahl von körperlichen und seelischen Miss-handlungen statt (z.B. Vorfall 3, 5, 11, 18 etc). Wie im Selmouni-Fall (EGMR, Selmouni ./ France, a.a.O.) müssen auch hier die angewandte körperliche und seelische Gewalt sowie die zugefügten Leiden und Schmerzen als Ganzes betrachtet und eine derartige Behandlung als Folter bezeichnet werden.

## **Drohungen**

Einen weiteren Fallkomplex stellen die Drohungen dar. Den Gefangenen wurde teilweise ausdrücklich Folter, Vergewaltigung und schwere Körperverletzungen angedroht (Vorfall 18, 25), teilweise nur implizit, wozu häufig die Präsenz von Wachhunden benutzt wurde (Vorfall 26, 28, 29, 30, 31, 32, 40). Schwere Drohungen können in der Regel als Folter qualifiziert werden, wobei es aber wieder auf eine Gesamtbetrachtung der Umstände ankommt (JStGH, Kvočka, a.a.O., para. 144). Dort wo die Drohungen mit einem empfindlichen Übel in Verbindung mit vergleichbaren inhumanen und erniedrigenden Handlungen standen, ist der für die Qualifizierung als Folter erforderliche Grad der Schmerzzufügung erreicht (Marx, a.a.O., S. 286).

## **Sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung**

Unzweifelhaft fallen auch Vergewaltigung (Vorfall 22) und sexuelle Nötigung wie erzwungenen Massenmasturbation (Vorfall 11), anale Penetration mit einem Polizeistock (Vorfall 5, 8) und ähnliche Fälle (Vorfall 2, 38) unter den Folterbegriff, da sie den Gefangenen neben körperlichen auch psychische Leiden zufügen. Der JStGH urteilte,

dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt grundsätzlich als Folter zu qualifizieren sind, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, weil Vergewaltigung gerade den innersten Kern der menschlichen Würde und der physischen Integrität trifft (vgl. JStGH, Delalic, a.a.O., para. 495 f.). Auch bei den meisten Vorfällen in Abu Ghraib wird das psychische Leiden der Opfer von Vergewaltigung und sexueller Nötigung durch soziale und kulturelle Umstände verstärkt, was dazu führt, dass die seelischen Schmerzen und Leiden gerade für muslimische Opfer besonders schwer und lang andauernd sein können (vgl. JStGH, Delalic, a.a.O., para 495). Neben dem Tatbestand der Folter werden diese Fälle der sexuellen Nötigung auch von § 8 I Nr. 4 VStGB erfasst.

### **Vorsätzliche Handlungsweise**

Im Gegensatz zu den unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen verlangt Folter eine vorsätzliche Begehungsform. Vorsatz ist hier unproblematisch zu bejahen, da die Misshandlungen wissentlich und willentlich erfolgten. Dass ist schon daraus ersichtlich, dass die meisten Taten einen gewissen Grad an Vorbereitung erforderten und wiederholt begangen wurden. Die Soldaten wussten auch, was sie taten. Ob sie ihre Taten immer selbst auch als Folter einstuften, ist unerheblich. Selbst wenn sie teilweise davon ausgegangen sein mögen, dass die Handlungen erlaubt seien, befanden sie sich allenfalls in einem vermeidbaren Verbotsirrtum i.S.d. § 2 VStGB i.V.m. § 17 StGB. Denn bei der nötigen Wissens- und Gewissensanstrengung hätten sie leicht einsehen können, dass es sich bei den Taten nicht um erlaubtes Tun, sondern um Verstöße gegen die Genfer Konvention handelt.

### **Zweckrichtung der Misshandlungen**

Es werden nur solche Misshandlungen als Folter qualifiziert, die ausgeübt werden, um einen bestimmten Zweck zu erreichen. Fehlt es an einem solchen Zweck, liegt lediglich eine unmenschliche Behandlung oder Strafe vor. Dabei nennt Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter eine weite Brandbreite von möglichen Zweckrichtungen, die von der Aussageerpressung über Bestrafung bis zur Einschüchterung reicht. Der JStGH, dessen Urteile den jeweiligen Stand des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts widerspiegeln, hat als weiteren Zweck Erniedrigung angefügt (vgl. JStGH, Furundzija, a.a.O., para. 162). Angesichts der Schwierigkeiten gerade bei den nicht-körperlichen Methoden, Folter von unmenschlicher Behandlung anhand des Grades der zugefügten Leiden abzugrenzen, spielt heute der durch die Misshandlungen verfolgte Zweck für die Bewertung einer Maßnahme als Folter eine größere Rolle. Der verbotene Zweck muss aber weder der einzige noch der hauptsächliche Zweck der Leidenszufügung sein (vgl. JStGH, Celebici-Urteil, para. 470).

Aus dem Fay/Jones-Bericht geht hervor, dass die Misshandlungen zumeist erfolgten, weil der Gefangene nach der Befragung für unehrlich bzw. unkooperativ gehalten wurde und für die nächste Befragung vorbereitet werden sollte (z.B. Vorfall 4) bzw. als Strafe für sein vorangegangenes Verhalten (z.B. Vorfall 18). Aber auch in den Fällen, in denen sich der verfolgte Zweck nicht ausdrücklich aus dem Bericht ergibt, ist davon



auszugehen, dass die Misshandlungen im Kontext mit dem Druck aus dem Weißen Haus, dem Pentagon und der CIA standen, mehr und bessere Informationen von den Gefangenen zu erlangen (vgl. John Diamond/Blake Morrison, *Pressure at Iraq Prison Detailed*, in: *USA Today*, 20.6.2004), und so alle der Dynamik folgten, alles zu versuchen, um den Anforderungen aus den Vereinigten Staaten gerecht zu werden und mehr Informationen durch Aussagen und Geständnisse der Gefangenen liefern zu können. Letztlich ist die Anwendung von Folter und von unmenschlicher Behandlung vor dem Hintergrund der von oben, von Washington nach Guantánamo und Bagdad, nach unten, Abu Ghraib, angeordneten und kommunizierten Begehren zu sehen, mehr nachrichtendienstlich verwertbare Informationen aus den Inhaftierten herauszuholen. Die Inhaftierten sollten gefügig gemacht werden. Die unmittelbar Handelnden haben diese Order auf ihre Weise verstanden und in die Praxis umgesetzt.

Darüber hinaus genügt es für die Qualifikation als Folter, dass einzelne Handlungen ausschließlich den Zweck verfolgten, die Gefangenen einzuschüchtern, zu bestrafen oder zu erniedrigen, weil nach dem heutigen Stand des Gewohnheitsrechts zum Folterbegriff das verbotene Zwecke sind.

### **Grausame und unmenschliche Behandlung**

Der Misshandlungstatbestand der grausamen und unmenschlichen Behandlung, der subsidiär zur Folter ist, kommt ebenfalls zur Anwendung. Der Unterschied zur Folter ist graduell, d.h. es wird eine geringere Intensität der zugefügten Schmerzen und Leiden vorausgesetzt (vgl. JStGH, Kvočka, a.a.O., para. 161). Zudem erfordert grausame und unmenschliche Behandlung nicht, dass der Täter bei der Zufügung der Schäden oder Leiden einen bestimmten Zweck verfolgt. Ebenfalls umfasst ist die Zufügung psychischer Leiden (vgl. Werle, a.a.O., Rn. 882 f.) und schwere Angriffe auf die Menschenwürde (vgl. JStGH, Kvočka, a.a.O., para. 159). Nach einem Urteil des JStGH können z.B. psychischer Missbrauch, Erniedrigung, Belästigung und unmenschliche Gefängnisbedingungen schweres Leiden der Gefangenen verursachen (vgl. JStGH, Kvočka, a.a.O., para. 164).

Insofern stellen die oben angeführten Fälle, die man nicht als Folter einordnen möchte, weil sie – trotz einer Gesamtschau der Vielzahl der inhumanen Handlungen – nicht die erforderliche Schwere der körperlichen oder seelischen Schmerzen erreichen, jedenfalls eine grausame und unmenschliche Behandlung dar.

### **Entwürdigende oder erniedrigende Behandlung**

Weiterhin ist auch der subsidiäre Misshandlungstatbestand der entwürdigenden und erniedrigenden Behandlung i.S.d. § 8 I Nr. 9 VStGB einschlägig. Schutzgut ist dabei die persönliche Würde des Menschen. Darunter fallen Handlungen, die grundsätzlich schwere Erniedrigungen und Demütigungen verursachen oder anderweitig als schwerer Angriff auf die menschliche Würde einzustufen sind. Neben der objektiven Bewertung, was eine »vernünftige Person« als erniedrigend, demütigend und entwürdigend empfinden würde, müssen auch subjektive Kriterien in die Beurteilung einfließen – einschließlich der besonderen Sensibilität des Opfers (vgl. JStGH, Aleksovski, erstin-

stanzliches Urteil, para. 56). Die Verursachung andauernder Leiden ist dagegen keine Voraussetzung (vgl. JStGH, Kunarac, a.a.O., para. 507). Vom JStGH wurde beispielsweise öffentliche Nacktheit, andauernde Angst vor Misshandlungen und unmenschliche Bedingungen im Gefängnis als entwürdigende und erniedrigende Behandlung anerkannt (vgl. JStGH, Kvočka, a.a.O., para. 170; JStGH, Aleksovski, a.a.O. para. 184-210; JStGH, Kunarac, a.a.O., para. 766-774; JStGH, Furundzija, a.a.O., para. 272).

Die Misshandlungen in Abu Ghraib sind jedenfalls als entwürdigende und erniedrigende Behandlungen i.S.d. § 8 I Nr. 9 VStGB zu qualifizieren, weil dadurch die Würde der Gefangenen verletzt und ihr Selbstwertgefühl beschädigt wurde und werden sollte. Die Gefangenen – teilweise in Gegenwart von Frauen – zu entkleiden (Vorfall 4, 5, 13, 8, 20, 34, 35, 36, 39, 40), aus ihnen menschliche Pyramiden zu bauen (Vorfall 11), sie an der Hundeleine zu führen (Vorfall 9), wie ein Hund bellen zu lassen (Vorfall 5) oder sie zu zwingen, auf dem Boden zu krabbeln, wobei sie sich teilweise bespucken lassen mussten (Vorfall 5, 6) etc., zielt auf eine Verletzung ihrer Würde und ihres Selbstwertgefühls und soll die US-amerikanische Überlegenheit demonstrieren (vgl. JStGH, Kvočka, a.a.O., para.173). Dies umso mehr als die Gefangenen gerade zu solchen Handlungen gezwungen wurden, die sich für Muslime als besonders erniedrigend darstellen. Da die menschliche Würde der Gefangenen durch Unterwerfung und sexuelle Erniedrigung auch gezielt angegriffen wurde, die Erniedrigungen also vorwiegend erfolgten, wäre, sofern man die Schwelle zu den spezielleren Tatbeständen der Folter und unmenschlichen Behandlung gemäß § 8 I Nr.3 VStGB als nicht überschritten bewerten sollte, jedenfalls § 8 I Nr. 9 VStGB erfüllt.

Abschließend ist daher festzuhalten, dass die oben geschilderten Vorfälle mehrere Misshandlungstatbestände des § 8 I VStGB erfüllen, nämlich der grausamen und unmenschlichen Behandlung, insbesondere Folter i.S.d. § 8 I Nr. 3, der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung i.S.d. Nr. 4 sowie der entwürdigenden oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. Nr. 9. Die äußerst umfangreiche Debatte in den USA um den Einsatz von Folter und verbotene Vernehmungsmethoden wurde bereits in ihren Grundzügen geschildert. Letztlich ist in den bisher offen gelegten Memoranden der Versuch der Verfasser zu erkennen, sowohl die Definition der Folterhandlung selbst als auch den diesbezüglichen Vorsatz in einer Weise einzuengen, die allen gängigen, Völkergewohnheitsrecht entsprechenden Definitionen in internationalen Vereinbarungen, Rechtsprechung der internationalen Gerichtshöfe und der Völkerstrafrechtsliteratur widerspricht. Die Debatte ist daher politisch und rechtspolitisch als äußerst wichtig zu bewerten. Noch hat sich aber der von Teilen der US-Administration propagierte Folterbegriff juristisch nicht durchgesetzt (und wird sich hoffentlich nicht durchsetzen), so dass eine an der aktuellen Rechtslage orientierte rechtliche Würdigung nicht näher auf diese Umdefinitionsversuche einzugehen hat.

Bestätigt wird diese rechtliche Würdigung der Vorfälle von Abu Ghraib durch fast sämtliche einschlägigen Berichte internationaler Institutionen und Menschenrechtsorganisationen. Statt vieler sei der UN-Berichterstatteur zu Folter, Theo van Boven, aus seinem aktuellen Bericht vom 1. September 2004 an die UN-Generalversammlung zitiert. Van Boven geht in der Einleitung seines Berichtes unter anderem ausdrücklich auf einen Besuch in Guantánamo ein und verweist auf seine eigenen Presseerklärungen zu Abu Ghraib. Er weist auf die Absolutheit des Verbotes von Fol-

ter, grausamer, inhumaner und entwürdigender Behandlung und Bestrafung hin, an der auch die aktuellen Bedrohungen durch Terrorismus nichts geändert habe (Nr. 14 des Berichtes). Keine exekutive, legislative, administrative oder justizielle Maßnahme, die derartige Handlungen rechtfertige, könne nach internationalem Recht als rechtmäßig betrachtet werden. Jeder derartige Akt falle in die Verantwortlichkeit des Staates, der durch in offiziellen Funktionen handelnde Personen agiere. Das Argument, dass Amtsträger so gehandelt hätten, weil Juristen oder Experten argumentiert haben, die Handlungen seien erlaubt, sei nicht akzeptabel. Kein konkreter Umstand könne eine Verletzung des Verbotes der Folter rechtfertigen (Nr. 15 des Berichtes). Der Sonderberichterstatter erklärte, er habe kürzlich Meldungen über bestimmte Methoden erhalten, die eingesetzt worden sein, um Informationen von des Terrorismus verdächtigen Personen zu erhalten. Dazu gehörten das Halten in schmerzhaften Positionen, das Verhüllen, der Schlaf- und Lichtentzug für längere Perioden, Bedrohungen mit Hunden, das Vorenthalten von Kleidung, das Nacktrausziehen, das Aussetzen extremer Temperaturen, Geräusche und Licht. Die Rechtsprechung internationaler regionaler Menschengerichtshöfe sei einig in der Beurteilung dieser Methoden als Folter und Misshandlung, die verboten seien. Das Komitee gegen Folter habe bereits 1997 Methoden wie das Halten in sehr schmerzhaften Positionen, das Verhüllen unter bestimmten Umständen, das Abspielen von lauter Musik für längere Zeit, den Schlafentzug für längere Perioden, Bedrohungen, einschließlich Drohungen mit dem Tode, das gewaltsame Schütteln und den Gebrauch kalter Luft zur Abkühlung für Verstöße gegen Art. 16 und für Folter im Sinne des Art. 1 der UN-Folterkonvention gehalten. Dieser Schluss liege besonders nahe, wenn die Methoden in Kombination bei Befragungen eingesetzt würden (Nr. 17 des Berichtes). Es müsse daran erinnert werden, dass das Prinzip des *Non-Refoulement* in allen internationalen Menschenrechtspakten verankert sei, insbesondere in Art. 3 der UN-Folterkonvention. Keiner Vertragspartei sei es daher erlaubt, eine Person in ein Land zurückzuschieben oder auszuliefern, in der diese in die ernsthafte Gefahr gerät, gefoltert zu werden (Nr. 26 des Berichtes).

#### 4. Die Tathandlungen der angezeigten Personen und ihre strafrechtliche Verantwortung als Vorgesetzte

Die Beschuldigten haften als Täter (Alleintäter und mittelbare Täter kraft Organisationsherrschaft) oder Teilnehmer der oben bezeichneten Kriegsverbrechen durch aktives Tun oder durch Unterlassen nach den insoweit ohne weiteres anwendbaren Vorschriften des Allgemeinen Teiles des StGB, also gemäß §§ 13, 25 Abs. 1 und 2, 26 und 27 StGB. Die Beschuldigten haften auch nach den neu eingeführten Straftatbeständen der Vorgesetztenverantwortlichkeit im VStGB, §§ 4, 13 und 14 VStGB, die nachfolgend (4.1.) kurz erläutert werden sollen, bevor die Fakten, die die Strafbarkeit der Beschuldigten begründen, im einzelnen geschildert werden (4.2.). Es würde den Rahmen einer Strafanzeige vollkommen sprengen, wenn man allein bezüglich der 44 im Fay/Jones-Bericht geschilderten Fälle von Gefangenenmisshandlung jeweils die Beteiligungsform der einzelnen Beschuldigten näher untersuchen würde. Es wird deswegen in Bezug auf die einzelnen angezeigten Personen anhand der

bereits vorgestellten Materialien in der gebotenen Kürze ihre Rolle bei der Begehung der angezeigten Kriegsverbrechen dargestellt. Dies sind im wesentlichen die offiziellen Untersuchungsberichte von Generalmajor Antonio Taguba vom März 2004, der Mikolashek-Bericht vom Juli 2004, der Bericht der Untersuchungskommission unter Vorsitz des ehemaligen US-Verteidigungsministers James R. Schlesinger vom August 2004, der Fay/Jones-Bericht vom 9. August 2004, der Bericht des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* von Februar 2004, die Berichte der Menschenrechtsorganisationen *Human Rights Watch* und *Human Rights First* sowie die wesentlichen Presseveröffentlichungen zu dem Thema, allen voran die Publikationen von Seymour M. Hersh. Die Unterlagen werden der Strafanzeige – wie bereits oben erwähnt – als Anlage beigefügt. Eine ausführliche konkrete Subsumtion unter die Vorschriften des Allgemeinen Teiles des StGB unterbleibt zumeist. Allerdings wird inhaltlich auf die Voraussetzungen der Vorgesetztenverantwortlichkeit im VStGB eingegangen und die jeweils anwendbaren Vorschriften werden kurz genannt. Die Würdigung der Rolle der Beschuldigten ist insoweit eine vorläufige, als sie nur auf die bisher veröffentlichten Materialien zurückgreifen kann, da wesentliche Informationen bisher der Öffentlichkeit vorenthalten wurden.

Die Strafanzeige ist ausdrücklich gegen die zehn namentlich genannten Beschuldigten gerichtet. Darüber hinaus richtet sie sich »gegen alle weiteren namentlich benannten und nicht benannten Beteiligten an den nachfolgend geschilderten Straftaten«. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass neben den Benannten viele weitere Personen an der Ausarbeitung der Memoranden und an den Anweisungen zum Einsatz von Verhörtechniken mitgewirkt haben, die im Rechtssinne als Kriegsverbrechen und Folter zu qualifizieren sind. Die von den Anzeigenerstattern getroffene Auswahl der Beschuldigten ist vorläufig und versteht sich als nicht abschließend. Denn die bisherigen Untersuchungen haben nur einen Teil der zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern zirkulierenden Memoranden und nur einen Bruchteil der schriftlich oder mündlich erteilten Befehle zu Tage gefördert, die für die Vorfälle in Abu Ghraib relevant sind. So verdichten sich in den letzte Tagen z.B. die Anzeichen dafür, dass der zum Kandidaten für das Justizministerium der neuen Regierung Bush benannte Alberto R. Gonzales eine sehr viel wichtigere Rolle bei der Anstiftung von US-Militärangehörigen zur Folter spielte, als er selbst und ein Teil der US-amerikanischen Öffentlichkeit wahrhaben wollen. Die *Washington Post* berichtet in ihrer Ausgabe vom 22. November 2004, dass die der Misshandlungen verdächtigen US-Vernehmer in Abu Ghraib davon ausgingen, dass ihr Vorgehen einschließlich der Folter von Inhaftierten durch das Hauptquartier des Beschuldigten zu 3), Generalleutnant Ricardo S. Sanchez, legitimiert sei. Das insoweit maßgebliche Memorandum der juristischen Berater von Generalleutnant Sanchez greift vor allem auf die Begründung aus dem Memorandum des US-Präsidenten vom 7. Februar 2002 (siehe oben 2.1.) zurück, als dessen »Architekt« Alberto R. Gonzales gilt. Es bleibt daher weiterer Vortrag sowohl zu den namentlich bezeichneten Beschuldigten als auch zu weiteren Personen vorbehalten.

## 4.1. Vorgesetztenverantwortlichkeit nach Völkerstrafgesetzbuch und Völkerstrafrecht

Die Verantwortlichkeit von militärischen und zivilen Vorgesetzten ist seit den Nürnberger und dem Tokioter Kriegsverbrechertribunalen sowie den UNWCC-Prozessen (*United Nations War Crimes Commission/UN-Kriegsverbrecherkommission*) völkergewohnheitsrechtlich anerkannt (vgl. Kai Ambos, *Der allgemeine Teil des Völkerstrafrechtes*, Berlin 2002, S. 666 f., 97 f. m.w.N.; Werle, a.a.O., S. 178 f.). Die Lehre von der früher als Befehlsverantwortlichkeit (»Command Responsibility«) bezeichneten Vorgesetztenverantwortlichkeit (»Superior Responsibility«) wurde in der Entscheidung »In Re Yamashita« begründet. Yamashita war ein japanischer Kommandant auf den Philippinen, der von einer US-Militärkommission 1945 zum Tode verurteilt wurde, weil er gegen zahlreiche Verbrechen seiner Truppe nicht eingeschritten war. Das Urteil wurde seinerzeit durch den *US Supreme Court* bestätigt. Das Prinzip der Vorgesetztenverantwortlichkeit ist danach durch die Internationalen Strafgerichtshöfe für Ruanda und Jugoslawien in zahlreichen Fällen bestätigt worden (vgl. Werle, a.a.O., S. 180 m.w.N.).

Im römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshof wird die Materie in Artikel 28 wie folgt geregelt:

*»Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter Neben anderen Gründen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Grund dieses Statuts für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen gilt folgendes:*

*a) Ein militärischer Befehlshaber oder eine tatsächlich als militärischer Befehlshaber handelnde Person ist strafrechtlich verantwortlich für der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen, die von Truppen unter seiner oder ihrer tatsächlichen Befehls- bzw. Führungsgewalt und Kontrolle als Folge seines oder ihres Versäumnisses begangen wurden, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Truppen auszuüben, wenn*

*i) der betreffende militärische Befehlshaber oder die betreffende Person wusste oder auf Grund der zu der Zeit gegebenen Umstände hätte wissen müssen, dass die Truppen diese Verbrechen begingen oder zu begehen im Begriff waren, und*

*ii) der betreffende militärische Befehlshaber oder die betreffende Person nicht alle in seiner Macht oder ihrer Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um ihre Begehung zu verhindern oder zu unterbinden oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Untersuchung und Strafverfolgung vorzulegen.«*

Auf Grund des verfassungsrechtlich abgesicherten Schuldprinzips im deutschen Strafrecht regelt das Völkerstrafgesetzbuch die Vorgesetztenverantwortlichkeit abweichend vom IStGH-Statut in drei verschiedenen Normen, nämlich § 4, § 13 und § 14 VStGB. Die für die nachfolgenden rechtlichen Erwägungen wichtigste Vorschrift des § 4 VStGB lautet wie folgt:

*»Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter*

**Absatz 1:**

*Ein militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, seinen Untergebenen daran zu hindern, eine Tat nach diesem Gesetz zu begehen, wird wie ein Täter der von dem Untergebenen begangenen Tat bestraft. § 13 Abs. 2 des StGB findet in diesem Fall keine Anwendung.*

**Absatz 2:**

*Einem militärischen Befehlshaber steht eine Person gleich, die in einer Truppe tatsächliche Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle ausübt. Einem zivilen Vorgesetzten steht eine Person gleich, die in einer zivilen Organisation oder einem Unternehmen tatsächliche Führungsgewalt und Kontrolle ausübt.«*

Im einzelnen setzt die Strafbarkeit nach § 4 VStGB ein Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis, ein durch den Untergebenen begangenes Völkerrechtsverbrechen als Folge der Aufsichtsverletzung, die Kenntnis dieses Völkerrechtsverbrechen sowie schließlich das Unterlassen der gebotenen Maßnahmen durch den Vorgesetzten voraus.

Das Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis erfordert bei militärischen Befehlshabern, dass sie innerhalb eines militärischen Verbandes Befehlsgewalt («Command») inne haben (vgl. Werle, a.a.O., S. 181 f., Ambos, a.a.O., S. 673 f.). Entscheidend ist jedoch nicht die formale Befehlsgewalt. »Vielmehr kann eine Einstufung als Vorgesetzter immer unter Berücksichtigung der tatsächlichen Befehls- und Weisungsverhältnisse im konkreten Fall begründet werden« (Werle, a.a.O.). Für zivile bzw. nicht militärische Vorgesetzte ist kennzeichnend, dass sie effektive Kontrollmöglichkeiten über Personen ausüben. Ambos spricht von tatsächlicher Führungsgewalt und Kontrolle.

Die Voraussetzung des Grundverbrechens erfordert ein in Folge des Versäumnisses des Vorgesetzten begangenes Völkerrechtsverbrechen.

Der Vorgesetzte macht sich dann nach § 4 VStGB strafbar, wenn er die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen unterlässt. Er muss über die tatsächlichen Möglichkeiten verfügen, das Völkerrechtsverbrechen zu verhindern oder Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten. Weiterhin sind die erforderlichen und angemessenen Gegenmaßnahmen durch ihn zu ergreifen.

Während es für eine Strafbarkeit nach Art. 28 IStGH genügt, dass der Vorgesetzte die Verbrechen seiner Untergebenen hätte kennen müssen, setzt § 4 VStGB Vorsatz, also mindestens in Form des *dolus eventualis*, voraus.

Im Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) ist in Art. 86 Abs. 2 die strafrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit eines Vorgesetzten für den Fall vorgesehen, wenn diese »wussten oder unter den gegebenen Umständen auf Grund der ihnen vorliegenden Informationen darauf schließen konnten, dass der Untergebene eine solche Verletzung beging oder begehen würde, und wenn sie nicht alle in ihrer Macht stehenden, praktisch möglichen Maßnahmen getroffen haben, um die Verletzung zu verhindern oder zu ahnden«.

Es ist daher nach Völkergewohnheitsrecht vollkommen unstreitig, dass sich Vorgesetzte unter den genannten Voraussetzungen selbst strafbar machen, wenn ihre Untergebenen Kriegsverbrechen begehen.

## 4.2. Die Tathandlungen der Beschuldigten und ihre strafrechtliche Verantwortung als Vorgesetzte

### 4.2.1. Der Beschuldigte zu 1), US-Verteidigungsminister Donald H. Rumsfeld

**D**er Beschuldigte zu 1), Donald H. Rumsfeld, ist gegenwärtig Verteidigungsminister in der Regierung von US-Präsident George W. Bush.

Der Beschuldigte wurde durch die Militärdirektive des US-Präsidenten vom 13. November 2001 mit dem Titel »Haft, Behandlung und Verfahren für bestimmte Nicht-Staatsbürger im Krieg gegen den Terrorismus« (»Detention, Treatment and Trial of Certain Non-Citizens in the War Against Terrorism«) dazu autorisiert, »Individuen unter von ihm vorgeschriebenen Bedingungen festzuhalten und entsprechende, dafür benötigte Befehle und Regeln zu erlassen« (Fay/Jones-Bericht, S. 29-30).

Der Beschuldigte Rumsfeld ist direkt verantwortlich für Verstöße nach § 8 VStGB, da er Kriegsverbrechen angeordnet, begangen, veranlasst, unterstützt und dazu angestiftet hat. Er ist nach § 4 VStGB als ziviler Befehlshaber über das Militär für die Taten Dritter haftbar, die in seinem Verantwortungsbereich Kriegsverbrechen in Afghanistan, Guantánamo und Irak begangen haben.

#### **Der Beschuldigte Rumsfeld ist direkt für Kriegsverbrechen verantwortlich.**

Der Beschuldigte Rumsfeld hat ein Umfeld geschaffen, das den Gefangenenmisshandlungen sowohl dadurch Vorschub leistete, dass die Erlangung »mehr verwertbarer« (»more actionable«) Informationen gefordert wurde, als auch durch die Schaffung verwirrender und irreführender Verhörstandards. Die schwersten Misshandlungen in Abu Ghraib traten unmittelbar nach einer Entscheidung von Donald Rumsfeld auf, die Jagd nach »verwertbaren Informationen« unter irakischen Gefangenen zu verstärken (vgl. *Human Rights Watch*, a.a.O., S. 3).

#### **Der Beschuldigte Rumsfeld hat Kriegsverbrechen angeordnet.**

Die US-Streitkräfte erkennen grundsätzlich die Standards des Kriegsvölkerrechts an und verfügen über einen entsprechenden Apparat von Dienstanweisungen und Kontrollmechanismen.

Das Armeefeldhandbuch FM 34-52 (*Army Field Manual 34-52*) mit seiner Liste von siebzehn zugelassenen Verhörmethoden ist seit langem das Standardwerk für Verhöre innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des US-Verteidigungsministeriums. Das Weiße Haus hat – wie oben (unter 2.1.) näher dargestellt – eine Serie von Memoranden veröffentlicht, die bestimmte Verhörtechniken aufführen, die von dem Beschuldigte Rumsfeld zum Gebrauch zugelassen worden sind. Diese Techniken sind sowohl völkerrechtlich als auch nach nationalen Gesetzen illegal. Dem Beschuldigten Rumsfeld war bekannt, dass diese Techniken bei Häftlingen angewandt wurden (vgl. *Human Rights First*, *Getting to Ground Truth*, S. 167).

7 [http://www.humanrightsfirst.org/us\\_law/PDF/detainees/Getting\\_to\\_Ground\\_Truth\\_090804.pdf](http://www.humanrightsfirst.org/us_law/PDF/detainees/Getting_to_Ground_Truth_090804.pdf)

Im Oktober 2002 forderten die zuständigen Stellen in Guantánamo die Zustimmung für weitergehenden Verhörtechniken, um dem hartnäckigen Widerstand der Häftlinge etwas entgegenzusetzen. Der Beschuldigte Rumsfeld reagierte am 2. Dezember 2002 mit der Entscheidung, 16 weitere Techniken zuzulassen, darunter Gesichtsverhüllung, Auskleiden, Einsatz von Hunden und so genannten milden, nicht verletzenden Kontakt (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., Appendix E). Am Ende jenes Memorandums über die Zulassung zusätzlicher Techniken befindet sich eine handschriftliche Notiz Rumsfelds, die sich darauf bezog, dass man Gefangene bis zu vier Stunden in einer Stressposition stehen ließ. Darin schreibt er: »Ich stehe acht bis zehn Stunden täglich. Warum also ist es auf vier Stunden begrenzt?« (Memorandum von William J. Haynes II, General Counsel of the Department of Defense, an den US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, Re: Counter-Resistance Techniques, 2.12.2002).

Am 16. April 2003 stimmte der Beschuldigte Rumsfeld einer Liste von ungefähr zwanzig Verhörtechniken zu, die für den Gebrauch in Guantánamo Bay zugelassen waren und weiterhin sind. Sie gestatten es Mitarbeitern des US-Verteidigungsministeriums unter anderem, die normalen Schlafgewohnheiten von Häftlingen umzukehren und sie Hitze, Kälte und »sensorischen Angriffen« (einschließlich lauter Musik und grellem Licht) auszusetzen. Der Gebrauch der Techniken muss als »militärisch notwendig« gerechtfertigt und von »angemessener medizinischer Überwachung« begleitet werden. Die Zustimmung von höheren Pentagon-Beamten und in manchen Fällen sogar des Beschuldigten Rumsfeld persönlich war erforderlich. Der Beschuldigte hat einer solchen Behandlung des Geschädigten Mohammed Khatani zugestimmt, der im August 2001 angeblich ohne Erfolg versucht hatte, im Rahmen des Anschlagplans vom 11. September 2001 in die USA einzureisen. Die Behandlung beinhaltete die Umkehrung der Schlafgewohnheiten Khatanis, die Bartrasur, das Abspielen lauter Musik und Verhöre von bis zu zwanzig Stunden Dauer. Der Leiter des *US Southern Command*, General James Hill, zu dessen Verantwortungsbereich Guantánamo Bay gehört, sagte im Juni 2004, Donald Rumsfeld habe unspezifizierten intensiven Verhörtechniken bei zwei Gefangenen in Guantánamo zugestimmt (vgl. *Human Rights Watch*, a.a.O., S. 14-15; *Human Rights First*, a.a.O., S.16, FN 102; siehe auch US-Verteidigungsministerium, News Transcript, Security of Defense Interview with David Frost, BBC, 27. Juni 2004, S. 4<sup>8</sup>). Der Schlesinger-Bericht notiert: »Es ist klar, dass der Druck nach zusätzlichen Informationen und die aggressiveren Methoden, die im Memorandum des Verteidigungsministers sanktioniert wurden, zu härteren Verhörtechniken führten, von denen man glaubte, dass sie nötig wären und bei der Behandlung von Häftlingen angemessen seien, die als ungesetzliche »Kämpfer« bezeichnet werden« (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 7-8, 35; Fay/Jones-Bericht, S. 23 zu einer Liste mit einer Auswahl der Techniken, die der Zustimmung bedurften; Memorandum des Verteidigungsministers Donald Rumsfeld an den Befehlshaber des *US Southern Command* vom 16. April 2003).

Im August 2003 ordnete der Beschuldigte Rumsfeld gegenüber seinem höchsten Mitarbeiter in nachrichtendienstlichen Fragen, den Beschuldigten zu 10), Dr. Stephen A. Cambone, an, den Beschuldigten zu 9), Generalmajor Geoffrey Miller, (der die Aufsicht über die Vernehmungen in Guantánamo Bay hatte) in den Irak zu entsenden, um

8 <http://www.defenselink.mil/transcripts/2004/tr20040713-secdef1001.html>



»die Möglichkeit zu prüfen, im Irak Internierte schnell für verwertbare Informationen auszunutzen« (vgl. Taguba-Bericht, a.a.O., S. 7). Generalmajor Miller wurde damit beauftragt, die Verhörpraktiken im Irak denen in Guantánamo anzupassen (so genanntes gitmo-izing), was direkt zur Verwirrung über die zugelassenen Verhörpraktiken beitrug. Obwohl die Bush-Administration einerseits zugab, dass die Genfer Konventionen im Irak »vollständig anzuwenden« sind, vertritt sie zugleich die Auffassung, dass dies nicht auf die Al-Kaida-Häftlinge in Guantánamo zutreffe (*Human Rights Watch*, a.a.O., S. 32). Auf diese Weise wurden die für Guantánamo zugelassenen besonderen Techniken nach Afghanistan und in den Irak exportiert, etwa auch der Einsatz von Hunden und das Auskleiden (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 14, 36; Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 87-88 zur Verbreitung von Verhörtechniken von Guantánamo nach Afghanistan und Abu Ghraib). Der Beschuldigte Rumsfeld stimmte so einem Programm für die Anwendung der Gewalt bei Verhören von Häftlingen im Irak zu, das ursprünglich als spezielles Zugriffsprogramm für Al-Kaida-Verdächtige gedacht war (vgl. Seymore M. Hersh, *The Grey Zone*, in: *The New Yorker*, 24. Mai 2004).

Die Beschuldigte zu 5), Brigadegeneralin Janis L. Karpinski, hat im September 2003 ausgesagt, dass als Reaktion auf die Order des Beschuldigten Rumsfeld die Klassifikation »Sicherheitsverwahrung« für Häftlinge geschaffen wurde und ein Sicherheitsverwahrter weniger Rechte besäße als ein feindlicher Kriegsgefangener (vgl. *Human Rights First*, a.a.O., S. 21).

Persönliche Interventionen des Beschuldigten Rumsfeld führten nicht nur zu der Anwendung evident verbrecherischer Methoden beim Verhör bestimmter Personen. Er ist auch verantwortlich für ein System der Vertuschung von Inhaftierungen. Der Beschuldigte Rumsfeld »befahl Militärangehörigen im November 2003 im Irak, einen Häftling nicht auf der Insassenliste zu führen, um das *Internationale Komitee des Roten Kreuzes* davon abzuhalten, seine Behandlung zu überwachen, was einen Verstoß gegen internationales Recht darstellt«. Außerdem werden nach Berichten Gefangene in mindestens einem Dutzend Einrichtungen festgehalten, die im Geheimen operieren, und vor der Überwachung des *Roten Kreuzes* versteckt (Eric Schmitt/Tom Shanker, Rumsfeld Issued an Order to Hide Detainee in Iraq, in: *The New York Times*, 17. Juni 2004; Rumsfeld, at Tenet's Request, Secretly Held Suspect in Iraq, in: *Wall Street Journal*, 17. Juni 2004). Der Beschuldigte zu 2), der ehemalige CIA-Direktor George Tenet, forderte im Oktober 2003, dass Donald Rumsfeld die geheime Verwahrung von Hiwa Abdul Rahman Rashul anordne (vgl. US-Verteidigungsministerium: *Defense Department Regular Briefing*, 17. Juni 2004; Priest, a.a.O.). Auch das Pentagon selbst hat eingestanden, dass der Beschuldigte Rumsfeld bei mindestens einem Häftling persönlich angeordnet hat, dass er vor dem *Internationalen Komitee des Roten Kreuzes* geheim zu halten sei. Auch der Schlesinger-Bericht notiert, dass der Beschuldigte Rumsfeld öffentlich erklärt hat, er habe auf Bitte des Direktors der CIA angeordnet, einen Häftling im Geheimen festzuhalten (*Human Rights First*, a.a.O., S. 12; vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 87).

Nach alledem ist der Beschuldigte Rumsfeld im strafrechtlichen Sinne Teilnehmer an Kriegsverbrechen. Denn als Verteidigungsminister hat er im Widerspruch sowohl zu nationalem als auch zu internationalem Recht Techniken und Handlungen zugelassen oder angeordnet, die Kriegsverbrechen darstellen.

## **Der Beschuldigte Rumsfeld veranlasste, unterstützte und stiftete zu Kriegsverbrechen an.**

Der Beschuldigte Rumsfeld hat nicht nur persönliche Verantwortung für die völkerrechtlich unerträgliche Sonderbehandlung bestimmter Gefangener übernommen und durch allgemeine Anweisungen die Anwendung verbotener Praktiken zur Informationsgewinnung generell gebilligt. Er hat auch durch weitere Verlautbarungen Verstöße gegen das Völkerrecht mittelbar veranlasst und möglich gemacht.

So bezeichnete er die ersten Häftlinge, die am 11. Januar 2002 in Guantánamo ankamen, als »ungesetzliche Kämpfer«, womit er ihnen den rechtlich möglichen Status als Kriegsgefangene verwehrte. Rumsfeld stellte fest, dass »ungesetzliche Kämpfer keine Rechte gemäß der Genfer Konventionen besitzen«, und ignorierte dabei, dass die Konventionen ausdrücklich Personen Schutz gewähren, die in einem internationalen bewaffneten Konflikt gefangen genommen werden, auch wenn sie kein Anrecht auf einen Kriegsgefangenen-Status haben. Diese bewusste Suspendierung bindenden internationalen Rechts durch die Verantwortlichen in der US-Regierung brachte der Beschuldigte selbstbewusst zum Ausdruck, als er verlauten ließ, die Regierung würde die Gefangenen »größtenteils in einer Art behandeln, die sich einigermaßen in Übereinstimmung mit den Genfer Konventionen befindet, und zwar in dem Ausmaße, wie es angemessen ist«. Auch am 7. Februar 2002 relativierte Rumsfeld öffentlich die Einhaltung der Genfer Konventionen in Hinsicht auf die seinerzeitigen US-Militäroperationen: »Es ist eine Tatsache, dass die Umstände, die heute mit Al Kaida und den Taliban existieren, nicht notwendigerweise denjenigen entsprechen, die existierten, als die Genfer Konvention beschlossen wurde« (*Human Rights Watch*, a.a.O., S. 5).

Auch nachdem der Abu-Ghraib-Skandal öffentlich geworden war, hielt Donald Rumsfeld an seiner Einstellung zur lediglich fakultativen Anwendbarkeit der Genfer Konventionen fest. Am 5. Mai 2004 bemerkte der Beschuldigte in einem Fernsehinterview, dass die Genfer Konventionen im Irak »nicht genau zutreffen«, sondern lediglich »Grundregeln« im Umgang mit Gefangenen seien (*Human Rights Watch*, a.a.O., S. 7).

Es war in diesem regierungsamtlich geschaffenen Klima der Ignoranz gegenüber dem Kriegsvölkerrecht für die jeweiligen Vernehmungspersonen nahe liegend, zweck Erreichung der ausdrücklich vorgegebenen Informationsgewinnungsziele zu den nunmehr nicht weiter verpönten illegalen Methoden zu greifen. Der Schlesinger-Bericht bemerkt, dass »es klar ist, dass der Druck nach zusätzlichen Informationen und die aggressiveren Methoden, die vom Memorandum des Verteidigungsministeriums sanktioniert wurden, zu härteren Verhörtechniken führten. Sie haben zu einer Überzeugung beigetragen, dass härtere Verhörmethoden notwendig und angemessen bei der Behandlung der Häftlinge waren« (Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 36).

Das diskursive System der Relativierung zwingenden nationalen und internationalen Rechts wurde quasi wissenschaftlich legitimiert: Der Beschuldigte Rumsfeld wies den Berater des US-Verteidigungsministeriums, William J. Hayes, an, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die Verhörtechniken untersuchen sollte (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 8). Diese Arbeitsgruppe spielte eine wesentliche Rolle bei der Relativierung der völkerrechtlichen Definition von Folter, was es Donald Rumsfeld argumentativ ermöglichte, Techniken zuzulassen, die sowohl nach Militärhandbüchern als

auch nach internationalem Recht unzulässig sind (*Human Rights First*, a.a.O., S. 7).

Die maßgeblich auf das Vorgehen des Beschuldigten Rumsfeld zurückgehende Verwirrung über die rechtlichen Grenzen trug wesentlich zu den missbräuchlichen Verhörpraktiken in Abu Ghraib bei. Sicherungen, um die Einhaltung internationaler Standards zu gewährleisten und vor Missbrauch zu schützen, versagten auch auf Grund der Verwirrung über die Politik der Regierung und des Versäumnisses, die Operationen angemessen zu überwachen (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 8-9). Donald Rumsfelds Versagen bei der Aufstellung klarer politischer Richtlinien, sein Druck auf seine Untergebenen, verwertbare Informationen zu beschaffen, und seine öffentlich bekannte Missachtung der Genfer Konventionen sorgten für die Einstellung im militärischen und geheimdienstlichen Bereich, dass »alles möglich war«. Seine Handlungen und seine Einstellung zu den Häftlingen förderten die Begehung von Kriegsverbrechen.

### **Der Beschuldigte Rumsfeld wusste, dass Kriegsverbrechen begangen wurden.**

Der Beschuldigte Rumsfeld hatte schon deswegen von den Zuständen und Vorkommnissen in seinem Verantwortungsbereich Kenntnis, weil er völkerrechtswidrigen Verhörtechniken generell durch Billigung der Memoranden und individuell bei bestimmten Gefangenen angeordnet hatte.

Nach Angaben des Abgeordneten Abercrombie während der Anhörung des Streitkräfteausschusses des US-Repräsentantenhauses über militärische Erkenntnisse im Gefängnis von Abu Ghraib »ist es schlicht Tatsache, dass es im Büro des Ministers und anderswo bekannt war, dass es (das Memorandum, das die aggressiveren Verhörmethoden für Guantánamo zuließ, WK) überall zirkulierte, und das steht auch so im Schlesinger-Bericht«. Generalmajor Fay bestätigte, dass dies tatsächlich der Fall war (Anhörung des Streitkräfteausschusses des US-Repräsentantenhauses, 9. September 2004, S. 28).

Es gab zahlreiche Beschwerden von Menschenrechtsorganisationen in der Presse über die Bedingungen in Guantánamo. Das *Internationale Komitee des Roten Kreuzes* bemühte sich wiederholt darum, dass sich die US-Administration mit dieser Problematik beschäftigt, bevor weitere Übergriffe stattfinden. Donald Rumsfeld war sich auf Grund dieser Berichte darüber im Klaren, dass die Möglichkeit weiterer Übergriffe bestand, und zwar auch über diejenigen hinaus, denen er ausdrücklich zugestimmt hatte. Gleichwohl unternahm er nichts, um dies zu verhindern.

Der Beschuldigte Rumsfeld sagte, von dem zuständigen Ausschuss dazu befragt, selbst aus, dass er Mitte Januar 2004 auf die Misshandlungen in Abu Ghraib aufmerksam wurde. Er erfuhr von den Fotografien der Misshandlungen »irgendwann im Zeitraum Januar, Februar, März (2004, WK). Das erste Mal, dass ich darauf aufmerksam wurde, dass es Fotos gab, die im Zusammenhang mit den Behauptungen von Misshandlungen in Gefängnissen standen, muss irgendwann zwischen dem 16. Januar und der 60-Minutes-Show (28. April 2004) gewesen sein« (Anhörung des Streitkräfteausschusses des US-Repräsentantenhauses und des US-Senats, 7. Mai 2004, S. 16-17, 36, 41<sup>9</sup>).

9 <http://www.defenselink.mil/speeches/2004/sp20040507-secdef1042.html>

## **Rumsfeld trägt Verantwortung als ziviler Befehlshaber für Kriegsverbrechen.**

Als US-Verteidigungsminister ist Donald Rumsfeld nach US-Präsident Georg W. Bush der zweithöchste zivile Befehlshaber über das US-Militär, mithin ziviler Befehlshaber nach § 4 VStGB. Es lag auch in seiner ministeriellen Verantwortung, sicher zu stellen, dass alle militärischen und zivilen Mitarbeiter sich innerhalb der gesetzlichen und kriegsvölkerrechtlichen Rahmen bewegen. Es steht außer Zweifel, dass Donald Rumsfeld die Befehlsgewalt über Individuen hatte, die Kriegsverbrechen begingen. Er hat die Begehung einer Anzahl von Kriegsverbrechen selbst angeordnet und im übrigen die Bedingungen geschaffen, die die Begehung weiterer Kriegsverbrechen ermöglichten.

Der Beschuldigte Rumsfeld wusste, dass Kriegsverbrechen begangen wurden, da er bestimmte illegale Handlungen ausdrücklich angeordnet hatte. Er schuf Bedingungen, die weitere Kriegsverbrechen begünstigten. Er hat es ferner unterlassen, (weitere) Kriegsverbrechen zu unterbinden, nachdem er Kenntnis von den Misshandlungen hatte.

Es oblag dem Beschuldigten Rumsfeld, die Beachtung des nationalen und internationalen Rechts in seinem Verantwortungsbereich sicher zu stellen. Die Direktive 2310.1 des US-Verteidigungsministeriums, das Programm des US-Verteidigungsministeriums für Kriegsgefangene und andere Häftlinge, sowie die Direktive 5100.77, das Gesetz über das Kriegsprogramm, schreiben vor, dass die Angehörigen der US-Streitkräfte mit den Prinzipien, dem Geist und der Absicht des humanitären Völkerrechts übereinstimmen müssen, dass das US-Verteidigungsministerium die Verpflichtungen desselben beachtet und durchsetzt, dass das Personal die sich daraus ergebenden Pflichten kennt und Vorfälle sofort meldet, die humanitäres Völkerrecht verletzen, und dass diese Vorfälle gründlich untersucht werden (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 20).

Das US-Verteidigungsministerium stellte nicht sicher, dass die Direktiven wenigstens in denjenigen Fällen befolgt wurden, in denen illegale Methoden nicht direkt angeordnet oder genehmigt waren. Auch die Verhörsausbildung erwies sich damit in Anbetracht der Direktiven des US-Verteidigungsministeriums definitiv als unzureichend.

Der Beschuldigte Rumsfeld gab in seiner Zeugenaussage vom 7. Mai 2004 vor dem Streitkräfteausschuss zu, dass er »nicht erkannt hat, wie wichtig es war, eine Angelegenheit von solcher Tragweite den höchsten Ebenen zugänglich zu machen, einschließlich dem Präsidenten und den Vorsitzenden im Kongress« (Anhörung des Streitkräfteausschusses des US-Repräsentantenhauses und des US-Senats, 7. Mai 2004, a.a.O.). Sein Eingeständnis, das Ausmaß der Verbrechen nicht richtig erkannt zu haben, enthebt ihn nicht von seiner Aufsichts- und Informationspflicht. Er ist nach § 13 VStGB für Versäumnisse in seiner Aufsichtspflicht haftbar.

## **Es gibt keine Anzeichen dafür, dass der Beschuldigte Rumsfeld in den USA strafrechtlich verfolgt wird oder verfolgt werden soll.**

Obwohl der Schlesinger-Bericht zu dem Ergebnis kommt, dass »befehlshabende Offiziere und ihr Stab auf diversen Ebenen in ihrer Pflicht versagt hatten«, dass »solches Versagen direkt oder indirekt dazu beigetragen hat, dass Häftlinge misshandelt wurden«, und dass »militärische und zivile Leiter im Verteidigungsministerium sich die-

se Verantwortungslast teilen«, und trotz Donald Rumsfelds Eingeständnis von Fehlern und offensichtlichen Kriegsverbrechen wurde bisher weder ein Ermittlungsverfahren noch ein Disziplinarverfahren gegen den Beschuldigten Rumsfeld eingeleitet.

#### 4.2.2. Der Beschuldigte zu 2), George Tenet

**D**er Beschuldigte zu 2), George Tenet, war bis zu seinem Rücktritt im Juni 2004 Direktor der *Central Intelligence Agency* (CIA). George Tenet wurde 1996 geschäftsführender Direktor und nahm 1997 den Posten des CIA-Direktors ein (vgl. Norah O'Donnell/Tamara Kupperman/Robert Windrem, George Tenet resigns as CIA direktor, *MSNBC*, 3. Juni 2004). Als Direktor der CIA war er zuständig für die Koordination der nachrichtendienstlichen Aktivitäten der US-Dienste.

Der Beschuldigte Tenet ist direkt verantwortlich für Verstöße gegen § 8 VStGB. Er betrieb persönlich die Verwahrung mindestens eines so genannten Geistergefangenen, was ein Kriegsverbrechen darstellt. George Tenet autorisierte ferner Programme, innerhalb derer CIA-Agenten Menschen rechtswidrig einsperrten, gewaltsam transferten, folterten und in Einzelfällen sogar töteten. Die Autorisierung und Anweisung von Untergebenen, an derartigen Kriegsverbrechen teilzunehmen, stellt ihrerseits ein Kriegsverbrechen dar.

Der Beschuldigte Tenet hat als ziviler Vorgesetzter auch Verantwortung nach § 4 VStGB für die Kriegsverbrechen, die oben (2.) beschrieben werden. George Tenet hatte Kenntnis davon, dass Kriegsverbrechen von seinen Untergebenen verübt werden sollten, und unternahm nichts, um diese Verbrechen zu verhindern. Er verstieß auch gegen die §§ 13 und 14 VStGB, weil er es unterließ, diejenigen zu überwachen, die ihm unterstanden, und er unterließ es, die zuständigen Stellen über Verbrechen zu informieren, von denen er Kenntnis erhielt.

Der Beschuldigte Tenet und die CIA haben sich geweigert, Unterlagen aus ihrem Bestand für verschiedene Untersuchungen, die vom *Internationalen Komitee des Roten Kreuzes* und dem US-Verteidigungsministerium durchgeführt wurden, zur Verfügung zu stellen. Es ist anzunehmen, dass diese Unterlagen (weitere) Kriegsverbrechen enthüllen würden. Daher sind Beweise bisher nur für bestimmte Misshandlungen vorhanden. Die Generäle George Fay, Paul Kern und James Schlesinger hatten im Rahmen ihrer jeweiligen Untersuchungen die Herausgabe aller Unterlagen von der CIA verlangt, was von ihr verweigert wurde. Später verlautbarten CIA-Mitarbeiter, sie würden eigenen Untersuchungen durchführen (vgl. Anhörung des Streitkräfteausschuss des US-Senats, 9. September 2004, S. 11, 13, 14; Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 6: »Das Gremium hatte keinen vollen Zugang zu Informationen, welche Rolle die CIA in Verwahrungsoperationen spielte (...) und konnte deswegen keine näheren Informationen über Geistergefangenen ermitteln.«; vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 78).

#### **Der Beschuldigte Tenet ist direkt verantwortlich für Kriegsverbrechen nach § 8 VStGB.**

Der Beschuldigte Tenet bat im Oktober 2003 den Beschuldigte zu 1), US-Verteidi-

gungsminister Donald H. Rumsfeld, die geheime Verwahrung des festgenommenen Hiwa Abdul Rahman Rashul anzuordnen (vgl. *Defense Department Regular Briefing*, 17. Juni 2004; Priest, a.a.O.). George Tenet ersuchte darum, dass der als »Triple X« bekannte und später dann als Rashul ermittelte Gefangene weder eine Identifizierungsnummer erhielt, noch beim *Internationalen Roten Kreuz* registriert würde. Rashul wurde im Lager Cropper in der Nähe des Bagdader Flughafens über sieben Monate gefangen gehalten, ohne registriert zu sein und ohne Kontakt nach außen zu haben. Rashul sollte von der CIA verhört werden (vgl. Anhörung des Streitkräfteausschusses des US-Repräsentantenhauses, 9. September 2004, a.a.O.; *The Washington Post*, 29. August 2004, a.a.O.). Die CIA hatte Rashul anfangs zum Verhör nach Afghanistan gebracht, holte ihn jedoch in den Irak zurück, nachdem ein Memorandum des US-Justizministerium festgestellt hatte, dass er eine durch die Genfer Konventionen geschützte Person sei. Doch während seiner Zeit im Lager Cropper verloren die Behörden »seine Spur« (Schmitt/Shanker, a.a.O.).

Unter der Führung der CIA »verschwinden« Menschen und werden an ungenannten Orten festgehalten, ohne Zugang zum *Internationalen Roten Kreuz*. Ihre Behandlung kann nicht überwacht werden, es erfolgt keine Benachrichtigung der Familien und in den meisten Fällen nicht einmal eine Bestätigung, dass sie überhaupt festgehalten werden. *Human Rights Watch* geht davon aus, dass 13 Häftlinge aus dem Irak ins Ausland gebracht wurden oder verschwunden sind. Dabei handelt es sich um: Abdul Rahim al-Sharqawi, Ibn Al-Shaykh al-Libi, Abd al-Hadi al-Iraqi, Abu Zubaydah, Omar al Faruq, Abu Zubair al-Haili, Ramzi bin al-Shibh, Abd al-Rahim al-Nas-hiri, Mustafa al-Hawsawi, Khalid Sheikh Mohammed, Waleed Mohammed Bin Attash, Adil al-Jazeeri und Hambali (vgl. *Human Rights Watch*, a.a.O., S. 12).

Außerdem hat die CIA geheime Vereinbarungen abgeschlossen, die es ihr gestattet, Orte in Übersee zu nutzen, die von außen nicht überwacht werden können (vgl. Risen et al, a.a.O.). Bei diesen Orten handelt es sich um den Luftwaffenstützpunkt Bagram/Kabul und andere nicht näher bezeichnete Orte in Afghanistan, das Camp Cropper in der Nähe des Bagdader Flughafens, Abu Ghraib und Verwahrungszentren auf Diego Garcia im Indischen Ozean (vgl. Hersh, a.a.O., S. 14, 33; Priest/Gellman, a.a.O.).

General Paul Kern sagte zu diesem Thema aus: »Wir vermuteten, dass es mindestens ein Dutzend Häftlinge gibt, die von der CIA nach Abu Ghraib gebracht, festgehalten und nicht registriert wurden.« Dies stellt einen Verstoß gegen nationales US-Recht und gegen die Genfer Konventionen dar (vgl. Anhörung des Streitkräfteausschusses des US-Repräsentantenhauses, 9. September 2004). Aufzeichnungen aus Abu Ghraib belegen, dass dort von Mitte Oktober 2003 bis Januar 2004 ständig drei bis zehn Geistergefangene inhaftiert waren (vgl. White, a.a.O.). General Antonio Taguba nannte diese Praxis »betrügerisch, einen Verstoß gegen die Armeedoktrin und einen Bruch internationalen Rechts« (Cooper, a.a.O.). General Paul Kern und Generalmajor George Fay schätzen, dass die Zahl der Geistergefangenen sich in den Dutzenden bewegt, möglicherweise sogar bis zu 100 Personen umfasst. Sie gaben an, sie könnten dies nicht genau beantworten, weil ihnen die CIA keinerlei Unterlagen zur Verfügung gestellt hatte (vgl. Anhörung des Streitkräfteausschusses des US-Repräsentantenhauses, 9. September 2004).

Einige der Geistergefangenen in Abu Ghraib wurden in Schlafunterbrechungsprogrammen gehalten und in Duschräumen und Treppenhäusern verhört (vgl. White, a.a.O.).

Die CIA brachte bis zu einem Dutzend nicht-irakische Häftlinge zwischen April 2003 und März 2004 aus dem Irak. Diese Transfers wurden durch den Entwurf eines Memorandums des US-Justizministerium autorisiert, das von Jack L. Goldsmith, dem ehemaligen Direktor des Büros des *Legal Counsel*, verfasst wurde. Das Memorandum wurde an die Rechtsberater des Nationalen Sicherheitsrates, die CIA und an das US-Außen- und Verteidigungsministerium weitergeleitet. »Das Memorandum gab grünes Licht«, sagte ein Geheimdienstmitarbeiter. »Die CIA benutzte das Memorandum, um andere Leute aus dem Irak herauszuholen.« Die Regierung veröffentlichte weder die Namen noch die Nationalitäten der Häftlinge. Es ist unklar, ob die Gefangenen an freundschaftlich verbundene Regierungen ausgehändigt wurden oder an geheimen Orten unter amerikanischer Kontrolle festgehalten werden (vgl. Jehl, a.a.O.; Priest, a.a.O.).

Die CIA internierte drei saudische Staatsbürger, die im Sanitätswesen für die US-geführte Koalition im Irak arbeiteten. Mehrere Suchoperationen, einschließlich Suchaktionen von Botschafter Paul Bremer und Außenminister Colin Powell, konnten die Häftlinge nicht aufspüren. Schließlich fand ein Mitarbeiter des Gemeinsamen Verhör- und Einsatzkommandos (*Joint Interrogation and Debriefing Center/JIDC*) die Häftlinge und sie wurden freigelassen. (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 88)

Unter der Leitung von George Tenet wandte die CIA bei Häftlingen Verhörtechniken an, die Zwang beinhalteten. Es wird berichtet, dass Georg Tenet Donald Rumsfeld um Zustimmung des Weißen Hauses für Folter-Verhörtechniken bat (vgl. Peters Smith, a.a.O.). Dies führte zur Aussage des US-Justizministeriums an den Berater des Weißen Hauses, Alberto R. Gonzalez, im August 2002, dass Folter an Al-Kaida-Häftlingen, die sich im Ausland in Gefangenschaft befinden, »vielleicht gerechtfertigt ist« (vgl. Priest/Smith, a.a.O.). Außerdem billigten das US-Justizministerium und die CIA eine Reihe geheimer Regeln für Verhörtechniken, die bei zwölf bis zwanzig hochrangigen Al-Kaida-Gefangenen angewendet werden sollten (vgl. Risen et al, a.a.O.). Diese nötigen Verhörtechniken zum Gebrauch in Afghanistan und Irak verletzen das Verbot von grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung und können auf Folter hinauslaufen.

Laut dem *Internationalen Komitee des Roten Kreuzes* war die schlechte Behandlung von Häftlingen während der Verhöre nicht systematisch, außer bei Personen, deren Verhaftung in Zusammenhang mit mutmaßlichen Sicherheitsdelikten stand oder von denen angenommen wurde, sie hätten »geheimdienstlichen« Wert (IKRK-Bericht, a.a.O., S. 3). »Die Methoden, die von der CIA angewendet wurden, waren so schwerwiegend, dass führende Mitarbeiter des FBI ihre Agenten anwiesen, sich aus vielen Verhören von hochrangigen Häftlingen herauszuhalten ...«, weil sie befürchteten, dass die Verhörmethoden ihre Agenten derart kompromittieren würden, dass diese in Strafprozesse verwickelt werden könnten (vgl. Risen et al, a.a.O.).

Im Falle von Khalid Shaikh Mohammed, einem hochrangigen Häftling, der verdächtigt wird, an der Planung der Anschläge vom 11. September 2001 beteiligt gewesen zu sein, wandten CIA-Vernehmungsbeamte abgestufte Formen der Gewalt an, einschließlich einer Methode, die als »water-boarding« bekannt ist, wobei der Gefangene

fest gebunden und mit Gewalt unter Wasser gedrückt und im Glauben gelassen wird, er könnte ertrinken (vgl. Risen et al, a.a.O.).

Mindestens ein CIA-Mitarbeiter wurde dafür bestraft, dass er einen Häftling bei einer Vernehmung mit einer Schusswaffe bedroht hatte (vgl. CIA Worried about Al-Qaida Questioning, in: *Pittsburgh Post-Gazette*, 13. Mai 2004).

Das IKRK gibt an, dass »wichtige Häftlinge« am Bagdader Internationalen Flughafen in strenger Isolierhaft gehalten wurden, in Zellen ohne Sonnenlicht, fast 23 Stunden am Tag, und dass ihre fortwährende Haft einen »ernsten Verstoß gegen die III. und IV. Genfer Konvention darstellte« (IKRK-Bericht, a.a.O., S. 17-18).

Schmerzmittel für Abu Zubaida, einem hochrangigen Häftling, der eine Schusswunde in die Lende erlitten hatte, wurden manipuliert, um seine Kooperation zu erreichen (vgl. Editorial, *The CIA's Prisoners*, in: *The Washington Post*, 15. Juli 2004).

Gefangengenommene Al-Kaida-Kämpfer und Taliban-Kommandeure wurden auf dem Bagram-Luftwaffenstützpunkt bei Kabul in der Nähe eines Gefangenenlagers in gestapelten metallenen Transportcontainern gefangen gehalten, umgeben von Stacheldraht-Verhauen (vgl. Priest/Gellman, a.a.O.). Nötigende Verhörtechniken wurden gegen die Häftlinge angewandt. Dazu gehörte, dass die Gefangenen während des Verhörs ausgezogen wurden, dass sie extremer Hitze, Kälte, Lärm und Licht ausgesetzt wurden, dass ihnen ein Sack über den Kopf gestülpt wurde, ihnen Schlaf entzogen wurde und sie in schmerzhaften Positionen gehalten wurden (vgl. *Human Rights Watch*, a.a.O., S. 10, 19-20). Häftlinge, die die Kooperation verweigerten, »werden, so ein Geheimdienstspezialist, der mit den Verhörmethoden der CIA vertraut ist, manchmal dazu gezwungen, stundenlang zu knien oder zu stehen und mit schwarzen Kapuzen über dem Kopf oder mit angesprühten Taucherbrillen über den Augen zu verharren. Gelegentlich werden sie in abartigen, schmerzhaften Positionen gehalten und ihnen wird durch ein 24-Stunden-Lichtbombardement der Schlaf entzogen – was als ‚Stress und Nötigungs‘-Techniken bekannt ist.« Verhöre werden zudem oft von weiblichen Offizieren durchgeführt (vgl. Priest/Gellman, a.a.O.).

Ein so genannter hochwertiger Häftling bekam während eines Transports in ein Gefangenenlager einen Sack über den Kopf gestülpt, Handschellen angelegt. Er wurde gezwungen, sich mit dem Bauch nach unten auf eine heiße Oberfläche zu legen, wodurch er schwere Verbrennungen erlitt, die einen dreimonatigen Krankenhausaufenthalt nach sich zogen. Der Gefangene musste sich mehreren Hauttransplantationen unterziehen, sein rechter Zeigefinger wurde amputiert. Er konnte einen Finger an der linken Hand dauerhaft nicht mehr gebrauchen. Ein paar Monate nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus wurde er im Oktober 2003 vom *Internationalen Komitee des Roten Kreuzes* untersucht (vgl. IKRK Bericht, S. 10-11).

Unter der Leitung von George Tenet führte die CIA so genannte Falsche-Flaggen-Operationen durch, wobei die Agenten die Nationalfahne eines anderen Landes im Vernehmungsraum aufhängen oder mit anderen Mitteln eine Situation schaffen, um die Häftling in die Irre zu führen, damit der Gefangene denkt, er sei in einem Land inhaftiert, das im Ruf steht, brutale Verhörmethoden anzuwenden (vgl. Priest/Gellman, a.a.O.).

CIA-Agenten drohten Familienangehörigen von Häftlingen bei Vernehmungen. Laut Berichten halten US-Behörden die sieben- und neunjährigen Söhne von Khalid Shaikh Muhammad in Haft, um ihn zum Sprechen zu bringen. Nach Angaben eines



FBI-Agenten sagte ein CIA-Agent dem Gefangenen Ibn al-Shaikh al-Libi bei seiner Festnahme, »bevor du (nach Kairo) kommst, finde ich deine Mutter und f--- sie« (*Human Rights Watch*, The United States »Disappeared«, The CIA's Long-Term »Ghost Detainees«, Oktober 2004, S. 24-25, 37). Diese Art von Bedrohung von Familienangehörigen scheint eine CIA-Taktik zu sein, die zu Konflikten mit FBI-Personal geführt hat, die sich diesem Vorgehen nicht anschließen wollten.

### **Es ist zu zahlreichen Tötungen von Häftlingen in CIA-Gewahrsam gekommen:**

■ Manadel al-Jamadi, ein irakischer Gefangener in CIA-Gewahrsam, starb in Abu Ghraib am 4. November 2003. al-Jamadi war ursprünglich von US-Marinesoldaten der Spezialeinheit Navy SEAL gefangen genommen und mit dem Gewehrkolben auf den Kopf geschlagen worden. Zwei CIA-Agenten brachten dann al-Jamadi heimlich nach Abu Ghraib, ohne das normale Aufnahmeverfahren dort zu durchlaufen, das eine medizinische Untersuchung einschließt. Die Agenten brachten al-Jamadi in einem Duschkabin und platzierten einen Sandsack auf seinem Kopf. 45 Minuten später war er tot. Ein CIA-Vorgesetzter verlangte, dass al-Jamadis Leiche einen weiteren Tag im Gefängnis bleiben sollte, und sagte, er würde Washington informieren. Es existieren Fotos, die al-Jamadis geschundenen Körper in einem mit Eis gefüllten Leichensack zeigen (vgl. Hersh, a.a.O., S. 45). Am nächsten Tag entfernten US-Beamte den Körper heimlich aus dem Gefängnis. Dabei wurde die Leiche auf eine Trage gelegt, damit es aussähe, als sei al-Jamadi krank. Mindestens drei Navy-SEAL-Kämpfer sind wegen der Misshandlungen angeklagt, bisher jedoch kein CIA-Offizier (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 87, 89, 109, 110; al-Jamadi wird in dem Bericht als GEFANGENER-28 aufgeführt).

■ Abdul Wali, ein ehemaliger afghanischer Militärkommandeur, der in Asadabad gefangen gehalten wurde, starb am 21. Juni 2003. Zuvor war er zwei Tage lang von David Passaro vernommen worden, einem pensionierten *Army-Special-Forces*-Offizier, der als ziviler CIA-Beauftragter angeheuert worden war (vgl. Cooper, a.a.O.).

■ Der ehemalige Chef der irakischen Luftverteidigung, Generalmajor Abed Hamed Mowhoush alias Abid Hamad Mahalwi, starb am 26. November 2003 in einer Haftanstalt bei Al Qaim (vgl. *Human Rights Watch*, a.a.O., S. 28). Er erstickte auf Grund von Misshandlungen durch US-Militärpersonal. Laut einem Pentagon-Bericht wurde er ungefähr 24 bis 48 Stunden davor von CIA-Vernehmungsbeamten befragt. »Es wird geschätzt, dass Generalmajor Mowhoush mindestens einmal täglich vernommen wurde, solange er in Gewahrsam war«, heißt es in der Zusammenfassung der Untersuchung. »Ungefähr 24 bis 48 Stunden davor (26. November) wurde Generalmajor Mowhoush von (anderen Angehörigen der Regierungsbehörde) befragt, Aussagen legen nahe, dass Generalmajor Mowhoush während der Vernehmung geschlagen wurde« (Kane/Moffeit, a.a.O.).

US-Präsident George W. Bush unterschrieb Ende 2001 oder Anfang 2002 Direktiven, welche die CIA ermächtigten, einen heimlichen Krieg gegen Al Kaida zu führen und dabei die Anführer gefangen zu nehmen oder zu töten. So wurde das »streng vertrauliche *Special Access Program* (SAP) mit dem Kodennamen Copper Green von Ver-

teidigungsminister Donald Rumsfeld autorisiert und letztlich vom Unterstaatssekretär für Nachrichtendienste im Verteidigungsministerium Stephen Cambone (dem Beschuldigten zu 10), WK) überwacht« (Vest, a.a.O.). Das SAP war ein Programm, bei dem Teams von Spezialeinheiten geschaffen wurden, die identifizierte »hochwertige« Al-Kaida-Mitglieder gefangen nehmen oder umbringen sollen. Dazu gehörten Navy-SEAL-Angehörige, Mitglieder der *Army Delta Force* und paramilitärische Experten der CIA. SAP schuf auch geheime Vernehmungszentren in alliierten Ländern, wo eine »harsche« Behandlung praktiziert wurde. SAP-Operateure brachten verdächtige Terroristen unter anderem in Gefängnissen in Singapur, Thailand und Pakistan. Die Mitglieder der Kommandos hatten im Voraus eine Blanks-Zustimmung der CIA, »hochwertige« Ziele zu töten bzw. gefangen zu nehmen und wenn möglich zu vernehmen. »Die Kommandos (...) konnten des Terrorismus verdächtige Subjekte vernehmen, die zu wichtig erschienen, um sie in die militärischen Einrichtungen in Guantánamo zu verbringen. Die durchgeführten sofortigen Vernehmungen, oft mit der Hilfe von ausländischen Geheimdiensten – unter Gewaltanwendung wenn nötig –, fanden in geheimen CIA-Haftanstalten auf der ganzen Welt statt« (Hersh, a.a.O., S. 16, 20, 49-50).

Häftlinge in US-Gewahrsam, die eine Kooperation verweigerten, wurden häufig an ausländische Geheimdienste übergeben. Terrorismus-Abwehrexperten berichten, dass Häftlinge an Drittländer übergeben werden, um vernommen und exekutiert oder gefoltert zu werden (vgl. Risen et al, a.a.O.). Die CIA übersendet dabei oft Fragelisten, die ausländische Vernehmungsbeamte benutzen sollen, und sie erhält in vielen Fällen eine Zusammenfassung der Vernehmungsergebnisse. Zudem beobachten CIA-Agenten teilweise die Verhöre ausländischer Geheimdienste durch einen einseitigen Spiegel (vgl. Priest/Gellman, a.a.O.). »Eine Reihe von juristischen Memoranden, sagte der (CIA-)Mitarbeiter, empfiehlt Regierungsbeamten, wenn Verfahren in Erwägung gezogen werden, die Verstöße gegen US-amerikanische Statuten darstellen, die Folter und entwürdigende Behandlung verbieten, oder die gegen die Genfer Konventionen verstoßen, sie könnten dann nicht verantwortlich gemacht werden, wenn argumentiert werde, dass die Häftlinge formal im Gewahrsam eines anderen Landes sind« (Risen et al, a.a.O.). Häftlinge, die ausgeliefert wurden, haben keinen Zugang zu Anwälten, Gerichten oder ordnungsgemäßen Verfahren. Die US-Regierung diskutiert seit dem 11. September 2001 nicht mehr über Auslieferungen.

Die Länder, in die die CIA Häftlinge überführt, sind bekannt dafür, dass dort gefoltert wird und oft bewusstseinverändernde Drogen angewendet werden (vgl. Risen et al, a.a.O.). Häftlinge wurden an Syrien, Usbekistan, Pakistan, Ägypten, Jordanien, Saudi Arabien und Marokko ausgeliefert (vgl. *Human Rights Watch*, a.a.O., S. 10-11). Zur Zeit werden mindestens elf Häftlinge in Jordanien ohne Verbindung zur Außenwelt gefangen gehalten, dazu gehören Khalid Sheik Mohammed, Aiman al-Zawahiri, Hambali und Abu Zubaydah. Andere, die ausgeliefert wurden, sind Maher Arar, Ahmed Agiza, Muhammed al-Zery und Mohammed Haydar Zammar (vgl. *Reuters*, a.a.O.; Melman a.a.O.; *Human Rights Watch*, a.a.O., S. 10-11). Die CIA schickt diese Häftlinge in diese Länder, obwohl das US-Außenministerium die Anwendung der Folter in Jordanien, Syrien und Marokko dokumentiert hat und Saudi Arabiens Zuverlässigkeit an diesem Punkt in Frage stellt (vgl. Priest/Gellman, a.a.O.).

Die CIA ist bekannt dafür, bei ihren Auslieferungen extrem harte Methoden anzuwenden. So lieferten z.B. CIA-Agenten am 18. Dezember 2001 Ahmed Agiza und Muhammed al-Zery an Ägypten aus; zwei Ägypter, die in Schweden um Asyl nachgesucht hatten. Die Beiden wurden in Handschellen und Fußfesseln nach Kairo geflogen. Sie wurden nackt ausgezogen und ihnen Zäpfchen in den Anus eingeführt, sie wurden wieder angezogen, mit Gurten gefesselt, die Augen verbunden und ihnen wurde ein Sack übergestülpt. In Ägypten wurden die Gefangenen mit Elektroschocks gefoltert, indem Elektroden an ihren empfindlichsten Körperteilen angebracht wurden (vgl. Hersh, a.a.O., S. 53-55).

Die obigen Tatsachen belegen die direkte Verantwortung des Beschuldigten Tenet für Verstöße nach § 8 VStGB, da er die Begehung von Kriegsverbrechen durch seine Untergebenen in der CIA angeordnet, betrieben, veranlasst, unterstützt und angestiftet und auch offensichtlich entschuldigt hat.

Der Beschuldigte Tenet hatte effektiv Befehlsgewalt über diejenigen, die die Misshandlungen begingen.

Als Direktor hatte George Tenet die letzte Autorität über alle Vorgänge in der CIA und über alle ihre Angestellten. Ein »ziviler Vorgesetzter« oder »jede Person, die die tatsächliche Befehlsgewalt und Kontrolle in einer zivilen Organisation oder einem Unternehmen hat«, kann nach § 4 VStGB haftbar gemacht werden. Als Direktor der CIA übte George Tenet Befehlsgewalt und Kontrolle über alle CIA-Angestellten und -Agenten aus, wodurch er als solcher nach den §§ 4, 13 und 14 VStGB haftbar gemacht werden kann.

### **Der Beschuldigte Tenet wusste von Kriegsverbrechen.**

Über die persönliche Anordnung bestimmter Kriegsverbrechen hinaus wusste George Tenet seit dem Sommer 2002 von den allgemein unmenschlichen Bedingungen für Häftlinge in Guantánamo. Ein CIA-Agent, der dort einen Besuch abhielt und direkt an George Tenet berichtete, fand Gefangene am Boden in ihren eigenen Fäkalien liegend und ältere Gefangenen in Zustand der Demenz und Kinder vor. Der CIA-Agent lieferte einen vertraulichen Bericht ab, der höchste Regierungsstellen bis zu Condoleezza Rice und General John A. Gordon, den stellvertretenden Nationalen Sicherheitsberater zur Bekämpfung des Terrorismus, informierte (vgl. Hersh, a.a.O., S. 2, 6).

Führende CIA-Angestellte wussten, dass das Pentagon zur körperlichen Nötigung und sexuellen Demütigung von irakischen Gefangenen ermutigte. CIA-Agenten und private Beauftragte verlangten oft, dass Wärter in Abu Ghraib »körperliche und geistige Bedingungen schufen, die Vernehmungen begünstigten«, was bedeutete, dass sie den Willen von Gefangenen brechen sollten (Hersh, a.a.O., S. 46-47, 29, 59).

Die CIA initiierte eine Reihe von Untersuchungen zu diesen Todesfällen. Die CIA gab den Fall eines erfrorbenen Afghanen an das US-Justizministerium weiter. Aber das US-Justizministerium beschloss, keine Anklage zu erheben. Außerdem untersuchte der Generalinspekteur der CIA den Tod von Mahalawi Wali und den eines nicht identifizierten weiteren Häftlings (wahrscheinlich al-Jamadi) und übergab auch diese zur Strafverfolgung an das US-Justizministerium. Der Beschuldigte Tenet hatte auf Grund dieser zahlreichen Untersuchungen offensichtlich Kenntnis von diesen Todesfällen.

## **Der Beschuldigte Tenet unterließ es, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.**

Der Beschuldigte Tenet hatte ausreichend Kenntnis davon, dass diese weiteren Verstöße begangen wurden. Er wusste auch um die Gefahr, dass diese Verstöße stattfanden. Er zog aus diesem Wissen jedoch weder die gebotenen Konsequenzen noch sorgte er dafür, das weitere Vorkommen dieser Art unterblieben. Zwar veranlasste der Beschuldigte Tenet Untersuchungen zu einigen Todesfällen von Gefangenen, doch kam es zu diesen Untersuchungen erst lange nachdem er hinreichende Kenntnisse über die Verhörtechniken der CIA und deren Risiken hatte. Der Beschuldigte Tenet ordnete auch eine Untersuchung der Verhörtechniken der CIA an. Aber diese Anordnung im Mai 2004 erfolgte erst Jahre, nachdem George Tenet von den ersten Misshandlungen durch CIA-Agenten erfahren hatte.

Nach alledem ist der Beschuldigte Tenet nach § 4 VStGB strafrechtlich verantwortlich, weil er nicht die ihm zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt hat, um die Begehung der Kriegsverbrechen zu verhindern, sowie nach § 13 VStGB, weil er von seiner Aufsichtspflicht nicht Gebrauch gemacht hat und die begangenen Verbrechen nicht angezeigt oder sonst für ihre effektive Verfolgung gesorgt hat.

## **Es gibt bisher kein Disziplinarverfahren oder strafrechtliche Verfolgung gegen den Beschuldigten Tenet.**

George Tenet trat im Juni 2004 aus eigenem Antrieb zurück. Es wurden bisher keine disziplinarischen Maßnahmen oder strafrechtlichen Schritte gegen ihn eingeleitet noch wurden selbige auch nur geprüft.

### **4.2.3. Der Beschuldigte zu 3), Generalleutnant Ricardo S. Sanchez**

**D**er Beschuldigte zu 3), Ricardo S. Sanchez, ist Generalleutnant der US-Armee und zur Zeit Kommandeur des V. US-Armee Corps mit Hauptquartier in Heidelberg/Deutschland. Nach dem Fall von Bagdad im Frühjahr 2003 übernahm Generalleutnant Ricardo S. Sanchez das Kommando der so genannten *Combined Joint Task Force Seven* (CJTF-7), die alle US-Streitkräfte im Irak umfasst, einschließlich jener in Haftanstalten. Er bekleidete diese Position vom 14. Juni 2003 bis mindestens zum 28. Juni 2004 (vgl. Department of Defense Biography<sup>10</sup>). Er und die Streitkräfte, die er befehligte, waren in diesem Zeitraum verantwortlich für die Begehung von zahlreichen Kriegsverbrechen, die auch eine Verantwortlichkeit nach dem VStGB nach sich ziehen.

Der Beschuldigte Sanchez ist direkt verantwortlich für Verstöße gegen § 8 VStGB, weil er persönlich illegale Vorgehensweisen bei Verhören zugelassen hat, die Kriegsverbrechen darstellen. Er ist auch verantwortlich als militärischer Befehlshaber gemäß § 4 VStGB für Kriegsverbrechen, wie sie oben beschrieben werden. General-

10 <http://www.vcorps.army.mil/leaders/Biography-SanchezRicardoS.pdf>

leutnant Ricardo Sanchez hat es in Kenntnis von Kriegsverbrechen, die von seinen Untergebenen begangen wurden, unterlassen, diese Verbrechen zu verhindern. Er hat gegen die §§ 13 und 14 VStGB verstoßen, indem er nicht diejenigen, die ihm unterstanden, beaufsichtigte und er die Verbrechen, von denen er Kenntnis hatte, nicht bei den zuständigen Stellen zur Anzeige brachte.

### **Der Beschuldigten Sanchez hat gesetzeswidrigen Vorgehensweisen bei Verhören zugestimmt.**

Der Beschuldigte Sanchez hat die illegalen Verhörmethoden im Herbst 2003 direkt autorisiert. Der Schlesinger-Bericht führt dazu aus: »Am 14. September 2003 unterschrieb Generalleutnant Sanchez ein Memorandum, dass ein Dutzend Vernehmungstechniken zuließ, die über diejenigen im Armeefeldhandbuch 34-52 hinausgingen – und fünf mehr als die in Guantánamo zugelassenen« (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 9). Generalleutnant Ricardo Sanchez Erlaubnis bestimmter Vorgehensweisen bei Vernehmungen überschritt die Standarddoktrin der Armee und verstieß gegen die Genfer Konventionen, die unmenschliche Behandlung verbieten. Die *World Organization for Human Rights* USA dokumentierte diese Vernehmungstechniken. Sie »beinhalten den Einsatz von Militärhunden, extremen Temperaturen, die Umkehrung der Schlafgewohnheiten, sensorische Angriffe, Stresspositionen, Fußfesseln, Entkleiden unter Zwang und Manipulation der Nahrung« (*World Organization for Human Rights*, Criminal Complaint, S. 4<sup>11</sup>; vgl. auch Hersh, 24. Mai 2004, a.a.O.; R. Jeffrey Smith/Josh White, General Granted Latitude at Prison, in: *The Washington Post*, 12. Juni 2004; R. Jeffrey Smith, General Is Said To Have Urged Use of Dogs, in: *The Washington Post*, 26. Mai 2004).

Einen Monat später, nachdem das Oberkommando der US-Streitkräfte die im September erörterten Techniken abgelehnt hatte, erließ der Beschuldigte Sanchez am 12. Oktober 2003 eine Anzahl von Vernehmungstechniken. Laut *New York Times* befanden vertrauliche Absätze des Fay/Jones-Berichtes, dass »die Vorgehensweise, der General Sanchez am 14. September 2003 zustimmte, und deren Überarbeitung, die erfolgte, als das US-Oberkommando Fehler in der ursprünglichen Fassung fand, sowohl die Genfer Konventionen als auch die Standardarmeedoktrin überschritt«. Diese Vorgehensweisen beinhalteten auch Isolation über längere Zeitabschnitte und den Einsatz von Militärhunden (Douglas Jehl/Eric Schmitt, Army's Report Faults General in Prison Abuse, in: *The New York Times*, 27. August 2004).

Laut *Human Rights Watch* wurde in dem Memorandum des Beschuldigten Sanchez vom 12. Oktober 2003 gefordert, dass »Vernehmungsbeamte in Abu Ghraib mit Militärpolizeiwächtern zusammenarbeiten, um die ‚Emotionen und Schwächen der Internierten zu manipulieren‘ und Kontrolle über das Licht, die Heizung (...), das Essen, die Kleidung und die Unterkunft derer zu übernehmen, die sie vernahmen«. Der *Human-Rights-Watch*-Bericht listet ein Anzahl von Einsatzregeln auf. Dazu gehörten:

- Negative Veränderung der Umgebung (Verlegung in eine kahlere Zelle)
- Manipulation an der Nahrung

11 [http://www.woatusa.org/Criminal\\_Complaint.pdf](http://www.woatusa.org/Criminal_Complaint.pdf)

- Manipulation der Umwelt
- Schlafanpassung (Umdrehung des Tag-Nachtplans)
- Isolation für mehr als 30 Tage
- Anwesenheit von Militärhunden
- Schlafmanagement (höchstens 72 Stunden)
- Sensorische Angriffe (höchstens 72 Stunden)
- Stresspositionen (nicht mehr als 45 Minuten)

Der Beschuldigte Sanchez selbst gibt zu, dass »er in 25 einzelnen Fällen befürwortet hat, dass irakische Gefangene mehr als 30 Tage in Isolierhaft genommen wurden, eine der Methoden, die auf der ausgegebenen Liste standen« (*Human Rights Watch*, a.a.O., S. 34).

Der Schlesinger-Bericht vermerkt auch die Befürwortung des Einsatzes von Militärhunden in Verhören. »Richtlinien der CJTF-7-Direktive vom 14. September 2003 gestatteten den Einsatz von Hunden bei Verhören als Vernehmungstechnik, die die Zustimmung des CJTF-7-Kommandeurs hatte. Diese Zulassung wurde mit dem Memorandum vom 14. Oktober 2003 aktualisiert, das den Einsatz von Hunden bei Verhören zuließ, solange sie einen Maulkorb trugen und unter ständiger Kontrolle des Hundeführers standen, allerdings war noch immer eine Zustimmung notwendig. Die Taguba- und Jones/Fay-Untersuchungen benannten eine Anzahl von Misshandlungen im Zusammenhang mit Hunden mit und ohne Maulkorb bei Verhören« (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 77).

Diese von dem Beschuldigten Sanchez eingestandenen Tatsachen allein bezüglich gesetzeswidriger Verhöre sind ausreichend, um Ermittlungen im Hinblick auf Verstöße nach dem VStGB einzuleiten. Der Beschuldigte Sanchez trägt darüber hinaus aber auch weitere, völkerstrafrechtlich relevante Verantwortung.

### **Der Beschuldigte Sanchez trägt Verantwortung für Kriegsverbrechen als militärischer Befehlshaber nach § 4, 13 und 14 VStGB.**

Es ist unstrittig, dass US-Militärpersonal unter dem Kommando des Beschuldigten Sanchez zahlreiche Kriegsverbrechen beging. Der Schlesinger-Bericht listet im August 2004 ungefähr 300 Fälle auf, von denen 155 untersucht worden sind. 55 der Verbrechen, die im Irak stattgefunden haben, waren Misshandlungen (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 12-13). Der Taguba-Bericht kommt zu dem Schluss, dass US-Soldaten »ungeheuerliche Taten« und schwerwiegende Verstöße gegen internationales Recht in Abu Ghraib und im Lager Bucca, ebenfalls Irak, begangen haben. Der Fay/Jones-Bericht dokumentiert 44 Kriegsverbrechen. Der Bericht des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* vom November 2004 besagt, dass die schlechte Behandlung Gefangener durch US-Militärpersonal im Irak nicht außergewöhnlich war, sondern in Hinsicht auf Personen systematisch erfolgte, wenn diese im Zusammenhang mit mutmaßlichen Sicherheitsverstößen verhaftet wurden oder sie einen »geheimdienstlichen Wert« besaßen und deshalb diese Praxis von den CF (»Coalition Forces«) toleriert werden könnte. (IKRK-Bericht, November 2004, § 24 und Executive Summary).

Der Beschuldigte Sanchez wusste von den Misshandlungen, die in Haftanstalten unter seinem Kommando auftraten, und zwar spätestens im Spätsommer 2003 durch

den Bericht des Generalmajors Donald Ryder und die Berichte des IKRK. Er beendet jedoch nicht die Misshandlungen und setzte auch nicht die Empfehlungen dieser Berichte um, was durch regierungsamtliche Untersuchungen dokumentiert ist. Lange bevor der Beschuldigte Sanchez eingriff, waren ihm als Kommandeur der CJTF-7 mehrere Misshandlungsfälle zur Kenntnis gekommen oder hätten jedenfalls kommen müssen: »Im Rückblick waren Anzeichen und Warnungen auf CJTF-7-Ebene gelangt, so dass vermehrte Überwachung und korrigierende Maßnahmen bei der Handhabung von Häftlingen ab Gefangennahme durch die zentralen Sammlungseinrichtungen, einschließlich Abu Ghraib, notwendig waren. Beispiele dieser Anzeichen und Warnungen sind: die Untersuchung im Lager Cropper, die Berichte des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* über die Behandlung von Häftlingen in untergeordneten Einheiten, *Rotkreuz*-Berichte über die Haftbedingungen und die Häftlingsbehandlung in Abu Ghraib, CID-Untersuchungen und -Disziplinarmaßnahmen, die von Kommandeuren ergriffen wurden, der Tod eines OGA-Häftlings in Abu Ghraib, der Mangel an einem angemessenen System zur Identifizierung und Nachverfolgbarkeit von Häftlingen, und die ständige Sorge der Divisionskommandeure, dass geheimdienstliche Informationen nicht zur taktischen Ebene zurückfänden, sobald die Häftlinge zur zentrale Hafteinrichtung evakuiert wurden« (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 12).

Der Beschuldigte Sanchez stattete Abu Ghraib im Jahre 2003 mehrere Besuche ab und hatte dabei Gelegenheit, aus erster Hand etwas über die Bedingungen dort zu erfahren: »Durch den aktiven Aufstand im Irak lag Druck auf den Vernehmungsbeamten, ‚verwertbare‘ Informationen zu produzieren. Da Menschenleben auf dem Spiel standen, drückten ranghohe Führer, manchmal mit Nachdruck, ihren Bedarf nach besseren Informationen aus. Eine Reihe von führenden Beamten besuchten Abu Ghraib, was zweifellos zu diesem empfundenen Druck beitrug. Sowohl der CJTF-7-Kommandeur (Sanchez) als auch sein Aufklärungsoffizier, CJTF-7 C2, besuchten das Gefängnis bei mehreren Gelegenheiten« (Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 65). Der Beschuldigte Sanchez war angeblich sogar bei einigen Vernehmungen und/oder Vorfällen von Gefangenenmisshandlung anwesend (vgl. Scott Higham/Joe Stephens/Josh White, *Prison Visits by General Reported in Hearing: Alleged Presence of Sanchez Cited by Lawyer*, in: *The Washington Post*, 23. Mai 2004).

Obwohl der Beschuldigte Sanchez von den Misshandlungen und seiner Verantwortung im Operationsradius von CJTF-7 wusste, unternahm er nichts, um die Misshandlungen zu beenden. Der Schlesinger-Bericht schreibt diese Misshandlungen der oberen US-Militärführung zu: »Sie (die Misshandlungen, WK) repräsentieren abweichendes Verhalten und ein Versagen der militärischen Führung und Disziplin. Die Misshandlungen stellen nicht nur ein Versagen Einzelner beim Befolgen bekannter Standards dar, und sie sind mehr als das Versagen von ein paar Führern, die notwendige Disziplin durchzusetzen. Es gibt institutionelle und persönliche Verantwortung auf höherer Ebene« (Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 5). Außerdem hätten der CJTF-7-Kommandeur und der stellvertretende Kommandeur es versäumt, die Überwachung des Personals bei Haft und Vernehmungen sicher zu stellen. Ferner hätten CJTF-7-Stabsangehörige nicht angemessen auf frühe Anzeichen und Warnungen reagiert, die darauf hinwiesen, dass es Probleme in Abu Ghraib gab (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 4). »Wir glauben, Generalleutnant Sanchez hätte im November stärker durchgrei-

fen sollen, als er merkte, welches Ausmaß die Führungsprobleme in Abu Ghraib angenommen haben. Wir stimmen mit den Erkenntnissen von Jones überein, dass Generalleutnant Sanchez und Generalmajor Wojdakowski darin versagt haben, die angemessene Stabsaufsicht bei Haft- und Vernehmungsoptionen sicher zu stellen« (Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 15)

In den offiziellen Militäruntersuchungen wird dem Beschuldigten Sanchez vorgeworfen, dass er nichts unternommen habe, um die Situation in Abu Ghraib zu verbessern: Verantwortungsbewusste Vorgesetzte, die eine Entwicklung in Richtung einer effektiveren, alternativen Handlungsweise in Gang hätten setzen können, ließen sich in der ganzen Kommandokette und dem Stab finden und dazu gehörten der Kommandeur CJTF-7, Generalleutnant Ricardo Sanchez, der Vorsitzende der Vereinigten Stabschefs der US-Streikkräfte, General Richard Meyers und das Büro des US-Verteidigungsministers Donald Rumsfeld (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 47).

### **Es wurden keine disziplinarischen Maßnahmen oder strafrechtlichen Schritte gegen den Beschuldigten Generalleutnant Sanchez, unternommen.**

Statt disziplinarische oder strafrechtliche Schritte gegen den Beschuldigten Sanchez einzuleiten, wurde er nach Heidelberg in Deutschland zurückversetzt und hat dort das Kommando über das V. US-Armee Corps. James Schlesinger, ehemaliger US-Verteidigungsminister und Autor des Schlesinger-Berichts, sagte im US-Kongress: »Sanchez hätte wahrscheinlich seinen vierten Stern bekommen, was aber jetzt unwahrscheinlich ist. Das ist eine Art von Kommentar dazu, dass er in seiner Verantwortlichkeit versagt hat« (Vince Crawley/Nicole Gaudiano, Abuse report may cost ex-commander 4th star, in: *Marine Corps Times.com*, 27. September 2004<sup>12</sup>). Eine Beförderung erscheint anderen Insidern hingegen weiterhin nicht ausgeschlossen (John Hendren, Officer Who Oversaw Iraq Prisons May Be Promoted, in: *The Los Angeles Times*, 15. Oktober 2004).

#### **4.2.4 Der Beschuldigte zu 4), Generalmajor Walter Wojdakowski**

**W**alter Wojdakowski ist Generalmajor der US-Armee, der stellvertretende kommandierende General (DCG) des V. US-Armee Corps und der *Combined Joint Task Force Seven* (CJTF-7), die alle US Streitkräfte im Irak umfasst, einschließlich derer in den Haftanstalten. Die CJTF-7-Verantwortlichkeit von Generalmajor Walter Wojdakowski konzentriert sich hauptsächlich auf die Unterstützung der Einrichtungen (so genannte C4-Verantwortlichkeit), aber »Generalmajor Wojdakowski hatte auch direkte Verantwortung und Aufsicht über die einzelnen Brigaden oder die ‚taktische Kontrolle‘ (*Tactical Control*, TACON), die CJTF-7 zugeordnet sind« (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 14). Insbesondere hat der Beschuldigte zu 3), Ricardo S. Sanchez, der das Kommando über CJTF-7 inne hatte, »die Verantwortung für den Haftbetrieb an seinen Stellvertreter Generalmajor Wojdakowski delegiert« (Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 45).

12 <http://www.marinetimes.com/story.php?f=1-MARINEPAPER-354556.php>



Der Beschuldigte Wojdakowski und die US-Streitkräfte, über die er das Kommando hatte, waren verantwortlich für die Begehung von zahlreichen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die zugleich nach dem VStGB geahndet werden können. Der Beschuldigte Wojdakowski ließ insbesondere rechtswidrige Verhörtechniken zu und trug dafür als militärischer Befehlshaber die Verantwortung. Er verhinderte ferner wissentlich nicht, dass seine Untergebenen solche Verbrechen begingen, und unterließ es, den zuständigen Stellen bzw. seinen Vorgesetzten Verbrechen anzuzeigen, von denen er Kenntnis erlangte.

### **Der Beschuldigte Wojdakowski hat unmittelbar Kriegsverbrechen autorisiert.**

Der Beschuldigte Wojdakowski hat direkt gesetzeswidrige Verhörtechniken autorisiert. Ein Bericht der *Washington Post* dazu: »Pappas (Angehöriger der 205. Militärnachrichtendienstbrigade und Beschuldiger zu 7), Thomas M. Pappas, WK) sagte unter anderem, dass die Verhörpläne, die den Einsatz von Hunden, Fußfesseln, ‚die Häftlinge zum Entkleiden zu zwingen‘ oder ähnliche aggressive Maßnahmen vorsahen, zwar der Politik von Sanchez folgten, aber oft von Sanchez‘ Stellvertreter, Generalmajor Walter Wojdakowski, oder von Pappas selbst genehmigt wurden« (Smith, a.a.O.). Generalmajor Walter Wojdakowskis Genehmigung von bestimmten Verhörmethoden überschreitet nicht nur die Standarddoktrin der US-Armee, sondern verstieß unmittelbar gegen die Genfer Konventionen.

### **Der Beschuldigte Wojdakowski ist auch nach den §§ 4, 13 und 14 VStGB verantwortlich.**

Als stellvertretendem kommandierenden General von CJTF-7 kann Generalmajor Walter Wojdakowskis allgemeine Verantwortlichkeit über alle US-Streitkräfte im Irak und über die Befehlshaber dieser Streitkräfte nicht in Frage gestellt werden. Damit ist auch die direkte Verantwortung für die 205. Militärnachrichtendienstbrigade und deren Kommandeur Oberst Thomas Pappas verbunden. Der Fay/Jones-Bericht stellt fest, dass der Beschuldigte Wojdakowski insoweit auch unmittelbar beratende Funktion für Oberst Thomas Pappas hatte (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 31). Brigadegeneralin Janis L. Karpinski sagte aus, dass sie glaubte, sie werde von Generalmajor Walter Wojdakowski geführt und »er es war, von dem sie die ganze Zeit über, die sie im Irak war, Anweisungen erhielt« (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 110). Da der Beschuldigte zu 7), Oberst Thomas M. Pappas, und die Beschuldigte zu 5), Brigadegeneralin Janis L. Karpinski, die direkt Verantwortlichen für diejenigen Angehörigen der US-Streitkräfte waren, die die Verbrechen in Abu Ghraib begingen, und ihrerseits an Generalmajor Walter Wojdakowski berichteten, gibt es keinen Zweifel, dass die Ausführenden der Misshandlungen unmittelbar unter dem Kommando des Beschuldigten Wojdakowski standen.

### **Der Beschuldigte Wojdakowski wusste, dass die Misshandlungen stattfanden.**

Generalmajor Walter Wojdakowski wusste von den Misshandlungen, die in verschiedenen Einrichtungen unter seinem Kommando stattfanden. Er hatte davon mindestens seit November 2003 Kenntnis, da er auf den Bericht des IKRK aufmerksam wurde. Die Zeitung *International Herald Tribune* berichtete, dass »Karpinski sagte, ihr oberster Stellvertreter, Generalmajor Walter Wojdakowski, sei bei einem Meeting im November anwesend gewesen, bei dem es zu einer ausgedehnten Diskussion über den *Rotkreuz*-Bericht kam, der spezifische Fälle von Misshandlungen auflistete« (Douglas Jehl/Eric Schmitt, Officer cites bar on talk over abuses, in: *International Herald Tribune*, 25. Mai 2004). Die *New York Times* hat die Tatsache bestätigt, und behauptet, dass »einige höhere Armeeoffiziere spätestens im November (2003) wussten, dass das *Rote Kreuz* sich über Probleme im Gefängnis beschwert hatte, dazu gehörten der Zwang, sich zu entkleiden, und körperlicher und verbaler Missbrauch an Gefangenen (...) Zu denen, die sich dieser Sorgen bewusst waren, gehörte General Sanchez' erster Stellvertreter, Generalmajor Walter Wojdakowski« (Douglas Jehl, U.S. Rules on Prisoners Seen as a Back and Forth of Mixed Messages to G.I.'s, in: *The New York Times*, 22. Juni 2004).

Die persönliche Kenntnis des Beschuldigten Wojdakowski steht im Übrigen hinsichtlich aller von ihm persönlich angeordneten oder genehmigten Fälle von Misshandlungen fest.

### **Der Beschuldigte Wojdakowski hat es versäumt, die Misshandlungen zu verhindern oder den zuständigen Stellen zu melden.**

Generalmajor Walter Wojdakowski war für die Täter in Abu Ghraib verantwortlich und er hatte in der militärischen Befehlskette zweifellos eine Position inne, aus der heraus er diese Misshandlungen hätte verhindern können. Er hat es jedoch nicht getan. Alle Berichte stimmen darin überein, dass der Beschuldigte Wojdakowski in seiner Führungsrolle versagt hat, während er sich offensichtlich über das Muster der Misshandlungen im Klaren war, die von seinen Untergebenen begangen wurden. Nicht nur hat er es versäumt, Misshandlungen zu verhindern, sondern er hat sie auch nicht gemeldet, womit er in strafbewehrter Weise seine Aufsichtspflicht über Untergebene vernachlässigt hat.

Der Schlesinger-Bericht unterstreicht deutlich das Versagen des Beschuldigten Wojdakowski in Bezug auf seine Führungsrolle und Aufsichtspflicht, die zu den Misshandlungen führte, und konstatiert: »Das Gremium findet (, dass) der stellvertretende CJTF-7-Kommandeur es versäumt hat, zusätzlich Militärpolizei für den Haftbetrieb anzufordern, nachdem klar wurde, dass im Irak nicht genügend zur Verfügung standen« (Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 47). »Generalmajor Wojdakowski und der Stab hätten dringende Forderungen nach Verstärkung an höhere Stellen richten sollen (...) Generalmajor Wojdakowski hat es versäumt, sicher zu stellen, dass der Stab ordnungsgemäß im Haft- und Verhörbetrieb beaufsichtigt wird« (Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 15; vgl. ebenso Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 24).

§ 14 VStGB macht einen militärischen Befehlshaber haftbar, der es versäumt, ein Verbrechen eines Untergebenen gemäß VStGB sofort den entsprechenden Stellen anzuzeigen. Da nach dem derzeitigen Stand der Beschuldigte zu 3), Generalleutnant Ricardo S. Sanchez, Mitte Januar 2004 von den Misshandlungen Kenntnis erhielt, während der ihm nachgeordnete Beschuldigte Wojdakowski bereits Ende November 2003 davon wusste, können wir daraus folgern, dass er es versäumt hat, seinen unmittelbaren Vorgesetzten über die Misshandlungen zu informieren.

In den Berichten der Generäle George Fay und Anthony Jones, James Schlesinger sowie Antonio Taguba und der Zeugenaussage von General Paul Kern vor dem Streitkräfteausschuss des US-Repräsentantenhauses wurde herausgearbeitet, dass der Beschuldigte Wojdakowski es versäumt hat, für ordnungsgemäße Führung, Überwachung und Aufsicht über den Haftbetrieb und den Stab zu sorgen. Dieses ständige Unterlassen ist strafbar nach § 8 VStGB. Der Beschuldigte Wojdakowski ist verantwortlich entsprechend der Vorgesetztenverantwortlichkeit gemäß der §§ 4, 13 und 14 VStGB.

Bisher wurden keine strafrechtlichen oder disziplinarischen Verfahren gegen den Beschuldigten Wojdakowski eingeleitet.

#### 4.2.5. Beschuldigte zu 5), Brigadegeneralin Janis L. Karpinski

Die Beschuldigte zu 5), Janis L. Karpinski, ist Brigadegeneralin der US-Armee. Sie war vom 20. Juni 2003 bis 24. Mai 2004 Kommandeurin (*Transient Personnel Unit*/TPU) der 800. Militärpolizeibrigade (vgl. Abu Ghurayb Prison Prisoner Abuse. Abu Ghurayb Abuse Chronology<sup>13</sup>). Sie wurde am 7. November 2003 zur Brigadegeneralin befördert. Sie hatte Befehlsgewalt über die US-Gefängniseinrichtungen im Irak, einschließlich Abu Ghraib, wo zahlreiche Kriegsverbrechen begangen wurden. Laut der Beschuldigten Karpinski war die 800. Militärpolizeibrigade »verantwortlich für den gesamten Irak und 17 verschiedene Gefängniseinrichtungen« (vgl. SCV History, Interview vom 29. Juni 2004<sup>14</sup>). Die 800. Militärpolizeibrigade besteht im Irak aus acht Bataillonen: »Die 800. Militärpolizeibrigade war verantwortlich für das Gefängnis Abu Ghraib, und dafür, die Häftlinge zu sichern und zu schützen. Das 320. Militärpolizeibataillon war diejenige Einheit, die ausdrücklich von der 800. Brigade damit beauftragt worden war, für den Betrieb der Häftlingseinrichtung Abu Ghraib zu sorgen« (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 20, vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 10).

In der Zeit, als die Beschuldigte Karpinski Kommandeurin der 800. Militärpolizeibrigade war, haben ihre Untergebenen zahlreiche Misshandlungen begangen, die Kriegsverbrechen im Sinne des VStGB darstellen. Brigadegeneralin Janis L. Karpinski trägt dafür die Verantwortung als militärische Befehlshaberin. In dem Wissen, dass ihre Untergebenen solche Straftaten begingen, versäumte es die Beschuldigte Karpinski, diese zu verhindern. Sie verstieß damit gegen §§ 4, 13 und 14 VStGB, indem sie es versäumte, die Straftaten zu verhindern (§ 4), diejenigen unter ihrem Kommando stehenden genügend zu überwachen (§ 13), und die Straftaten den zuständigen Stellen anzuzeigen (§ 14).

13 <http://www.globalsecurity.org/intell/world/iraq/abu-ghurayb-chronology.htm>

14 <http://www.scvhistory.com/scvhistory/signal/iraq/sg070404.htm>

## **Die Beschuldigte Karpinski hatte effektive Befehlsgewalt über diejenigen, die die Misshandlungen begingen.**

Ihre Autorität als Kommandeurin über die 800. Militärpolizeibrigade vom Juni 2003 bis Juli 2004 war gegeben. Dass die Beschuldigte Karpinski behauptete, der Beschuldigte zu 7), Oberst Thomas M. Pappas, Kommandeur der 205. Militärnachrichtendienstbrigade, habe die Kontrolle über Abu Ghraib gemäß FRAGO 1108 (*Fragmentary Order*/FRAGO ist eine abgekürzte Form eines Operationsbefehls, vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 98.) am 19. November 2003 übernommen, stellt nicht ihre effektive Autorität über die 800. Militärpolizeibrigade in Frage, zumal die Misshandlungen ohnehin auch vor dem Erlass des FRAGO 1108 im Gange waren. Der Taguba-Bericht stellt fest, dass nach FRAGO 1108 die Beschuldigte Karpinski weiterhin als Vorgesetzte fungierte und verantwortlich für die Häftlinge war. »Es ist nach eingehender Durchsicht der Zeugenaussagen und der Befragung des Personals klar, dass das 320. Militärpolizeibataillon und die 800. Militärpolizeibrigade weiterhin handelten, als seien sie verantwortlich für die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlergehen und für die gesamte Sicherheit der Häftlinge innerhalb des Abu-Ghraib-Gefängnisses. Sowohl Brigadegeneralin Karpinski als auch Oberst Pappas verhielten sich zweifellos so, als sei dies noch der Fall« (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 21). Ihre Autorität über die Militärpolizei in den Gefängnissen (ob nun *de jure* oder *de facto*) war effektiv und kann nicht bezweifelt werden.

## **Die Beschuldigte Karpinski hatte Kenntnis von Misshandlungen.**

Die Beschuldigte Karpinski wusste von den Misshandlungen, die in den verschiedenen Einrichtungen unter ihrem Kommando stattfanden.

Sie hatte Kenntnis von diesen Misshandlungen sogar schon vor ihrem Amtsantritt, da sie im Mai 2003 eine allgemeine Kriegsgerichts-Empfehlung von Generalleutnant Gentry unterstützte, die vier Soldaten betraf, denen vorgeworfen wurde, einen Häftling im Lager Bucca misshandelt zu haben. Sie ergriff jedoch keine Maßnahmen, um sicher zu stellen, dass die Soldaten der 800. Militärpolizeibrigade die Schutzmaßnahmen, die Häftlingen nach der Genfer Konvention zustanden, kannten, verstanden und befolgten. Der Taguba-Bericht bemerkt, dass der Autor »in der Nachfolge der Misshandlung von mehreren Häftlingen im Lager Bucca im Mai 2003 keinen Nachweis finden (konnte), dass Brigadegeneralin Karpinski jemals ein korrigierende Schulung für ihre Soldaten anordnete oder dass sie sicherstellte, dass Militärpolizisten im gesamten Irak klar die Forderungen der Genfer Konventionen über die Behandlung von Häftlingen verstanden« (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 24; vgl. auch Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 5, 17-18).

Des weiteren wurde die Beschuldigte Karpinski durch die Berichte des IKRK auf die Misshandlungen aufmerksam gemacht. Nach seinem Besuch im Oktober 2003 gab das Team des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* seine Besorgnis an Oberstleutnant Ronald Chew weiter, der die Behauptungen unter anderem mit der Beschuldigten Karpinski besprach. Oberstleutnant Stephen L. Jordan behauptet, nach dem Besuch des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* hätte unter anderem die Beschuldigte Kar-

pinski den Abschlussbericht erhalten (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 67). Der Bericht besagt weiter, dass »im ganzen Jahr 2003 alle Berichte des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* an den Kommandeur oder die untergebenen Kommandeure der 800. Militärpolizeibrigade gerichtet gewesen seien. Das Büro des Stabskriegsgerichtsrats (*Office of the Staff Judge Advocate/OSJA*) erhielt eine Kopie der Berichte. Major O’Kane bereitete eine Analyse des Berichts am 25. November 2003 vor, und der Entwurf wurde an CJTF-7 C2 und die 800. Militärpolizeibrigade zur Bearbeitung geschickt. Am 4. Dezember 2003 fand ein Meeting in Abu Ghraib statt, woran Militärpolizei, Militärischer Nachrichtendienst und juristisches Personal teilnahmen, um den Bericht zu besprechen. Mitte Dezember wurde der Entwurf einer Antwort zur Bearbeitung und Koordination von OSJA an die 800. Militärpolizeibrigade geschickt. Brigadegeneralin Karpinski unterschrieb die Antwort, datiert vom 24. Dezember 2003« (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 65).

Die Anhörung des Streitkräfteausschusses des US-Senats ergab, dass Oberst Marc Warren, der Stabskriegsgerichtsrat für General Ricardo Sanchez, im November 2003 Informationen bezüglich möglicher Verstöße gegen die Genfer Konventionen hatte, worüber er die Beschuldigte Karpinski informierte. Auch Oberstleutnant Ronald Chew, der Dienst habende Bataillonskommandeur in Abu Ghraib, hatte Informationen des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* bereits im Oktober vorliegen. Nach Zeu-  
genaussagen vor dem Streitkräfteausschuss des US-Senats stand Ronald Chew in der Kommandokette der Beschuldigten Karpinski (Transkript der Anhörung vor dem Streitkräfteausschuss des US-Senats hinsichtlich der Untersuchung der 205. Militä-  
nachrichtendienstbrigade im Abu-Ghraib-Gefängnis, Irak, 9. September 2004, S. 43).

Die Beschuldigte Karpinski hatte aber offensichtlich schon früher Kenntnis, mindestens aber sich aufdrängende Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Methoden und Zuständen in ihrem Verantwortungsbereich, da sie das Gefängnis in Abu Ghraib vor Erlass des FRAGO 1108 am 19. November 2003 bis zu drei Mal in der Woche besuchte und danach ungefähr einmal pro Woche. Aus ihren häufigen Besuchen und dem Bericht des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* hätte die Beschuldigte Karpinski sich ein realistisches Bild der Lage machen können und müssen. Die Beschuldigte Karpinski hat es mithin in völkerstrafrechtlich relevanter Art und Weise versäumt, die Misshandlungen zu verhindern und zu melden, und sie hat es versäumt, ihre Überwachungs-  
pflicht auszuüben.

Die Berichte der Generäle Antonio Taguba, George Fay und Anthony Jones sowie James Schlesinger stimmen hinsichtlich des Versagens der Beschuldigten Karpinski in ihrer Führungsrolle überein: Obwohl sie sich zweifellos über das Muster der Misshandlungen bewusst war, versäumte sie es, die angezeigten Maßnahmen zu ergreifen. Sie hat es auch versäumt, die zuständigen Stellen sofort von begangenen Straftaten in Kenntnis zu setzen, und sie hat es im Allgemeinen versäumt, ihre Überwachungs-  
pflicht gegenüber ihren Untergebenen auszuüben.

»Weder die Führung noch die Organisation des Militärischen Nachrichtendienstes in Abu Ghraib war der Aufgabe gewachsen (...) Die Führung wies Mängel auf, vom Kommandeur der 800. Militärpolizeibrigade (Brigadegeneralin Karpinski) an, zuständig für Abu Ghraib, die es versäumte dafür zu sorgen, dass die Soldaten angemessene Standard-Betriebsverfahren (SOPs) hatten, um mit den Häftlingen umzuge-

hen« (Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 67).

Die 800. Militärpolizeibrigade war nicht angemessen dafür ausgebildet, ein Gefängnis oder eine Strafanstalt in Abu Ghraib zu betreiben, auch hatten deren Angehörige während ihrer Mobilisierungsphase keine Schulung erhalten. Die Militärpolizisten hatten keine genau definierten Anweisungen und waren daher nicht für diese spezifische Aufgabe ausgebildet. Die Ausbildung wurde mit nur wenig oder gar keiner Anweisung oder Überwachung von Seiten des Bataillons und der Brigade durchgeführt. Es gab »keine Anzeichen, dass das Kommando, obwohl es von diesen Mängeln wusste, Schulungen anforderte« für diejenigen, die unter dem Kommando der Beschuldigten Karpinski standen (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 20).

Die Beschuldigte Karpinski hat es auch versäumt, angemessene Maßnahmen hinsichtlich der Unfähigkeit des untergebenen Kommandeurs Oberstleutnant Jerry Phyllabaum und anderer Mitglieder ihres Brigadestabes zu ergreifen. »Trotz seiner bewiesenen Mängel sowohl als Kommandeur als auch als Vorgesetzter, gestattete es Brigadegeneralin Karpinski Oberstleutnant Phyllabaum, das Kommando über ihr problematisches Bataillon zu behalten, das die bei weitem größte Anzahl an Häftlingen in der 800. Militärpolizeibrigade bewachte. Oberstleutnant Phyllabaum wurde am 17. Januar 2004 von Generalleutnant Sanchez, Kommandeur CJTF-7 (*Combined Joint Task Force*), vom Dienst suspendiert« (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 22). »Zahlreiche Zeugen sagten aus, dass die 800. Militärpolizeibrigade S-1, Major Hinzman, und S-4, Major Green, im Prinzip nicht funktionierten, aber trotz zahlreicher Beschwerden wurden diese Offiziere nicht ersetzt. Dies hatte einen nachteiligen Effekt auf die Effektivität und die Moral der Brigade« (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 22).

Daraus folgt auch, dass der Beschuldigten Karpinski offensichtlicher Mangel an effektiver Führungsqualität zur wiederholten Begehung der Misshandlungen an Häftlingen führte. Der Taguba-Bericht bemerkt, dass »Generalleutnant Sanchez herausfand, dass die Leistung der 800. Militärpolizeibrigade nicht die Standards erreichte, die von der Armee oder dem CJTF-7 gesetzt worden waren. Er befand, dass die Vorgänge, die in den vorhergehenden sechs Monaten stattgefunden hatten, einen Mangel an klar gesetzten Standards, Tüchtigkeit und Führungskraft innerhalb der Brigade widerspiegeln. Generalleutnant Sanchez zitierte auch die kürzlich stattgefundenen Häftlingsmisshandlungen in Abu Ghraib als aktuellstes Beispiel für ein schlechtes Führungsklima, das ‚die Brigade durchdringt‘. Ich stimme völlig mit Generalleutnant Sanchez’ Meinung hinsichtlich der Leistung von Brigadegeneralin Karpinski und der 800. Militärpolizeibrigade überein« (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 24 und 22-23).

Der Schlesinger-Bericht befindet, »dass die schwache und ineffektive Führung der kommandierenden Generalin der 800. Militärpolizeibrigade (Brigadegeneralin Karpinski) und des kommandierenden Offiziers der 205. Militärnachrichtendienstbrigade die Misshandlungen in Abu Ghraib gestattet haben. Es gab ernsthafte Fehler in der Führung beider Einheiten vom rangniedrigen Unteroffizier bis hinauf in die Bataillons- und Brigade-Ebene. Die Kommandeure beider Brigaden wussten oder hätten wissen sollen, dass Misshandlungen stattfanden und hätten Maßnahmen ergreifen müssen, um sie zu verhindern« (Schlesinger-Bericht, a.a.O., S., 43). Und Weiter: »Das unabhängige Gremium befindet, dass Brigadegeneralin Karpinskis Führungsmängel dazu beigetragen haben, die Bedingungen im Gefängnis so zu gestalten, dass

es zu Misshandlungen kam, dazu gehört ihr Versäumnis, angemessene Standard-Betriebsverfahren zu etablieren, und sicher zu stellen, dass den Gefangenen die relevanten Genfer Konventionen zu ihrem Schutz zuteil wurden, wie auch ihr Versäumnis, angemessene Maßnahmen gegen ineffektive Kommandeure und Staboffiziere zu ergreifen« (Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 44).

### **Es gibt keine Anzeichen, dass strafrechtliche Schritte gegen die Beschuldigte Karpinski eingeleitet wurden oder werden.**

Am 17. Januar 2004 wurde die Beschuldigte Karpinski formal schriftlich von dem Beschuldigten zu 3), Generalleutnant Ricardo S. Sanchez, wegen ernsthafter Mängel in ihrer Brigade verwarnet (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 24 und 22-23) und laut General Antonio Tagubas Zeugenaussage bei der Anhörung vom 9. September 2004 vor dem Streitkräfteausschuss des US-Senats wurde sie abgelöst und ist »noch immer vom Kommando suspendiert«. Er deutete auch an, es gäbe weitere Untersuchungen, »die hinsichtlich ihres Status erwogen werden« (Transkript der Anhörung vor Streitkräfteausschuss des US-Senats hinsichtlich der Untersuchung der 205. Militärnachrichtendienstbrigade im Abu-Ghraib-Gefängnis, Irak, 9. September 2004, S. 11). Es gibt jedoch keine Anzeichen, dass Strafverfahren gegen die Beschuldigte Karpinski wegen Vorgesetztenverantwortlichkeit bei der Begehung von Kriegsverbrechen, die wiederholt von ihren Untergebenen begangen wurden, eingeleitet werden.

#### **4.2.6. Beschuldigter Oberstleutnant Jerry L. Phillabaum**

**D**er Beschuldigte Jerry L. Phillabaum ist Oberstleutnant der US-Armeereserve und war von Februar 2003 bis 17. Januar 2004 Kommandeur des 320. Militärpolizeibataillons im Irak. Das 320. Militärpolizeibataillon ist verantwortlich für die Wachkräfte (*Guard Force*) der Lager Ganci, Vigilant und den Zellenblock 1 der *Forward Operating Base Abu Ghraib* (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 16). Die Vorhut des 320. Militärpolizeibataillons kam am 24. Juli 2003 in Abu Ghraib an; der Rest des 320. Militärpolizeibataillons unter dem Kommando von Oberstleutnant Jerry Phillabaum folgte am 28. Juli 2003 (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 40).

Der Beschuldigte Phillabaum und die US-Streitkräfte, die er befehligte, waren verantwortlich für die Begehung von zahlreichen Kriegsverbrechen, die gegen das VStGB verstießen. Im Wissen, dass seine Untergebenen solche Verbrechen begingen, unternahm der Beschuldigte Phillabaum nichts, um sie zu verhindern. Er verstieß gegen die §§ 4, 13 und 14 des VStGB, indem er es versäumte, die Straftaten zu verhindern (§4), diejenigen unter seinem Kommando zu überwachen, damit vermieden wurde, dass die Straftaten begangen wurden (§13), und indem er es versäumte, die Straftaten, von denen er wusste, bei den entsprechenden Stellen oder seinen Vorgesetzten anzuzeigen (§14). Die Tatsachen hinsichtlich seiner strafrechtlichen Verantwortung werden unten ausgeführt und liefern dem deutschen Staatsanwalt genügend Beweise zur Schuld von Oberstleutnant Jerry Phillabaum gemäß VStGB und der Notwendigkeit, seinen Fall zu untersuchen.

## **Der Beschuldigte Phillabaum ist gemäß den §§ 4, 13 und 14 VStGB verantwortlich.**

### **Beschuldigte Phillabaum hatte effektiv Befehlsgewalt über diejenigen, die die Misshandlungen begingen.**

Jerry L. Phillabaum war Kommandeur der Wachkräfte der Lager Ganci und Vigilant sowie für Zellenblock 1 in Abu Ghraib, wo Soldaten, seine Untergebenen, zahlreiche Misshandlungen wie oben beschrieben begingen.

Laut Taguba-Bericht handelten die Angehörigen des 320. Militärpolizeibataillons »als ob sie zuständig wären für die Sicherheit, Gesundheit, das Wohlergehen und die Gesamtsicherheit von Häftlingen im Gefängnis von Abu Ghraib« (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 38). Der Fay/Jones-Bericht besagt, dass Oberst Thomas Pappas (Kommandeur der 205. Militärnachrichtendienstbrigade) nur für die Schutz- und Sicherheitskräfte in Abu Ghraib zuständig war und keine Kontrolle über die Militärpolizei hatte, vielmehr Oberstleutnant Jerry Phillabaum immer noch für den Betrieb des Gefängnisses zuständig war, also auch für die Soldaten, die die Misshandlungen begingen. (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 55-56). Zwar stattete FRAGO 1108 die 205. Militärnachrichtendienstbrigade mit der Befugnis aus, dem 320. Militärpolizeibataillon Aufgaben zuzuweisen, aber es veränderte nichts an der Kommandostruktur oder der Verantwortlichkeit von Oberstleutnant Jerry Phillabaum, der das Kommando und damit die Verantwortung für die Aufsicht, Führung, Disziplin und Schulung des 320. Militärpolizeibataillons und seiner Kompanien, einschließlich der 372. Militärpolizeikompanie, hatte.

### **Der Beschuldigte Phillabaum wusste, dass Misshandlungen stattfanden.**

Der Beschuldigte Phillabaum wusste zweifellos von den Misshandlungen, die in verschiedenen Einrichtungen unter seinem Kommando begangen wurden. Er sagte: »Zu den kooperativen Bemühungen, verwertbare Informationen zu erhalten, gehörte, soweit mir bekannt und vom Militärischen Nachrichtendienst angeordnet, einigen Gefangenen die Kleidung zu verweigern, die Zigaretten zu rationieren und den Schlaf auf vier Stunden in einem 24-Stunden-Zeitraum zu begrenzen.« In Bezug auf Zellenblock 1 von Abu Ghraib sagte er: »Der Zweck dieses Flügels des Gefängnisses war es, die Gefangenen mit geheimdienstlichen Informationen (von anderen Gefangenen, WK) zu isolieren, damit sie diese bei den Verhören des Militärischen Nachrichtendienstes preisgeben würden« (Sewell Chan/Thomas E. Ricks, Iraq Prison Supervisors Face Army Reprimand, Probe of Interrogations May Bring More Charges, in: *The Washington Post*, 4. Mai 2004).

Am 12. Mai 2003 traten und schlugen vier Soldaten des 320. Militärpolizeibataillons, Untergebene von Oberstleutnant Jerry L. Phillabaum, mehrere Häftlinge, die das Lager Bucca durchliefen, und wurden gemäß dem Einheitlichen Militärgesetzbuch (UCMJ) angeklagt (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 7). Dieser Vorfall hätte ein deutlicher Hinweis für Oberstleutnant Jerry Phillabaum sein müssen, dass Misshandlungen stattfanden. Trotz dieses Falles einer dokumentierten Misshandlung unternahm der Beschuldigte Phillabaum nichts, um zu gewährleisten, dass der Rest seines Bataillons



geschult wird, um die Häftlinge ordnungsgemäß zu behandeln.

Der Beschuldigte Phillabaum wurde auch von anderen Vorkommnissen in Kenntnis gesetzt, wie der Fay/Jones-Bericht belegt: »Am 20. September 2003 schlugen und traten zwei Soldaten des Militärischen Nachrichtendienstes einen passiven, gefesselten Häftling, der verdächtig war, in einen Raketenanschlag vom 20. September 2003 auf Abu Ghraib verwickelt zu sein, bei dem zwei Soldaten getötet worden waren (...) Oberleutnant Sutton und seine Interne Einsatzgruppe (...) zeigten diesen Vorgang sofort an, wodurch beedigte Aussagen für Major Dinenna, 320. Militärpolizeibataillon S3, und Oberstleutnant Phillabaum, Kommandeur des 320. Militärpolizeibataillons, zur Verfügung standen« (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 71-72).

Mehrfache Fälle von Häftlingsflucht und Schießereien fanden unter der Aufsicht der 320. Militärpolizeibataillons in Abu Ghraib statt (vgl. Taguba-Bericht, a.a.O., S. 27-32). Insbesondere fügten vom Oktober bis Dezember 2003 Wachtkräfte der 372. Militärpolizeikompanie des 320. Militärpolizeibataillons mehreren Häftlingen in Zellenblock 1A von Abu Ghraib (siehe obige Liste von Vorkommnissen) »sadistische, grobe und böswillige Misshandlungen« zu (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 27-32). Insbesondere der Tod des Häftlings al-Jamadi am 4. November 2003 in Zellenblock 1B hätte Jerry Phillabaum ernsthaft alarmieren müssen. Die Art der Misshandlungen, die die Häftlinge von seinen direkten Untergebenen erfahren, zeigen, dass er mitbekommen haben muss, dass Misshandlungen stattfanden.

Das *Internationale Komitee des Roten Kreuzes* wies den Kommandeur von Abu Ghraib auf Misshandlungen hin, aber den Berichten der Gefangenen wurden weder Glauben geschenkt noch wurden sie angemessen untersucht. Der Beschuldigte Phillabaum sagte, dass ihm das *Internationale Komitee des Roten Kreuzes* von nackten Häftlingen berichtet habe. Er kontaktierte daraufhin sofort Oberstleutnant Stephen Jordan. Oberstleutnant Jerry Phillabaum behauptet weiterhin, dass Oberstleutnant Stephen Jordan zugegeben habe, dass es allgemeine Praxis sei, einige der Häftlinge nackt in den Zellen festzuhalten (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 64-65). Letztendlich unternahm der Beschuldigte Phillabaum nichts wegen der nackten Häftlinge. Der Fay/Jones-Bericht stellte fest, dass die Empfehlungen des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* vom Personal des Militärischen Nachrichtendienstes und der Militärpolizei sowie vom CJTF-7-Personal ignoriert wurden. Dem Bericht nach »machte weder die Führung noch CJTF-7 einen Versuch, die Behauptungen zu verifizieren« (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 119). Angesichts seiner Kenntnis über die Behandlung von Häftlingen hätte der Beschuldigte Phillabaum eine Art von Voruntersuchung initiieren müssen. Insbesondere da er zuständig war für Stabsgefreiten Graner, Feldwebel Frederick, Unteroffizier Davis, Obergefreite England, Stabsgefreite Harman, Stabsgefreiten Sivits und Stabsgefreite Ambuhl, also all jenen, die z.Z. wegen Häftlingsmisshandlung angeklagt sind.

**Der Beschuldigte Phillabaum versäumte es, die Misshandlungen zu verhindern und zu melden, und er versäumte es, seine Aufsichtspflicht auszuüben.**

Der Beschuldigte Phillabaum war verantwortlich für die Täter und zweifellos in einer Position, um die Misshandlungen verhindern zu können. Dies tat er jedoch nicht. Alle

Berichte stimmen hinsichtlich seiner Führungsschwächen überein, während er sich offensichtlich über das Muster der Misshandlung bewusst war, die seine Untergebenen begingen. Generalmajor Antonio Taguba befand, dass Oberstleutnant Jerry Philla- baum »ein extrem ineffektiver Kommandeur und Führer sei« (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 39). Seine Soldaten hätten wenig Kontakt mit ihm gehabt. Der Schlesinger-Bericht kommt zu demselben Schluss und nennt Oberstleutnant Jerry Philla- baum einen schwachen und ineffektiven Leiter (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 75).

Auch betont der Schlesinger-Bericht den Mangel an Führungsqualitäten des Angeklagten: »Das unabhängige Gremium stimmt mit den Ergebnissen von General- major Taguba bezüglich des Kommandeurs des 320. Militärpolizeibataillons in Abu Ghraib (Philla- baum) überein. Insbesondere findet das Gremium, dass er versäumt hat, für die ordnungsgemäße Schulung und Überwachung seiner Untergebenen zu sorgen, und dass er es versäumt hat, grundlegende Soldatenstandards, Tüchtigkeit und Rechenschaftspflicht zu etablieren und durchzusetzen. Er war nicht fähig, seine Auf- gaben so zu organisieren, dass er seine Mission in angemessener Weise erfüllte. Dadurch, dass er Standards, Taktiken und Pläne nicht an die Soldaten weitergegeben hat, verbreitete er ein Gefühl des stillschweigenden Einverständnisses bezüglich des schlechten Benehmens den Gefangenen gegenüber, und ein laxes und disfunktionales Befehlsklima breitete sich aus« (Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 44).

Der Beschuldigte Philla- baum ließ zu, dass in seiner Verantwortlichkeit schwer- wiegende Fehler gegenüber Häftlingen in Abu Ghraib geschahen. Es gab keine Anzei- chen, dass sofortige korrigierende Maßnahmen ergriffen wurden. In der Regel wurden Rechenschaftspflichten bei Standard-Betriebsverfahren (SOPs) und Taktischen Standard-Betriebsverfahren (TACSOPs) ignoriert oder nicht an die niedrigen Ränge weitergegeben (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 14-15).

Bei dem Besuch einer Delegation des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* ver- steckte das 320. Militärpolizeibataillon sechs bis acht »Geistergefangene«, die es für andere US-Regierungsstellen festhielt. Dieses betrügerische Manöver verstößt gegen die Armeedoktrin und verletzt internationales Recht (vgl. Taguba-Bericht, a.a.O., S. 27; vgl. obige Analyse). Als Kommandeur des 320. Militärpolizeibataillons hätte Oberstleutnant Jerry Philla- baum sicherstellen sollen, dass seine Soldaten die Armee- doktrin und internationales Recht befolgen.

Stabsunteroffizier Ivan L. Frederick II erzählte seiner Familie, dass er zu einem bestimmten Zeitpunkt seinen Vorgesetzten, den Beschuldigten Philla- baum, zur Seite gezogen und gefragt habe, was mit der Misshandlung von Gefangenen sei. Oberst- leutnant Jerry Philla- baums Antwort lautete laut Frederick: »Machen Sie sich darum keine Sorgen.« (Seymour M. Hersh, *Torture at Abu Ghraib. American soldiers brutali- ze Iraqis*, in: *The New Yorker*, 10. Mai 2004).

Generalmajor Antonio Taguba empfiehlt, dass Oberstleutnant Jerry L. Philla- baum von der Beförderungsliste entfernt wird, und listet die folgenden Untersu- chungsergebnisse auf (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 45ff):

»a. Versäumnis, ordnungsgemäß sicher zu stellen, dass Ergebnisse von, Empfeh- lungen für und Abschlussberichte zu Maßnahmen bezüglich zahlreicher Flucht- versuche und Schießereien über mehrere Monate hinweg ordnungsgemäß an

Untergebene verteilt und von ihnen verstanden wurden.

b. Versäumnis, die angemessenen Empfehlungen aus verschiedenen Untersuchungen nach Artikel 15-6 der Armeevorschriften zu implementieren, wie ausdrücklich von Brigadegeneralin Karpinski angewiesen.

c. Versäumnis, sicher zu stellen, dass Soldaten unter seinem direkten Kommando ordentlich in Internierungs- und Umsetzungsoperationen geschult wurden.

d. Versäumnis, sicher zu stellen, dass Soldaten unter seinem direkten Kommando die Schutzbestimmungen der Genfer Konvention, die sich auf Kriegsgefangene bezogen, kannten und verstanden.

e. Versäumnis, seine Soldaten, die in Zellenblock 1 der Hard Site in Abu Ghraib arbeiteten und sie ‚besuchten‘, ordnungsgemäß zu überwachen (BCCF).

f. Versäumnis, grundlegenden Soldatenstandards, Tüchtigkeit, Rechenschaftspflicht zu etablieren und durchzusetzen.

g. Versäumnis, eine angemessene Missionsanalyse durchzuführen und Aufgaben so zu organisieren, damit seine Mission erfüllt wurde.«

Der Beschuldigte Phillabaum hätte die bevorstehende Begehung von Häftlingsmisshandlungen verhindern können, wenn er sein Militärpolizisten ordnungsgemäß beaufsichtigt hätte, die in Abu Ghraibs Hard Site arbeiteten. Die Durchsicht von Logbüchern der Militärpolizei, Untersuchung von Computerdateien und die Inspektion von Einrichtungen hätten ihm das Ausmaß des Fehlverhaltens seiner Untergebenen zeigen können.

Obwohl er von manchen Vorgängen in Abu Ghraib wusste, hat der Beschuldigte Phillabaum keine Maßnahmen ergriffen, um die Häftlingsmisshandlungen zu verhindern oder die Verantwortlichen zu finden und zu bestrafen. Meistens akzeptierte er einfach, dass die Verweigerung von Kleidung und Schlaf Teil des Verhörverfahrens war, und versuchte nicht herauszufinden, was genau in Abu Ghraib geschah. Zahlreiche Zeugen berichten, dass Oberstleutnant Jerry Phillabaum selten zu sehen war. Angesichts der Tatsache, dass manche Täter bei der Misshandlung von Häftlingen Mitglieder des 320. Militärpolizeibataillons waren, und dass Oberstleutnant Jerry Phillabaum es versäumte, diese Misshandlungen zu verhindern, als er über bestimmte Vorfälle von schlechter Behandlung erfuhr, und genügend Informationen hatte, um über andere Bescheid zu wissen, sollte der Beschuldigte Phillabaum rechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Gemäß der Doktrin über Befehlsverantwortlichkeit sollte gegen ihn gemäß der §§ 4, 13 und 14 des VStGB auf Grund der gesetzeswidrigen Taten ermittelt werden, die von seinen Untergebenen begangen wurden.

### **Es gibt keine Anzeichen, dass strafrechtliche Schritte gegen den Beschuldigten Phillabaum unternommen werden.**

Trotz seiner offensichtlichen Verantwortung für das Stattfinden von Misshandlungen durch seine Untergebenen sind die einzigen Maßnahmen, die gegen den Beschuldigten Phillabaum ergriffen wurden, rein disziplinarisch. Im November 2003 erhielt er eine Rüge (*General Officer Memorandum of Reprimand*/GOMOR) von Brigadegeneralin Janis Karpinski wegen mangelnder Führungsqualitäten und für das Versäumnis, kei-

ne korrigierende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen zu haben, wie vom Brigadekommandeur angeordnet (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 41). Später, am 17. Januar 2004, suspendierte Brigadegeneralin Janis Karpinski Oberstleutnant Jerry Phillabaum von seinen Pflichten als Kommandeur des 320. Militärpolizeibataillons wegen Pflichtversummnis (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 41).

Trotz des schwerwiegenden Belastungsmaterials hinsichtlich seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Misshandlungen wurden allerdings keine strafrechtlichen Schritte gegen den Beschuldigten Phillabaum eingeleitet, und es werden auch keine erwogen.

#### 4.2.7 Beschuldigter Oberst Thomas M. Pappas

**T**homas M. Pappas ist Oberst der US-Armee. Seit dem 1. Juli 2003 ist er Kommandeur der 205. Militärnachrichtendienstbrigade, die im Irak stationiert ist. Vom 19. November 2003 bis 6. Februar 2004 war Oberst Thomas Pappas vom CJFT-7 als Kommandeur der Schutz- und Sicherheitskräfte für die Gefangenen in Abu Ghraib (*Force Protection and Security of Detainees of Forward Operating Base Abu Ghraib*) vorgesehen und übernahm daher die Taktische Kontrolle (TACON) über das Gefängnis von Abu Ghraib während dieser Zeit (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 31, 37; vgl. Taguba-Bericht, a.a.O., S. 15-16).

Der Beschuldigte Pappas trägt direkte Verantwortung gemäß § 8 VStGB für die Billigung und Anordnung von illegalen Verhörtechniken, die Straftaten darstellen. Er ist auch haftbar als militärischer Kommandeur gemäß VStGB. Im Wissen, dass seine Untergebenen solche Straftaten begingen, verstieß Oberst Thomas Pappas gegen die §§ 4, 13 und 14 des VStGB, indem er versäumte, die Straftaten zu verhindern (§4), die unter seinem Kommando stehenden Streitkräfte zu überwachen, um zu vermeiden, dass solche Straftaten begangen werden oder sich wiederholen (§13), und indem er es versäumte, die Straftaten, von denen er Kenntnis besaß, bei den entsprechenden Stellen oder seinen Vorgesetzten anzuzeigen (§14). Die Fakten, seine strafrechtliche Verantwortung betreffend, werden unten ausgeführt und liefern dem deutschen Staatsanwalt genügend Belastungsmaterial bezüglich der Schuld des Beschuldigten Pappas gemäß VStGB und der Notwendigkeit, seinen Fall zu untersuchen.

#### **Der Beschuldigte Pappas ist verantwortlich gemäß § 8 VStGB.**

Der Missbrauch von Hunden, um Vernehmungen zu unterstützen, indem Häftlingen eingeschüchtert werden, wurden von Oberst Thomas Pappas autorisiert und angeordnet. Er gab an, Generalmajor Geoffrey Miller hätte ihm erzählt, dass der Einsatz von Hunden in Verhören akzeptiert sei, und dass der Einsatz von Militärhunden sich in Guantánamo als nützlich erwiesen habe, um eine angemessene Atmosphäre bei Verhören zu schaffen. Der Beschuldigte Pappas bat um den Einsatz von Marinehunden, um Häftlinge einzuschüchtern, was auch auf der Weisungsbefugnis beruhte, die er meinte, von Generalleutnant Ricardo Sanchez diesbezüglich erhalten zu haben (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 58, 83, 87).

Solche Gesuche lösen eine direkte Verantwortung für die Anordnung, Veranlassung, Unterstützung oder Anstiftung zur Begehung von Kriegsverbrechen gemäß § 8 VStGB aus, und verlangen eine Untersuchung der direkten Verantwortung des Beschuldigten Pappas gemäß dieser Paragraphen, da es sehr wahrscheinlich ist, dass er seine Untergebenen aufforderte oder veranlasste, weitere illegale Verhörtechniken anzuwenden.

### **Der Beschuldigte Pappas ist gemäß der §§ 4, 13 und 14 VStGB verantwortlich.**

Oberst Thomas M. Pappas hatte effektive Befehlsgewalt über diejenigen, die die Misshandlungen begingen.

Als Kommandeur der 205. Militärnachrichtendienstbrigade und als Kommandeur von Abu Ghraib von November 2003 bis Februar 2004 kann die allgemeine Verantwortung des Beschuldigten Pappas über die US-Streitkräfte, die die Misshandlungen begingen, nicht in Frage gestellt werden. Viele Personen, die direkt in die Misshandlungen verwickelt waren, gehörten zur 800. Militärpolizeibrigade. Die FRA-GO 1108, die am 19. November 2003 ausgegeben wurde, ordnete die 800. Militärpolizeibrigade unter die Kontrolle der 205. Militärnachrichtendienstbrigade, so dass Oberst Thomas Pappas ermächtigt war, der Militärpolizei Anordnungen zu erteilen. Oberst Thomas M. Pappas hatte Befehlsgewalt über all diese Truppen und war daher verantwortlich für die Taten all seiner Untergebenen, insbesondere weil er wusste, dass in Abu Ghraib Kriegsverbrechen stattfanden (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 38-39; vgl. ebenso Brigadegeneral Mark Kimmit, *Coalition Provisional Authority Briefing* vom 12. Mai 2004<sup>15</sup>).

### **Der Beschuldigte Pappas wusste, dass Misshandlungen begangen wurden.**

Es liegen Beweise dafür vor, dass der Beschuldigte Pappas über das Muster der Misshandlungen, die seine Untergebenen begingen, Kenntnis hatte.

Erstens hat Oberst Thomas M. Pappas kontinuierlich die Zahl seiner wöchentlichen Besuche in Abu Ghraib erhöht, er blieb sogar gelegentlich, wie im September 2003, über Nacht, was dem erhöhten Nachdruck zur Informationsbeschaffung, der auf den Verhören lag, entsprach, und ab 16. November 2003 war er in Abu Ghraib wohnhaft (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 55).

Oberst Thomas M. Pappas kannte auch den Bericht des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes*, worin die Misshandlungen in Abu Ghraib dokumentiert wurden. Zwei Mal verweigerte er Delegationen des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* Zugang zu bestimmten Häftlingen. Außerdem erhielt er den Abschlussbericht des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* zu den Misshandlungen (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 66-67).

Der Beschuldigte Pappas berichtete Generalmajor Antonio Taguba, dass Geheimdienstoffiziere manchmal Militärpolizisten anwiesen, die Häftlinge nackt auszuziehen und sie in Vorbereitung auf Verhöre zu fesseln, wenn es dafür einen guten Grund gab

15 <http://www.globalsecurity.org/military/library/news/2004/05/mil-040512-dod01.htm>

(*Human Rights Watch*, a.a.O., S. 27), was seine Kenntnisse zu diesen Vorgängen belegt.

Oberst Thomas M. Pappas selbst wurde Zeuge des Todes eines Häftlings durch Misshandlungen. Am 4. November 2003 starb der irakische Häftling al-Jamadi in Abu Ghraib, während er in Handschellen mit dem Gesicht nach unten von einem CIA-Offizier und von Marinesoldaten befragt wurde. Die Autopsie zeigte, dass der Tod auf Grund eines Blutgerinnsels eintrat, das er sich durch Verletzungen bei seiner Festnahme zugezogen hatte (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 53). »Hauptmann Donald J. Reese, Kommandeur der 372. Militärpolizeikompanie, sagte, er wäre eines Nachts im November in einen Duschraum in einem Zellenblock des Gefängnisses gerufen worden, dort entdeckte er eine Gruppe von Geheimdienst-Mitarbeitern, die um den Körper eines blutigen Gefangenen herumstanden und darüber sprachen, was zu tun sei. Er sagte, Oberst Thomas M. Pappas, der Kommandeur des Militärischen Nachrichtendienstes im Gefängnis, wäre einer derjenigen gewesen, die dabei gewesen wären. Reese sagte aus, er hätte Pappas sagen hören: ‚Über den hier werde ich nicht allein stolpern.‘ Reese sagte, es seien keine Sanitäter gerufen worden und die Identität des Häftlings wurde nie eingetragen« (Jackie Spinner, Details of Cover-Up in Detainee’s Death Emerge, in: *The Agonist*, 24. Juni 2004).

### **Der Beschuldigte Pappas hat es versäumt, Misshandlungen zu verhindern und anzuzeigen, und seine Aufsichtspflicht auszuüben.**

Die Berichte der Generäle Antonio Taguba, George Fay und Anthony Jones sowie James Schlesinger stimmen in ihren Ergebnissen darüber überein, dass die Führungsqualitäten von Oberst Thomas Pappas schwach und ineffektiv sind, wodurch es zu wiederholten Misshandlungen kam.

Der Fay/Jones-Bericht führt auf Seite 120 folgendes zu den Versäumnissen bei Führungsqualitäten und Aufsichtspflicht des Beschuldigten Pappas aus:

- »Versäumte sicher zu stellen, dass das Gemeinsame Verhör- und Einsatzbesprechungszentrum (JIDC) seine Mission innerhalb der anzuwendenden Regeln, Vorschriften und angemessenen Verfahren unter Ausnutzung seiner Fähigkeiten voll erfüllte.
- Versäumte es, den JIDC ordentlich zu organisieren.
- Versäumte es, die notwendigen Kontroll- und Überwachungsmechanismen anzuwenden, um die Misshandlungen zu verhindern bzw. aufzudecken.
- Versäumte es, die für die Mission notwendige Schulung seiner Soldaten und Zivilisten durchzuführen.
- Zeigte schlechtes Urteilsvermögen, indem er Oberstleutnant Jordan in den frühen kritischen Stadien des JIDC in der Zuständigkeit für den JIDC beließ.
- Zeigte schlechtes Urteilsvermögen, indem Oberstleutnant Jordan im Nachspiel einer Schießerei, die als ‚Iraqi Police roundup‘ (IP roundup) bekannt wurde, in der Zuständigkeit beließ.
- Autorisierte unvorschriftsmäßig den Einsatz von Hunden während der Verhöre. Versäumte es, den Einsatz von Hunden ordnungsgemäß zu überwachen, um sicher zu stellen, dass diese einen Maulkorb trugen, nachdem er deren Einsatz unvorschriftsmäßig

Big zugelassen hatte.

■ Versäumte es nach dem Bericht des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* über Misshandlungen, die geeigneten Schritte zu ergreifen.

■ Versäumte es, entschlossene Maßnahmen gegen Soldaten zu ergreifen, die gegen die Regeln für ICRP- und CJTF-7-Verhöre sowie gegen die Regeln der Widerstandsabwehr-Vorschriften und die Genfer Konventionen verstoßen hatten.

■ Versäumte es, ordnungsgemäß an höhere Stellen weiterzuleiten, dass seine Brigade ihre Aufgaben wegen mangelnder Arbeitskräfte und/oder Ausstattung nicht erfüllen konnte. Ließ zu, dass seine Soldaten und Zivilisten im JIDC übermäßigem Druck von Seiten höherer Stellen ausgesetzt waren.

■ Versäumte es, eine geeignete Koordination von Militärischen Nachrichtendienst und Militärpolizei auf Brigadeebene zu etablieren, was die Verwirrung vermindert hätte, die viel zur Schaffung einer dem Missbrauch Vorschub leistenden Umgebung in Abu Ghraib beitrug.«

Auch besagt der Taguba-Bericht, dass Oberst Thomas Pappas »es versäumte, sicher zu stellen, dass Soldaten unter seinem direktem Kommando ordentlich in Vorschriften für Verhörführung geschult wurden und sie befolgten; er versäumte sicher zu stellen, dass Soldaten unter seinem direkten Kommando die Schutzvorschriften bezüglich Kriegsgefangener, die die Genfer Konventionen Häftlingen gewähren, kannten, verstanden und befolgten; er versäumte es, seine Soldaten, die in Zellenblock 1 der Hard Site in Abu Ghraib arbeiteten oder ihn ‚besuchten‘, ordnungsgemäß zu überwachen« (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 45).

Der Fay/Jones-Bericht deckte auf, dass der Beschuldigte Pappas »keiner spezifischen untergeordneten Einheit den Auftrag erteilte, für die Verhöre in Abu Ghraib verantwortlich zu sein, und stellte nicht sicher, dass eine Kommandokette des Militärischen Nachrichtendienstes in Abu Ghraib etabliert wurde. Die Abwesenheit effektiver Führung trug als ein Faktor dazu bei, dass sowohl die gewaltsamen/sexuellen Missbrauchs-Vorkommnisse als auch die Missverständnisse/Verwirrungen nicht eher aufgedeckt wurden und etwas dagegen getan wurde« (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 5, 17).

Einmal »beschloss eine Soldatin, einen männlichen Häftling als Strafe für unkooperatives Verhalten auszuziehen – jedes Mal, wenn der Häftling einen Soldaten berührte, wurde ihm ein Kleidungsstück ausgezogen (...) Die Soldatin zwang dann den Häftling, so durch das Lager zu gehen (...) Oberst Pappas überließ es Oberstleutnant Jordan, die Angelegenheit zu handhaben« (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 91).

Der Schlesinger-Bericht besagt, dass er mit all diesen Ergebnissen des Fay/Jones-Berichts in Bezug auf den Beschuldigten Pappas übereinstimmt (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 15).

Solche wiederholten Versäumnisse führten zur wiederholten Begehung von Kriegsverbrechen, die § 8 VStGB verletzen. Die Verantwortlichkeit des Beschuldigten Pappas gemäß der §§ 4, 13 und 14 VStGB, in denen die Verantwortlichkeit der Vorgesetzten für die Begehung von Straftaten durch ihre Untergebenen geregelt ist, kann nicht in Frage gestellt werden und sollte untersucht werden.

## **Es gibt keine Anzeichen, dass strafrechtliche Schritte gegen den Beschuldigten Pappas unternommen werden.**

Obwohl es außer Frage steht, dass der Beschuldigte Pappas eine Schlüsselrolle bei den Misshandlungen in Abu Ghraib spielte, sind keine disziplinarischen und keine strafrechtlichen Schritte gegen ihn eingeleitet worden. Er ist noch nach wie vor Kommandeur der 205. Militärnachrichtendienstbrigade.

### **4.2.8. Beschuldigter Stephen L. Jordan**

**S**tephen L. Jordan ist Oberstleutnant der US-Armee. Er war seit dem 17. September 2003 der Direktor des Gemeinsamen Verhör- und Einsatzzentrums (*Joint Interrogation and Debriefing Center/JIDC*) in Abu Ghraib, dem alle Vernehmungsbeamten unterstanden, und ist Verbindungsoffizier der 205. Militärnachrichtendienstbrigade (vgl. Taguba-Bericht, a.a.O., S. 45; Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 43).

Der Beschuldigte Jordan und die US-Streitkräfte unter seinem Kommando waren verantwortlich für die Begehung von zahlreichen Kriegsverbrechen, die gegen internationales Recht und das VStGB verstoßen. Er ist als militärischer Befehlshaber gemäß VStGB haftbar. Im Wissen, dass seine Untergebenen solche Straftaten begingen, verstieß Oberstleutnant Stephen L. Jordan gegen die §§ 4, 13 und 14 VStGB, indem er es versäumte, die Straftaten zu verhindern (§4), diejenigen unter seinem Kommando zu überwachen, um zu vermeiden, dass diese Straftaten geschahen oder sich wiederholten (§13), und indem er es versäumte, diese Straftaten, von denen er wusste, bei den entsprechenden Stellen oder seinen Vorgesetzten anzuzeigen (§14). Die Fakten bezüglich seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden unten ausgeführt und liefern dem deutschen Staatsanwalt genügen Belastungsmaterial hinsichtlich der Schuld des Beschuldigten Jordan gemäß VStGB und der Notwendigkeit, seinen Fall zu untersuchen.

**Der Beschuldigte Jordan ist nach §§ 4, 13 und 14 VStGB verantwortlich.**

**Der Beschuldigte Jordan hatte effektive Befehlsgewalt über diejenigen, die die Misshandlungen verübten.**

Oberstleutnant Stephen Jordan hatte klare Befehlsgewalt über das Gemeinsame Verhör- und Einsatzzentrum (JIDC) in Abu Ghraib. Er wurde dem JIDC zunächst zugeteilt, als Oberst Thomas Pappas im September 2003 Oberst Boltz bat, ihm einen Oberstleutnant zuzuteilen, der das gerade im Aufbau befindliche JIDC leiten könnte. »Da Oberstleutnant Jordan zur Verfügung stand, teilte Oberst Boltz ihn nach Abu Ghraib ein, um das JIDC zu leiten« (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 42-43). In den Zeu- genaussagen von Oberst Thomas Pappas, Oberst Boltz, Major William und Major Potter bestanden alle darauf, dass Oberstleutnant Stephen Jordan der Kommandeur des JIDC war. Der Beschuldigte Jordan benahm sich auch so, als sei er es. Der für die



Militärpolizei zuständige Oberstleutnant Jerry Phillabaum hielt ebenfalls Oberstleutnant Stephen Jordan für zuständig und verhandelte direkt mit ihm (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 43).

Er wurde am 19. November 2003 offiziell Stellvertretender Direktor des JIDC (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 12).

### **Der Beschuldigte Jordan wusste, dass Misshandlungen stattfanden.**

Es liegen Beweise vor, dass der Beschuldigte Jordan Kenntnis von dem Muster der Misshandlungen hatte, das von seinen Untergebenen in Abu Ghraib ausgeübt wurde. Dokumente und Zeugenaussagen zeigen, dass er persönlich Zeuge von Misshandlungen wurde, und daher wusste, dass sie stattfanden.

Hauptmann Donald J. Reese, der Gefängnisvorsteher von Abu Ghraib, bemerkte, dass »Oberstleutnant Jordan sehr in den Verhörprozess verwickelt und in die täglichen Aktivitäten war, die stattfanden« (vgl. Hauptmanns Donald J. Reese beeidigte Aussage und Befragung vom 18. Januar 2004 im Appendix des Taguba-Berichts, a.a.O.<sup>16</sup>).

Der Beschuldigte Jordan wurde Zeuge vom Tod eines Häftling infolge von Verletzungen. Am 4. November 2003 starb der irakische Häftling al-Jamadi in Abu Ghraib, während er in Handschellen mit dem Gesicht nach unten von einem CIA-Offizier und Navy-SEAL-Soldaten befragt wurde. Die Autopsie ergab, dass der Tod infolge eines Blutgerinnsels eintrat, dass von Verletzungen verursacht wurde, die er sich bei seiner Festnahme zugezogen hatte. Oberstleutnant Stephen Jordans Anwesenheit bei dem Vorfall in einer Duschkabine, ist durch den Fay/Jones-Bericht belegt (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 53). Außerdem ist er in die Veruschung des Todes des Häftlings verwickelt. Hauptmann Donald J. Reese sagte bei einer Anhörung aus, dass der Beschuldigte Jordan angeordnet hatte, den Körper auf Eis zu legen (Jackie Spinner, MP Captain Tells of Efforts to Hide Details of Detainee's Death, in: *The Washington Post*, 24. Juni 2004). Die Leiche des Häftlings wurde später auf einer Trage entfernt, so dass es aussah, als sei er krank. Der Beschuldigte Jordan war bei diesem Vorfall dabei und damit klar involviert (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 53).

Am 24. November 2003, nach einer Schießerei, in die die Militärpolizei verwickelt war, wurde Oberstleutnant Stephen Jordan die Zuständigkeit für das überlassen, was als »Iraqi Police roundup« (IP Roundup) bekannt wurde. Der Beschuldigte Jordan beauftragte die Vernehmungsbeamten, die irakische Polizei zu verhören (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 84). Die irakischen Polizisten wurden von Militärpolizisten inhaftiert, in Anwesenheit von weiblichen Soldaten und Dolmetschern im Flur ausgezogen und durchsucht. Die Iraker wurden in verschiedenen Entkleidungsstadien, auch nackt, über einen längeren Zeitraum festgehalten und vernommen. Militärhunde wurden ohne Genehmigung eingesetzt, um sie während der Vernehmung einzuschüchtern. Diese Vorfälle geschahen unter der persönlichen und direkten Aufsicht von Oberstleutnant Stephen Jordan.

Des weiteren wurde Oberstleutnant Stephen Jordan spätestens im Oktober/November 2003 über die Misshandlungen und Verstöße gegen die Genfer Kon-

16 <http://usnews.com/usnews/news/articles/040709/Pappas.pdf>

ventionen informiert, als er eine Kopie des Berichts des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* erhielt. Er half sogar bei der Formulierung einer Antwort auf das Memorandum des IKRK (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 65). Seine vollständige Kenntnis der Misshandlungen kann nicht bestritten werden.

**Der Beschuldigte Jordan hat es versäumt, die Misshandlungen zu verhindern und anzuzeigen, und er hat es versäumt, seine Aufsichtspflicht auszuüben.**

Die Berichte der Generäle Antonio Taguba, George Fay und Anthony Jones sowie James Schlesinger stimmen alle in ihren Ergebnissen überein, dass die Führungsqualitäten von Oberstleutnant Stephen Jordan schwach und ineffektiv waren, was zu dem Misshandlungsmuster führte.

In Hinblick auf den oben erwähnten Vorfall mit der irakischen Polizei besagt der Fay/Jones-Bericht, dass der Beschuldigte Jordan die Situation hätte kontrollieren und Maßnahmen ergreifen müssen, um ordnungsgemäße Standards durchzusetzen, was er nicht tat. Der Bericht kommt zu dem Schluss: »Oberstleutnant Jordan ist verantwortlich, weil er die chaotische Situation zuließ, die nicht genehmigte Nacktheit und die daraus resultierenden Demütigungen und die Misshandlungen durch Militärhunde, die in jener Nacht stattfand. Oberstleutnant Jordan hätte sich die Anordnung einholen müssen, die Vernehmungs- und Widerstandsabwehrvorschriften (ICRP) außer Kraft zu setzen – schriftlich oder per Email, wenn nicht anders möglich. Die Umstände, die in jener Nacht auftraten, mit der stillschweigenden Billigung durch Oberstleutnant Jordan, können als verursachender Faktor angesehen werden, der die Misshandlungen vorbereitete, die in den Tagen nach der Schießerei und dem IP roundup folgten« (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 56).

Oberstleutnant Stephen Jordan war sich auch der Situation bewusst, als zwei Soldaten einen nackten Häftling durch das Lager laufen ließen. Der Vorgesetzte der beiden Soldaten bemerkte gegenüber dem Beschuldigten, dass, einen halbnackten Häftling durch das Lager laufen zu lassen einen Aufstand verursachen könnte. Oberstleutnant Stephen Jordan entfernte diese Soldaten allerdings nur vorübergehend vom Vernehmungsdienst. General George Fay ist überzeugt, dass das Versäumnis, unterschiedener vorzugehen, dem JIDC nicht den Eindruck vermittelte, dass weitere Misshandlungen nicht toleriert würden (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 91).

Der Beschuldigte Jordan gestattete auch Mitarbeitern anderer Regierungsbehörden (*Other Government Agencies/OGA*, die fast ausschließlich aus CIA-Personal bestanden; vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 118), Verhöre in Abwesenheit von Armeepersonal durchzuführen (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 44). Vor dieser Genehmigung war es JIDC-Vorschrift gewesen, dass ein Armeevernehmungsbeamter einen OGA-Vertreter begleiten musste, wenn er einen der Häftlinge vernehmen wollte, der auch vom Militärischen Nachrichtendienst befragt wurde (vgl. Fay/Jones, a.a.O., S. 44). Die fehlende Einhaltung der Regeln bei OGA-Aktivitäten, einschließlich der Vernehmung von »Geistergefangenen«, beseitigte in den Köpfen der Soldaten und Zivilisten die Notwendigkeit, Armeeregeln zu befolgen (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 44-45). Daran änderte sich auch nichts, nachdem Oberstleutnant Stephen Jordan einen »Gei-

stergefangenen« tot auffand, der mit dem Gesicht nach unten und mit den Händen auf dem Rücken in Handschellen gefesselt in einer Duschkabine lag (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 53).

Der Fay/Jones-Berichts kommt zu dem Schluss, dass der Beschuldigte Jordan »es versäumte, die notwendigen Kontroll- und Überwachungsmechanismen zu etablieren, um die Misshandlungen zu verhindern und aufzudecken; er vernachlässigte seine Pflichten, indem er es versäumte, Ordnung zu schaffen und die ordnungsgemäße Durchführung der Vernehmungs- und Widerstandsabwehrvorschriften (ICRP) während des Vorfalls mit der irakischen Polizei (IP roundup) durchzusetzen, was zu einer chaotischen Situation beitrug, in der die Häftlinge misshandelt wurden; er versäumte es, den nicht genehmigten Einsatz von Hunden und die Demütigung von Häftlingen zu unterbinden, die aus keinem akzeptablen Grund nackt festgehalten wurden, während er als führender Offizier verantwortlich war; er versäumte es, die kritischen Informationen über dem Bericht des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* präzise und zeitgerecht an seine vorgesetzten Offiziere weiterzugeben« (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 121).

Der Schlesinger-Bericht befand, dass die Führungsprobleme des Beschuldigten Jordan es zuließen, dass die Misshandlungen in Abu Ghraib stattfanden (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 15). Oberstleutnant Stephen Jordan war ein schwacher und ineffektiver Leiter, der keine Erfahrung mit Vernehmungsverfahren hatte (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 67-68, 75; vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 44).

Der Beschuldigte Jordan hat es versäumt, geeignete Schulung und Überwachung für das Personal, das dem Gemeinsamen Verhör- und Einsatzzentrum zugeteilt war, anzubieten, grundlegende Standards und Rechenschaftspflichten zu etablieren und sicher zu stellen, dass den Häftlingen der unter den Genfer Konventionen gewährte Schutz zuteil wurde. Eine ordentliche Schulung und Überwachung hätten die Misshandlungen in Abu Ghraib verhindern können (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 121, vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 68, 75). Dadurch, dass Standards, Taktiken und Pläne den Soldaten nicht vermittelt wurden, erweckte Oberstleutnant Stephen Jordan den Eindruck des stillschweigenden Einverständnisses mit den Misshandlungen an den Gefangenen (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 75). Der Beschuldigte Jordan hat keine Verhaltensregeln eingeführt oder durchgesetzt, was zu einem laxen und disfunktionalen Kommandoklima führte (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 75). General Antonio Taguba impliziert, dass Oberstleutnant Stephen Jordan entweder direkt oder indirekt für die Misshandlungen in Abu Ghraib verantwortlich ist (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 48).

Der Fay/Jones-Bericht befand, der Beschuldigte Jordan habe es verabsäumt, seiner Verantwortung als Chef des JIDC gerecht zu werden. Oberstleutnant Stephen Jordan hat die Anforderungen an die Militärpolizei und den Militärischen Nachrichtendienst nicht durchgesetzt, dass Soldaten und Einheiten den Regeln der Genfer Konventionen gehorchen. Oberstleutnant Stephen Jordan ließ es zu, dass die Grenzen zwischen Militärpolizei und Militärischem Nachrichtendienst verwischten, als in Vernehmungsverfahren ungeschulte Militärpolizisten eingesetzt wurden, um »Vernehmungen zu ermöglichen«, indem Isolation, Schlafentzug und andere Arten, Gefangene zu demütigen, eingesetzt wurden (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 13).

Zusätzlich führt der Taguba-Bericht an, dass der Beschuldigte Jordan gegenüber dem Untersuchungsteam falsche Angaben gemacht hat (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 45) und der Fay/Jones-Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Beschuldigte Jordan betrügerisch sei (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 121). Er habe seine Erinnerung an Fakten, Aussagen und Vorfälle, die oft von der Version anderer abwich, immer so erzählt, dass sie Schuld und Verantwortlichkeit umgingen (Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 121).

Solche sich wiederholenden Versäumnisse führten zur wiederholten Begehung von Straftaten, die § 8 VStGB verletzen. Die Verantwortung des Beschuldigten Jordan gemäß der §§ 4, 13 und 14 VStGB, worin die Vorgesetztenverantwortlichkeit für die Begehung von Straftaten durch ihre Untergebenen geregelt ist, kann nicht in Frage gestellt werden und sollte untersucht werden.

### **Es gibt keine Anzeichen dafür, dass strafrechtliche Schritte gegen den Beschuldigten Jordan unternommen werden.**

Obwohl nach allen Berichten der Beschuldigte Jordan eine große Rolle bei den Miss-handlungen in Abu Ghraib spielte, sind keine disziplinarischen und vor allem keine strafrechtlichen Schritte gegen ihn eingeleitet worden.

#### **4.2.9. Beschuldigter Geoffrey Miller**

**G**eoFFrey Miller ist Generalmajor der US-Armee. Er war von November 2002 bis April 2004 Kommandeur der *Joint Task Force-Guantanamo* (JTF-GTMO) und wurde dann Stellvertretender kommandierender General, zuständig für die inhaftierten Personen im Irak. Diesen Position hat er auch zur Zeit inne (US-Verteidigungsministerium, Department of Defense News Release, 20. September 2002; Kathleen T. Rhem, Bush Shows »Deep Disgust« for Apparent Treatment of Iraqi Prisoners, in: *American Forces Press Service*, 30. April 2004). Als Kommandeur von JTF-GTMO hatte Generalmajor Geoffrey Miller die Aufsicht sowohl über den Militärischen Nachrichtendienst als auch die Militärpolizei. Im Irak ist Generalmajor Geoffrey Miller verantwortlich für alle mit Häftlingen zusammenhängenden Operationen, Vernehmungsoptionen und juristischen Operationen für die Koalitionsstreitkräfte im Irak (Jim Garamone, General »Guarantees« Protection Under Geneva Conventions, in: *American Forces Press Service*, 8. Mai 2004). Auf beiden Posten hat sich der Beschuldigte Miller Verstößen gegen das VStGB schuldig gemacht.

Der Beschuldigte Miller ist direkt für Verstöße gegen § 8 VStGB verantwortlich, weil er persönlich gesetzeswidrige Verhörtechniken zuließ und seine Untergebenen zur Begehung von Kriegsverbrechen veranlasste, dabei unterstützte und dazu anstiftete. Er ist auch haftbar als militärischer Kommandeur gemäß § 4 VStGB für das Versäumnis, Straftaten, von denen er wusste, dass sie verübt wurden oder verübt werden sollten, nicht verhindert zu haben. Generalmajor Geoffrey Miller ist auch haftbar für Verstöße gegen §§ 13 und 14 VStGB wegen des Versäumnisses, die unter seinem Kommando Stehenden nicht genügend überwacht zu haben, und die Straftaten, von denen er wusste, nicht an die entsprechenden Stellen gemeldet zu haben.

## **Des Beschuldigte Millers direkte Verantwortung für Kriegsverbrechen.**

Generalmajor Geoffrey Millers Aufgabe in Guantánamo war es, »die Haft- und nachrichtendienstlichen Funktionen zu integrieren, um verwertbare Informationen für die Nation zu produzieren (...) operationale und strategische Informationen, die den (USA) helfen würden, den globalen Krieg gegen den Terror zu gewinnen« (Zeugenaussage von General Geoffrey Miller gegenüber Senator Ben Nelson bei der Anhörung des Streitkräfteausschusses des US-Senats, 19. Mai 2004). Der Beschuldigte Miller vereinigte das Kommando über die Einheiten des Militärischen Nachrichtendienst und der Militärpolizei, und hielt sie zur Zusammenarbeit an, um Häftlinge für Vernehmungen »weich zu machen«.

Unter Generalmajor Geoffrey Millers Anleitung wurden Häftlinge von der Außenwelt abgeschottet und Journalisten bekamen erst Zugang zu den Häftlingen, nachdem diese entlassen waren.

Am 2. Dezember 2002, kurz nachdem der Beschuldigte Miller Guantánamo übernommen hatte, stimmte der Beschuldigte zu 1), Donald H. Rumsfeld, zusätzlichen Vernehmungstechniken zu, die über die Bestimmungen des Armeefeldhandbuchs hinausgingen, darunter Sack über den Kopf stülpen, Stresspositionen, Entkleiden, Zwangsrasur, Ausnutzen persönlicher Phobien (z.B. Hunde), Isolation bis zu 30 Tage, milder, nicht verletzend körperlicher Kontakt (z.B. Angrabschen, Sticheln und leichtes Stoßen) und Entfernung aller trostgebender Gegenstände, darunter religiöse Gegenstände (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., Appendices E, F). In der Folge führte der Beschuldigte Miller eine Reihe von Techniken ein, um die Häftlinge »weich zu machen«, so dass sie verwertbare Informationen lieferten, dazu gehörten Schlafentzug, verlängerte Isolation, simuliertes Ertränken, die Häftlinge wurden gezwungen, in Stresspositionen zu stehen oder zu hocken und wurden extremer Hitze oder Kälte ausgesetzt (Trevor Royle, Rumsfeld's Soulmate at the Heart of Culture of Brutality, in: *Sunday Herald*, 16. Mai 2004; Hersh, a.a.O., S. 14). Der Beschuldigte zu 1), Donald H. Rumsfeld, zog die Genehmigung für die umstrittenen Techniken am 15. Januar 2003 zurück; unter Generalmajor Geoffrey Millers Regime in Guantánamo wurden diese Techniken angeblich nur an zwei Häftlingen eingesetzt (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 8).

Berichte von entlassenen Häftlingen erzählen allerdings eine andere Geschichte. Entlassene Häftlinge sagten aus, dass sie in engen Fesseln in schmerzhaften Stresspositionen mehrere Stunden hintereinander verharren mussten, was tiefe Fleischwunden und dauernde Vernarbung verursachte; dass sie von Hunden ohne Maulkorb bedroht wurden; Zwangsentkleidung erlitten; nackt fotografiert wurden; sie waren wiederholter Zwangsdurchsuchung von Körperöffnungen ausgesetzt; wurden absichtlich extremer Hitze und Kälte ausgesetzt, mit dem Zweck, Leiden zu verursachen; sie wurden 24 Stunden am Tag in schmutzigen Käfigen gehalten, ohne Bewegungsmöglichkeit und Hygieneeinrichtungen; ihnen wurde der Zugang zu medizinischer Hilfe verweigert; angemessene Nahrung, Schlaf und Kontakt mit Familie und Freunden wurde vorenthalten und sie hatten keine Informationen über ihre Lage. Zudem wurden ihnen brutale Schläge von der Interne Einsatzgruppe (*Extreme Reaction Force/ERF*) zugefügt.

Nachfolgend ein Beispiel dafür, wie die ERF operierte: Nationalgardist Sean Baker wurde von der ERF im November 2002 misshandelt, als er Undercover als Häftling nach Guantánamo eingeschleust wurde. Ihm wurde befohlen, einen orangefarbenen Overall anzuziehen und unter eine Kojen in der Zelle zu kriechen. »Sie (ERF-Mitglieder) ergriffen meine Arme, meine Beine, verdrehten mich, und leider gelangte eine Person von hinten auf meinen Rücken und drückte mich nach unten, während ich auf dem Bauch lag. Dann langte er – die gleiche Person – um mich herum und begann, mich zu würgen und meinen Kopf auf den Stahlboden zu drücken. Nach einigen Sekunden, 20 oder 30 Sekunden, was mir wie eine Ewigkeit erschien, weil ich nicht atmen konnte, verfiel ich in Panik ...« Sean Baker wurde in ein Krankenhaus in Virginia evakuiert und später in ein Armeekrankenhaus gebracht, wo seine traumatische Hirnverletzung behandelt wurde. Er blieb dort 48 Tage. Seitdem wird er von epileptischen Anfällen heimgesucht (Rose, a.a.O., S. 72-74; *Associated Press*, Report Details Guantánamo Abuses, 4. November 2004; *Center for Constitutional Rights*, a.a.O., FN 2).

Eine interne Untersuchung zu den Foltervorwürfen, die von US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, initiiert wurde, ergab acht Fälle von Missbrauch. Der untersuchende Offizier befragte allerdings keine Häftlinge (*Human Rights Watch*, a.a.O., S. 19). Entlassene Häftlinge berichten, dass interne Kameraaufnahmen, Fotos und Videobänder von den Verhören existierten, die die Misshandlungen bestätigen können, da sie regelmäßig gefilmt wurden (*Human Rights Watch*, a.a.O., S. 19).

Die obigen Fakten zeigen, dass der Beschuldigte Miller direkt für das Anordnen, Veranlassen, Unterstützen und Anstiften von Kriegsverbrechen haftbar ist.

Generalmajor Geoffrey Miller wurde im August 2003 von den Vereinigten Stabschefs der US-Streikkkräfte in den Irak geschickt, um dort »die Möglichkeiten zu erkunden, schnell von den Internierten verwertbare Informationen zu erlangen«. Kurz nach diesem Besuch des Beschuldigten Miller geschahen die schwersten Misshandlungen in Abu Ghraib.

Generalmajor Geoffrey Millers Bericht an Generalleutnant Ricardo Sanchez konzentrierte sich auf die Integration, Synchronisation und Zusammenlegung, auf Verhöroperationen und Haftverfahren sowie die Vernehmungsbehörden im Irak (vgl. Taguba-Bericht, a.a.O., S. 8). Er brachte die taktische Richtlinien für Guantánamo vom 16. April 2003 in den Irak und empfahl sie CJTF-7 als mögliches Modell für eine kommandoweite Politik (vgl. Schlesinger-Bericht, a.a.O., S. 9).

Der Taguba-Bericht kritisiert viele Empfehlungen des Beschuldigten Miller. Generalmajor Geoffrey Millers Team verwendete Operationsverfahren aus Guantánamo als Grundlinien für seine Beobachtungen und Empfehlungen für den Irak. Generalmajor Antonio Taguba hat herausgestellt, dass der nachrichtendienstliche Wert der Informationen von Guantánamo sich von denen im Irak unterscheidet. Es gibt irakische Kriminelle, die in Abu Ghraib festgehalten werden, von denen man nicht annimmt, dass sie Terroristen oder Mitglieder von Al Kaida, Anser Al Isalm und/oder der Taliban sind. Er merkt an, dass die Empfehlungen von Generalmajor Geoffrey Millers Team, dass »die Wachmannschaft aktiv in die Schaffung von Bedingungen eingebunden ist, die die erfolgreiche Ausbeute von Internierten fördern sollen«, »in Konflikt mit (...) Armeevorschriften (AR 190-8) zu stehen« scheint, »dass die Militärpolizei nicht an Vernehmungen teilnimmt, die vom Militärischen Nachrichtendienst

überwacht werden« und schlussfolgert, »Militärpolizei sollte nicht eingebunden werden, um günstige Bedingungen für anschließende Befragung zu schaffen. Diese Aktiven (...) stehen ganz klar einem reibungslosen Ablauf in einer Haftanstalt entgegen« (Taguba-Report, a.a.O., S. 8).

Der Beschuldigte zu 7), Oberst Thomas M. Pappas, Kommandeur von Abu Ghraib, berichtete, dass Generalmajor Geoffrey Miller ihm in Guantánamo erzählt habe, dass sie Militärhunde einsetzten, und dass der Hundeeinsatz effektiv war, um eine günstige Atmosphäre für Befragungen zu schaffen. Er sagte auch, dass Miller angedeutet habe, dass der Einsatz von Hunden »mit oder ohne Maulkorb« in Zellen, wohin die Gefangenen zum Verhör gebracht wurden, »okay« sei (Smith, a.a.O.). In einer Aussage vom 11. Februar sagte Oberst Thomas Pappas, »Taktiken und Verfahren, die vom Gemeinsamen Verhör- und Einsatzzentrum in Abu Ghraib in Bezug auf Häftlingsoperationen festgelegt wurden, wurden als spezifisches Ergebnis nach einem Besuch« von Generalmajor Geoffrey Miller erlassen. Laut Generalmajor Geoffrey Miller empfahl er seinem Team eine Strategie, den Operationszeitplan der Hundeteams so zu erstellen, dass Hunde zugegen waren, wenn die Häftlinge wach waren, und nicht, wenn sie schliefen (vgl. Fay/Jones-Bericht, a.a.O., S. 58).

Der Beschuldigte Miller erzählte angeblich Brigadegenerälin Janis Karpinski, dass Häftlinge wie Hunde behandelt werden sollten (*Reuters*, Abu Ghraib General Says Told Prisoners »Like Dog«, 15. Juni 2004).

Der Beschuldigte Miller ist direkt haftbar für Kriegsverbrechen gemäß § 8 VStGB für das Betreiben, Veranlassen, Unterstützen und Anstiften zu obigen Kriegsverbrechen.

### **Des Beschuldigten Millers Verantwortlichkeit als militärischer Kommandeur gemäß der §§ 4, 13 und 14 VStGB.**

#### **Der Beschuldigte Miller hatte effektiv Befehlsgewalt über diejenigen, die die Misshandlungen begingen.**

Als Kommandeur von Guantánamo hatte Generalmajor Geoffrey Miller tatsächliche Autorität über alles untergeordnete Militärpersonal in Guantánamo von November 2002 bis April 2004.

#### **Der Beschuldigte Miller wusste von Straftaten, die begangen wurden oder begangen werden würden.**

Bevor der Beschuldigte Miller in Guantánamo ankam, hatte das *Internationale Komitee des Roten Kreuzes* mehrere Besuche vor Ort durchgeführt und sich über die Bedingungen beschwert. Am 15. April 2002 schickte *amnesty international* der US-Regierung ein 62-seitiges Memorandum seiner Beschwerden über die Behandlung von Häftlingen in Guantánamo Bay, worin *amnesty international* seiner Sorge über die Haftbedingungen Ausdruck verlieh und kritisierte, dass ihm der Zugang zu den Gefangenen verwehrt sei (Katharine Seelye, *A Nation Challenged: Prisoners. U.S. Treatment of War Captives is Criticized*, in: *The New York Times*, 15. April 2002). Ein Anwalt der Armeereserve sag-

te, dass er und andere Anwälte Ende 2002 ein detailliertes Memorandum über die Verstöße gegen die Genfer Konventionen und das Anti-Folter-Bundesstatut an die führenden Offiziere in Guantánamo verfasst, aber keine Antwort erhalten hätten (Hersh, a.a.O., S. 7). Auch der Vorfall mit dem Nationalgardisten Sean Baker hätte Generalmajor Geoffrey Miller darauf aufmerksam machen müssen, dass während seiner ersten Monate in Guantánamo exzessive Gewalt gegen Häftlinge eingesetzt wurde.

Am 10. Oktober 2003 führte das *Internationale Komitee des Roten Kreuzes* mehr als 500 Interviews in Guantánamo durch, bevor sie Generalmajor Geoffrey Miller und seine höchsten Assistenten trafen. Das *Internationale Komitee des Roten Kreuzes* gab seiner Sorge Ausdruck sowohl bezogen auf den Mangel an einem Rechtssystem für Häftlinge, den fortwährenden Gebrauch von Stahlkäfigen, den »exzessive Gebrauch« von Isolation als auch die nicht vorgenommenen Repatriierung von Häftlingen. Das *Internationale Komitee des Roten Kreuzes* hatte den Eindruck, dass die Vernehmungsbeamten zu viel »Macht über die Grundbedürfnisse der Häftlinge hatten (...) Die Vernehmungsbeamten hatten völlige Kontrolle über den Grad der Isolation, in der die Häftlinge gehalten wurden, die Menge der Trostgegenstände, die die Häftlinge erhalten konnten, und den Zugang zu Grundbedürfnissen der Häftlinge.« Der Beschuldigte Miller wurde wegen des IKRK-Berichts aufgebracht und sagte den Vertretern des *Internationalen Komitee des Roten Kreuzes*, dass die Verhörtechniken sie nichts angingen. Das *Internationale Komitee des Roten Kreuzes* erwiderte Generalmajor Geoffrey Miller, dass diese Methoden und die Länge der Verhöre nötigend wären und eine »kumulative Wirkung« auf die geistige Gesundheit der Häftlinge hätten. Die Stahlkäfige seien zusammen mit der Hochsicherheitseinrichtung und den Isolationstechniken eine harte Behandlung (Scott Higham, A Look Behind the »Wire« at Guantánamo. Defense Memos Raise Questions About Detainee Treatment as Red Cross Sought Changes, in: *The Washington Post*, 13. Juni 2004). Am nächsten Tag, am 11. Oktober 2003, kritisierte der Chef des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* für die USA und Kanada öffentlich Generalmajor Geoffrey Millers Versäumnis in Bezug auf die Repatriierung der Häftlinge (Hersh, a.a.O., S. 13). Es sei eine politische Angelegenheit und »das Rote Kreuz erwartet auf allen Ebenen der Kommandokette Reaktionen auf die Belange, die es anspricht – entweder mündlich oder schriftlich, in der Form von konkreten Veränderungen an den Orten der Inhaftierung, die vom *Internationalen Komitee des Roten Kreuzes* besucht wurden.«

In Fällen, wo das *Internationale Komitee des Roten Kreuzes* zu dem Schluss kommt, dass seine Empfehlungen wiederholt nicht berücksichtigt werden, und wo die Bedingungen und die Behandlung sich trotz der Berichte nicht verbessern, behält es sich als letztes Mittel das Recht vor, die Verstöße gegen die in Frage kommenden rechtlichen Vorschriften durch die entsprechenden Behörden öffentlich anzuprangern (vgl. IKRK-Reaktion auf den Schlesinger-Bericht vom 8. September 2004<sup>17</sup>).

Des Beschuldigten Millers Kenntnis, dass Verstöße gegen § 8 VStGB begangen wurden oder würden, wird durch die Umstände bestätigt, die sein Kommando in Guantánamo umgaben, und vor allem durch die Techniken, die er für den Einsatz in Verhören und für die Behandlung von Häftlingen zuließ, und zwar spätestens, als sich der Beschuldigte Miller und das *Internationale Komitee des Roten Kreuzes* im Oktober

17 <http://www.icrc.org/Web/Eng/siteeng0.nsf/html/64MHS7?OpenDocument>



2003 trafen. Das IKRK machte Generalmajor Geoffrey Miller darauf aufmerksam, dass der Einsatz vieler Techniken in Kombination miteinander oder direkt hintereinander einen nachteiligen Effekt auf die geistige Gesundheit der Häftlinge hätte. Generalmajor Miller machte klar, dass es seine Taktik war, der Militärpolizei zu erlauben, die Häftlinge für Vernehmungen »weich zu machen«, und dass Vernehmungstaktiken das *Internationale Komitee des Roten Kreuzes* nichts angingen. In der Tat berichteten Soldaten in Guantánamo unter Generalmajor Geoffrey Millers Kommando, dass sie harte Taktiken anwandten, um Häftlinge in Angst zu versetzen und deren Verstand zu kontrollieren (»mind-control«), und dass ihnen zu verstehen gegeben wurde, dass Misshandlungen zulässig waren, solange die Medien nichts davon mitbekamen.

**Der Beschuldigte Miller hat es versäumt,  
die Misshandlungen zu verhindern und zu melden,  
und er hat es versäumt, seine Überwachungspflicht auszuüben.**

Die obigen Fakten zeigen, dass Generalmajor Geoffrey Miller über die allgemeinen Misshandlungen und die Bedingungen, die Misshandlungen begünstigten, informiert war. Er hat es trotzdem verabsäumt, Maßnahmen zu ergreifen, um die Misshandlungen zu verhindern. Nach seinem Treffen mit dem *Internationalen Komitee des Roten Kreuzes* gab es keine Anzeichen, dass er seine Untergebenen anwies, den Sorgen des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* Rechnung zu tragen oder etwas zu unternehmen, um das Risiko zu minimieren, dass weiterhin gegen Verhaltensstandards verstoßen wird. Tatsächlich verhielt er sich dem IKRK und seinen Anfragen gegenüber ablehnend und reagierte, indem er den Zugang des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* zu bestimmten Häftlingen begrenzte. So wie der Beschuldigte Miller das Zermürben der Gefangenen ermutigt hatte, genehmigte er, dass Misshandlungen stattfanden. Als sie geschahen, versäumte er es, die angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und die Misshandlungen den entsprechenden Stellen zu melden. Dies führte zu einer Kultur des Missbrauchs, denn seine Untergebenen erkannten, dass sie nicht bestraft werden würden, wenn sie Gefangene misshandelten und dieses Verhalten wurde daher entschuldigt.

Die obigen Fakten zeigen, dass der Beschuldigte Miller sich Verstöße gegen die §§ 4, 13 und 14 VStGB schuldig gemacht hat.

#### 4.2.10. Dr. Stephen A. Cambone

**D**r. Stephen A. Cambone ist der Unterstaatssekretär für Nachrichtendienste im US-Verteidigungsministerium und seit dem 7. März 2003 im Amt. Diese Position wurde von US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld geschaffen, als er das US-Verteidigungsministerium umstrukturierte. Dr. Stephen Cambone berichtet direkt Donald Rumsfeld und ist für die nachrichtendienstlichen Aktivitäten des US-Verteidigungsministeriums zuständig (Hersh, 24. Mai 2004, a.a.O.).

Seine Amtspflichten beinhalten die Koordination der nachrichtendienstlichen Informationen des US-Verteidigungsministeriums und die Politik, Pläne, Program-

me, Anforderungen und Quellenfindung, die Überwachung der Nachrichtenbeschaffung und Einbeziehung in Informationsoperationen mit Konzentration auf Einschätzung zur Unterstützung von Operationen (Jason Vest, Implausible Denial, in: *The Nation*, 14. Mai 2004).

Es gibt Beweise, dass der Beschuldigte Cambone eine zentrale Rolle bei der Organisation geheimer Vernehmungoperationen spielte, die gegen das VStGB verstoßen. Da er für die nachrichtendienstlichen Aktivitäten des US-Verteidigungsministeriums zuständig ist, ist er direkt haftbar für die Unterstützung von und Anstiftung zu Verstößen gegen § 8 VStGB und unter dem Aspekt der Vorgesetztenverantwortlichkeit gemäß § 4 VStGB. Außerdem hat es Dr. Stephen Cambone versäumt, Misshandlungen durch Untergebene bei Vernehmungen gemäß § 13 VStGB zu verhindern.

### **Der Beschuldigten Cambone ist direkt haftbar für Kriegsverbrechen.**

»Obwohl keine direkten Verbindungen zwischen dokumentierten Misshandlungen und Befehlen aus Washington gefunden wurden, sagen Pentagonmitarbeiter unter der Bedingung, dass sie nicht genannt werden, dass die Jagd nach Daten während dieses Zeitraums von US-Verteidigungsunterstaatssekretär Dr. Stephen A. Cambone koordiniert wurde, der höchste US-Militärnachrichtendienstbeamte und lange einer der engsten Berater des Verteidigungsministers Donald Rumsfeld« (R. Jeffrey Smith, Knowledge of Abusive Tactics May Go Higher, in: *The Washington Post*, 16. Mai 2004).

Als die Misshandlungen in Abu Ghraib aufgedeckt wurden, stand der Beschuldigte Cambone im Zentrum der bürokratischen Kommandokette, die die Verhöre überwachte. Die Verhöre »waren Teil eines streng vertraulichen *Special Access Program* (SAP) mit dem Kodennamen Copper Green, autorisiert von Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und letztlich von Verteidigungsuntersekretär für Nachrichtendienste Stephen Cambone überwacht« (Vest, 17. Mai 2004, a.a.O.) Seymour Hersh deckt auf, dass, obwohl Copper Green in Afghanistan mit Personal aus geschulten Sondereinsatzkommandos begonnen hatte, es im Irak mit Geheimdienstoffizieren und anderem Personal durchgeführt wurde, das nicht speziell für diese Rolle geschult war. Nachdem sich die CIA aus dem Programm zurückzog, beauftragte Dr. Stephen Cambone Berichten nach Generalmajor Geoffrey Miller, das irakische Gefängnisssystem zu überwachen (Seymour M. Hersh, Chain of Command, in: *The New Yorker*, 17. Mai 2004) Nach dem Besuch von Generalmajor Geoffrey Miller in Abu Ghriab fanden dann die schwersten Misshandlungen statt.

Die Lösung zu den sich ausbreitenden Aufständen im Irak, von Donald Rumsfeld gebilligt und von Dr. Stephen Cambone ausgeführt, war »hart gegen die Irakis im Militärgefängnisssystem vorzugehen, die verdächtigt wurden, zu den Aufständischen zu gehören«. Ein Pentagonberater, der direkt mit Sonderzugangsprogramme (»Special-Access Programs«) zu tun hatte und einen großen Teil seiner Laufbahn damit verbrachte, sagte: »Das Weiße Haus hat diesen Auftrag an das Pentagon vergeben und das Pentagon beauftragte Cambone damit. Das ist Cambones Deal, aber Rumsfeld und Meyers haben das Programm gebilligt.« Als die Sprache auf die Vernehmungoperation in Abu Ghraib kam, sagte er, Rumsfeld habe Cambone die Einzelheiten überlassen. (Hersh, 24. Mai 2004, a.a.O.)

Die obigen Fakten zeigen, dass der Beschuldigte Cambone nicht nur Aktionen angeordnet hat, die Kriegsverbrechen darstellen, sondern sie auch aktiv ermutigt, unterstützt und angestiftet hat, indem er die Bedingungen schuf, die notwendig sind, dass weitere Kriegsverbrechen stattfinden. Dies macht ihn direkt für Kriegsverbrechen gemäß § 8 VStGB haftbar.

### **Der Beschuldigte Cambone trägt Verantwortung als ziviler Befehlshaber für Kriegsverbrechen.**

Dr. Stephen Cambone hatte tatsächlich effektive Autorität und Kontrolle, er ist dem US-Verteidigungsminister direkt Rechenschaft für nachrichtendienstlich Operationen schuldig. Der Beschuldigte Cambone war in einer Position, um direkt über diejenigen militärischen Befehlshaber Kontrolle auszuüben, die für die Einheiten zuständig waren, die Kriegsverbrechen begingen.

### **Der Beschuldigte Cambone wusste von den Straftaten.**

Dr. Stephen Cambone hatte Kenntnis davon, dass Straftaten begangen wurden, denn er hat bestimmte Straftaten autorisiert. Außerdem wusste er, dass wahrscheinlich mehr Verbrechen stattfinden würden, als die, die er autorisiert hatte. Denn dies war vorhersehbar und er hat es versäumt, verhindernde Maßnahmen zu ergreifen.

### **Der Beschuldigte Cambone hat es versäumt, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um Kriegsverbrechen zu verhindern.**

Wie durch die obigen Fakten dargelegt, hat der Beschuldigte Cambone Kriegsverbrechen nicht nur mitorganisiert, sondern er hat es auch versäumt, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um zu verhindern, dass die Kriegsverbrechen stattfinden. Wie alle anderen im US-Verteidigungsministerium hatte Dr. Stephen Cambone Zugang zu den Berichten des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* und den zahlreichen Beschwerden über Haftbedingungen in den Medien. Trotzdem vernachlässigte er seine Pflicht, weitere Untersuchungen anzustellen, und versäumte es, Maßnahmen zu ergreifen, bevorstehende Kriegsverbrechen zu verhindern. Diese Versäumnisse machen ihn gemäß §§ 4 und 13 VStGB haftbar.

### **Es wurden keine disziplinarischen Schritte gegen den Beschuldigten Cambone unternommen.**

Dr. Stephen A. Cambone ist auf seinem Posten als Untersekretär der Verteidigung für Nachrichtendienste verblieben und es sind weder disziplinarische Schritte gegen ihn eingeleitet worden noch wird eine strafrechtliche Untersuchung erwogen.

## 5. Anwendung des deutschen Strafrechts

### 5.1. Begründung der deutschen Strafgewalt

#### 5.1.1. Weltrechtsprinzip, § 1 VStGB

**D**ie Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit für die strafrechtliche Verfolgung der in Abu Ghraib begangenen Kriegsverbrechen ergibt sich aus dem VStGB. Nach § 1 VStGB gilt für die im VStGB aufgeführten Verbrechen gegen das Völkerrecht das Weltrechtsprinzip, d.h. Deutschland ist nach dem Legalitätsprinzip gemäß § 152 Abs. 2 StPO auch dann zur Verfolgung der Straftaten verpflichtet, wenn die Tat – wie hier – von Ausländern gegen Ausländer im Ausland begangen wurde. Hinsichtlich der Kriegsverbrechen (§ 8 VStGB) erfüllt Deutschland damit seine Verpflichtung aus Art. 146 des IV. GA und Art. 85 ZP I, durch die sogar eine obligatorische universelle Jurisdiktion bei Kriegsverbrechen auf der Grundlage des Prinzips *aut dedere aut indicare* anerkannt wird. Ein inländischer Anknüpfungspunkt ist zur Ausübung der deutschen Strafgerichtsbarkeit nicht mehr erforderlich.

Der Wortlaut des § 1 VStGB lässt hinsichtlich der nach dem 30. Juni 2002 verübten Taten keinerlei Zweifel: Das Völkerstrafgesetzbuch gilt für die hier in Rede stehenden Verbrechen des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit »auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist«. Damit ist die deutsche Strafgewalt für diese Taten unproblematisch begründet (vgl. BT-Drucksache 14/8527, a.a.O.; Beulke in: Löwe-Rosenberg, Strafprozessordnung, Nachlieferung, Rn. 1 zu § 153 c, Rn. 2 zu § 153 f).

#### 5.1.2. Weltrechtsprinzip, § 6 Nr. 9 StGB i.V.m. UN-Folterkonvention

**E**s besteht hinsichtlich der angezeigten Taten in dem oben (3.) bezeichneten Umfang hinreichender Tatverdacht für eine Strafbarkeit nach § 6 Nr. 9 StGB i.V.m. Art. 5 der UN-Folterkonvention von 1984. Nach § 6 Nr. 9 StGB gilt das deutsche Strafrecht für im Ausland begangene Taten, die auf Grund eines für die Bundesrepublik verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen wurden. Das ist bei Folter der Fall. Die UN-Folterkonvention ist seit dem 31. Oktober 1990 für die Bundesrepublik in Kraft getreten. Nach Art. 5 II der UN-Folterkonvention ist die Bundesrepublik verpflichtet, ihre Gerichtsbarkeit über Folter auch für im Ausland begangene Straftaten für den Fall zu begründen, dass sich der Verdächtige in einem der Bundesrepublik unterstehenden Hoheitsgebiet befindet, sofern Deutschland nicht stattdessen ausliefert. Da die Vorfälle in Abu Ghraib Folter darstellen, ist ein bezüglich der Beschuldigten zu 3), zu 4) und zu 7) ein Strafverfahren einzuleiten, da sich die Verdächtigen auf deutschem Hoheitsgebiet befinden.

Es besteht bezüglich der Folterstraftaten vor Geltung des Völkerstrafgesetzbuches die Auffassung, dass durch das Übereinkommen gegen Folter und andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984,

jedenfalls nach Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes vom 6. April 1990 (BGBl 1990 II, 246) – vorbehaltlich eines Erfordernisses des Inlandsbezuges – das deutsche Strafrecht gilt (vgl. BGH, Urteil vom 21.2.2001, 3 StR 372/00, 8f.; Eser in: Schönke/Schröder, StGB 26. Auflage, § 6 Rd 11, jeweils m.w.N.).

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 6 StGB alter Fassung galt für die in § 6 aufgezählten Katalogtaten das Weltrechtsprinzip, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Täters, dem Recht des Tatortes und dem Tatort. Dennoch entwickelte die Rechtsprechung als ungeschriebene Voraussetzung das Erfordernis des so genannten legitimierenden inländischen Anknüpfungspunktes, dass also im Einzelfall – und zwar zur Begründung der deutschen Strafgewalt – ein unmittelbarer Bezug der Strafverfolgung zum Inland bestehen müsse. Angesichts der Vielzahl der im § 6 StGB aufgezählten Taten mag diese Rechtsprechung bei einem Teil der dort aufgezählten Delikte eine gewisse Berechtigung haben. Bezüglich der Völkerstraftaten wurde die Rechtsprechung vor Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches stark kritisiert (vgl. nur Reinhard Merkel, Universale Jurisdiktion bei völkerrechtlichen Verbrechen, Zugleich ein Beitrag zur Kritik des § 6 StGB, in: Klaus Lüderssen (Hrsg.) Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?, Baden-Baden 1998, Band 3, 273 ff.). Jedenfalls lehnte die herrschende Auffassung im Schrifttum dieses Erfordernis bei Völkerstraftaten ab (vgl. vor allem Albin Eser, in: Albin Eser u.a. (Hrsg.), Festschrift für Meyer-Goßner, München 2001, S. 3 ff.; Gerhard Werle, Anwendung deutschen Strafrechts auf Völkermord im Ausland, in: *Juristen Zeitung* 23/1999, S. 1181, 1182; derselbe, Völkerstrafrecht und geltendes deutsches Strafrecht, in: *Juristen Zeitung* 15-16/2000, S. 755, 759). Letztlich wurde diese Rechtsprechung hinsichtlich Völkerstraftaten vor allem bei der Beurteilung von Balkankriegsverbrechen relevant. Insoweit ließ es das Bundesverfassungsgericht zuletzt (Beschluss vom 12.12.2000, 2 BvR 1290/99, 22) offen, ob ein zusätzlicher legitimierender inländischer Anknüpfungspunkt überhaupt erforderlich ist. Der Bundesgerichtshof nahm in seinem bereits oben zitierten Urteil (BGH, a.a.O., S. 20) einen unmittelbaren Bezug zur Strafverfolgung im Inland durch den ständigen Aufenthalt des Angeklagten in Deutschland zwar als gegeben an, neigte jedoch dazu, jedenfalls bei § 6 Nr. 9 StGB keinen »über den Wortlaut des § 6 StGB hinaus legitimierenden Anknüpfungspunkt im Einzelfall« mehr zu verlangen. Durch das Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches und des § 153 f StPO hat sich dieses Problem entschärft bzw. von der Begründung der deutschen Strafgewalt in die Bestimmung des staatsanwaltschaftlichen Ermessens verlagert. Diese – erneute eindeutige – gesetzgeberische Wertung, von der Literatur einhellig als »Klarstellung« und nicht als Novum kommentiert (vgl. BT-Drucksache 14/8527, a.a.O.; Beulke, a.a.O.) und Absage an die vom Bundesgerichtshof scheinbar selbst aufgegebene Rechtsprechung, muss dann im übrigen auch bei der Auslegung des § 6 I Nr.1 und 9 StGB in der Weise berücksichtigt werden, dass ein inländischer Anknüpfungspunkt auch für Altfälle nicht mehr notwendig ist (Beulke, a.a.O., hält die Frage unter Verweis auf Zimmermann, ZRP 2002, S. 97, 100 für »ungeklärt«, vgl. Andreas Zimmermann, Auf dem Weg zu einem deutschen Völkerstrafgesetzbuch, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 3/2002).

Die deutsche Strafgewalt ist daher für die einzelnen Foltertaten begründet, richtigerweise schon wegen des eindeutigen Wortlautes des § 6 StGB und der herrschenden Literaturmeinung dazu. Selbst wenn man der inzwischen scheinbar aufgegebenen

älteren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes folgen sollte, kommt man wegen der nachfolgend geschilderten vielfältigen Inlandsbezüge zur Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland zum selben Ergebnis.

## 5.2. Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft, § 153 f StPO

### 5.2.1. Keine Ausübung primär zuständiger Gerichtsbarkeit (USA, Irak, IStGH)

**In den gegenwärtig in den USA laufenden Militärgerichts- und Strafverfahren wegen Abu Ghraib wird die strafrechtliche Verantwortung der hier Beschuldigten nicht untersucht.**

Die in Deutschland eingereichte Strafanzeige richtet sich ausdrücklich nur gegen militärische und zivile Vorgesetzte wegen der Vorfälle in Abu Ghraib. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bisher ausschließlich gegen niedrigrangige, an den Foltervorfällen unmittelbar beteiligte Militärs straf- und militärgerichtliche Ermittlungen und Verfahren stattfinden. Im einzelnen sind bisher folgende Verfahren durchgeführt worden.

Nach dem Taguba-Bericht sind 27 Mitglieder der nachrichtendienstlichen Einheit in Abu Ghraib täterschaftlich an den Misshandlungen von Inhaftierten beteiligt gewesen. Dazu kommen zehn militärische Gefangenenerwarter und vier zivile Vertragsarbeiter, die ebenfalls direkt in die Vorfälle involviert waren. Abgesehen von der direkten Verwicklung von Oberst Thomas M. Pappas, dem Beschuldigten zu 7), und Oberstleutnant Stephen J. Jordan, dem Beschuldigten zu 8), die in den Tod eines Inhaftierten verwickelt sind, wurde kein Soldat mit einem Rang über dem Stabsunteroffizier beschuldigt, an Gefangenemisshandlungen teilgenommen zu haben.

Acht Soldaten wurden wegen Gefangenemisshandlung in Abu Ghraib angeklagt. Sieben davon gehörten der 372. Militärpolizeikompanie der US-Armee an und einer dem 325. Militarnachrichtendienstbataillon. Einige der Angeklagten plädierten auf schuldig und sagten gegen die anderen Beschuldigten aus, weswegen ihre Strafen erheblich reduziert wurden.

■ Stabsunteroffizier Ivan Frederick, der Angeklagte des höchsten Ranges, plädierte schuldig in acht Anklagepunkten der Gefangenemisshandlung und menschenunwürdigen Behandlung von Inhaftierten im US-Gewahrsam. Er wurde zu acht Jahren Gefängnis verurteilt. Sein militärische Rang wurde reduziert. Es wurde kein Lohn mehr ausbezahlt und er wurde unehrenhaft entlassen (vgl. Jackie Spinner, MP Gets 8 Years for Iraq Abuse, in: *The Washington Post*, 21. Oktober 2004). Die Anklagepunkte nach dem Einheitlichen Militärstrafgesetzbuch: Verschwörung zur Gefangenemisshandlung, fahrlässige Nichterfüllung der Pflicht, Gefangene vor der Misshandlung, Grausamkeit und Schlechtbehandlung zu bewahren, Schlechtbehandlung von Gefangenen durch Nacktfotografieren, durch Posieren für einen Fotografieren mit einem misshandelten Gefangenen, durch das Erteilen von Befehlen, sich gegenseitig zu berühren, Berührung und Angriff auf Gefangene und Begehen von unwürdigen Hand-

lungen.<sup>18</sup>

■ Stabsgefreiter Jeremy C. Sivits plädierte auf schuldig. Er wurde im Mai 2004 zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt. Die Anklagepunkte waren Verschwörung zur Misshandlung von Gefangenen, fahrlässige Nichterfüllung der Pflicht, Gefangene vor Misshandlung, Grausamkeit und Schlechtbehandlung zu bewahren.<sup>19</sup>

■ Stabsgefreite Megan Ambuhl plädierte in einem Fall der Nichterfüllung von Pflichten für schuldig und traf eine Vereinbarung mit den Strafverfolgern. Diese ließen zusätzliche Anklagepunkte wegen Verschwörung, Misshandlung von Gefangenen und anderen Taten fallen. Ambuhl wurde vom Stabsgefremtem zum Gefreiten degradiert und erhielt für einen halben Monat keine Bezahlung (Josh White, Soldier pleads guilty to failing in duty at Abu Ghraib, in: *The Washington Post*, 3. November 2004).

■ Stabsgefreiter Charles Graner wurde nach dem Militärstrafgesetzbuch angeklagt wegen Verschwörung zur Misshandlung von Gefangenen, vorsätzliche Nichterfüllung der Pflicht, Gefangene vor Misshandlung, Grausamkeit und Schlechtbehandlung zu bewahren, Misshandlung von Gefangenen, Angriff auf Gefangene und Behinderung der Justiz.<sup>20</sup> Die Hauptverhandlung gegen ihn wird am 7. Januar 2005 in Texas stattfinden.<sup>21</sup>

■ Unteroffizier Javal Davis wird nach dem Militärstrafgesetzbuch angeklagt wegen Misshandlung von Gefangenen, vorsätzliche Nichterfüllung der Pflicht, Gefangene vor Misshandlung, Grausamkeit und Schlechtbehandlung zu bewahren, Misshandlung von Gefangenen, Angriff auf Gefangene, Falschaussage zur Irreführung eines Strafverfolgungsorgans.<sup>22</sup> Gegen Javal Davis wird am 1. Februar 2005 in Texas eine Hauptverhandlung stattfinden.

■ Obergefreite Lynndie England, die sehr oft auf Fotos zu sehen war, wurde mit ähnlichen Anklagevorwürfen nach dem Militärstrafgesetzbuch belegt. Sie erwartet ihre Hauptverhandlung in Ford Bragg, North Carolina im Januar 2005. Sie wurde dorthin versetzt, nachdem sie schwanger geworden war (vgl. Kate Zernike, Trials of G. I.'s at Abu Ghraib to be Moved to the U. S., in: *The New York Times*, 12. November 2004). Sie hat in der Zwischenzeit einen Sohn geboren, deren Vater der bereits erwähnte Stabsgefreite Charles Graner sein soll.

■ Die Stabsgefreite Sabrina Harman wird wegen ähnlicher Vorwürfe angeklagt und erwartet ihre Hauptverhandlung in Fort Hood, Texas.

■ Der Stabsgefreite Armin J. Cruz vom 325. Militärnachrichtendienstbataillon plädierte im September 2004 auf schuldig und wurde zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt (vgl. Spinner, 21. Oktober 2004, a.a.O.).

18 vgl. <http://news.findlaw.com/wp/docs/iraq/ired32004chr.html>

19 vgl. <http://news.findlaw.com/hdocs/docs/iraq/sivits50504chr.html>

20 vgl. <http://news.findlaw.com/hdocs/docs/iraq/graner51404chr.html>

21 In seinem militärgerichtlichen Verfahren Mitte Januar 2005 in Fort Hood, Texas, hat Stabsgefreiter Graner seine Verteidigung auf Befehlsbefolgung gestützt. Wegen Misshandlung und Verletzung von Gefangenen sowie unsittlichen Verhaltens wurde Graner zu einer Haftstrafe von zehn Jahren verurteilt. Der Anwalt Graners hat die Zeugenvernehmung des Generalleutnant Ricardo Sanchez beantragt. Der Militärrichter Oberst James Pohl hat den Antrag abgelehnt. [Anmerkung Herausgeber]

22 vgl. <http://news.findlaw.com/hdocs/docs/iraq/davis42804chr.html>

Weitere strafrechtliche Ermittlungen finden wegen der bereits erwähnten und wegen anderer Todesfälle statt. Im einzelnen sind dies folgende Ermittlungen:

Wegen des Falles von zwei afghanischen Inhaftierten, die auf dem Luftwaffenstützpunkt von Bagram bei Kabul/Afghanistan im Dezember 2002 starben, sind nach einer US-Armeeermittlung 28 amerikanische Soldaten wegen ihrer Tötungen schuldig. Die US-Armeeangehörigen, unter ihnen Reservisten, könnten wegen fahrlässiger Tötung, Misshandlung, tötlichem Angriff, Verstümmelung und Verschwörung verurteilt werden. Die US-Armeeführung muss darüber entscheiden, ob Hauptverhandlungen gegen 27 namentlich nicht bekannte US-Soldaten stattfinden. Ein Soldat, **Unteroffizier James Boland**, wurde bereits angeklagt wegen Nichterfüllung seiner Pflicht und tötlichem Angriff (Nick Meo, U. S. Investigation Finds 28 Soldiers Guilty Over Deaths of Two Taliban Suspects in Afghanistan, in: *The Independent* (London), 16. Oktober 2004). Bemerkenswert ist, dass James Boland nicht wegen Totschlags angeklagt wird.

Die **US-Marinereservistin Gary Pittmann** und **Major Clarke Paulus** sehen sich zur Zeit einer Hauptverhandlung in Camp Pendelton ausgesetzt. Sie werden beschuldigt, für den Tod des irakischen Inhaftierten Hatab im Juni 2003 in Camp Withehorse im Irak verantwortlich zu sein. Die Anklagepunkte gegen sechs weitere US-Marineangehörigen wurde fallen gelassen. Die erheblichsten Anklagepunkte gegen Gary Pittmann und Clarke Paulus wurden ebenfalls eingestellt. Clarke Paulus hat das Lager Withehorse befehligt. Er ist angeklagt wegen Misshandlung von Gefangenen und Nichterfüllung von Pflichten. Gary Pittmann war als Wache tätig und ist wegen tätlichen Angriffs und Nichterfüllung seiner Pflicht angeklagt. Beide beschuldigen die US-Marine und ihre Anwälte behaupten, der Inhaftierte sei an natürlichen Ursachen gestorben, unter Umständen an einer Asthmaattacke. Die Anklagebehörden behaupteten, seine Luftröhre sei zerquetscht worden. Clarke Paulus drohen 5 ½ und Pittmann drei Jahre Freiheitsstrafe in einem US-Militärgefängnis (Roth/Mc Donald, a.a.O.).

**David Passaro**, ein 37-jähriger Angestellter der CIA, wird in vier Anklagepunkten beschuldigt wegen Angriffs und Angriffs mit einer gefährlichen Waffe gegen Abdul Wali, der im Juni 2003 in US-Gewahrsam in Afghanistan starb. Im Juni 2004 lehnte der Richter David Passaros Haftprüfungsbegehren ab und ordnete die Haftfortdauer an (Anna Griffin, Man in Jail until Trial for Prisoner Abuse, in: *Saint Paul Pioneer Press*, 26. Juni 2004).

Am 16. Mai 2004 verbreitete die *Los Angeles Times*, dass wegen eines erschossenen Inhaftierten am 11. September 2003 im Irak ein US-Soldat wegen exzessiven Waffengebrauchs verurteilt wurde. Der Inhaftierte hatte einen Stein gegen einen Posten geworfen. Gegen einen US-Armeeangehörigen namens Davis wird am 1. Februar 2005 in Texas eine Hauptverhandlung stattfinden (GI Trial Dates Set in Abuse Deaths of Captives Into Focus, in: *Los Angeles Times*, 16. Mai 2004).

Die beiden US-Offiziere Lewis Welshofer und Jeff Williams wurden der fahrlässigen Tötung und unfreiwilligen Tötung im Falle Generaloberst Mowhoush beschuldigt. Die Taten ereigneten sich am 26. November 2003 in Qaim in Irak. Ihnen wurde ein Verweis erteilt und es wurde ihnen verboten, in Zukunft Vernehmungen zu führen (Kane/Moffeit, a.a.O.).

Im September 2004 veröffentlichte die US-Marine, dass drei Kommandoangehö-



rige wegen Schlagens von Gefangenen beschuldigt worden waren. In dem Fashad-Muhammad-Fall geht es um einen Iraker, der im Lager Diamondback im Irak 2004 gestorben war. In dem al-Jamadi-Fall geht es um einen irakischen Inhaftierten, der in Abu Ghraib 2003 gestorben war. Keiner der Beschuldigten wurde wegen der Tötungen angeklagt. Ein Offizier der US-Marine begründete dies am 24. September 2004 mit dem Mangel von Beweisen (Schmitt, a.a.O.).

Für die anwaltlichen Vertreter der Opfer stellt sich in den USA das Problem, dass im Gegensatz zur deutschen Verfahrensordnung die Einleitung eines Strafverfahrens zwar vorgeschlagen werden kann, doch ein durchsetzbares Recht nicht existiert. Es liegt im ausschließlichen Ermessen der Strafverfolger, Ermittlungen einzuleiten. Die Tatsache, dass wegen der aktenkundigen und öffentlich bekannten Fälle von Kriegsverbrechen in Guantánamo, Afghanistan und Irak keinerlei Strafverfahren gegen hochrangige Vorgesetzte geführt werden, spricht für sich selbst. Die Opferanwälte versuchen daher auf anderen Wegen, ihren Mandanten zu ihrem Recht zu verhelfen, nämlich durch Zivilverfahren. So ist ein umfangreiches Verfahren wegen der Gefangenenmisshandlungen in Abu Ghraib auf Grund einer Klage vom 4. November 2004 von bisher zehn benannten und weiteren bisher nicht benannten Opfern gegen die privaten Sicherheitsfirmen Titan Corporation and CACI International Inc., deren Bedienstete der Gefangenenmisshandlung verdächtig sind, vor dem *United State District Court For The Northern District Of California* angestrengt worden.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass trotz der anhaltenden Kritik eines Teiles der US-amerikanischen Presse sowie von Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen sowohl in den Foltervorfällen von Abu Ghraib als auch in den Todesfällen keine Ermittlungen gegen höherrangige US-Offiziere, geschweige denn gegen höchste zivile und militärische Vorgesetzte stattfinden. Es ist fast eine gegenläufige Tendenz zu verzeichnen: Der Beschuldigte zu 1), Donald H. Rumsfeld, soll nach Presseberichten ein zweites Mal US-Verteidigungsminister unter Präsident George W. Bush werden. Der zwar hier nicht Beschuldigte Alberto R. Gonzales, der als Verfasser der oben zitierten Memoranden eine wichtige und noch näher zu untersuchende, wohl auch strafrechtlich relevante Rolle spielte, ist der Kandidat des US-Präsidenten für das Amt des kommenden US-Justizministers. Der ebenfalls als Mitverfasser eines der entscheidenden Memoranden, nämlich das vom 1. August 2002, aufgetretene Jay S. Bybee ist in der Zwischenzeit Bundesrichter geworden. Der Beschuldigte zu 3), Generalleutnant Ricardo S. Sanchez, soll nach Presseberichten befördert werden. Selbst die Versetzung des Beschuldigten zu 9), Geoffrey Miller, aus dem Irak soll nach aktuellen Zeitungsmeldungen nicht auf Unzufriedenheit mit seinen Leistungen beruhen, sondern Teil eines routinemäßigen Wechsels sein. Es macht also insgesamt eher den Eindruck, die hier angezeigten Vorgesetzten würden für ihre Handlungen belohnt, statt einer strafrechtlichen Verfolgung zugeführt werden.

### **Kriegsverbrechen von Angehörigen der US-Streitkräfte werden im Irak nicht verfolgt**

Nach dem Einmarsch von US- und Koalitionsstreitkräften im Irak im März 2003 und dessen Besetzung installierte das US-Verteidigungsministerium von März 2003 bis

Juni 2004 ein Besatzungsregime. Als dessen Leiter fungierte Paul Bremer als Leiter der Provisorischen Koalitionsgewalt (*Coalition Provisional Authority/CPA*). Diese übte von Mai 2003 bis Juni 2004 rechtsetzende Gewalt aus. Die erste Verordnung vom 16. Mai 2003 besagte, dass alle im Irak am 16. April 2003 gültigen Gesetze solange Gültigkeit entfalten, wie sie nicht die Besatzungsautorität in der Ausübung ihrer Gewalt hindert bzw. sie nicht im Widerspruch zu Verordnung oder Befehlen der Besatzungsgewalt stehen (vgl. CPA, Regulation 1, Section 3 (1)<sup>23</sup>).

Der am 10. Juni 2003 erlassene Befehl Nummer 7 verbot Folter und grausame, entwürdigende und unmenschliche Behandlung oder Bestrafung. Da sich Regulation-1-Befehle der Besatzungsautorität explizit auf das irakische Volk bezog, kann argumentiert werden, dass der Befehl Nummer 7 wie andere Befehle nicht auf US-Bürger im Irak Anwendung findet.

Diese Interpretation wird gestützt durch den Befehl Nummer 13, welcher den zentralen Strafgerichtshof im Irak in Bagdad etablierte (vgl. CPA, Order Number 13<sup>24</sup>). Nach diesem Befehl sind Angehörige ausländischer militärischer Streitkräfte ausdrücklich von der Jurisdiktion des zentralen Gerichtshofs ausgenommen (Befehl Nummer 13, § 17 Abs. 2).

Dem entspricht der Befehl Nummer 18 vom 10. Dezember 2003, der das Statut des Spezialtribunals von Irak zur Verfolgung von Fällen von Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verletzung bestimmter irakischer Gesetze etablierte. Die Jurisdiktion dieses Spezialgerichts ist ausdrücklich limitiert auf irakische Staatsbürger und Einwohner des Iraks (vgl. CPA, Order Number 48, Section 1(1)<sup>25</sup>; siehe auch Artikel 10, Statut des Spezialtribunals von Irak<sup>26</sup>). Im übrigen bezieht sich das Statut auf Taten zwischen dem 17. Juli 1968 und dem 1. Mai 2003 (vgl. Statut des Spezialtribunals von Irak). Im nach wie vor gültigen irakischen Strafgesetzbuch von 1969 sind keinerlei Straftatbestände von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geregelt. Darüber hinaus bestimmt § 11 des irakischen Strafgesetzbuches, dass die Vorschriften nicht anwendbar sind auf Vergehen und Verbrechen, die im Irak von Personen begangen werden, die einen geschützten Status nach internationalem oder nationalem Recht sowie internationalen Übereinkünften haben. Da die von der Besatzungsgewalt erlassenen Verordnungen und Befehle, ausdrücklich die Angehörigen der Koalitionstreitkräfte von der Jurisdiktion der irakischen Justiz ausnehmen, ist von einer Befreiung dieses Personenkreises von der irakischen Jurisdiktion auszugehen.

Im übrigen ist das Justizsystem im Irak im Moment in keinerlei Hinsicht geeignet, Kriegsverbrechen oder ähnliche Delikte in rechtsstaatlicher Weise zu verfolgen. Bekanntlich fehlt dem ganzen Land im Moment Stabilität. In einer ganzen Reihe von Regionen ist die Ausübung jeglicher Regierungsgewalt durch Angriffe stark behindert. Das irakische Justizsystem sowie die Richter und Angehörigen der Justiz sind im besonderen Ziele von Gewalt (vgl. BBC News, Gunmen Shoot Dead Top Iraqi Judge, 23. Dezember 2003<sup>27</sup>; *National Post*, Iraqi Judges Reluctant to Lead War Crimes Tri-

23 [http://www.iraqcoalition.org/regulations/20030516\\_CPA REG\\_1\\_The\\_Coalition\\_Provisional\\_Authority\\_.pdf](http://www.iraqcoalition.org/regulations/20030516_CPA REG_1_The_Coalition_Provisional_Authority_.pdf)

24 [http://www.iraqcoalition.org/regulations/0040422\\_CPAORD\\_13\\_Revised\\_Amended.pdf](http://www.iraqcoalition.org/regulations/0040422_CPAORD_13_Revised_Amended.pdf)

25 [http://www.iraqcoalition.org/regulations/20031210\\_CPAORD\\_48\\_IST\\_and\\_Appendix\\_A.pdf](http://www.iraqcoalition.org/regulations/20031210_CPAORD_48_IST_and_Appendix_A.pdf)

26 [http://www.cpa-iraq.org/human\\_rights/Statute.htm](http://www.cpa-iraq.org/human_rights/Statute.htm)

27 [http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle\\_east/3343195.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle_east/3343195.stm)

als of Baathists: Fear Reprisals, 6. Januar, 2004; AFP, 21 shot dead in Iraq police station massacre, 7. November 2004).

Im Juni 2004 bei der Übergabe der Amtsgewalt an die provisorische irakische Regierung musste konstatiert werden, dass das irakische Justizsystem noch nicht einmal auf dem Niveau des Vorkriegszustandes arbeitet. Dazu wird von Menschenrechtsorganisationen ausgesprochen kritisch beobachtet, wie das speziell zur Verfolgung von Menschenrechtsverbrechen etablierte Spezialtribunal von Irak geregelt ist. Mit großer Sorge wird konstatiert, dass das Statut fundamentale internationale Garantien eines fairen Prozesses außer Acht lässt und im übrigen keinerlei spezielle Erfahrungen von Richtern und Staatsanwälten vorauszusetzen scheint. Aus diesem Grunde ist man besorgt, dass das Gericht nicht genügend Anerkennung und Legitimation findet, sollten diese Missstände nicht abgestellt werden (vgl. *Human Rights Watch*, Brief an Premierminister Allawi vom 24. September 2004<sup>28</sup>).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass bisher nicht ein einziges Verfahren gegen Angehörige der US-Streitkräfte vor der irakischen Justiz angestrengt wurde. Nach der geltenden Rechtslage ist insbesondere unter Berücksichtigung der Befehle der Besatzungsgewalt dieser Personenkreis von der irakischen Gerichtsbarkeit befreit. Das irakische Justizsystem ist daher weder rechtlich noch tatsächlich geeignet, die zur Anzeige gebrachten Straftaten zu verfolgen.

### **Keine Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof**

Weder die USA noch der Irak sind Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Damit kann dieser nach Art. 12 seine Gerichtsbarkeit wegen der im Irak 2003/2004 begangenen Kriegsverbrechen nicht ausüben. Die Möglichkeiten des Gerichtshofs nach Art. 13 des Statuts, seine Gerichtsbarkeit auszuüben, sind zum einen beschränkt. Zum anderen zeichnet sich im Moment keine der dort aufgezeigten Möglichkeiten als wahrscheinlich ab. Eine Einleitung eines Verfahrens auf Grund einer Entscheidung des Sicherheitsrates nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ist faktisch ausgeschlossen, da die USA ihr Vetorecht ausüben würde. Auch die anderen Möglichkeiten wurden bisher nicht ausgeübt und sind daher wenig wahrscheinlich.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die angezeigten Personen wegen der ihnen zur Last gelegten Straftaten weder im Tatortstaat, dem Irak, noch in den USA, dem Herkunftsstaat der Täter, strafverfolgt werden. Der Internationale Strafgerichtshof ist in den Fällen der Kriegsverbrechen in Abu Ghraib ebenfalls nicht tätig geworden, und es ist auch nicht absehbar, dass der Gerichtshof tätig wird.

28 <http://hrw.org/english/docs/2004/09/28/iraq9410.htm>

## 5.2.2. Verfolgungsermessens der Staatsanwaltschaft

Nach neuem Recht ist der Maßstab des § 153 f StPO zu beachten. Diese prozessuale Regel soll das in § 1 VStGB festgelegte Weltrechtsprinzip »flankieren« und das Ermessen des Staatsanwaltes strukturieren, der nach neuem Recht nicht nur eine Befugnis, sondern eine Strafverfolgungspflicht hat (vgl. Gerhard Werle/ Florian Jeßberger, Das Völkerstrafgesetzbuch, in: *Juristen Zeitung* 15-16/2002, S. 725,732 f.). Das Völkerstrafgesetzbuch bezieht auch insoweit eine völkerstrafrechtsfreundliche Position.

Nach den obigen Darlegungen ist einer der Voraussetzungen des § 153 f Abs. 1 StPO zumindest teilweise erfüllt, nämlich dass ein Teil der Tatverdächtigen sich im Inland aufhält und bei einem anderen Teil, zumindest soweit sie in der Regierungsspitze tätig sind, ein Inlandsaufenthalt durchaus zu erwarten ist. Insoweit genügt eine Durchreise (vgl. Werle/Jeßberger, a.a.O.). Denn mit den Beschuldigten Sanchez, Wojdakowski und Pappas halten sich schon drei der zehn Beschuldigten regelmäßig aus dienstlichen Gründen in Deutschland auf. Bei den weiteren Beschuldigten sind ebenfalls regelmäßige Deutschland-Aufenthalte wahrscheinlich. Dies gilt zum einen für die zivilen Vorgesetzten wie den Beschuldigten zu 1), US-Verteidigungsminister Donald H. Rumsfeld, den Beschuldigten zu 2), den ehemaligen CIA-Chef George Tenet, und den Beschuldigten zu 10), Dr. Stephen A. Cambone, als hohen Pentagon-Mitarbeiter. Aber auch für die US-Militärs sind regelmäßige Deutschland-Aufenthalte zu erwarten.

Es sollen nachfolgend gleichwohl die Gesichtspunkte aufgezählt werden, die für einen Inlandbezug im strafprozessualen Sinne sprechen. Diese Aspekte müssen im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Verfolgungsermessens berücksichtigt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch den Einsatz von Bundeswehreinheiten mit 1.250 Soldaten bei der *International Security Assistance Forces* (ISAF) u.a. in Afghanistan beteiligt. Deutschland war zwar nicht direkt durch Einsatz eigener Streitkräfte an dem Irak-Krieg beteiligt. Aber die US-Militärflughäfen in Deutschland sind die Drehscheibe für den militärischen Flugverkehr zwischen den USA und dem Nahen Osten. Die militärische Infrastruktur der USA in Deutschland erfüllt wichtige Funktionen bei der Kriegsführung im Nahen Osten. Beispielhaft sei das Sanitärwesen genannt. Deutschland hat den USA die Überflugsrechte ebenso wie die Nutzung der gesamten auf deutschem Boden befindlichen militärischen Infrastruktur gestattet. Dies betrifft sowohl die Lagerung und den Weitertransport von Kriegstransporten als auch den Transport von Truppen und den Zwischenaufenthalt in Deutschland. US-Kommando-Einrichtungen wie US-EUCOM in Stuttgart-Vaihingen sind wie alle Kommunikations- und Infrastruktureinrichtungen in die Führung des Irak-Krieges einbezogen gewesen und sind es jetzt noch bei der Bekämpfung Aufständischer im Irak. Vor allem aber sind täglich etwa 2.600 Bundeswehrsoldaten im Einsatz, um über 50 Liegenschaften der US-Armee zu bewachen. Dementsprechend werden Reserven an US-Soldaten freigesetzt, um direkt in das Kriegsgeschehen eingreifen zu können. Ein Ausbildungskommando der Bundeswehr befindet sich derzeit in den Vereinigten Arabischen Emiraten, um 140 irakische Militärs zu Kraftfahrern und Mechanikern auszubilden. Jenseits der unmittelbaren Beteiligung ist Deutschland demnach auf vielfältige Weise in das Kriegsgeschehen auf Seiten der Koalitionsstreitkräfte unter Führung

der USA aktiv. Daraus folgt auch die Verantwortung, in dem andauernden Kriegsgeschehen auf die Einhaltung des humanitären Kriegsvölkerrechtes zu achten – auch nach Maßgabe deutschen materiellen und Strafprozessrechtes.

Schließlich befanden und befinden sich Einwohner, wenn auch, soweit bekannt, keine Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland, in US-Gewahrsam in dem Gefangenenlager Guantánamo auf Kuba.

Im übrigen stellt die Regelung des § 153 f StPO klar, dass die Staatsanwaltschaft zwar von der Verfolgung bestimmter Taten absehen kann und insoweit das Ermessen nach § 153 f StPO strukturiert und eingeschränkt ist. Jedoch muss die Staatsanwaltschaft bei dem Nichtvorliegen der in § 153 f StPO genannten Voraussetzungen nicht einstellen. Weiterhin ist durch die Verwendung des Wortes insbesondere in Abs. 2 klar gestellt, dass auch andere, den Inlandsbezug herstellende Voraussetzungen das Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft reduzieren. Daher kommen die im vorherigen Abschnitt dargestellten Inlandsbezüge hier zum Tragen. Die Gesetzesbegründung zu § 153 f Abs. 2 StPO (vgl. BT-Drucksache 14/8524, S. 38) macht zudem deutlich, dass die gesetzlich Regel, nämlich die Geltung des Weltrechtsprinzips gemäß § 1 VStGB, nur in den Fällen durchbrochen wird, wo der Inlandsbezug komplett fehlt »und außerdem kein internationaler Strafgerichtshof oder ein unmittelbar betroffener Staat – im Rahmen eines justiziellen Verfahrens – die Verfolgung der Tat übernommen hat«. Dann sei nach dem Grundsatz der Subsidiarität von der Strafverfolgung in Deutschland abzusehen. Das Legalitätsprinzip bleibe aber unberührt, wenn es nur am Inlandsbezug fehle oder nur die Verfolgung im Ausland eingeleitet worden ist. An diesen beiden Voraussetzungen fehlt es hier: Weder fehlt es am Inlandsbezug, noch sind von unmittelbar betroffenen Staaten Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet worden.

Damit gilt das Weltrechtsprinzip; dessen Ziel, die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, ist zu befördern. Denn, wie in der Gesetzesbegründung zurecht ausgeführt wird: Selbst wenn »die Tat keinen Inlandsbezug aufweist, (...) aber noch keine vorrangige Jurisdiktion mit Ermittlungen begonnen (hat), so verlangt das Legalitätsprinzip im Zusammenhang mit dem Weltrechtsgrundsatz, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden jedenfalls die ihnen möglichen Ermittlungsanstrengungen unternehmen, um eine spätere Strafverfolgung (sei es in Deutschland oder im Ausland) vorzubereiten«.

Die beiden wesentlichen Gesichtspunkte, die für eine Einstellung sprechen könnten (vgl. insoweit Beulke, a.a.O., R. 41), sind bereits angelaufene Strafverfolgungstätigkeiten eines vorrangig berufenen Staates oder einer internationalen Behörde und eine völlige Inhaltsferne der Fälle. Beides ist beim hiesigen Fallgeschehen nicht gegeben. Wie bereits oben (unter 4.1.) ausgeführt wird, beschränken sich die von den USA eingeleiteten Militärgerichts- und Strafverfahren auf die niedrigrangigen, unmittelbar Beteiligten. Gegen keinen der hier namentlich Beschuldigten ist in den USA ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Im Irak sind Ermittlungen gegen US-Staatsbürger aus den aufgezeigten Gründen nicht eingeleitet worden. Vor dem Internationalen Strafgerichtshof ist ebenfalls kein Verfahren eingeleitet worden.

### 5.2.3. Ermittlungsansätze für deutsche Strafverfolgungsbehörden

Im übrigen gibt es eine Vielzahl von Erfolg versprechenden Ermittlungsansätzen für deutsche Strafverfolgungsbehörden.

Es kann zunächst eine Auswertung aller über das Internet und andere Veröffentlichungen frei verfügbaren Untersuchungsberichte, Memoranden und Medien vorgenommen werden bzw. die oben vorgenommene Zusammenstellung und Bewertung der strafrechtlichen Verantwortung der Beschuldigten nachvollzogen werden.

Die Vernehmung der geschädigten Zeugen, der ehemals in Abu Ghraib inhaftierten Anzeigenerstatter zu 2)-5) ist nahe liegend und möglich. Diese können ihrerseits zahlreiche weitere geschädigte Zeugen namentlich benennen. Die Zeugen sind bereit, im Rahmen des Strafverfahrens vor deutschen Strafverfolgungsbehörden auszusagen, entweder im Rahmen von konsularischen Vernehmungen in den Deutschen Botschaften in Bagdad/Irak oder Amman/Jordanien oder im Rahmen staatsanwaltschaftlicher oder kriminalpolizeilicher Vernehmungen. Die Zeugen sind über das Büro des Unterzeichnenden bzw. der Anzeigenerstatter zu 1) zu erreichen. Im übrigen sind die oben (unter 2.3.) genannten 31 Personen und Geschädigten bereit, gegenüber deutschen Strafverfolgungsbehörden über erlittene Misshandlungen als Zeugen auszusagen.

Die Vernehmung der in Deutschland stationierten Beschuldigten Sanchez, Wojdakowski und Pappas und aller anderen Beschuldigten, sobald sie nach Deutschland reisen, kann veranlasst werden.

Darüber hinaus könnten Vernehmungen der in Deutschland stationierten Angehörigen des V. Corps der US-Armee in Heidelberg sowie der 205. Militärnachrichtendienstbrigade stattfinden, die zu den Vorfällen sachdienliche Aussagen machen können.

Das V. Corps der US-Armee nahm an der Operation Iraqi Freedom teil. Viele seiner Angehörigen waren Zeugen der Gefangenenmisshandlungen, die in verschiedenen Haftanstalten in Irak stattfanden. Das Hauptquartier des V. US-Corps befindet sich in der Römerstraße 168, 69126 Heidelberg.<sup>29</sup> Deutsche Strafverfolgungsbehörden könnten daher ohne weiteres beantragen, mit US-Soldaten und Offizieren sprechen zu können, um weitere Informationen und Zeugnisse über die zur Anzeige gebrachten Vorgänge zu erlangen.

Die dem V. US-Armee Corps angehörende 205. Militärnachrichtendienstbrigade nahm ebenfalls an der Operation Iraqi Freedom teil. Viele ihrer Angehörigen sind in der Strafanzeige namentlich benannt. Die Einheit ist auf dem Wiesbadener Army Airfield stationiert.<sup>30</sup> Der Führung der Einheit gehören Oberst Thomas Pappas, der Beschuldigte zu 7), Oberstleutnant Antony J. Mc Donald und Bruce E. Brown an.

Untergeordnete Einheiten der 205. Militärnachrichtendienstbrigade waren ebenfalls in die Vorgänge in Irak verwickelt. Namentlich sind dies das 165. und 302. Militärnachrichtendienstbataillon. Beide Bataillone sind ebenfalls in Wiesbaden auf dem Army Airfield stationiert.<sup>31</sup>

29 vgl. <http://www.vcorps.army.mil/default.htm>

30 vgl. <http://www.205mi.wiesbaden.army.mil/default.htm>

31 vgl. <http://www.205mi.wiesbaden.army.mil/default.htm>

Es existieren einige geschriebene Zeugenaussagen von Angehörigen der in Deutschland stationierten Brigaden, die ausgewertet werden können bzw. deren Verfasser dazu vernommen werden könnten.

Laut dem Taguba-Bericht sind dies namentlich der zivile Übersetzer Adel L. Nakhla, Angehöriger der 205. Militärnachrichtendienstbrigade, der als Verdächtiger bezeichnet wird (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 17) und der Vertragsangestellte Torin S. Nelson, der ebenso wie der zuvor genannte bei der privaten Sicherheitsfirma Titan Corporation angestellt ist und zur 205. Militärnachrichtendienstbrigade gehört. Er ist als Verdächtiger im Taguba-Bericht aufgeführt (Taguba-Bericht, a.a.O., S. 17). Ausführliche Aussagen hat sowohl nach dem Taguba-Bericht als auch nach einschlägigen Presseberichten der Unteroffizier Samuel Jefferson Provance gemacht, der dem 302. Militärnachrichtendienstbataillon angehört. Der Zeuge Samuel Jefferson Provance hat gegenüber deutschen, britischen und US-amerikanischen Medien ausführlich zu den Vorfällen Stellung genommen.

Das Ermittlungsteam für den Taguba-Bericht hat persönlich folgende Zeugenaussagen von Personen aufgenommen, die zur 205. Militärnachrichtendienstbrigade gehören: Oberst Thomas Pappas, Befehlshaber der 205. Militärnachrichtendienstbrigade und Beschuldigten zu 7), Oberstleutnant Robert P. Walters Jr., Befehlshaber des 165. Militärnachrichtendienstbataillons, Oberleutnant (CW2) Edwards J. Rivas, 205. Militärnachrichtendienstbrigade, den zivilen Befrager Steven Stephanowitz, beschäftigt bei der privaten Sicherheitsfirma CACI International Inc. und bei der 205. Militärnachrichtendienstbrigade eingesetzt sowie John Israel, ziviler Übersetzer, beschäftigt bei der privaten Sicherheitsfirma Titan Corporation, zugehörig der 205. Militärnachrichtendienstbrigade.

Im Taguba-Bericht werden ausdrücklich sowohl der Beschuldigte zu 7), Thomas M. Pappas, als auch die soeben benannten Steven Stephanowitz und John Israel als entweder direkt oder indirekt Verantwortliche für die Misshandlungen in Abu Ghraib bezeichnet (vgl. Taguba-Bericht, S. 48). Auch der bei der 205. Militärnachrichtendienstbrigade beschäftigte Brent Fitch war in das Geschehen involviert. Er war im September 2003 Rechtsberater des Kommandos und arbeitete gemeinsam mit anderen Juristen bei den Vereinigten Streitkräften eine Serie von Vernehmungsregeln aus, die später bei Vernehmungen von Inhaftierten im Irak angewandt wurden (vgl. Fay/Jones-Bericht, S. 25 und Annex B Appendix 1 Fitch Kazimer).

Der Fay/Jones-Bericht benennt insgesamt vier Angehörige des 302. Militärnachrichtendienstbataillons als Zeugen der Vorfälle. Allerdings werden die Namen nicht benannt, sie werden als Soldaten 6, 9, 12 und 22 bezeichnet. Über ihre Klarnamen wäre der Befehlshaber des 302. Militärnachrichtendienstbataillons, Oberstleutnant James E. Norwood, und der Offizier Robert B. Fast III zu befragen.

Fernern können deutsche Strafverfolgungsorgane Auskünfte beim *Internationalen Komitee des Roten Kreuzes* in Genf einholen, soweit die Unterstützung von Strafverfolgungsmaßnahmen dortigerseits für mit dem eigenen Auftrag vereinbar angesehen wird. Dies ist im Einzelfall zu erfragen. Es sind voraussichtlich eine Vielzahl von Unterlagen dort auch einsehbar. Möglicherweise sind auch die Delegierten des *Internationalen Komitee des Roten Kreuzes*, die in den Jahren 2001-2004 Kriegsgefangenenlager bzw. Haftanstalten in Afghanistan, Guantánamo und Irak, insbesondere Abu

Ghraib, besucht und darüber intern und öffentlich berichtet haben, zu Vernehmungen in Genf oder in Deutschland bereit. Die Vorbereitung und die Fertigung der Berichte des *Roten Kreuzes* ist Teil der Standardprozeduren des Internationalen Komitees. Der Bericht über die irakischen Gefängnisse beinhaltet Beobachtungen und Empfehlungen von Besuchen, die zwischen März und November 2003 stattgefunden haben. Der Bericht selber wurde offiziell den Vereinigten Streitkräften im Februar 2004 übergeben. Delegierte und Mitglieder des *Internationalen Komitees der Roten Kreuzes* würden den deutschen Strafverfolgungsbehörden möglicherweise weitere Ermittlungsansätze und gegebenenfalls weitere unmittelbare Zeugen benennen können. Namentlich sind der Präsident des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes*, Jakob Kellenberger, der Herausgeber des Magazins des *Internationalen Roten Kreuzes Red Cross Red Crescent*, Jean-Francois Berger, der Pressesprecher und Sprecher für Irak, Nada Doumani, und der Leiter der Irak-Operationen, Pierre Krähenbühl als Ansprechpartner zu benennen. Das Hauptquartier des *Internationalen Roten Kreuzes* befindet sich in der Avenue de la Paix 19, 1202 Genf, Schweiz.

Für eine Einstellung des Verfahrens nach § 153 f Strafprozessordnung ist nach alledem kein Raum.

### 5.3. Mögliche Hindernisse der Strafverfolgung in Deutschland

#### 5.3.1. Immunität als Verfahrenshindernis?

Die Staatenimmunität beruht auf zwei Grundgedanken, nämlich der souveränen Gleichheit aller Staaten und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des zwischenstaatlichen Verkehrs. Man unterscheidet zwei Arten von Immunität, die Immunität *ratione materiae* und die Immunität *ratione personae* (Ipsen, a.a.O., § 26 Rn. 35 ff., Antonio Cassese, When may Senior State Officials be tried for International Crimes? Some Comments on The Congo v. Belgium Case, in: *European Journal of International Law*, 13/2003 S. 853-875).

Die Immunität *ratione materiae* besteht für hoheitliche Handlungen von Amtsträgern in amtlicher Eigenschaft. Dabei werden die hoheitlichen Handlungen allein dem Staat zugerechnet, d.h. völkerrechtlich verantwortlich ist ausschließlich der Staat, nicht der handelnde Amtsträger. Daher verhindert die Immunität *ratione materiae* bereits materiellrechtlich die Entstehung individueller (strafrechtlicher) Verantwortlichkeit, d.h. auch nach dem Ende seiner Amtstätigkeit kann der in amtlicher Eigenschaft handelnde Funktionsträger nicht persönlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Immunität *ratione materiae* ist also sachlich begrenzt – nur für hoheitliche Handlungen in amtlicher Eigenschaft – aber zeitlich unbegrenzt.

Die Immunität *ratione personae* dagegen wird bestimmten Personen, die den Staat repräsentieren, für die Dauer ihrer Amtszeit für alle ihre Handlungen gewährt. Sie ist ein Verfahrenshindernis für die Repräsentanten des Staates während ihrer Amtszeit, um so die Funktionsfähigkeit des Staates selbst zu gewährleisten. Die Immunität *ratione personae* ist also zeitlich begrenzt – auf die Dauer der Amtszeit – wirkt aber absolut, d.h. für vor und während der Amtszeit begangene Handlungen in amtlicher oder privater Eigenschaft. Die Immunität *ratione personae* wird nur einem begrenzten Perso-



nenkreis gewährt, nämlich Staatsoberhäuptern, Diplomaten (vgl. Art. 31 Wiener Diplomatenrechtskonvention), Regierungschefs und Außenministern (IGH, Democratic Republic of the Congo v. Belgium Case, Urteil vom 14. Februar 2002, Rn. 51). Diesen Personen kommt daneben selbstverständlich auch die Immunität *ratione materiae* für ihre Handlungen in amtlicher Eigenschaft zugute, d.h. bei einer strafrechtlichen Verfolgung nach Ende der Amtszeit ist entscheidend, ob es sich um eine Tätigkeit in amtlicher oder privater Eigenschaft gehandelt hat (Cassese, a.a.O., S. 13).

Hinsichtlich Regierungsmitgliedern ist persönliche Immunität bisher nur für die Regierungschefs und Außenminister anerkannt, weil sie den Staat fast ebenso wie das Staatsoberhaupt repräsentieren und ihre Amtstätigkeit viele Auslandsreisen umfasst (IGH, Democratic Republic of the Congo v. Belgium Case, a.a.O., Rn. 53 ff.). Daher ist es schon zur Aufrechterhaltung des Funktionierens des Staates unerlässlich, dass diese Personen nicht durch Haftbefehle etc. im Ausland von der Ausübung ihrer Amtstätigkeit abgehalten werden. Dem Beschuldigten zu 1), Verteidigungsminister Donald H. Rumsfeld, ist dagegen keine Immunität *ratione personae* zuzuerkennen. Denn Auslandsreisen gehören nicht zu den primären Aufgaben eines Verteidigungsministers, so dass er insofern nicht mit einem Außenminister gleichzustellen ist. Zudem repräsentieren grundsätzlich entweder der Regierungschef oder der Außenminister den Staat im Ausland. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten eines Verteidigungsministers liegt dagegen in der Oberaufsicht über das nationale Heer und der nationalen Politik. Einem ordnungsgemäßen Funktionieren des Staates als solchem stände es also nicht entgegen, wenn der Verteidigungsminister auf Grund eines ausländischen Haftbefehls in bestimmte Staaten nicht reisen könnte. Zudem wird dem Verteidigungsministern bei amtlichen Auslandsaufenthalten in der Regel die Stellung eines Mitglieds einer Spezialmission zuzubilligen sein, d.h. er ist wie ein *ad-boc*-Diplomat zu behandeln (Ipsen, a.a.O., § 26 Rn. 36), so dass seinen Reisen in amtlicher Eigenschaft nicht die Gefahr einer Festnahme entgegenstünde. Eine Immunität *ratione personae* für Verteidigungsminister ist also nicht essenziell für das Funktionieren des Staates selbst und daher nicht anzuerkennen.

Als US-Verteidigungsminister ist der Beschuldigte zu 1), Donald H. Rumsfeld, jedoch Hoheitsträger und genießt Immunität *ratione materiae*, sofern er in amtlicher Eigenschaft handelte. Seine Aufsichtspflichtverletzung wird als Handeln in amtlicher Eigenschaft angesehen werden müssen. Denn er hat als Verteidigungsminister die Aufsichtspflicht über das Militär. Es ist allein sein offizieller Status, der es ihm ermöglicht, die Völkerrechtsverbrechen zu verhindern, geschehen zu lassen oder zu fördern. Damit ist er grundsätzlich hinsichtlich dieser Taten immun, und zwar auch nach Ende seiner Amtszeit, weil es sich um einen Völkerrechtsverstoß in amtlicher Eigenschaft handelt. Es hat sich aber in neuerer Zeit eine völkergewohnheitsrechtliche Ausnahme von der Immunität *ratione materiae* für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord entwickelt (Cassese, a.a.O., S. 20; derselbe, International Criminal Law, Oxford 2003, S. 267; Werle, a.a.O., Rn. 451, wohl auch Ipsen, a.a.O., § 26 Rn. 37 ff.). Die Entstehung einer solchen völkergewohnheitsrechtlichen Regel durch *opinio iuris* und Staatenpraxis zeigt sich anhand nationaler (vgl. Fall Eichmann, Urteil des israelischen Gerichtshofes vom 29.5.1962, 36 ILR, 277 ff.; Fall Barbie, 78 ILR, 125 ff., 100 ILR, 331 ff.; Fall Kappler, Urteil des italienischen Obersten Militärgerichts-

hofes vom 25.10.1952, S. 36 in: *Rivista di diritto internazionale* (1953), 193 ff.; Fall Priebke, Urteil des Römischen Militärberufungsgerichts vom 7.3.1998, in: *L'Indice Penale* 1999, 959 ff.; Fall Rauter, Urteil vom 12.1.1949, in: *Annual Digest* 1949, 526 ff.; Fall Albrecht, Urteil vom 11.4.1949, in: *Nederlands Jurisprudentie* 1949, 747 ff.; Fall Bouterse, Urteil des Amsterdamer Berufungsgerichts vom 20.11.2000; von Lewiski, in: *Annual Digest* 1949, 523 f.; Kesslerling, Law Reports of Trials of War Criminals (1949), vol.8, at 9 ff.; Fall Pinochet, Urteil des *House of Lords* vom 24.3.1999, (1999) 2 All E.R. 97 ff.; Fall Yamashita, Urteil des *US Supreme Court*, L. Friedman, *The Law of War, A Documentary History*, vol.II, 1972 1599 ff.; Fall Buhler, Urteil des Obersten Polnischen Gerichtshofes, in: *Annual Digest* 1948, 682; Fall Miguel Cavallo, Mexikanische Auslieferungsentscheidung vom 12.1.2001<sup>32</sup>) sowie internationaler (vgl. JStG, Fall Karadzic u.a., Trial Chamber I, Urteil vom 16.5.1995, para 24; JStGH, Fall Furundzija, Trial Chamber II, Urteil vom 10.12.1998, para 140; JStGF, Fall Slobodan Milosevic, Trial Chamber III, Urteil vom 8.11.2001, para 26 ff.) Gerichtsurteile, welche die Entwicklung einer solchen Rechtsüberzeugung belegen. Zwar geht es bei den meisten der nationalen Entscheidungen um die Immunität von Angehörigen des Militärs. Da auch Angehörige des Militärs Amtsträger sind und ihnen somit Immunität *ratione materiae* zukommt, ist nicht ersichtlich, warum für Verteidigungsminister etwas anderes gelten sollte, weil diesem nach dem oben Gesagten auch nur Immunität *ratione materiae* zukommt.

Umstritten ist nur die Grundlage dieser völkergewohnheitsrechtlichen Ausnahme: Zum Teil wird argumentiert, Völkerrechtsverbrechen seien stets »private Handlungen«, andere sagen, der notwendige Interessenausgleich zwischen individuellem Schutz und kollektiver Souveränität würde angesichts der gewachsenen Bedeutung der Menschenrechte zu einer Einschränkung der Immunität führen (vgl. Michael Bothe, Die strafrechtliche Immunität fremder Staatsorgane, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 31/1971, S. 246 ff.; Jürgen Bröhmer, State Immunity and the Violation of Human Rights, The Hague 1997). Ein weiterer Ansatz ist die Anerkennung grundlegender Menschenrechte als *ius cogens*, deren Verletzung mit einer Repressalie – Verweigerung der Immunität – begegnet werden kann bzw. deren Verletzung eine Verwirkung der Souveränitätsrechte zur Folge hat (vgl. Juliane Kokott, Missbrauch und Verwirkung von Souveränitätsrechten bei gravierenden Völkerrechtsverstößen, in: Ulrich Beyerlin u.a. (Hrsg.), *Recht zwischen Umbruch und Bewahrung*, Festschrift für Rudolf Bernhardt, Berlin 1995, S. 135 ff.; Kai Ambos, Der Fall Pinochet und das anwendbare Recht, in: *Juristen Zeitung* 1/1999, S. 16, 22, m.w.N.). Insbesondere der heute oft vertretene Vorrang der Menschenrechte vor der Souveränität der Staaten (der sich auch in humanitären Interventionen zeigt), der Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit bei Völkerrechtsverbrechen und die Verankerung des Weltrechtsprinzips für Völkerrechtsverbrechen spiegeln diese Rechtsüberzeugung wieder. Denn bei einer Fortwirkung der Immunität für *ex-officio*-Verbrechen würde die Geltung des Weltrechtsprinzip weitgehend leer laufen. Schließlich ist die Ausnutzung des Staatsapparates zur Erfüllung der Mehrzahl der völkerrechtlichen Straftatbestände unumgänglich – es ist kaum denkbar, wie etwa Völkermord ohne staatliche Rücken-

32 <http://www.derechos.org/nizkor/arg/espana/mex.html>

deckung begangen werden sollte –, so dass dann immer die Strafverfolgung wegen der Immunität *ratione materiae* zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen wäre. Letztlich kann aber dahinstehen, warum genau sich eine entsprechende Rechtsüberzeugung und Staatenpraxis entwickelt hat. Entscheidend für die Entwicklung von Völkergewohnheitsrecht ist allein, dass sie existieren.

Der Umstand, dass der Täter in amtlicher Eigenschaft handelte, lässt nach dieser völkergewohnheitsrechtlichen Ausnahme von dem Grundsatz der materiellen Immunität seine persönliche Verantwortlichkeit nach Völkerstrafrecht vor internationalen sowie nationalen Gerichten unberührt. Hinsichtlich in amtlicher Eigenschaft begangener Völkerrechtsverbrechen besteht also eine konkurrierende Verantwortlichkeit des Staates und des Amtsträgers selbst. Danach stände das Handeln Donald Rumsfelds in amtlicher Eigenschaft seiner Strafverfolgung vor deutschen Gerichten nicht entgegen.

### 5.3.2. Das NATO-Statut (Statute of Forces Agreement/SOFA)

Das NATO-Statut (Statute of Forces Agreement/SOFA) ist aus zwei Gründen einer Strafverfolgung der angezeigten Personen in Deutschland nicht hinderlich. Nach aktuellen Erkenntnissen wären ohnehin nur vier der Beschuldigten betroffen. Das grundsätzlichere Argument besagt, dass das SOFA nur auf Straftaten anwendbar ist, die im Staatsgebiet des Empfangsstaates und nicht auf solchen die in Drittstaaten begangen wurden. Selbst wenn man dieser Begründung nicht folgen mag, käme das zweite Argument zum Tragen: Da die USA die ihr nach SOFA zustehende vorrangige Gerichtsbarkeit gegen die beschuldigten Personen nicht ausüben, kann Deutschland insoweit die Strafverfolgung übernehmen, ohne gegen SOFA zu verstoßen.

Nach einer Interpretation ist das NATO-Statut (SOFA) im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil das Statut lediglich für die Straftaten gültig sein sollte, die von Mitgliedern der Streitkräfte des entsendenden Staates im Empfangsstaat begangen werden. Da die angezeigten Straftaten im Irak begangen wurden, würde das SOFA die deutsche Gerichtsbarkeit weder beschränken noch den Angehörigen der US-Streitkräfte, auf die es theoretisch anwendbar wäre, mit Immunität versehen.

Denn der Sinn und Zweck des SOFA war es, das Problem der permanenten Stationierung ausländischer Truppen in souveränen Staaten in Friedenszeiten zu regeln, da diese Stationierung ansonsten als Akt der Besatzung hätte angesehen werden können. Die USA versuchten dabei Rechtsgebiete wie Zollrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht und nationale Strafverfolgung mit den Empfangsstaaten zu verhandeln (Oberst Richard J. Erickson, Status of Forces Agreements: A Sharing of Sovereign Prerogative, in: *A.F.L. Rev.* 37/1995, S. 137, 139). Internationale Strafverfolgung war von vornherein nicht Gegenstand der Verhandlungen. Die Vertragsparteien des SOFA wollten die nationale Strafverfolgung über die stationierten Soldaten regeln, da internationales Recht während der Friedenszeit grundsätzlich vorsieht, dass der Empfangsstaat volle Gerichtsbarkeit über alle Straftaten innerhalb seiner Grenzen hat (vgl. Erickson a.a.O.). *Amnesty international* führt dazu aus:

»Aktuelle SOFA-Statute sind dafür vorgesehen, eine primäre Verantwortung zur Ermittlung und Verfolgung von Straftaten konkurrierender Jurisdiktion zu regeln. Sie sind aber nicht

dazu vorgesehen, Strafflosigkeit für die Staatsangehörigen des Entsendestaates für Straftaten, die im Empfangsstaat begangen wurden, dadurch zu reglementieren, dass US-Gerichten exklusive Gerichtsbarkeit zugestanden wird. Die Statute sind ursprünglich beschlossen worden, weil vorrangige Gerichtsbarkeit für in NATO-Staaten stationierte US-Streitkräfte geregelt werden sollte, um sicher zu stellen, dass US-Gerichte Angehörige der US-Streitkräfte für militärische disziplinarische Vergehen in den Empfangsstaaten bestrafen könnten, um weiterhin sicher zu stellen, dass die Angehörigen der US-Streitkräfte sich Ermittlungsverfahren und Strafverfahren stellen können mit bekannten Verfahrensregeln und einem bekannten Recht, um weiterhin sicher zu stellen, dass Angehörige der US-Streitkräfte in diesem Fall größere Verfahrensgarantien im Sinne des Fair Trial bekämen als bei ausländischen Gerichten, und um sicher zu stellen, dass die von Angehörigen von US-Streitkräften begangenen Straftaten gegen US-Staatsbürger strafverfolgt werden, da unter Umständen diese Straftaten von geringerer Priorität für ausländische Gerichte hätten sein können.« (*amnesty international*, International Criminal Court, US Efforts to Obtain Impunity for Genocide, Crimes Against Humanity and War Crimes<sup>33</sup>)

Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs der USA ein souveräner Staat exklusive Gerichtsbarkeit bezüglich der Verletzungen des Rechts ausübt, die innerhalb seiner eigenen Grenzen begangen wurden, zumindest aber insoweit ausdrücklich oder implizit Gerichtsbarkeit nicht übertragen wurde (Oberster Gerichtshof der USA, *Wilson v. Girard*, 354 U.S. 524, 529, 77 S.Ct. 1409, 1411, 1 L.Ed. 1544 (1956)). Nach einer anderen Entscheidung soll die Gerichtsbarkeit einer Nation innerhalb ihres eigenen Territoriums notwendigerweise exklusiv und absolut sein. Sie sei keiner Begrenzung zugänglich (Oberster Gerichtshof der USA, *The Schooner Exchange v. M'Faddon*, 7 Cranch 116, 136, 3 L. Ed. 287 (1812)). Gerade auf Grund dieser generellen Regeln entspricht es einer langen Tradition der US-Politik, durch Mechanismen wie das NATO-Statut Abhilfe zu schaffen (vgl. Erickson, a.a.O.). Es gibt jedenfalls im Text des SOFA keinerlei Regelung, die die Ausübung von extraterritorialer oder Gerichtsbarkeit nach dem Weltrechtsprinzip durch die deutschen Gerichte explizit ausschließen würde. In der Einleitung des SOFA heißt es, dass das Ziel des Statuts sei, den Status der Streitkräfte zu regeln, während sie im Territorium einer anderen Partei aufhältig sind. Diese Feststellung muss so interpretiert werden, dass SOFA lediglich die vorrangige Gerichtsbarkeit in dem Fall dem Entsendestaat zugesteht, für bestimmte Straftaten die innerhalb des Territoriums des Empfangsstaates begangen wurden. Wenn SOFA so interpretiert würde, dass auch die Straftaten, die in dritten Staaten begangen wurden, davon umfasst wären, würde Deutschland davon abgehalten werden, beispielsweise seine Gerichtsbarkeit im Falle des passiven Personalitätsprinzip auszuüben. Damit wäre die Verfolgung von Straftaten, die von Angehörigen der US-Streitkräfte in Drittländern gegenüber einem deutschen Staatsbürger begangen werden, ausgeschlossen. *amnesty international* führt dazu aus, dass die Struktur von Art. VII SOFA sowohl nach Sinn und Zweck als auch entsprechend der nachfolgenden Praxis deutlich machten, dass das SOFA nicht dafür vorgesehen ist, den Angehörigen der Streitkräfte des Entsendestaates Strafflosigkeit für Straftaten zu gewähren, sondern im Gegenteil eine Zuständigkeitszuweisung für die

33 <http://www.amnesty.org.il/reports/US2.html>

Ermittlung und Strafverfolgung dieser Verbrechen gewährleisten wollte (*amnesty international*, a.a.O.).

Diese Auslegung des SOFA stimmt im übrigen mit dem Verhalten der deutschen Bundesregierung bei den Verhandlungen für die Gewährung von Immunität Angehöriger von US-Streitkräften vor dem Internationalen Strafgerichtshof überein. Deutschland war einer von drei Staaten, der sich bei der Abstimmung des Sicherheitsrates über die Ausdehnung der Immunität enthielt (vgl. *The Global and Mail*, U.S. Granted ICC Immunity, 13. Juni 2003). Darüber hinaus hat Deutschland öffentlich erklärt, dass es sich jeder Vereinbarung widersetzen würde, die von den USA vorgeschlagen wird, um den Angehörigen ihrer Streitkräfte Immunität für die Strafverfolgung vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Kriegsverbrechen zu gewähren (Thomas Fuller, EU Deal Could Give U. S. Troops Immunity, in: *International Herald Tribune*, 1. Oktober 2002). Wenn Deutschland oder die USA glaubten, dass das SOFA Immunität für Menschenrechtsverbrechen gewährte, wären solche öffentlichen Verlautbarungen nicht notwendig (vgl. *amnesty international*, a.a.O.).

Wollte man dieser weitergehenden Auslegung nicht folgen, kommt man jedoch auch bei der Auslegung des SOFA zu dem Schluss, dass sich daraus kein Strafverfolgungshindernis für die Verfolgung der hier angezeigten Straftaten gegen die in Betracht kommenden Personen ergibt.

Die Begründung deutscher Gerichtsbarkeit ergibt sich nicht aus dem SOFA. Nach Art. VII Nr.1 b SOFA steht dem Empfangsstaat der ausländischen NATO-Truppen Jurisdiktion hinsichtlich der Taten der entsandten Soldaten zu, die auf seinem Territorium begangen wurden. Die Taten wurden zwar zum Teil von US-amerikanischen NATO-Soldaten begangen, die in Deutschland stationiert sind, aber nicht auf deutschem Territorium.

Allerdings ist durch das SOFA anderweitig bestehende Gerichtsbarkeit nicht ausgeschlossen. Es handelt sich bei Art. VII Nr.1 b SOFA nicht um eine abschließende Zuständigkeitsregelung zwischen dem Entsende- und Empfangsstaat hinsichtlich im Rahmen der NATO stationierter Truppen. Daher kann aus der Nichtanwendbarkeit des Art. VII Nr.1 b SOFA nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass damit jede anderweitig bestehende deutsche Gerichtsbarkeit, nämlich hier nach §§ 1, 8 VStGB, ausgeschlossen wäre. Art. VII SOFA präzisiert lediglich die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates nach dem Territorialitätsprinzip im Verhältnis zur Gerichtsbarkeit des Entsendestaates nach dem aktiven Personalitätsprinzip, weil zwischen diesen beiden Prinzipien bei der Stationierung von Truppen im Ausland typischerweise Kompetenzkonflikte auftreten. Es handelt sich also bei Art. VII Nr. 1 SOFA um eine rein deklaratorische Vorschrift. Sowohl dem Entsende- wie auch dem Empfangsstaat steht die Gerichtsbarkeit nämlich nach Völkergewohnheitsrecht zu.

Dass es sich bei Art. VII Nr.1 SOFA nicht um ausschließliche Zuständigkeiten handelt, ergibt sich auch schon aus dem Wortlaut der Vorschrift. Hätten die Vertragsparteien des SOFA alle anderen Zuständigkeiten durch Art. VII Nr. 1 SOFA ausschließen wollen, hätten sie den abschließenden Charakter durch das Einfügen eines »nur« oder »ausschließlich« kenntlich gemacht und machen müssen. Zwar ist bei der Auslegung des SOFA auch der historische Kontext zu beachten, weil sich z.B. die heutige Ausprägung des Weltrechtsprinzip erst nach Abschluss des SOFA entwickelte,

zum damaligen Zeitpunkt somit noch kein Bedürfnis bestand, die universelle Jurisdiktion auszuschließen. Es wurde aber schon damals die Strafgerichtsbarkeit völkerge-  
wohnheitsrechtlich auf Grund anderer Prinzipien als dem Territorialitätsprinzip und dem aktiven Personalitätsprinzip anerkannt, z.B. auf Grund des passiven Personalitäts-  
prinzips (Gerichtsbarkeit für den Staat, dessen Nationalität das Opfer der Straftat hat) oder des Schutzprinzips (Gerichtsbarkeit für den Staat, dessen spezifische Interessen durch die Tat verletzt wurde, z. B. Geldfälschung). Insofern wäre es bei Abschluss des SOFA nicht überflüssig gewesen, einen intendierten abschließenden Charakter des Art. VII Nr.1 klarzustellen. Diese Intention bestand aber weder nach dem Wortlaut noch nach den *travaux préparatoires*, in denen sich kein Hinweis findet, dass das SOFA gerichtsbareitsbegründend sein soll (J.H. Rouse/G.B. Baldwin, *The Exercise of Criminal Jurisdiction under the Nato Status of Forces Agreement*, in: *American Journal of International Law*, vol. 512, 1957, S. 29, 34).

Nach Art. VII Nr. 3 a ii SOFA ist die konkurrierende Jurisdiktion des Empfangsstaates als nachrangig ausgeschlossen, wenn die betreffende Tat durch eine Handlung oder Unterlassung eines NATO-Soldaten in amtlicher Eigenschaft begangen wurde. Die entscheidende Frage ist also, ob die Misshandlung der Gefangenen eine hoheitliche oder private Handlung darstellt und wer diese Frage entscheidet.

Nach den *travaux préparatoires* sollten die Militärautoritäten des Entsendestaates entscheiden dürfen, wenn die Tat während einer hoheitlichen Tätigkeit begangen wurde (Ciampi, s.u., der auf Joseph M. Snee/A. Kenneth Pye, *Status of Forces Agreements and Criminal Jurisdiction*, New York 1957, S. 46-54 und Serge Lazareff, *Status of military forces under current international law*, Leiden 1971 verweist; R. R. Baxter, *Criminal Jurisdiction in the Nato Status Force Agreement*, in: *International Comparative Law Quarterly*, vol. 7, 1958, S. 72, 78). Das entspricht der US-amerikanischen Position und wird z.T. mit der Ähnlichkeit zur diplomatischen Immunität begründet, bei der ebenfalls der Entsendestaat bestimmt, wer Diplomat und damit Träger der diplomatischen Immunität ist (House/Baldwin, a.a.O., S. 41). Dagegen wird angeführt, dass nach der Staatenpraxis das Gericht des Empfangsstaates über diese Frage entscheiden darf (D.S. Wijewardane, *Criminal Jurisdiction over Visiting Forces with Special Reference to International Forces*, In: *British Yearbook of International Law*, vol. 41, 1965-66, S. 122, 143). In Übereinstimmung mit der neueren Staatenpraxis (Court of Trento, *Public Prosecutor v. Ashby*. Judgement No. 161/98, Urteil vom 13.7.1998) ist davon auszugehen, dass deutsche Gerichte zu der Entscheidung befugt wären.

Die Täter behaupten teilweise, auf Grund der Anordnung ihrer Vorgesetzten gehandelt zu haben. Dies als wahr unterstellt, handelt es sich um eine Tat in Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit. Dann handelten die Täter in amtlicher Eigenschaft, nämlich als Soldaten in Ausführung eines militärischen Befehls, und nicht als Privatleute. Die Ausführung von Befehlen der Vorgesetzten ist gerade Aufgabe eines Soldaten. Ohne das Vorliegen eines ausdrücklichen Befehls sind die Täter ausschließlich auf Grund ihrer amtlichen Eigenschaften als Soldaten und Gefängnisaufseher im Besatzungsgebiet in die Situation der Tat gekommen. Selbst ohne eine ausdrückliche Anweisung, standen sie unter enormen Druck, die Gefangenen mit jedem möglichen Mittel zu einer Aussage zu bewegen. Die Folterhandlungen standen daher im unmittelbaren Zusammenhang mit den den Tätern übertragenen Aufgaben.

Fraglich ist, ob man annehmen kann, dass ein Verstoß gegen die Genfer Abkommen immer als Handeln *ultra vires* den Zurechnungszusammenhang unterbreche, weil ein Völkerrechtsverbrechen nie zu den Aufgaben des Staates und der NATO-Soldaten gehöre (ähnlich hinsichtlich des Verstoßes gegen die Flughöhevorschrift: Annalisa Ciampi, Public Prosecutor v. Ashby. Judgement No. 161/98. Court of Trento, Italy, July 13, 1998, in: *American Journal of International Law*, vol. 934, 1999, S. 219, 221). Dafür spricht, dass Art. VII SOFA als Ausnahme zu den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen eng interpretiert werden muss, d.h. vorrangige Gerichtsbarkeit nach Nr. 3 a ii nur vorliegen kann, wenn die Handlung in Ausführung einer im NATO-Vertrag vorgesehenen Aufgabe erfolgte (Ciampi, a.a.O., S. 221). Das Problem an dieser Argumentation ist, dass Art. VII Nr. 3 a ii SOFA dann weitgehend leer läuft, weil eigentlich davon auszugehen ist, dass die im NATO-Vertrag vorgesehenen Aufgaben keine Strafrechtsverstöße darstellen. Zudem besteht kein so dringendes Bedürfnis an einer Ausnahme für Völkerrechtsverbrechen wie bei der Immunität, da die Zurechnung der Handlungen zu den hoheitlichen Tätigkeiten der Soldaten eben nicht ihre Straflosigkeit nach sich zieht, sondern nur die vorrangige Gerichtsbarkeit des Entsendestaates begründet. Der Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit bei Völkerrechtsverbrechen und die gewachsene Bedeutung der Menschenrechte kann deshalb nur schwer für die Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs angeführt werden. Damit besteht hier wohl wegen Art. VII Nr. 3 a ii SOFA die vorrangige Zuständigkeit der USA.

Allerdings kann auch in einem solchen Fall nach Art. VII Nr. 3 c SOFA die nachrangige Jurisdiktion des Empfangsstaates ausgeübt werden, wenn der Staat mit der vorrangigen Zuständigkeit – hier also die USA – zum einen selbst keine Gerichtsbarkeit ausübt und zum anderen auf seine vorrangige Zuständigkeit verzichtet. Zudem ist der Empfangsstaat nicht von der Ausübung seiner zweitrangigen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen, wenn der primär zuständige Staat seine primäre Gerichtsbarkeit entweder gar nicht ausübt, oder sich auf disziplinarische Maßnahmen gegen seine Soldaten beschränkt (Ciampi, a.a.O., S. 223; anders aber das italienische Gericht). Denn ein Disziplinarverfahren kann nicht als mit einem Gerichtsverfahren vergleichbar angesehen werden, so dass das *ne-bis-in-idem*-Prinzip des Art. VII Nr. 8 SOFA nicht eingreift. Bei einer anderen Auslegung würde Art. VII Nr. 3 SOFA nämlich nicht nur eine vorrangige, sondern eine ausschließliche Gerichtsbarkeit regeln, was auch so zu kennzeichnen wäre. In einem solchen Fall muss die USA wohl auch nicht um einen Verzicht auf seine vorrangige Gerichtsbarkeit ersucht werden, sofern sie diese schon abschließend in Form von disziplinarrechtlichen Maßnahmen ausgeübt hat.

## 6. Schlussbemerkung

**A**uf Grund des überaus umfangreichen Sachverhaltes und der damit verbunde-  
nen tatsächlichen und rechtlichen Probleme konnten nicht alle Gesichtspunkte in der vorliegenden Anzeige umfassend abgehandelt werden, ohne deren Umfang ausufern zu lassen. Ein Teil der tatsächlichen Probleme mag sich aus den beigefügten Anlagen erschließen. Es wird jedenfalls ausdrücklich um Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme sowie zur Einreichung von Gutachten bzw. Unterlagen gebeten, falls die Bundesanwaltschaft beabsichtigen sollte, selbst kein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder die Ermittlungen nicht selbst zu übernehmen. Vor einer abschließenden Entscheidung begehrt der Unterzeichner um

### **Akteneinsicht**

und bittet um Übersendung der Akte an seine Büroadresse.

Wenn die Bundesanwaltschaft – aus welchen rechtlichen Gründen auch immer – die Einleitung eines Ermittlungsverfahren wegen Kriegsverbrechen nach dem VStGB ablehnen sollte, wird, vorbehaltlich einer Beschwerde beim Bundesgerichtshof, die Erwirkung von Entscheidungen nach § 13 a StPO in Verbindung mit § 6 Nr. 9 StGB bezüglich der aufgelisteten Foltereinzelfälle beantragt.

Eine solche Gerichtsstandbestimmung erübrigt sich nach hiesiger Auffassung bei Einleitung eines Ermittlungsverfahren wegen Kriegsverbrechen nach dem VStGB, da die Folterstraftaten dann Annexstraftaten im Sinne der bekannten Rechtsprechung bundesdeutscher Obergerichte (zu den Jugoslawienverfahren, vgl. BGH NStZ 1999, S. 396ff.) darstellen und die Bundesanwaltschaft insoweit für die Ermittlungsverfahren zuständig bleibt.

Schließlich wird um eine kurze Eingangsbetätigung und um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.

**Kaleck**

Rechtsanwalt